Paed. Th.

1241

Erb

Das Aufsichtsamt

über

die Volksschule.

Vom

pädagogischen und administratorischen Standpunkte.

Von

K. M. Erb,

Bezirks-Schulinspector.

Ulm, 1844.

Wohler'sche Buchhandlung.

(Lindemann.)

-150-Kz.

„Das Fundament der Staaten beruht ohne Zweifel auf ihrer moralischen Stärke, der Frucht der öffentlichen Erziehung.

Die Erziehung ist daher die größte und heiligste Angelegenheit der Menschheit, unentbehrlich dem Vater für sein einziges Kind, unentbehrlich dem Herrscher für sein ganzes Volk.

Wie sie das wichtigste Familiengeschäft ist, so ist sie auch die bedeutendste Staatsangelegenheit.“

Garve.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Den

Herren

Dekanen und Bezirks-Schulinspectoren

beider Confessionen

im Königreich Württemberg

hochachtungsvoll gewidmet

vom Verfasser.

II 4 3

Einleitung.

Es ist ein Erfahrungssatz, „durch harmonisches Zusammenwirken vieler Kräfte kann Tüchtiges und Nachhaltiges erzielt werden.“

Um ein National-Erziehungs- und Unterrichts-System mit günstigem Erfolge in das Leben zu rufen und seine segensreichen Erfolge für künftige Generationen zu sichern, ist erforderlich, daß dasselbe von der Staatsregierung mit Umsicht entworfen, daß zum Vollzuge ein tüchtiger und thätiger Volksschullehrerstand herangezogen und unterhalten, und daß das Volk selbst zur allgemeinen Theilnahme angeregt werde.

Wenn das moderne Volksunterrichts-System den Erwartungen nicht gehörig entspricht, so ist anzunehmen, entweder leidet dasselbe schon an und für sich an äußern oder innern Mängeln, oder die Volks-Erziehungsorgane sind zur Erreichung des Zweckes nicht geeignet, oder es ist im Volke selbst ohne Wurzel geblieben.

Zu den Hauptursachen, welche in neuerer Zeit die höhere Volksschulbildung verhindern, selbst ihre schönsten Blüthen wieder ersticken, gehört der Zeitgeist, welcher hauptsächlich

den materiellen Interessen huldiget, das schwankende Verhältniß der Schule zur Kirche, das Uebermaaß und die Unzeitigkeit des Unterrichtes, insofern die maaßlose Erweiterung des Lehrzieles und des Lehrstoffes in der Volksschule zur Tagesmode gehört; die geringe Rücksicht, welche auf den körperlichen Zustand und die Fassungskraft der Schüler genommen wird; die mangelhaften Bildungs-Anstalten der Volksschullehrer, daher die Unwissenheit, die Einseitigkeit und die Irrthümer in Beziehung auf die Lehrweise; die Charakterschwächen, der Dünkel und die Lehrereitelkeit; die ungünstige äußere Stellung der Volksschullehrer und der Schulgehülfen; der Mangel eines anständigen Einkommens und einer wahrhaft ehrenden Anerkennung derselben; sodann die mannigfaltigen Störungen und Unterbrechungen des Unterrichtes, theils von den Eltern, theils von den Schulbehörden, theils von den Schullehrern ausgehend; die Ungewissenhaftigkeit der Letzteren, theils in Vernachlässigung, theils im Uebertreiben und Experimentiren; der Kampf der Schule gegen die Einflüsse des Lebens, besonders des Pauperismus; endlich die Gleichgültigkeit und Unbekümmerniß der Eltern, Pfleger und Vormünder, sowohl um leibliche, als geistige und sittliche Pflege der Kinder, nicht blos der niedern, sondern auch der mittlern und höhern Stände u. s. w. *)

Die mangelhafte oder verfehlte Bildung und Erziehung einer bedeutenden Anzahl von Volksschullehrern, so wie ihre

---

*) S. Kaufmann, D. Die Schule und das Leben. Kraus, D. A. Zur Reform des öffentlichen Unterrichts. —

Abneigung gegen jede Vereinfachung des Schulorganismus kann man selbst entnehmen, wenn man in den Hörsaal des modernen Schulmeisters oder Schulgehülfen eintreten will, um sich zu überzeugen, auf welche Weise er den Schulkindern von dem Katheder herab Vorlesungen abzuhalten beginnt, über Religion und Sittenlehre, über Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Zeichnen, auf welche Weise er dieselben in das Gebiet der Geometrie, der Geographie, der Technologie, der Geschichte, der Landwirthschaft und der Naturbeschreibung einführt, auf welche Weise er die Sprachlehre behandelt u. s. w.

Wenn lesen, schreiben, rechnen und singen können so viel heißt, als „erzogen sein", dann bedarf es allerdings keines weitern Fortschreitens auf der Bahn der höhern Volksbildung. Wenn aber die Uebung der intellectuellen und moralischen Anlagen und Kräfte, das Denken, Urtheilen und Handeln, und zwar nach allen religiösen, sittlichen und geselligen Beziehungen in sich begreift, so bedarf es noch manchen Hebels auf der Bildungsbahn der menschlichen Erkenntniß und des praktischen Fortschrittes, und man darf mit Recht, dem unmäßigen Lobhudeln mancher modernen Unterrichtskünstler mißtrauen. *)

Die Volksschulbehörden, die Pfleger, Freunde und Beförderer des modernen National-Erziehungs-Systems dürfen das Auge vor so manchen getrübten und gescheiterten Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten nicht verschließen, aber sie sollen auch, um billig und gerecht zu sein, die Schuld

*) S. Lanig.

nicht allein, und nicht in erster Linie dem Volksschullehrer-stande zumessen.

Die Volsschullehrer kommen leider selbst nur zu sehr in Verlegenheit und Zweifel, und sie werden von dem unermüdlichen Geschrei und Anpreisen neuer und unerprobter Reformen in ihren Berufsverrichtungen belästiget.

Man betrachte zum Beispiel nur den Inhalt der Unzahl methodischer Lehrbücher für den Volksunterricht, welche täglich in tausend Formen und Gestalten wie Pilze entstehen, und zum Kaufe geboten werden.

Leider hat sich die Industrie eines Gegenstandes bemächtiget, welcher mit den Interessen und dem glücklichen Erfolge des Volksunterrichtes auf das Innigste verbunden ist.

Eine große Anzahl jüngerer Mitglieder des geistlichen und des Schullehrer-Standes glaubt dazu berufen zu sein, als Verfasser und Verfertiger neuer Lese- und Rechnungsbücher, Fibeln, Lexica, Wandtafeln, Tabellen, kalligraphischer Vorschriften, Wegweiser u. s. w. ein Scherflein zu den Lehrmitteln und zum Lehrstoffe in den Volksschulen beitragen zu müssen. Aber leider wird durch die Menge solcher sogenannter Erfindungen, Umarbeitungen und Verbesserungen der öffentliche Unterricht wesentlich und anhaltend benachtheiliget und vermittelst eines wahrhaft unsinnigen Methodenkrams verflacht.

Einige Verfasser berufen sich auf vornehme und hochgelehrte Gönner und Patrone, andere wollen in einem innern Geistesdrange Veranlassung gefunden haben, wieder andere

bekennen ohne Scheu, daß sie Dürftigkeits halber dergleichen schriftstellerische Arbeiten besorgen.

Worauf beziehen sich denn größtentheils diese neu aufgewärmten Theorieen und Zusammenstellungen, die nur gar zu oft den Volksschulbehörden selbst mit geheimnißvollem Bedeuten auf ihre Unfehlbarkeit zuerst dargeboten, sodann von einem Patron günstig bevorwortet, gegen Bezahlung in die stillen Räume der Volksschulen verpflanzt werden, um die Schullehrer zum mannigfaltigen zwecklosen Experimentiren anzutreiben? In der Regel wird dadurch lediglich eine Steigerung der Quantität des Lehrstoffes mit ganz unpraktischen Lehrformen beabsichtiget.

Man muß gestehen: diese Theorieensucht ist ein großes Uebel in der Volksschule; sie wirkt um so schädlicher, wenn ihr Männer von Einfluß aus Eitelkeit oder mangelhafter Einsicht huldigen.

Man hat in neuerer Zeit in der pädagogischen Literatur eine solche Masse spiritueller Funken aufgenommen, und es drängten sich besonders im Gebiet der Didaktik und Methodik so viele Unberufene hinzu, daß die dabei zur Schau ausgestellte Ideen-Armuth ermüden mußte.

Nach den zahllosen und mannigfaltigen Stoffen, welche in den letzteren Jahrzehenten in das Erziehungs- und Unterrichtswesen aufgenommen worden sind, scheint es allerdings nothwendig zu sein, daß ihm einige Ruhe gelassen werde, um das Empfangene zu gestalten.

Noch eine Menge von Vorschlägen zur Reform aller Zweige der Pädagogik steht auf dem Papier, und nicht ein

Jota ist davon in das Leben aufgenommen worden: alle sind der Vergessenheit für immer wieder anheimgefallen. Ein unwiderlegbarer Beweis, daß man in jedem Gebiete des menschlichen Fortschrittes der Zeit auch Zeit lassen sollte, und daß eine eitle und kränkliche Eile, eine maaßlose Hast den ruhig voranschreitenden Genius der Menschheit unberührt läßt.

Umsonst strengen sich tausend Kräfte an, auf einmal in das Rad der Zeit zu greifen oder den Knaben plötzlich zum weisen und thätigen Manne zu machen, bevor die Sonne den dazu vorgeschriebenen Kreislauf kaum zur Hälfte vollendet hat. *)

Sollte es nicht rathsam sein, den durch Uebercultur ausgesogenen Acker der pädagogischen Reformen eine Zeit lang brach liegen zu lassen, damit er seine inneren Kräfte wieder concentrire. **)

Eine besondere Richtung, welche man in neuerer Zeit in zweifacher Beziehung der Organisation des Volksunterrichts von mehren Seiten zu geben versucht oder beabsichtiget, darf ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Die Mehrzahl der civilisirten Staaten begründeten das National-Erziehungs- und Unterrichts-System auf freisinnige Principien, in der Absicht, dadurch ein auf breitere Basis

---

*) S. Sydow, F., der Krieg der Stände. Schenk, L. Beitrag zur Förderung der Volkswohlfahrt. Preusker, K.: Ueber Nacherziehung und Nachschulen.

**) S. Phillipps, G. und Görres, G. Historisch-politische Blätter. J. 1841, Seite 321.

der Intelligenz und der sittlich religiösen Kraftentwickelung sich stützendes Volksleben zu fördern.

Dagegen erheben sich nun Stimmführer, um welche sich eine Anzahl eifriger Schriftsteller, Pädagogen und Theologen, auch Staats- und Kirchenbeamte anreihen, um in polemischen Schriften und periodischen Blättern die Nothwendigkeit darzustellen, von dem neuern Volksunterrichts-System wieder abzugehen und die Volksschule zunächst auf die mechanische Lehrweise und auf den Unterricht im denjenigen Kenntnissen, welche auf die bürgerliche Tüchtigkeit und die Ausübung der Religions- und Sittenlehre Bezug haben, zu beschänken.

Das Schreckenswort in ihrem Lager heißt: „Ueberbildung.“ Um Deutschland von diesem Gespenste für die Zukunft zu erlösen, weisen sie einstimmig auf das Volksschulwesen eines benachbarten Staates hin, um es als allgemeines Musterbild darzustellen, uneingedenk, daß die deutsche Volksbildung eines solchen nicht bedarf.

Die christlichen Schulbrüder und die Genossenschaften der christlichen Schulschwestern sind es, welche man für besonders geschickt erachtet, dem deutschen Volksschulwesen vorzustehen. „Letztere hätten zuerst den Spott und die Verachtung ihres Namens besiegt, sodann die Zuneigung des Volks sich erworben, so daß sie in ihren zahlreich besuchten Schulen nicht allein nach einer guten Methode und auf die wohlfeilste Weise einen sehr zweckmäßigen Unterricht ertheilen, sondern auch durch ihr Beispiel, durch ihre Frömmig-

keit, Demuth und Sittenreinheit selbst auf die weltlichen Lehrer sichtbar den heilsamsten Einfluß üben".

Es ist um so nothwendiger, die streng polemischen Beziehungen der Gegner des modernen National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems genauer zu beachten, als durch eine solche Polemik den zwei Richtungen des starren Realismus und Pietismus wieder Bahn gebrochen werden soll.

Dieses können Auszüge aus neueren pädagogischen Schriften, welcher sie sich als Organe ihrer Ansichten bedienen, am zweckmäßigsten bewerkstelligen.

In einem periodischen Blatte*) drückt sich der Verfasser eines leitenden Artikels: „Leben und Schule" über diesen Gegenstand folgender Maaßen aus:

„Die Erziehung der Jugend sei ein so edles, und zugleich ein so schweres und großes Geschäft, daß sie von Seite der Lehrer eine mehr als gewöhnliche Hingebung, eine beständige Geduld und Selbstverläugnung, ja eine wahre Aufopferung erfordere, die ohne religiöse Motive nicht möglich sei."

„Daß solche Eigenschaften und die davon bedingten Fähigkeiten sich nicht durch Dekrete der Behörden in's Leben rufen lassen, daß sie auch nicht in Anstalten erworben werden, deren Grundlage, Verfassung und Zweck nur weltlich und zeitlich seien."

„Daß noch hiezu komme, daß jeder Beruf, der eine ungetheilte Liebe und ein weiches Herz im Dienste der Mensch-

*) S: Historisch-politische Blätter v. G. Phillipps und G. Görres.

heit verlange, in seiner Ausübung so häufig durch die engen Sorgen um die Welt und um die eigene Familie gehindert zu werden pflege, und zwar bei Lehrern um so mehr, je weniger der Staat und die Gemeinden fähig und willig seien, sie überall auf die genaueste Weise dieser Sorgen zu entheben und die vielfach erhöhten Ansprüche auf Besoldung zu befriedigen."

„Daß dieses Unlust erzeuge, den Eifer vermindere und den gehofften Erfolg vereitle."

„Daß die unerschöpfliche Regenerationskraft der katholischen Kirche allein sei, die der öffentlichen Erziehung Lehrer gewähren könne, welche freier von jenen irdischen Hemmnissen und aus reiner Gottesliebe sich der Ausbildung jugendlicher Seelen mit ähnlichem Eifer und Erfolg weihen, mit welchen die Schwestern der Barmherzigkeit sich ganz vorzüglich der leiblichen Pflege der Kranken unterziehen."

„Daß der Alles assimilirende Staat die Volksschule, die Tochter der Kirche, allzusehr unter seine Vormundschaft nehme, nach seinem Sinne die Mittel des populären Unterrichts vermehre, die Religion zu einem bloßen Lehrgegenstande, den Erwerb von Kentnissen und Fertigkeiten zur Hauptsache mache, die Mitwirkung der Geistlichkeit so sehr als thunlich beschränke und den allgemeinen Schulzwang einführe, durch welchen die Eltern bei Geld- und Gefängnißstrafen verpflichtet würden, ihre Kinder zum Unterrichte zu senden; daß ohne Genehmigung des Staats keine öffentliche und Privatschule errichtet werden, kaum ein Hofmeister für die Kinder mehr angenommen werden dürfe."

„Daß die Verfassung und Verwaltung des gesammten Schulwesens nach den Principien der Centralisation entworfen und geregelt werde; daß der Staat die Lehrer bilde und anstelle; die Grundsätze, die Methode und die Lehrbücher vorschreibe, und bestimme, was, und wie viel, und wie lange zu lehren sei, die Prüfungen anordne, Listen und Atteste einfordere, und hienach über Fähigkeit, Beruf und Schicksale der Menschen entscheide, und nicht dulde, daß überhaupt auf eine Weise erzogen und unterrichtet werde, die nicht die Seinige sei." —

„Wenn diese Theorie in manchen Landen nicht mit voller Schärfe und Härte ins Leben trete, so sei doch eine Zuneigung zu derselben und theilweise eine Anwendung fast überall wahrzunehmen, zumal da allgemeine Ansichten und Irrthümer der Zeit, auch ohne directes Zuthun des Staats sich fortpflanzen, mehr oder weniger Einfluß ertragen, und einem Systeme, welches man offen zu bekennen und folgerichtig durchzuführen Bedenken trage, Vorschub leisten könne."

„Daß die verbreitete Meinung, daß der Mensch von Grund und von Natur ein gutes Wesen sei, schon für sich allein eine Erschlaffung der Disciplin zur Folge gehabt, und wo sie eingedrungen, nothwendig den Eifer und die Bekämpfung des Bösen vermindert hätte."

„Daß nicht minder einflußreich und in ihrem Ursprunge verwandt die Ansicht sei, nach welcher Kenntnisse und Geschicklichkeiten die Grundbedingung jeder vernünftigen Existenz und das einzige Mittel seien, durch welche das Menschengeschlecht jetzt noch veredelt, die Civilisation befördert und

Jeder auf den für ihn erreichbaren Grad des Wohlseins erhoben werden könne u. s. w."

„Daß die unbedingten Lobredner und Beförderer dieser trivialen Künste (des Lesens und Schreibens) gewöhnlich jedes Menschenkind, welches zufällig sich nicht im Besitze derselben befindet, als ein abnormes Wesen, ja als ein zurückgebliebenes Exemplar der alten Unwissenheit und Barbarei zu betrachten pflegen, daß sie aber dabei außer Acht lassen, daß auch ohne Lesen und Schreiben die geistige Kraft und das sittliche Gefühl einer hohen Ausbildung fähig, und der Werth jeder Fertigkeit allezeit nach ihren Früchten und Ergebnissen zu bestimmen sei u. s. w."

„Daß man dessen ungeachtet keine Geringschätzung oder Warnung gegen das allgemeine Erlernen dieser Fertigkeiten ausgesprochen, sondern nur darauf hingewiesen haben wolle, wie sehr nöthig es sei, daß den Kindern eine Leitung des Willens gegeben werde, von der allein ein heilsamer Gebrauch der erworbenen Gaben und Kenntnisse zu erwarten wäre."

„Daß ähnliche Beobachtungen über mißfällige Ergebnisse der Elementarschulen, sowohl in Hinsicht auf Sittlichkeit, als auf Fortschritte im Wissen und Können auch stattfänden, wo Lehrplan und Methode anders beschaffen und die äußeren Verhältnisse mehr oder minder verschieden seien."

„Daß die Klagen bald stille und leise, bald lauter und stärker vernommen werden, und daß sie sich durch den glänzenden alljährlich mit großem Fleiße zusammengestellten und öffentlich bekannt gemachten statistischen Nachweisungen von

der Vermehrung der Schüler, Lehrer und Schulfächer sich nicht beschwichtigen und unterdrücken lassen wollten."

„Daß im Volke, welches die herrlichen Resultate mit seinem Gelde bezahlen müsse, zunächst eine sichtbare Abneigung gegen die Schulmeister sich kund gebe, die es als die Urheber (?) neuer Lasten betrachte und häufig auch zu scheuen pflege, seitdem dieselben, nicht mehr bloße Kirchendiener vorstellend, in ihren Personen die Würden von Lehrern, Gemeindeschreibern, Rechnungsführern, Schiedsmännern (!) u. s. w. vereinigten, und dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Gemeinden erlangten *)." —

Man glaubt, durch den wörtlichen vorstehenden Auszug, ohne weitern Commentar, am sichersten nachgewiesen zu haben, unter welchem Gesichtspunkte von gewissen Seiten das moderne National-Erziehungs- und Unterrichts-System betrachtet und begutachtet wird.

Wenn ein im südlichen Deutschland in steigendem Grad unterstütztes Tendenzblatt, in welchem sein bekannter, von ihm festgehaltener und verfolgter Grundsatz immer bestimmter hervortritt, in seinen leitenden Artikeln über gegenwärtige pädagogische Fragen dem öffentlichen Fortschritte entschieden mißtraut und entgegentritt, so dürfen die Freunde desselben in ihrem leisen Wunsche noch manchem Widerspruche begegnen.

---

*) S: G. Phillipps u. G. Görres. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. Zehnter Band. 1841. Leben und Schule: XXIII. S. 321 u. f.

So albern und unangemessen es erscheinen mag, die Befangenheiten und Vorurtheile der frühern Zeit in dem Kampfe gegen die neuere Pädagogik mit fast komischem Ernste immer wieder herauf zu beschwören und dem Volksleben selbst den alten Schlendrian aus der Periode der Lollharde und Schlagharte anzupassen, so darf auf der andern Seite nicht in Abrede gestellt werden, daß es dazu auch an anderen äußeren Veranlassungen nicht mangelt.

Es ist zwar gewiß, daß die Volkserziehung und ihr erstes Hülfsmittel, der öffentliche Unterricht, auf wissenschaftliche Fundamente und auf die Natur des Menschen basirt und gebaut werden müssen, wenn ihre Wirkungen den Absichten nachhaltig entsprechen, die Menschheit im Allgemeinen veredeln und künftigen Generationen Segen und Wohlfahrt spenden sollen.

Allein man darf dabei nicht vergessen, daß die Endpunkte der höhern Bildung nicht auf einmal und nicht durch einen bloßen Anlauf erreicht werden können, sondern daß sich dazu auch die Mittel dem großen Zwecke gemäß vermehren und vervielfältigen müssen, was leider in einer Zeitperiode, in welcher die materiellen Interessen überall so sehr begünstiget und bevorzugt werden, nicht immer geschieht.

Gerade von diesem Standpunkte aus verdient der Wirkungskreis der öffentlichen Volksschulbehörden die größte Aufmerksamkeit, in Betracht, daß ihnen die Fassung und Entwerfung der Volksschulgesetze, und die Einrichtung, Leitung, Ueberwachung und Beaufsichtigung des öffentlichen Volksschulwesens anvertraut ist.

Niemand wird bezweifeln, daß von der höhern wissenschaftlichen Bildung, sodann von der Sorgfalt, Thätigkeit, Ordnungsliebe und Berufstreue der hiezu berufenen Beamten aller Erfolg in letzter Instanz wesentlich abhängt.

Daher wird man in dieser Schrift diejenigen Gegenstände, welche zum Geschäfts- und Wirkungskreise der Volksschulbehörden gehören, einer gründlichen Untersuchung unterstellen, und zwar die höhere Ausbildung des Volks-Unterrichtes überhaupt, die Verbesserung der Familien-Erziehung nach ihrer physischen, religiösen und sittlichen Richtung, die Verbesserung der Disciplin und der Ordnung durch Sittengerichte und durch Verstärkung der erziehenden Gewalt im Staat und in der Kirche; die Vereinfachung des Volksschul-Organismus, die bessere Concentrirung des Unterrichtes und die methodische Organisation desselben, die nähere Verbindung der Volksschule mit dem Volksleben, mit dem sittlich-religiösen Leben und mit der Kirche; die größere Berücksichtigung der verschiedenen Schulgattungen, so wie des Uebertritts von einer zur andern; die bessere Erziehung des Volksschullehrerstandes selbst, die Vermittelung der ungünstigen äußern Stellung desselben, besonders des Greisenalters, so wie der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer u. s. w.

Möchte diese Schrift ein geringes Scherflein zur dauernden Verbesserung des allgemeinen Volksunterrichtes beitragen, dieser Grundlage der öffentlichen Moral und Religiosität, der staatlichen, bürgerlichen und häuslichen Wohlfahrt, der Cultur und Civilisation für eine künftige glücklichere Generation.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Der Mensch, ein Glied der Sinnenwelt, sich aus dem Schooße der Natur entwickelnd, huldiget unbedingt ihrer Herrschaft.

Allein als ein moralisches Vernunftwesen bemerkt er in seinem Innern die höheren Anforderungen einer sittlichen Bestimmung, auf welche sich als absoluten Zweck alle anderen beziehen.

Indessen müssen sich eine Menge von äußeren und inneren Anlässen und Hülfsmitteln vereinbaren, damit sich der Mensch aus dem harten Dienste der Naturnothwendigkeit, in der er überall seine Laufbahn beginnt, zur herrlichen Freiheit und Würde seines Daseins und Wirkens erhebe.

Zu den ersten, nothwendigsten und vorzüglichsten dieser Hülfsmittel gehört die Erziehung.

§. 2.

Die Erziehung besteht in der absichtlichen Einwirkung zur Entwicklung und Ausbildung aller Anlagen und Kräfte des Menschen. Ihr Ziel ist die sittliche Veredlung oder die Erhöhung der Menschenkraft zur Erreichung des höchsten Grades von Sittlichkeit.

§. 3.

In das Geschäft der Erziehung theilen sich die Eltern und der Staat. Die Stimme der Natur ruft die Eltern dazu auf. Ihre Wirksamkeit beginnt mit dem Augenblicke, in welchem das Kind in die Erscheinung tritt. Der erste

Lehrer ist der Vater, die erste Lehrerin ist die Mutter. Ihre erste Aufgabe besteht darin, den natürlichen Trieben, die sich in dem kleinen Zöglinge, dem Unterpfande ehelicher Liebe, entwickeln, die gehörige Richtung zu geben, damit sie durch eine frühe Angewöhnung den Gesetzen der Sittlichkeit dienen und sich ihnen unterordnen.

§. 4.

Die erste und vorzüglichste Grundlage der Familien-Erziehung bildet der häusliche Heerd oder das Familien-Leben im Allgemeinen. Je ausgebildeter es bei einer Nation ist, desto großartiger erscheinen seine Wirkungen auf das staatliche Leben. In ihm liegen die Keime des ersten religiösen Bewußtseins, des aufopfernden Patriotismus und einer Menge bürgerlicher und sittlicher Tugenden.

Aber leider stehen der Blüthe derselben eben so viele Hindernisse entgegen, und nur zu oft entwickeln sich schon in der ersten Lebensperiode der Familienglieder unzählige Gefahren, woran theils die Unwissenheit, theils die Gleichgültigkeit der erziehenden Familienhäupter die Schuld trägt.

Selbst bei den glänzenden Fortschritten der Intelligenz und Civilisation der neuern Zeit scheinen sich die Uebel einer vernachläßigten häuslichen Erziehung nicht nur bei den größeren Massen der Bevölkerung, sondern auch in denjenigen Familien, welche sich einer höhern äußern Bildung rühmen, eher zu vermehren, als zu vermindern.

§. 5.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit einer steten und unabläßigen Einwirkung von Seite des Staats auf die von

der Natur selbst berufenen Lehrer und Erzieher in der Familie, ohne welche die geschilderten schädlichen Einflüsse nicht vermieden werden können.

Diese beweiset derselbe hauptsächlich durch die Sorgfalt Behufs der allgemeinen Anwendung der zweckmäßigsten Erziehungsmittel, welche in der Regel die Angewöhnung, die Ermahnung und das Beispiel bilden.

Diese Lehr- und Erziehungsmittel können und sollen im Familienleben angewendet werden, so groß und mannigfaltig auch die Verschiedenheit in der Lebensweise, in den Erwerbsquellen, in den Standes- und Berufsverhältnissen der Staatsgenossen sein mag: sie traten schon geschichtlich in dem patriarchalischen Zustande der Menschheit hervor und behalten ihre Natur unter den verschiedenen Formen der Zeitalter, der Cultur und der Civilisation.

Leider hat die physische oder moralische Unfähigkeit der Familienvorsteher in wirksamer Erfüllung ihrer Pflichten und Amtsobliegenheiten, sobald sie allgemein wird, das unvermeidliche Verderben und die bedauerlichste Entartung ganzer Nationen zur Folge.

Welche warnende Lehre für ein Zeitalter, in welchem das Verhältniß so vieler Eltern und Familienhäupter zu ihren Untergebenen und Kindern täglich lockerer und verkehrter wird! —

Tausend Beispiele beweisen es, ganze Familien versinken in Schande und Elend, Unschuldige mit den Schuldigen, Säuglinge mit den Greisen, aus Mangel an häuslicher Erziehung, Ordnung und Leitung, unter Umständen, in wel-

chen diejenigen Personen, welchen das Recht und die Pflicht der Aufsicht gebührt, sich dazu untüchtig und unzugänglich erweisen.

§. 6.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, die häusliche oder die Familien-Erziehung zu regeln, zu überwachen, zu beaufsichtigen und nach Umständen durch allgemeine Einrichtungen, Verordnungen und Gesetze zu verbessern und mit dem Staatszwecke im Einklange zu erhalten.

§. 7.

Diese Befugnisse bethätiget der Staat durch seine unabläßige Einwirkung auf die von der Natur selbst zur häuslichen Erziehung berufenen Familienhäupter, sowie durch allgemeine Vorschriften in Hinsicht der für das Familien-Leben bestimmten Erziehungsmittel.

§. 8.

Auf dem glücklichen und segensreichen Erfolge der häuslichen oder der Familien-Erziehung beruht die Möglichkeit und der Erfolg der öffentlichen oder der National-Erziehung.

§. 9.

Die Entwickelung der mannigfaltigen Anlagen und Kräfte der Staatsbürger ist nicht nur für das Lebensziel des Einzelnen, sondern für den geselligen allgemeinen Zweck ein unumgängliches Bedürfniß.

Hieraus folgt, daß ein öffentliches Erziehungs-System, oder die Art und Weise, wie die Staatsgenossen am zweck-

mäßigsten zu erziehen sind, zu den wichtigsten und erfolgreichsten Staatsangelegenheiten gezählt werden muß.

§. 10.

Dem Zeitalter der höhern Civilisation und der Ermittelung und Anerkennung der wahren Staatslehre war es vorbehalten, der National-Erziehung als erste und unerläßliche Bedingung zur Erreichung des Staatszweckes eine Stelle im Staatsorganismus anzuweisen. Es ist dieses die Frucht der allgemeinen in der Sache selbst begründeten Ueberzeugung, daß, je unterrichteter der Staatsbürger in allem demjenigen ist, was seine sittlich-religiöse, seine bürgerliche und individuelle Wohlfahrt betrifft, je vollkommener er einsieht, wodurch dieselbe erlangt wird, desto sicherer seine unabläßige, auf eigene Ueberzeugung begründete Mitwirkung zur Erreichung der höheren, sittlich-religiösen und staatlichen Zwecke erwartet werden darf.

Derjenige Staat, welcher der National-Erziehung eine große und unabläßige Aufmerksamkeit widmet, übertrifft jeden andern, der dieselbe vernachläßigt, an innerer Kraft und Stärke, an Ruhm, Selbstständigkeit und Würde.

§. 11.

Zu den allgemeinsten und hauptsächlichsten Hülfsmitteln der National-Erziehung gehört der öffentliche Volks-Unterricht. Er hat die Bestimmung, alle Mitglieder des staatsbürgerlichen Vereins anzuleiten, an Geist, Gemüth und Körper den möglichsten Grad der Vollkommenheit und freien Thätigkeit zu erreichen.

Er legt den Grund zur Entfaltung der Selbstthätigkeit, zur Uebung der sämmtlichen Kräfte und zur künftigen Wirksamkeit im gesellschaftlichen Verbande.

§. 12.

Die sichere Erreichung dieser, mit der höhern Bestimmung der Menschheit, so wie mit der wahren Staatswohlfahrt innigst verbundenen Zwecke erfordert die Begründung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten mittelst allgemeiner organischer Gesetze, welche, im Einklange mit der Staats-Verfassung, von einer besonders dazu bestimmten Staats-Behörde geregelt, beaufsichtiget und unterhalten werden.

§. 13.

Diese Staats-Behörde kann am zweckmäßigsten „obere Schulbehörde," so wie die, zu ihrem Ressort gehörigen, ihr untergeordneten Mittel- und Lokal-Stellen, „Bezirks- und Orts-Schulbehörden" benannt werden. Die dem öffentlichen Volksunterrichte gewidmeten besonderen Staats-Anstalten selbst aber heißen „Volksschulen."

§. 14.

Das Charakteristische der Volksschule besteht darin, daß sie sich vorzugsweise der allgemeinen Menschenbildung, welche zugleich die Grundlage jeder andern, auch der Berufsbildung ist, widmet, daß sie sich auf die Anfangsgründe derselben beschränkt, und daß alle Mitglieder des gesellschaftlichen Vereins, abgesehen von den besonderen Abstufungen und Beziehungen des Standes und Geschlechts, ihrem Bereiche angehören, und zwar mit dem Beginnen derjenigen Lebensperiode, in welcher sie eines planmäßigen Unterrichtes fähig sind.

Zweiter Abschnitt.

Geschäfts- und Wirkungskreis der obern Volksschulbehörde.

§. 15.

Zum Geschäfts- und Wirkungskreise der obern Volksschulbehörde gehört die ganze innere und äußere Organisation der öffentlichen Volksschulanstalten.

§. 16.

Um die National-Erziehung durch das allgemeinste und zweckmäßigste Hülfsmittel des Volksschulunterrichtes aller Staatsgenossen möglich zu machen, ist es unumgänglich nothwendig, daß von der obern Volksschulbehörde der öffentliche Unterricht genau bestimmt, daß hiezu die erforderliche Anzahl von Volksschulen festgesetzt und errichtet, nach den Bedürfnissen vermehrt und mit den, ihrem Bestehen und ihrem Zwecke angemessenen Einrichtungen, Ordnungen und Satzungen ausgestattet, daß die zur Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes bestimmten Volksschullehrer gehörig erzogen, angestellt und besoldet, daß die Bezirks- und Orts-Schulbehörden eingesetzt und mit den nothwendigen Amts-Instruktionen versehen, und daß alle, die öffentlichen Volksschulanstalten betreffenden Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht, ihre Befolgung und Nachachtung befördert, ihre Uebertretung aber erschwert oder verhindert werde.

§. 17.

Obwohl der Gang und die Richtung der allgemeinen Menschenbildung nach den Gesetzen der menschlichen Per-

fectibilität und fortschreitenden Cultur Veränderungen unterliegt, so bedarf doch die Volksschulorganisation fester Principien zur Lösung ihrer großen Aufgabe.

§. 18.

Die Concentrirung des öffentlichen Volksunterrichtes oder der Mittelpunkt, in welchen derselbe zusammenläuft, muß innerhalb bestimmter Gränzen alles dasjenige, was zum sittlich-religiösen und physischen Leben im Staate gehört, in sich einschließen. Den Kern hiezu, der in seiner Wesenheit stets der nämliche bleibt, bildet die Lehre von Gott, die Religions-, die Glaubens- und die Sittenlehre; die Lehre von der Schöpfung, die biblische Geschichte, die Naturbeschreibung, die Körper- und die Seelenlehre; die Sprach- und die Raumlehre; endlich die Volks- und Staatsverfassungslehre. Alles menschliche Wissen läßt sich überhaupt von drei Standpunkten aus betrachten: als Wissen von Gott, von der Natur und vom Menschen. *)

---

*) Schwarz, Ch., Winke u. s. w.

„Die allgemeinste Aufgabe des öffentlichen Volksunterrichtes „ist stufenmäßige und gleichförmige Entwickelung und Uebung „der geistigen Fähigkeiten und Kräfte, also des Erkenntniß- „und Gefühlsvermögens im weiteren Sinne. Da aber dem „Menschen die Anwendung der geistigen Kräfte in zwei „entgegengesetzten Richtungen nothwendig wird, nach Innen „nämlich und nach Außen, das heißt, in der innern geistigen „Welt und in der äußern sinnlichen, so muß auch schon die „Grundbildung des Geistes diese doppelte Richtung nehmen. „Somit ist der Bildungsstoff ein gemischter, ein geistig-sinn- „licher. In dem Jugendbildungsgeschäfte muß aber die Rich- „tung auf das Geistige die überwiegende sein. Also für eine

§. 19.

Der letzte Zweck des menschlichen Seins beruht auf Gott, aller Unterricht bezieht sich daher auf ihn. Das Göttliche an sich läßt zwar keine Begriffszergliederung zu, allein in Beziehung auf das menschliche Dasein kann es unter verschiedenen und mannigfaltigen Formen dargestellt und muß stets als Bedingung des sittlichen Lebens anerkannt werden.

„doppelte Welt, für die sinnliche und umgebende, und für „die geistige soll der Mensch gebildet werden."

„Auf die letztere hat die allgemeinste, alle Menschen gleich „nahe berührende und die allerwichtigste Beziehung die „sittlich-religiöse Bildung; aber auch für dieses Leben ge„bührt der letztern eine vorzügliche Rücksicht. — Was nun „die vorbereitende Bildung der Jugend für das bürgerliche „Leben betrifft, so hat sie zur Aufgabe, durch den öffentlichen „Unterricht sollen die, dem Menschen innewohnenden geistigen „Kräfte zur freien Anwendung derselben entwickelt und ge„bildet werden, und zwar durch einen geistig-sinnlichen Bil„dungsstoff. Als Hauptquellen ergeben sich für denselben „die innere und die äußere Welt. Zu jener gehört die Aus„bildung des Sprachvermögens; ferner alles, was aus dem „Vorrathe rein geistiger Wissenschaft sich dazu eignet, die „Denkkraft und geistige Anschauung zu wecken, zu üben und „zu berichtigen, Gemüth und Gefühl zu erwärmen und zu „regeln, Denkübungen, Mathematik, philosophische Wissen„schaften, namentlich Menschen- und Seelenlehre, Denklehre, „Tugendlehre."

„Aber nur inmitten der Menschheit oder eines Volkes im „Ganzen soll jene Summe des Wissens erhalten werden, „nicht als ob sie so weit als möglich zu erfassen Aufgabe des „Einzelnen oder gewisser Klassen von Menschen sein dürfte „oder könnte." S. Schwarz, Ch., Winke u. s. w. Seite 34.

Die Geschichte überhaupt, und die biblische Geschichte insbesonders beurkundet die göttlichen Anordnungen sowohl in der Leitung und Regierung der ganzen Menschheit, als der einzelnen Völker und Staaten, wie des einzelnen Menschen.

Ebenso weiset der Unterricht in der Naturbeschreibung auf die Festhaltung desjenigen hin, was im Raume in wechselnden Erscheinungen vorhanden ist.

§. 20.

Ein solcher Volksunterricht, durch welchen die harmonische Entwickelung und Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte der heranwachsenden Staatsgenossen erzielt werden soll, muß seiner Natur nach ein öffentlicher und allgemeiner sein. Wie könnten sich dieselben an den gemeinschaftlichen Rechten, Pflichten und Befugnissen betheiligen, bevor sie in den vorbemerkten Beziehungen gehörig unterrichtet worden wären? Kein Stand, kein Geschlecht kann dieses Unterrichtes entbehren. Jeder Mensch, jeder Staats- und Familiengenosse bedarf seiner, sowohl um seiner selbst willen, als um seinen Antheil zur allgemeinen Wohlfahrt beizutragen.

§. 21.

Hieraus folgt, daß die Theilnahme an dem öffentlichen Volksunterrichte nicht der Willkühr oder dem gutachtlichen Ermessen überlassen werden kann, sondern daß die allgemeine Verbindlichkeit und Verpflichtung dazu durch besondere Gesetze bestimmt werden muß.

Um andererseits den Staatsgenossen möglich zu machen,

ihren diesfallsigen Obliegenheiten und staatsbürgerlichen Pflichten gehörig nachzukommen, ist es nothwendig, daß von Seite der obern Volksunterrichts-Behörde gesetzliche Bestimmungen über den Ein- und Austritt der schulpflichtigen Jugend in die Volksschulen, sowie über den besondern Zeitaufwand, welcher dem Volksschulunterrichte zu widmen ist, erlassen werden.

§. 22.

Der allgemeine Maaßstab über den Ein- und Austritt der schulpflichtigen Jugend in die Volksschule beruht auf der genauen Kenntniß und Berücksichtigung der Entwicklungsperiode des physischen Organismus des jugendlichen Alters, auf der Erstarkung und Selbstständigkeit der Körperkraft und auf der verhältnißmäßigen Reife der geistigen Anlagen.

§. 23.

Bei demjenigen Volke tritt die Ausbildung der Jugend am tiefsten in den Hintergrund, dessen Staatsverfassung den gesetzlich vorgeschriebenen Hülfsmitteln der National-Erziehung den öffentlichen Volksunterricht nicht beizählt, so daß kein Mitglied des Staats gezwungen werden kann, sich erziehen und unterrichten zu lassen. *)

*) Z. B. England. In keinem civilisirten Staate tritt die Ausbildung der Jugend im Allgemeinen so sehr in den Hintergrund als in England.

Der Hauptgrund hievon liegt in der brittischen Staatsverfassung, welche allen Schulzwang ausschließt.

Nach öffentlichen Blättern sind von allen Frauenspersonen, welche in England während der zwei letzten Jahre verheirathet

Wenn auch das praktische Leben selbst unter der steten Einwirkung der öffentlichen Moral, der polizeilichen und peinlichen Gesetzgebung, wenn die Volkssitten und Gewohnheiten, das Beispiel, die religiösen und kirchlichen Uebungen, der wechselseitige Verkehr u. s. w. diesen Mangel nicht in seinem ganzen Umfange hervortreten lassen, welche niedere Stufe nimmt ein solcher Staat nichts desto weniger ein, im Vergleich der allgemeinen Cultur, welche der öffentliche Volksunterricht mit sicherm Erfolge anbahnt?

Können in ihm auch einzelne Volksunterrichts-Anstalten, welche der Willkühr der Staats-Mitglieder anheim gegeben sind, in Hinsicht ihrer Einrichtung und ihres Zweckes wohlthätig wirken, so werden sie doch dem gerechten Vorwurfe der Unzulänglichkeit, der Einseitigkeit und der Beschränktheit nicht entgehen. Dieser Stempel ist allen Schul- und Unterrichts-Anstalten dieser Kategorie unauslöschlich aufgedrückt.

Die Erfahrung und die Culturgeschichte jedes Volkes, dessen Institutionen und Verfassungen ein auf gesetzliche Bestimmungen basirtes allgemeines National-Erziehungs- und Unterrichts-System nicht gestatten, beweisen es auf eine unwidersprechliche Weise.

---

wurden, nur wenige mit den nothwendigsten Schulkenntnissen bekannt, und die Hälfte nicht im Stande, ihren Namen zu schreiben.

Es ist dieses ein Hauptgrund, daß die Zahl der weiblichen Verbrecher immer zunimmt.

Von 710 in London im Jahre 1842 eingesperrten Frauenspersonen konnten nur 22 gut lesen und schreiben, und eine einzige davon hatte eine höhere Bildung erhalten. S. Ausland.

§. 24.

Den Zeitpunkt der ersten unmittelbaren Einwirkung von Seite des Staats auf die Erziehung durch besondere Unterrichts-Anstalten schreibt der naturgemäße Gang, welchen die Entwicklung und Bildung des Empfindungs- und Anschauungs-Vermögens erheischt, selbst vor. Der Eintritt in die Volksschule kann nicht durch Verletzung eines Naturgesetzes plötzlich beginnen.

Um das kindliche Dasein in seinen innigsten Beziehungen nicht zu benachtheiligen und traurige Erscheinungen im kindlichen Organismus hervorzurufen, sind Vorschulen erforderlich, welche den Uebertritt in die Volksschulen selbst unmittelbar vorbereiten.

§. 25.

Der modernen Pädagogik war es vorbehalten, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Vorschulen darzustellen und Veranlassung zu ihrer Begründung unter dem Namen „Kleinkinderschulen oder Kleinkinder-Bewahranstalten" zu geben.

Ihr allgemeiner Zweck besteht darin, durch planmäßige Aufsicht und Einwirkung der körperlichen Erziehung und dem Thätigkeitstriebe schon im frühern Kindesalter Vorschub zu leisten, um dadurch dem Unvermögen oder den physischen oder moralischen Hindernissen von Seiten der Eltern und häuslichen Erzieher zu begegnen und entgegen zu wirken. Die Kleinkinderschule übernimmt den Ersatz der

häuslichen Erziehung und bildet in vielen Fällen die Unterstützung derselben. *)

§. 26.

Der Staat hat das Recht und die Befugniß, Anstalten dieser Gattung als Hülfsmittel der National-Erziehung zu begründen, den Besuch derselben durch allgemeine Gesetze zu regeln, die Art des Unterrichtes und der Unterweisung vorzuschreiben, die Lehrer und Lehrerinnen, die Vorsteher und Vorsteherinnen zu bestimmen und ihre berufsmäßige Wirksamkeit zu überwachen.

§. 27.

Das vierte Lebensjahr ist die zweckmäßigste Zeit des Eintritts, vor welchem von der Jugend keine Theilnahme gefordert werden kann.

§. 28.

Da die Erfahrung beweis't, daß eine tadelnswerthe und rücksichtslose Lebensweise der Eltern die Kinder gerade in dieser Lebensperiode Einflüssen aussetzt, wodurch der klare Spiegel der kindlichen Seele wie durch einen giftigen Hauch getrübt wird, daß Unvorsichtigkeit und Rohheit die reinen Herzen tief verletzen und fast unbewußt die jugendliche Einbildungskraft vergiften, so gewähren diese öffentlichen Einrichtungen die segensreichsten Hülfsmittel.

---

*) S. Wirth, J. A. Ueber Kleinkinder-Bewahranstalten. S. 33.

Sie begreifen wesentlich in sich die liebevolle Leitung und Angewöhnung der Kinder an Ordnung und Folgsamkeit, die freundliche Anleitung, um ihre Sinne zu schärfen, ihr Gedächtniß zu üben und die ersten Keime der Tugend in ihr Gemüth zu pflanzen. Dagegen schließen sie jegliche regelmäßige Thätigkeit gänzlich aus. Eine geregelte gleichförmige Thätigkeit widerstrebt der kindlichen Neigung und unterdrückt das körperliche Wohlsein.

Man soll dem jugendlichen Körper keine Anstrengungen zumuthen, denen er noch nicht gewachsen ist, man soll durch harte Arbeiten den Kindern nicht schon den Ernst der Berufsarbeiten mit Gewalt aufdringen und dadurch dem emporblühenden Alter den Frohsinn rauben. Selbst als Nebenzweck ist der Erwerb abzuwehren, da finanzielle Interessen jeder sittlichen Unternehmung stets fremd bleiben müssen. Diejenige Thätigkeit ist daher allein angemessen, welche mit den Kräften der Kinder im Einklange steht, welche das Gedeihen des Organismus im kindlichen Alter fördert, und welche öfters abwechselt, so daß sie als Spiel erscheint.

Um überhaupt alle Gefahren zu vermeiden, welcher die Zöglinge solcher Kindergesellschaften ausgesetzt werden könnten, ist unumgänglich nothwendig, daß die Räume, welche ihnen angewiesen werden, nie eine größere Anzahl in sich aufnehmen, als mit der Erhaltung und Stärkung der Gesundheit und der körperlichen Pflege vereinbar erscheint, daß, um jeder physischen oder moralischen Ansteckung entgegen zu wirken, diejenigen Zöglinge, welche einen gegründeten Verdacht erregen, stets ausgeschlossen bleiben, daß nur sol-

chen Personen die Aufsicht und Leitung anvertraut werde, welche mit allen hiezu nothwendigen Eigenschaften, insbesonders mit Weisheit, Güte, Erfahrung und einem psychologischen Ueberblicke ausgestattet sind, daß sie endlich selbst von der Aufsichts-Behörde unmittelbar überwacht und in ihrer Amtsführung controlirt werden.

Die obere Volksschulbehörde hat ihr Augenmerk um so mehr auf diese wichtigen Anstalten der frühesten öffentlichen Kindererziehung zu richten, als sie im National-Erziehungs-System, Behufs der Vorbereitung auf die Volksschule selbst, unentbehrlich erscheinen.

Oeffentliche Amts-Instructionen werden die Erreichung des Zweckes möglich machen.

§. 29.

Der Uebertritt aus dem väterlichen Hause und der Vorschule in die Volksschule beruht auf gesetzlichen Bestimmungen. Die wichtigsten Gründe vereinigen sich in Festsetzung des siebenten Lebensjahres. Die zweckmäßigste Zeitperiode für den Austritt aus der Volksschule mag für den Knaben das vierzehnte, für das Mädchen das dreizehnte Lebensjahr sein.

Die Vortheile, welche diese Bestimmungen in sich vereinbaren, können keinem Zweifel unterliegen.

Wenn auch beide Geschlechter in dem Bedürfnisse einer allgemeinen Bildung gleich stehen, so findet doch für jedes derselben in Hinsicht der besondern künftigen Berufs- und Standeskenntnisse eine bedeutende Auswahl Statt. Dieses

Verhältniß begründet den bemerkten Unterschied und stellt für beide Geschlechter die vorbestimmte Zeitperiode als die zweckmäßigste dar.

Dabei verdient besonders aus dem physischen und moralischen Gesichtspunkte eine unerläßliche Berücksichtigung, daß mit dem Beginne des dreizehnten Lebensjahres die in der Volksschule vorherrschend sitzende Lebensweise störend auf den körperlichen Entwickelungstrieb einwirkt, woraus große Uebel, besonders im weiblichen Organismus, sowohl für die Gesundheit als für die Sittlichkeit entstehen können. *)

§. 30.

Eben so wichtig ist die Ausmittelung und Bestimmung des richtigen Maaßstabes der täglichen Lehr- und Unterrichtsstunden zur Erreichung des Schulzweckes.

Einerseits ist dabei der Einfluß, welchen die größere oder geringere Anzahl der Lehrstunden, so wie die Beschäftigung während derselben auf die Gesundheit und die Gemüthsstimmung der Schuljugend ausüben, nicht zu übersehen; andererseits ist aber auch der Umfang der Unterrichtsgegenstände und die damit in Verbindung stehende Stundeneintheilung zu berücksichtigen.

Jedenfalls ist der Einfluß des erforderlichen stundenlangen Aufenthalts in geschlossenen Räumen mit unreiner Luft und bei unvermeidlicher, theils sitzender, theils gebückter Körper-

---

*) S. Krauß, D. A., zur Reform des öffentlichen Unterrichts.
Erb, K. M. Die Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte.

stellung für das jugendliche Alter sehr ungünstig, und dabei die Störung der körperlichen Gesundheit und Entwicklung, sowohl durch Ueberreizung und Ueberspannung der Seelenkräfte, als durch Unterdrückung der Lebenskräfte, mehr oder weniger zu fürchten.

Die tägliche Unterrichts-Zeit für die Schüler von 7—10 Jahren sollte vier Stunden, so wie die der Schüler von 10—14 Jahren sechs Stunden nicht überschreiten.

§. 31.

An die vorstehenden Bestimmungen reihet sich die wichtige Untersuchung über die erforderliche Anzahl der Volksschulen, beziehungsweise der Volksschullehrer. Hierüber kann allein die richtige Erörterung der Vorfrage — wie vielen Schülern vermag ein Volksschullehrer zu gleicher Zeit den gesetzlichen Unterricht zu ertheilen — gehöriges Licht verbreiten.

§. 32.

Unter der Voraussetzung, daß die intellectuellen, physischen und moralischen Kräfte des Volksschullehrers ihre Ausbildung ungetrübt erhalten haben, so daß seine Tüchtigkeit zur Versehung seines Schulamtes unzweifelhaft besteht, auch das Schullocal und die Lehrmittel ohne Tadel sind, so darf angenommen werden, daß er in einer ungetheilten Schule zu gleicher Zeit eine Anzahl von 110 bis 115 Schüler gehörig unterrichten könne.

§. 33.

Die Geschichte des Volksschulwesens weiset die verschiedenen Vorschriften und Einrichtungen in fraglicher Beziehung, so wie die Principien, auf denen sie beruhen, ausführlich nach.

§. 34.

In der frühern Zeitperiode, in welcher sich die Volksschule noch bei keinem Volke zur Staats-Anstalt erhoben hatte, unterrichtete der Volksschullehrer alle seine Schüler zugleich in der nämlichen Lehrstunde, ohne Rücksicht auf ihr Alter, auf ihre Anlagen und Kräfte. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß ein solcher Schulunterricht mit der wahren Lehrkunst unvereinbar erscheint und jeden allgemeinen guten Erfolg ausschließt.

Als die Schulpädagogik die Blüthe ihrer Grundsätze entfaltete, beachtete man die Regeln der Didaktik besser, nach welchen diejenigen Schüler, welche sich an Alter und an Fähigkeiten gleich stehen, nach bestimmten Abstufungen in eine Schülerclasse zusammengezogen und eingetheilt werden.

Diese Einrichtung kann nun auf zweifache Weise stattfinden: entweder wird jede Abtheilung oder Classe, nachdem der unmittelbare Unterricht mit ihr vollendet ist, sogleich aus der Schule entlassen, oder aber die sämmtlichen Classen bleiben während der ganzen Dauer der Lehrzeit versammelt und verlassen zu Ende derselben das Schulzimmer zugleich.

§. 35.

So große Mängel und Nachtheile mit der ersten Unterrichtsweise verbunden sind, welche sich bei Anwendung der-

selben nicht vermeiden lassen, so wird sie doch in der neuesten Zeit noch in den mehrsten Staaten regelmäßig angewendet, und man hat ihr noch in den neuesten Schulordnungen Deutschlands einen Platz angewiesen.

In mehreren allgemeinen Schulordnungen wird festgesetzt, jede von Einem Lehrer besorgte Schule in der Regel in zwei nicht gleichzeitig, sondern nach einander und zu verschiedenen Tagszeiten zu unterrichtende Classen zu theilen.*)

Indessen mögen folgende, mit der allgemeinsten Erfahrung übereinstimmende Bemerkungen dasjenige, was an dem sogenannten Abtheilungs-Unterricht mangelhaft und unpraktisch sein möchte, in ein helleres Licht setzen.

§. 36.

Nach didaktischen Grundsätzen ist der Erfolg des Volksschulunterrichts theils von der Tüchtigkeit und Berufstreue des Volksschullehrers, theils von den Anlagen, den Fähigkeiten und dem Fleiße der Schüler, theils von der zum Unterrichte erforderlichen Zeit bedingt. Je mehr diese Bedingungen von Seite des Volksschullehrers und der Schüler entsprechen, und je zweckmäßiger im richtigen Verhältnisse die Lehrzeit festgesetzt wird, je gesicherter, vollkommener und erfreulicher erscheint der Erfolg.

---

*) Z. B. K. Sächsische Verordnung vom 5. Juni 1835. §. 14 u. ff. Großherzogl. Badisches Schulgesetz §. 24 u. ff. Churhessen. Sachsen-Weimar u. s. w. K. Würtemberg. Schulgesetz v. 1836. Artikel 29. Großherzogl. Hessische Schulordnung. Art. 13.

Sowohl die Wissenschaft als die Erfahrung werden diese Bedingungen anerkennen. Nur wo die erforderlichen Lehrstunden mit sicherem Takte ermessen werden, können die Anlagen und Kräfte der Schüler mittelst einer einfachen Lehrmethode und gleichförmiger Uebung angeregt, allseitig ausgebildet, auch für ihren künftigen Beruf entwickelt werden.

Das zweite Haupterforderniß, von welchem der sichere Erfolg des Volksschulunterrichts abhängt, ist der Fleiß der Schüler oder ihr Bestreben thätig zu sein, um durch Anstrengung aller Kräfte unmittelbar und ohne Zögerung etwas Bestimmtes zu leisten und zu vollenden.

Diese Selbstthätigkeit der Schüler vor und nach dem unmittelbaren Unterrichte ist zur Erreichung des Schulzweckes eben so nothwendig als der Unterricht selbst.

Ohne das innere Bewußtsein des Aufgefaßten durch das Medium des Selbstbildens und der Anwendung werden sich die Schüler niemals zu bedeutenden Leistungen hinaufschwingen, selbst nicht mit sehr glücklichen natürlichen Anlagen und mit regelmäßiger Aufmerksamkeit während des unmittelbaren Unterrichts.

Um so dringender scheint daher sowohl der Ort, wo der individuelle Fleiß und die Selbstthätigkeit der Schüler, diese Hauptthebel der allgemeinen Jugendbildung, mit dem sichersten Erfolge anzuregen und zu üben sind, als die Lehrzeit selbst die größte Berücksichtung zu verdienen.

Jedenfalls ist hiezu die Volksschule der geeignetste Ort, und die Unterrichtsstunden sind die geeignetste Zeit.

Gerade, weil sich der Lehrer unmittelbar nur mit einer

der verschiedenen Schülerclassen zu beschäftigen weiß, so erscheint während dieser Periode und so lange, bis die Stunde des unmittelbaren Unterrichts wieder für die früher unterrichtete Abtheilung beginnt, die so sehnlich erwünschte Zeit der Selbstbeschäftigung.

Weiß sie nun der Volksschullehrer gehörig zu wecken, zu regeln und zu leiten, weiß er mit psychologischem Blicke die erforderlichen Mittel anzuwenden, wie sie das Alter und die Anlagen der Schüler, so wie die Unterrichts-Gegenstände vorschreiben, so ist unzweifelhaft, daß dadurch die wahre Entwicklung des innern Lebens der Schuljugend die sicherste Nahrung und Förderung erhält.

Es scheint eine irrthümliche Ansicht zu sein, wenn man in diesen Beziehungen das väterliche Haus oder die Familienwohnung der Schule substituiren zu können glaubt.

Abgesehen davon, daß deßhalb besondere Hindernisse vorwalten, und der Schüler, sobald er die Schule verläßt und in das väterliche Haus zurückkehrt, ebenfalls den Mühen und Sorgen des häuslichen Familienlebens anheimfällt, welche ihn unerbittlich mit sich fortreißen, so darf der Umstand nicht übersehen werden, daß die stille Thätigkeit, die geräuschlose Selbstbeschäftigung in der Schule, gleichsam als mittelbare Fortsetzung des kaum empfangenen Unterrichts, auch noch des Volksschullehrers Einwirkung und Rathes bedarf, welcher leicht ohne Verlust und Gefährdung der Ordnung und Stundeneintheilung für den Augenblick ertheilt werden kann, was von den wenigsten Eltern aus Mangel an Neigung und Geschick erwartet werden dürfte.

Hieraus entspringen folgende Resultate: der Unterrichts-zweck in der Volksschule ist hauptsächlich unter pünktlicher Benutzung der im §. 30 bezeichneten Lehrstunden zu erstreben.

Der Abtheilungs-Unterricht, welcher nur die Hälfte dieser Lehrstunden in sich begreift, er mag nun halbtägig oder in kürzeren Perioden abwechseln, erscheint zur Erreichung des Schulzwecks unzureichend.

Die durch den Unterricht in Abtheilungen entstehende Verminderung der Schülerzahl kann in dem vorbemerkten Ergebnisse nur wenig abändern, indem dieser geringe Gewinn durch den Verlust an Zeit wieder aufgehoben wird, der den Volksschullehrer zur ängstlichen Zaghaftigkeit fortreißt, wenn der Unterrichtsstoff nicht in winzige Fragmente zerstückelt und die Wiederholung ganz unberücksichtiget gelassen werden soll.

§. 37.

Auch in disciplinarischer und sittlicher Beziehung erschwert die Unterrichtsweise nach Abtheilungen die Begründung und Erhaltung der Schulzucht und der Ordnung während der Ankunft und des Abgangs der Schülerabtheilungen, die sich täglich sechs- bis achtmal wiederholen. Abgesehen, daß das öftere Hin- und Herwogen der Schüler auf den Straßen die Eltern verhindert, sie einer planmäßigen täglichen Beschäftigung zu widmen und dadurch für den Ernst des künftigen Berufs vorzubereiten.

§. 38.

Leider kann man sich einer tiefen Bekümmerniß nicht erwehren, wenn man bedenkt, daß der Abtheilungs-Unterricht

hauptsächlich bei den zahlreicheren, aber ärmeren und dürftigeren Schulgemeinden in Anwendung kommt, denen es zur Zeit an einem geräumigen Schullocal und an pecuniären Mitteln zur Belohnung von Hülfslehrern mangelt. *)

§. 39.

Unter den Anleitungen und Vorschlägen, den Unterricht in Abtheilungen zu beseitigen, und dem täglich sichtbaren Bedürfniß der Begründung neuer Volksschulen Grenzen zu setzen, verdient die auf dem Schauplatze der öffentlichen Volksbildung immer wieder in die Erscheinung tretende Lehrweise der gemeinschaftlichen oder Bell-Lancasterschen-Volksschul-Einrichtung die größte Berücksichtigung und daher einer ausführlichern Erwähnung.

§. 40.

Nicht nur wesentliche Veränderungen und Verbesserungen haben diese Lehrmethode in neuerer Zeit einer hoffnungsvollern Epoche entgegengeführt, sondern die oberen Volksschulbehörden sowohl in Deutschland als in anderen europäischen Staaten widmen derselben in neuerer Zeit wieder ihre ganze Aufmerksamkeit, um vielleicht durch ihre besonnene Anwendung, ohne wesentliche Beschränkung der gegenwärtigen fortschreitenden Richtung, den sich täglich vermehrenden äußeren Hindernissen des Volksunterrichts zu begegnen. **)

---

*) S. Die Organisirung. Overberg, B. Natorp, B. Bemerkungen.

**) S. Anordnungen, den wechselseitigen Schulunterricht im Großherzogthum Hessen betreffend. Literatur-Zeitung für Volksschullehrer. J. 1841. Die verwandelte Lancaster-Schulver-

§. 41.

Daß die allgemeine Entwickelung und Ausbildung der geistigen Anlagen und Kräfte der Volks-Jugend dem mechanischen Elementar-Unterrichte vorzuziehen sei, und daß eine rücksichtslose Umwandlung der öffentlichen Volksschulen nach den Grundsätzen der wechselseitigen Schul-Einrichtung als ein beklagenswerther Rückschritt betrachtet werden müsse, bedarf keines weitern Beweises. Es kann aber ebenso wenig geläugnet werden, daß die bemerkte Unterrichtsweise, wie sie nach ihrer veränderten und verbesserten Form jetzt besteht, für bestimmte Unterrichtszwecke eine allgemeinere Anwendung verdient. Warum sollte denn dieselbe in zahlreichen Schulen mit Einem Lehrer unter gewissen Modificationen nicht möglich und ersprießlich sein? Ja, es läßt sich nachweisen, daß sie, wenn auch nicht gerade auf die zweckmäßigste und angemessenste Weise in mancher Volksschule in Ausübung gebracht wird, obwohl sich ihrer der Schullehrer selbst nicht klar bewußt ist. Jedenfalls wäre allen Volksschulen die Lebhaftigkeit und Munterkeit in den Bewegungen der Schüler, ihr sicherer Takt, mit der Ordnung und Pünktlich-

---

fassung in Holstein und Schleswig. S. Zerrenner. Auftrag der K. Würtembergischen Oberschulbehörde zur Berichterstattung über die auswärtigen Schulen mit wechselseitiger Schuleinrichtung. Vom Schulmeister Harter. S. Blätter aus Süddeutschland f. d. J. 1841. Königreich Preußen: Errichtung von Musterschulen nach der Bell-Lancasterschen Lehrweise 1842. Königreich Sachsen: Versuche durch Errichtung von Bell-Lancasterschen Musterschulen 1841.

keit in den Uebungen, welche diese Lehr-Methode vorschreibt, zu wünschen. Eben so gewiß beurkundet sie in Hinsicht der Schulzucht einen nachahmungswürdigen Charakter der Rechtmäßigkeit und der Strenge, der selbst dem leidenschaftlosen Gegner Achtung einflößt.

Diejenigen oberen Volksschulbehörden werden jedenfalls dem öffentlichen Bedürfnisse vollkommen entsprechen, wenn sie Einrichtungen ins Leben rufen, welche es den Schulamtscandidaten und Lehrgehülfen möglich machen, in den Schullehrer-Bildungsanstalten, Seminarien und Musterschulen die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse der wechselseitigen Schuleinrichtung zu erwerben.

Dadurch sehen sich dieselben in ihrem Berufsleben in den Stand gesetzt, das Zweckmäßige davon in verbesserter Gestalt in den Lehrplan der zahlreichen oder übervölkerten Schulen aufzunehmen und zu benutzen.

Dabei kommen folgende Haupt-Grundsätze in Betracht, welche in der Anwendung die größte Berücksichtigung verdienen: „Solche Lehrgegenstände, welche durch einen innern Zusammenhang verbunden oder bestimmt sind, unbekannte Wahrheiten zu entwickeln u. s. w., sind von dem Schullehrer selbst unmittelbar vorzutragen und zu entwickeln."

„Solche Unterrichts-Gegenstände, welche eine mechanische Form der Behandlung zulassen, und bei welchen die Folge der Uebungen bestimmt vorgezeichnet werden kann, sind geeignet, nachdem sie von dem Lehrer zuerst entwickelt worden sind, daß sie die Schüler wiederholen und selbst Anleitung dazu ertheilen, ohne daß die letzteren, so lange sie den Vor-

schriften folgen, dabei einen wesentlichen Irrthum begehen können.

§. 42.

Es kann und soll hier weder die Methode der wechselseitigen Schuleinrichtung geschildert, noch sollen ihre Bestandtheile und Eigenschaften dargestellt werden, worüber sich ohnehin die neuere pädagogische Literatur auf die befriedigendste Weise verbreitet. *)

Um Mißverständnisse zu vermeiden, darf nur bemerkt werden, daß, was Deutschland betrifft, nicht zu befürchten ist, daß aus Gründen, welche in der Tiefe und dem gründlichen Ernste des Nationalcharakters liegen, die wechselseitige Lehrweise daselbst im Allgemeinen tiefe Wurzeln fassen werde, so lockend sie vom finanziellen und pecuniären Gesichtspunkte erscheinen mag. Auch muß wiederholt werden, daß nicht das Ganze, wohl aber einzelne Parthieen derselben geeignet erscheinen, das auf höheren Principien beruhende deutsche Erziehungs- und Volksunterrichts-System zu vervollkommnen und zu ergänzen.

Warum sollten diese, wenn ihre Zweckmäßigkeit in Musterschulen vorher praktisch erprobt ist, aus vorgefaßten Meinungen in volkreichen oder weniger wohlhabenden Be-

---

*) S. Niemeyer, D., Beobachtungen. Hertig, K., Ueber Lancaster. Egger, D. Kurze Darstellung der wechselseitigen Unterrichtsweise. Zerrenner, D. Der gegenseitige Unterricht. Harnisch, D. Baumgärtner, D. Grüneisen, D. Allgemeine Blätter aus Süddeutschland. Mager, D. Allgemeine päd. Revue. Daniel, W. Ein Volksschullehrer als Meister unter hundert Schülern.

zirken und Schulgemeinden, in welchen aus Mangel an äußeren Hülfsmitteln und im Gedränge finanzieller Verlegenheiten nur halbe und unzulängliche Einrichtungen stattfinden können, zur Beseitigung solcher Mißstände und zur allgemeinen Wohlfahrt nicht in's Leben gerufen werden? Sollten aus Vorurtheil und Mißverständniß die erwünschten Maaßregeln noch länger beanstandet, noch länger mißtrauisch verdächtiget werden, welche so sehr geeignet sind, den Volks-Unterricht in Abtheilungen mehr zu beschränken, den Kostenpunkt für die Volksschulerigenz sowohl der Staatsverwaltung als der weniger wohlhabenden Schulbezirke und Schulgemeinden für die Zukunft günstiger zu stellen und dem täglich empfindlicheren Mangel an tüchtigen Schullehrern und Lehrgehülfen mit Erfolg zu begegnen?

Die Volksschulen ohne Ausnahme in Einrichtungen des wechselseitigen Unterrichts zu verwandeln, wäre allerdings ein Rückschritt. Dagegen mit Behutsamkeit im Sinne dieser Lehrmethode Verbesserungsvorschläge zu entwerfen, um sie zur Kenntniß der oberen Volksschulbehörden zu bringen, um einem rastlos andringenden Bedürfnisse zu begegnen, kann nur zu erfreulichen Erfolgen führen. *)

---

*) S. Eisenlohr, D. Th. Die Schullehrerbildungsanstalten Deutschlands, Seite 64. — „Es verdient hier jedoch noch eine Einrichtung, die von Wichtigkeit ist, und in manchen Gegenden des preußischen Landes, seit neuerer Zeit auch in Braunschweig und Churhessen sich Eingang verschafft hat, eine Beachtung."
„Es ist dies die wechselseitige Schul-Einrichtung."

§. 43.

Die Ausmittelung des richtigen Verhältnisses der Volksschulanstalten zu der stets rascher fortschreitenden Population gehört in pädagogischer und administratorischer Beziehung zu den wahrhaft praktischen Fragen der neuern Zeit. Sie ist von einem so großen Interesse für das moderne National-Erziehungs-System, daß sie die größte Aufmerksamkeit sowohl der Pädagogen als der Staats- und Finanz-Verwaltung in Anspruch nimmt.

§. 44.

Die aus den Ergebnissen der jährlichen Volkszählungen ersichtliche Vermehrung der Bevölkerung in den civilisirten

---

„Sie hat — für manche unerwartet — in neueren Zeiten wieder manche Freunde gefunden und sich namentlich in der Gegend von Magdeburg und im ehemaligen Fürstenthum Halberstadt durch den Eifer des bekannten Probstes und Oberschul-Raths Zerrenner in Churhessen (in der Nähe von Schlichtern) durch die Thätigkeit des Seminar-Directors Burg in ungetheilten Landschulen und größeren Armenschulen, die über 100 Kinder in Einer Classe zählen, und, um die Kinder nicht einen zu großen Theil des Tages sich selbst überlassen zu müssen, einen gleichzeitigen Unterricht fordern, ziemlich verbreitet."

„In manchen Orten — wie z. B. in der Nähe von Tagermünde — wird eine gemischte Einrichtung beliebt, indem der Lehrer Sommers einen Abtheilungs-Unterricht ertheilt, daneben aber sich aus seinen Kindern eine größere Anzahl Gehülfen für seinen Unterricht heranbildet, um mit Hülfe dieser Winters einen gleichzeitigen wechselseitigen Unterricht zu geben."

S. Blätter aus Süddeutschland. 1840. H. 1. S. 63.

Staaten, die fortschreitende Vervielfältigung der Familien im Gefolge der unbeschränkten Theilbarkeit von Grund und Boden, so wie des allgemeinen Weltverkehrs und des Welthandels, des Aufschwungs der materiellen Gewerbe, des Flors der Künste im Vereine mit vielen andern physischen und moralischen Einflüssen, sind auch für die öffentliche National-Erziehung von unermeßlicher Bedeutung. Die Volksschul-Anstalten vervielfältigen sich in allen Schulbezirken und Gemeinden. Die Statistik der Volksschuljugend aus den Registraturen der Volksschulbehörden enthält jährlich über die Ursachen und die Nothwendigkeit der Begründung neuer Volksschulen und der Personal-Vermehrung der Volksschullehrer officielle Nachweisungen. Diese allerdings wichtigen Erscheinungen erklären sich vollkommen, wenn man nur einen Blick auf die äußeren Bestimmungen der Wohnplätze, sodann der bürgerlichen, häuslichen und persönlichen Lebensweisen der neuern Zeit wirft. Wo Jahrhunderte hindurch auf waldumgränzter Anhöhe den Herrensitz ungepflügte Erde, Gehölz und Gestrüpp üppig umrankte, oder wo die einsame Stiftsmauer ihre frommen Bewohner zur stillen Beschaulichkeit in klösterlichen Zellen verbarg, spielen jetzt Schaaren schöner Kinder der Besitzer und Pächter des ehemaligen bodenreichen Herrn- und Stifts-Besitzes. Der patriarchalische Lehenhof verwandelt sich in einen freundlichen Weiler; der frühere Weiler gestaltet sich zum anmuthigen Dorf; das Dorf gibt sich das Ansehen der gewerbsamen Stadt, und die Stadt entlediget sich in rascher Eile der beengenden Mauern, einst der Stolz und der Schutz der Ahnen, um sich nach allen

Seiten in großartigen Anlagen für Gewerbe und Handlungsunternehmungen auszubreiten.

Sollte es nun befremden, daß in den zahlreichen Kirchspielen und Pfarrdörfern, in welchen vor nicht gar langer Zeit der bescheidene Küster die Dorfschuljugend im kleinen Wohnstübchen versammelte, nunmehr die weiten Räume der stattlichen öffentlichen Schulgebäude nicht mehr auszureichen vermögen, sondern daß von Zeit zu Zeit in allen Bezirken und Gemeinden wieder neue Tempel des öffentlichen Volksunterrichts aus der Erde emporsteigen? —

§. 45.

Auf die Vermehrung der Volksschulen hat auch die kürzere oder längere Zeitperiode, welche die Schulpflichtigkeit zum gesetzlichen Schulbesuche je nach dem vorherrschenden Princip in sich begreift, den größten Einfluß.

In demjenigen Staate, in welchem sich der Schulzwang über sieben Schuljahre ausdehnt, vermindert sich die Schülerzahl überhaupt um den siebenten Theil gegenüber demjenigen Staate, für welchen hiezu acht Jahre gesetzlich bestimmt werden. Nach diesem Maaßstabe ermittelt sich auch das Bedürfniß einer geringern oder größern Anzahl der Volksschulen im allgemeinen, so wie für jeden Staat insbesonders.

§. 46.

Man findet in diesen Beziehungen in den jetzt bestehenden allgemeinen Volksschulordnungen einen bemerkbaren Unterschied. Nicht nur bei Völkern und Staaten fremder Ab-

stammung, Sprache, Cultur und Civilisation, selbst in den Staaten des deutschen Bundes besteht eine bedeutende Verschiedenheit.

§. 47.

Die Volksschulordnungen bestimmen die Periode des Volkschulunterrichts auf verschiedene Weise, theils auf 6, theils auf 7, theils auf 8 Jahre, und zwar vom 7. bis zum 13., vom 7. bis zum 14. oder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre der schulpflichtigen Jugend. *) Die Schulentlassung erfolgt ebenfalls auf verschiedene Weise. **)

---

*) S. z. B. Königl. Würtembergisches Volksschulgesetz.

„Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem sechsten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre." Artikel 8.

„Eine gleiche Verordnung besteht für die Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen."

„Edikt, das Volksschulwesen im Großherzogthum Baden betreffend. Erstes Kapitel: Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres das sechste Jahr zurückgelegt haben, werden mit Ostern des letzten Jahrs schulpflichtig."

**) S. Beschluß der königl. baier. Ständeversammlung über das Schulwesen v. J. 1843. „Es soll der bezüglich der Dauer der Werktags- und Feiertagsschulpflicht von den Ständen des Reichs im Jahr 1837 an den Thron gebrachte gemeinsame Wunsch erneuert werden."

„Auch dieser Gegenstand ist mehrfach und wiederholt geprüft worden, und es hat sich dabei die Ueberzeugung festgestellt, daß die Gewährung mit den Interessen des Unterrichts keineswegs zu vereinbaren sein dürfte."

„Am Ende des Schuljahrs, in welchem die Kinder das zwölfte Jahr vollenden, haben dieselben eine Prüfung zu

Schon das 6. Lebensjahr als Anfangspunkt des Volks-Unterrichts festzusetzen, scheint mit großen und wichtigen Hindernissen verbunden zu sein, welche der Entwicklungsproceß des kindlichen Organismus in dieser Altersstufe der pädagogischen Einwirkung entgegensetzt. *)

„Diese Altersstufe gehört zu den verhängnißvollsten Epochen der körperlichen Entwicklung, sie ist daher mit den größten Gefahren bedroht, das Opfer derselben zu werden. Sie bezeichnet ihren Verlauf durch häufige Congestionen nach dem Kopfe, selbst durch tiefere Affection des Hirns."

„Indem sie die raschere Entwicklung dieses Organs fördert, bedroht sie es auch zugleich, indem sich jener vermehrte Proceß des Hirns leicht zur tödtlichen Entzündung steigert."

---

bestehen, und von dem Ergebnisse derselben hängt es ab, ob die Schulpflichtigkeit für sie beendigt ist oder nicht."

„Ist das Ergebniß dieser Prüfung nicht befriedigend, so ist die Schulpflichtigkeit nicht beendigt, und dauert fort."

„Würde aber die Schulpflichtigkeit um ein Jahr, um ein volles Jahr verlängert, so würden in demselben Augenblicke überall neue Schulhäuser gebaut werden müssen."

Großherzogthum Baden. Edikt. Zweites Kapitel: „Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder es bis zum 23. April des nämlichen Jahrs noch zurücklegen; hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr 13. Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zum 23. April noch zurücklegen."

S. k. k. östreichisches Schulgesetz.

*) S. Krauß, D. A. Zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Eine pädagogische Abhandlung. Seite 51. u. ff.

„Außerdem beurkundet sich die höhere Entfaltung des Nervensystems durch die nun beginnende Entwicklung der Sinne, welche jedoch ihre Ausbildung bei weitem noch nicht erlangten. Hohe Agilität und Geschmeidigkeit des Körpers, aber ohne Kraft, weil das Muskel- und Knochen-System noch sehr unentwickelt ist. Schneller Wechsel der Neigungen, keine bestimmte Richtung der Willenskraft. Zwecklose Thätigkeit, dunkles Selbstbewußtsein."

„Die Lebenskraft dieses Alters ist gering, doch nimmt sie mit jedem halben Jahre zu." *)

§. 48.

Diese mit allen ärztlichen Erfahrungen übereinstimmenden Sätze entwickeln die Nachtheile und Gefahren, womit die Festsetzung des sechsten Lebensjahrs zum Eintritte der Schuljugend in die Volksschule verbunden ist, auf das deutlichste. Aus dem Ueberblicke der äußeren Lebensverhältnisse wird sich noch weiter ergeben, daß die Kinder dieses Alters außer Stande sind, die äußeren Einflüsse, welche der Besuch der Volksschule in dieser schwächlichen und gebrechlichen Lebensperiode herbeiführt, ohne die größte Gefahr für Gesundheit und Leben zu beseitigen und zu überwinden.

Man betrachte die Bedrängnisse, welche der Wechsel der

---

*) Die kgl. baierische Schulordnung setzt die Zeitperiode der Schulpflichtigkeit ebenfalls auf das 7. bis 13. Lebensjahr.

Damit stimmen die Kais. östreichischen Schulgesetze, sodann die Schulordnungen mehrerer Cantone der Schweiz, z. B. St. Gallen, Aargau, Thurgau, Zürich u. s. w. überein.

Jahreszeiten, der Kälte und Wärme, des Sturms und Regens diesen zarten Kindern täglich bereitet. Man werfe einen Blick auf die Entfernung und die Lage ihrer Wohnungen, auf die Fußpfade und Straßen, auf die Waldstrecken und einsamen Dorngefilde, durch welche der Weg zur Schule die Kinder der Landbewohner ohne Führer und Beschützer entlang führt, und man übersehe den Umstand nicht, daß auch in der strengsten Jahreszeit und unter plötzlichem Witterungswechsel der Volksschulunterricht seinen regelmäßigen Gang, nach der vorgeschriebenen Tages- und Stunden-Eintheilung, zu nehmen hat.

§. 49.

Der im §. 31 festgesetzte Anfangspunkt des formellen Volksschulunterrichts, welcher das siebente Lebensjahr, mit welchem auch das Knabenalter beginnt, dafür bestimmt, scheint aus pädagogischen, physischen, psychischen und psychologischen Gründen richtig und zweckmäßig zu sein.

Er stimmt mit dem allgemeinen Grundsatze vollkommen überein:

„Der geistige Unterricht soll die naturgemäßen Entwicklungsperioden des Organismus berücksichtigen und überhaupt nie zu früh beginnen, sondern einen gewissen Grad von Erstarkung und Selbstständigkeit sowohl des Organismus als des Seelenorgans abwarten." *)

*) S. Krauß, D., Zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Die Organisirung u. s. w.
Stephani, H., System der öffentlichen Erziehung. S. 39.
Pestalozzi, H., Sämmtliche Werke. 6. Band.

§. 50.

An die vorstehende Untersuchung über die zweckmäßigste und richtigste Zeitperiode des Eintritts der Jugend in die Volksschule knüpft sich die Erörterung über die Periode des Austritts aus derselben an.

§. 51.

Nach allgemeinen pädagogischen und didaktischen Principien darf der Volksschulunterricht überhaupt ohne große Benachtheiligung des Volkslebens nicht zu früh beendigt werden.

Die erziehungsfähige Jugend bedarf so lange der planmäßigen Unterstützung Behufs ihrer physischen, geistigen und moralischen Entwicklung, bis sie zum selbstständigen freien Weiterstreben, überhaupt zur größern Selbstständigkeit gehörig erstarkt ist.

§. 52.

In dem §. 32 wurde für die männliche Schuljugend das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr, für die weibliche aber das dreizehnte als der zweckmäßigste Zeitpunkt zur Entlassung aus der Volksschule bezeichnet.

Die Gründe dieser Bestimmung beruhen auf den wesentlich verschiedenen persönlichen und berufsgemäßen Verhältnissen beider Geschlechter.

Der Knabe wird bezüglich auf seine körperliche Entwicklung erst mit dem zwölften Lebensjahre für die intellectuelle und sittlich religiöse Ausbildung fähiger und empfänglicher.

Die Uebungen in den allgemeinen Lehrgegenständen wer-

den daher bis zu dem bemerkten Zeitpunkte fortgesetzt, indem gerade seine gesteigerte Lehrfähigkeit den sicherern Erfolg bedingt.

Auch drängen sich mehrere Fächer des allgemeinen Lehrstoffes in dieser Periode zusammen, obwohl ihre Anfänge schon früher, und theilweise bereits mit dem Beginne des formalen Unterrichts nothwendig berücksichtigt werden müssen.*)

Wäre es möglich, den allgemeinen Unterricht für das männliche Geschlecht in der Volksschule noch auf eine weitere Zeitperiode auszudehnen, es würde daraus zum Besten der Menschheit, der Staaten und der Familien ein unermeßlicher Gewinn Behufs der höhern Gesittung entspringen; die Volksschule würde sich zur wahren Trägerin der Menschenbildung gestalten, und das ganze Volksleben durchdringen und befruchten.

Allein im vierzehnten Jahre des Knabenalters muß, nach den staatlichen und häuslichen Einrichtungen die Periode der Vorbereitung für den eigenen Beruf beginnen. Der heranreifende Jüngling, welcher Lebensaufgabe er sich auch zuwenden mag, tritt seinen Berufs-Unterricht an, und der Besuch der öffentlichen Volksschule hat für ihn sein Ende erreicht.

§. 53.

Nach einem andern Maaßstabe muß dagegen die Schulpflichtigkeit der weiblichen Jugend und die Entlassungsperiode von derselben ermessen werden.

---

*) S. Krauß, D., zur Reform des öffentlichen Unterrichts.
Graser, D., Vorschule.

Die weibliche Bestimmung ist nach den geselligen, häuslichen und persönlichen Beziehungen von der männlichen verschieden.

Ihr künftiger Wirkungskreis besteht hauptsächlich in der treuen Erfüllung ehelicher Pflichten und in der Pflege, Wartung und häuslichen Erziehung der Kinder. Damit verbindet die Mehrzahl der Frauen die gemeinschaftliche Erwerbung der Bedürfnisse des Lebens durch körperliche Anstrengung und Hülfeleistung bei wirthschaftlichen Geschäften im Familienkreise.

Außer diesen Beziehungen verdient noch insbesonders der weibliche Organismus, das feinere Wahrnehmungsvermögen, die schnellere Fassungskraft, das tiefere Gefühl die erforderliche Beachtung.

Hieraus entspringt die besondere Berücksichtigung des Hauptzieles des weiblichen Volksschulunterrichts, welches innerhalb festgesetzter Grenzen in der Entwicklung der intellectuellen, sittlich-religiösen Anlagen, so wie in der Ausbildung der zur mütterlichen Bestimmung und körperlichen und häuslichen Gewandtheit erforderlichen Eigenschaften besteht.

Wenn daher die formale intellectuelle und sittliche Ausbildung als allgemeines menschliches Bedürfniß beiden Geschlechtern gleich nothwendig ist, so besteht hinsichtlich der praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten eine Auswahl, beziehungsweise eine Beschränkung, und in Betreff des Lehrstoffes so wie der Lehrzeit sind andere Maaßregeln, Eintheilungen und Vorschriften erforderlich.

§. 54.

Mit dem dreizehnten Lebensjahre eröffnet sich für das Mädchen der häusliche Familienkreis, das Kind erblüht zur Jungfrau; aus dem moralischen Gesichtspunkte ist die gemischte Kindergesellschaft nicht mehr rathsam, und der Volksschul-Unterricht kann als geschlossen betrachtet werden, indem die weitere weibliche Ausbildung anderen Einrichtungen vorbehalten bleibt. *)

§. 55.

Indessen verbürgt die Erfahrung, daß die aus der Volksschule entlassene Jugend beim Beginnen des reifern Alters von den schönsten Blüthen der Volksschulbildung nur wenige und sparsame Früchte ernten möchte, und daß sie von der heilsamsten Lehre nur eine geringe Anwendung zu machen im Stande wäre, wenn sie nach dem Austritt aus der Volksschule sich selbst überlassen würde.

Die im Jugendalter erworbenen Kenntnisse entschwinden ohne Wiederholung des Unterrichtes später dem Gedächtnisse, und es bleibt im höhern Alter, mit Ausnahme mechanischer Fertigkeiten, für Geist und Gemüth nur wenig übrig.

§. 56.

Die fortschreitende Volksbildung erfordert daher unumgänglich, nachdem die Schulpflichtigkeit beendigt worden ist,

---

*) S. Hergenröther, D., Erziehungslehre.
Schwarz, D., Erziehungslehre.
Pestalozzi, H., Sämmtliche Schriften. 3. B.
Graser, D., Divinität u. s. w.

noch besondere öffentliche Einrichtungen zur Fortsetzung des Volksschulunterrichts.

§. 57.

Der Begriff, den die neuere Schulpädagogik mit der Benennung „Fortbildungsschule, Nachschule, Uebungsschule, u. s. w." verbindet, umfaßt überhaupt die planmäßige Einwirkung auf die aus der Volksschule entlassene Jugend, bezüglich ihres sittlich-religiösen, so wie ihres staatlichen gewerblichen und häuslich-wirthschaftlichen Lebens.

In erste Linie kommen wieder die Eltern, Hausvorgesetzte und Lehrmeister, deren erfolgreiche Einwirkung auf die bemerkte Classe der Volks-Jugend hauptsächlich durch das gute Beispiel, durch das praktische Anleiten und Berathen, und durch das Warnen und Vorbauen geschieht.

§. 58.

Die obere Volksschulbehörde beweiset hierin ihre Wirksamkeit durch Errichtung und Erhaltung der zum Nachunterrichte erforderlichen öffentlichen Anstalten.

§. 59.

Sie reihen sich unter den Benennungen „allgemeine und gewerbliche Sonntagsschule, Werktags-, Morgen-, Mittag- und Abend-Schule" aneinander und sind wie die Volksschule selbst zu Trägerinnen der allgemeinen Volksbildung bestimmt.

§. 60.

Wie in der Volksschule, so soll auch in der Nachschule überhaupt, insbesonders aber in der allgemeinen Sonntags-

schule das religiöse Element vorherrschen, wodurch dieser Unterricht eine sittlich-religiöse Weihe empfängt und ein zweckmäßiges Hülfsmittel zur staatlichen und häuslichen Wohlfahrt und zur Verschönerung des Familien- und Volks-Lebens wird.

Der Zweck erfordert, daß diejenigen aus der Volksschule entlassenen Schüler, welche nach ihrer Entlassung weder eine Gewerbschule, noch eine andere höhere Bildungsanstalt besuchen, den Unterricht in einer Morgen- oder Abendschule fortsetzen und hiezu, nebst dem Sonntagsschulunterrichte, in einem zweijährigen Lehrcurse wöchentlich drei bis vier Stunden verwenden.

Einer fortgesetzten, ihren individuellen Verhältnissen genau anzupassenden Unterweisung in der bereits geschilderten Richtung bedürfen auch die Mädchen, bis sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben. (S. §. 40.) *)

§. 61.

Die obere Volksschulbehörde hat dafür zu sorgen, daß auch für die Mädchen, wenn sie die Volksschule verlassen, besondere Fortbildungsanstalten zu ihrer weitern Ausbildung eröffnet werden.

Solche Lehranstalten sind nicht nur zur Fortsetzung des allgemeinen Unterrichtes, sondern auch zur Erwerbung der-

---

*) S. Harnisch, D., Handbuch.
Stapf, D., Erziehungslehre.

jenigen Kenntnisse, welche sich für die besondere weibliche Geschlechtsbestimmung eignen, unumgänglich nothwendig. An das wahre Bildungs-Bedürfniß derselben und an deren richtige Ausmittelung soll sich die Organisation der Mädchenschulen streng anschließen.

Wie verschieden sind noch selbst in der Periode der höhern Civilisation die Meinungen, Ansichten und Urtheile über den allgemeinen weiblichen Beruf? Welche Kluft besteht noch zwischen der unbeschränkten Emancipations-Theorie der freien Frau des modernen St. Simonismus und Communismus und den saint-simonianischen und fourristischen Lehren bis zur tiefen Sclaverei, zu welcher sich bei uncivilisirten Völkern das schwächere Geschlecht von der rohen Gewalt verurtheilt sieht!

Selbst die Rechte und Befugnisse beider Geschlechter in den europäischen Staaten unterscheiden sich noch durch verschiedenartige, oft barbarische Gesetze und Einrichtungen. *) Noch ist der freie brittische Mann rechtlich befugt, die Gattin und Mutter seiner Kinder unter gewissen Umständen,

---

*) In Nottingham brachte im Monat Dezember 1843 ein Ehemann Namens Hart sein Eheweib mit einem Stricke um den Hals auf den Markt und verkaufte sie um einen Schilling. Diese schändliche Unsitte ist bekanntlich nur ein Auskunftsmittel des Pöbels, um den in England mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbundenen Ehescheidungsproceß zu umgehen. Ihr Vorkommen wird jedoch immer seltener. S. Allg. Ztg. 1844. Seite 58.

mit dem Stricke um den Nacken zum Verkaufe auf öffentlichem Markte auszustellen!!

Abgesehen von solchen oft unerklärbaren öffentlichen Verhältnissen und Zuständen des weiblichen Geschlechts im Staatsleben der civilisirtesten Völker kann und darf nicht in Abrede gestellt werden, daß in Beziehung seiner berufsgemäßen Ausbildung die nämliche höhere Rücksicht obwaltet, wie bei dem männlichen Geschlechte.*)

Die Mädchen sollen zwar, was bereits ausführlich erörtert worden ist, so wie sie die Volksschule verlassen haben, ihre Anstellung im häuslichen Kreise empfangen und in demselben zu wirken beginnen, um sich dadurch selbst für ihre weibliche Bestimmung praktisch auszubilden. Allein wie unzureichend und unvollkommen hiezu ist noch der Familienzustand überhaupt, und wie unerfahren und untüchtig erscheint die Mehrzahl der mütterlichen Lehrerinnen, besonders in den niedern Volksabtheilungen!

Indessen soll bei Einrichtung solcher Fortbildungsschulen der Umstand stets berücksichtiget werden, daß der Beruf der Schülerinnen dieser Kategorie weit einfacher ist, als jener, für welche die männlichen Fortbildungs-Anstalten bestehen.

In ihrer äußeren und innern Organisation verdient die Verschmelzung der allgemeinen weiblichen Bildung mit der besondern hauptsächlich gewürdiget zu werden.

---

*) Stephani, D., System der öffentlichen Erziehung. S. 177. Graser, D., Divinität. Erb, K. M., Die dürftige Menschheit. Vorschläge zu ihrer physischen und moralischen Cultur. S. 67 u. f. —

Das sittlich-religiöse Moment durchdringt das Ganze und gibt dem speciellen Unterricht über die jungfräuliche, mütterliche und eheliche Bestimmung die höhere Weihe, so wie der technischen Anleitung zu den Fertigkeiten nnd Geschicklichkeiten im praktischen Familienleben.

Die Zeitperiode des Unterrichts ist von der obern Volksschulbehörde zu bestimmen. Er sollte mit dem achtzehnten Jahre geschlossen werden, nach welchem die Familien ihre Töchter wieder ausschließlich in ihren Schooß aufnehmen.

§. 62.

Die Errichtung zweckmäßiger Sonn- und Feiertags-Gewerbe- oder Handwerks-Schulen eignet sich für kleinere und größere Städte. Ihr Zweck besteht in der Vorbereitung junger aus der Volksschule entlassener Handwerksbeflissenen für ihren künftigen Beruf. Das Hülfsmittel besteht in einem gründlichen Unterrichte im Schön- und Rechtschreiben, Zeichnen und Rechnen, sodann in der Naturlehre, Geographie, Mechanik, allgemeinen Technologie u. s. w.

Die Anstalten dieser Kategorie theilen sich in kleinere, beschränktere, und in größere und ausgedehntere. Nach Maaßgabe dieses Bestandes richtet sich der Lehrplan und die Einrichtung, so wie der Zusammenhang mit der Bürger- und Real-Schule.

Sie sind nicht nur für die künftige Berufsbestimmung einer großen Anzahl junger Gewerbs- und Handwerksgenossen, sondern auch für ihre sittliche Bildung, durch Gewöh-

nung an Ordnung, Thätigkeit, Fleiß und Gehorsam von großem Werthe. *)

Von der Vollständigkeit dieses Unterrichts und besonders von der Verbindung desselben mit der Religions- und Sittenlehre sind die glücklichsten Erfolge für den Stand der öffentlichen Moralität zu erwarten. Er kann die sittliche und die intellectuelle Cultur im reichsten Maaße verbreiten. Wo soll eine zweckmäßigere Schule der Weisheit und der sittlichen Angewöhnnng bestehen, in welcher die bereits erwachsenen Mitglieder des Staatsvereins in der wichtigsten Lebensperiode Anleitung schöpfen können, das Vaterland zu lieben, ihre bürgerlichen und häuslichen Pflichten aus sittlichen Beweggründen freudig auszuüben, dem Irrwahne, dem religiösen Aberglauben, dem Vorurtheile und Unrecht zu entsagen, die Ordnung, die Arbeitsamkeit und Thätigkeit in Erfüllung aller Berufspflichten und Obliegenheiten als die allgemeinen, nie versiegenden Quellen des äußern Wohlstandes zu betrachten, sich mit dem Maaße des häuslichen Glückes und der Zufriedenheit zu begnügen, welche der Beruf und die Bestimmung darbietet, den Kreis der äußeren Bedürfnisse mit der Möglichkeit und Räthlichkeit ihrer Befriedigung zu bestimmen und sie zu beherrschen und einzuschränken, die constitutionelle, wie die persönliche Freiheit nicht nur für sich selbst in Anspruch zu nehmen, sondern auch in eben dem Maaße den Mitgenossen des staatlichen Lebens

---

*) S. Knapp, Schulgesetze S. 250 u. f. w. Junker, Fr., Pädagogische Aphorismen. Brosenius, H., Technologie u. s. w.

zu gönnen, die öffentliche Ordnung, diese unverletzliche Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt heilig und unverbrüchlich zu erhalten und dieselbe keinem Vortheile, keinem Gewinne zum Opfer zu bringen.*)

Dieser Unterricht, zweckmäßig organisirt und mit weiser Umsicht geleitet, er weist sich überall für die Volksschuljugend als wünschenswerthe Nachhülfe des mangelhaft gebliebenen Elementar-Unterrichts, als nothwendige Steigerung desselben und als schätzbares Bildungsmittel für alle sittlichen, volkswirthschaftlichen, gewerblichen und häuslichen Zustände.

§. 63.

Die Errichtung zweckmäßiger Zeichnungsschulen in Verbindung mit dem öffentlichen Unterrichte über die Elemente der Form und Größe verdienen die allgemeinste Aufmerksamkeit.

Fast alle mechanischen Geschäftszweige erfordern bei denjenigen, welche in denselben einen höhern Grad der Vollkommenheit erreichen wollen, mehrere Vorkenntnisse und praktische Geschicklichkeiten.

Durch die Erfindung und den zweckmäßigen Gebrauch von Maschinen, Werkzeugen, Modellen u. s. w. und durch nähere Bekanntschaft mit den Erzeugnissen der Natur und

---

*) Die Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte u. s. w. II. Abschnitt §. 80.
Pestalozzi, H: Sämmtliche Werke. 3 Bd.
Krüsi, H: Pädagogische Briefe.

der Kunst können viele industrielle und landwirthschaftliche Geschäfte mit geringerem Zeitaufwande und Ersparung mannigfaltiger Kosten betrieben werden. Hiezu ist die Anleitung zum Zeichnen, zum Rechnen und zur Geometrie und die wechselseitige Verbindung dieses Unterrichts sowohl in den Volks- als in den Nachschulen nothwendig.

Dieser Unterricht gewährt für die Staatshaushaltung, sowie für die hervorbringenden und erwerbenden Familien die größten und mannigfaltigsten Vortheile.

Der Zweck desselben besteht nicht darin, vorzügliche Künstler zu bilden, sondern das schlummernde, jeden Stand und jeden Beruf verschönernde Talent zu entwickeln und zum möglichst nützlichen Erblühen zuzubereiten.

Der Genius der neuern Zeit erfordert gebieterisch ein solches Bildungsmittel. Auf ihm beruht in den verschiedenartigsten Verzweigungen und Verschlingungen die äußere und materielle Wohlfahrt der Völker, der Staaten und der Familien. Es knüpft sich an ihn die höhere Civilisation, das Glück und die Cultur der künftigen Generationen.

Die geistige und intellectuelle Volksbildung, rein in sich selbst betrachtet, könnte dem Vorwurfe der Einseitigkeit unmöglich entgehen, wenn sie nicht durch ein Gegengewicht auf der physischen Seite des Lebens gestützt würde.

Die ganze Aufgabe des Volksunterrichtes vereinbart sich in dem classischen Spruche — **mens sana in corpore sano.** — (§. 25.)

Selbst dem Staate liegt Alles daran, daß das aufwachsende emporblühende Geschlecht, fern von jeder entnerven-

den Weichlichkeit und physischen Erschlaffung, das Gepräge des Ebenmaaßes, der körperlichen Kraft, Schönheit und Rüstigkeit an sich trage. (§. 26.)

Hieran knüpft sich die allgemeine Zweckmäßigkeit in Ausführung des pädagogischen Grundsatzes einer Vereinbarung der physischen und sittlichen Bildung der Volksschuljugend durch Arbeit und künstliche körperliche Uebung.

§. 64.

In einer Zeitperiode, in welcher das National-Unterrichts-System nicht nur die allgemeine rein menschliche Bildung in sich begreift, sondern unter gewissen Bestimmungen mit der elementarischen auch die specielle Bildung vereinbart, gehört die frühe Angewöhnung zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit zu den vorzüglichen Hülfsmitteln des Volks-Unterrichtes.

Theils ökonomische, theils moralische Gründe sprechen für die Begründung einer hinlänglichen Anzahl von Arbeitsschulen in genauer Verbindung mit den Volks- und Nachschulen.

Den Einwurf, daß dadurch sowohl eine ungebührliche Vereinigung zweier an sich ungleichartiger Einrichtungen, so wie eine allzufrühe, den Geist benachtheiligende Reife des jugendlichen Körpers befördert werde, widerlegen ihre allgemeinen günstigen Erfolge.

§. 65.

Kinderarbeitschulen benennt man diejenigen öffentlichen Anstalten, in welchen die Zöglinge sowohl der Volksschule

als der Nachschule nicht nur nützliche Beschäftigung, sondern auch Gelegenheit finden, sich in den Arbeiten und Geschäften ihres wahrscheinlichen künftigen Berufs zu üben und praktisch vorzubereiten.

Diese Anstalten sind allein im Stande, die Schuljugend schon frühe zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit zu gewöhnen, durch eine weise Abwechslung zwischen dem Unterrichte und den verschiedenen mechanischen Arbeiten der landwirthschaftlichen und industriellen Erwerbszweige ihre Gesundheit zu erhalten und zu befestigen, und die emporblühenden Sprößlinge der bürgerlichen Gesellschaft von dem Müßiggange, der Trägheit, der Indolenz und Unthätigkeit schon frühe zu bewahren und abzuleiten.

Natur und Erfahrung beweisen täglich in tausend Erscheinungen und Beispielen, daß sich jede Gewohnheit in die Organisation des Menschen tief und unauslöschlich einprägt, und daß die weichen Formen des jugendlichen Alters der lebhaftesten und am längsten bleibenden Eindrücke besonders fähig sind, welche die Empfänglichkeit in den spätern Lebensperioden weit übertreffen.

Es gibt keine schönere und nützlichere öffentlichen Einrichtungen als diejenigen, welche schon die kleine Hand des lebhaften fröhlichen Kindes spielend zu beschäftigen und die körperlichen Kräfte desselben zu entwickeln wissen. (S. §. 25.)

Ihre Gemeinnützigkeit beweisen die beglückenden Früchte in unberechenbarem Gewinne für die Nationalwohlfahrt, für die allgemeine höhere körperliche und geistige Ausbildung der Volksjugend, und selbst für die öffentliche Moral. Sollte

diese Darstellung nicht geeignet sein, in allen civilisirten Staaten die lebhafte Sorge für die allgemeine Errichtung dieser gemeinnützigen Jugendbildungsanstalten, in Verbindung mit einem in der Natur der Sache liegenden gesetzlichen Zwange, anzuregen und zu befördern? Sollte die sichere Bürgschaft, welche sie für fortschreitende größere Gewöhnung zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit gewähren, keiner Berücksichtigung werth sein?

Sollte man nicht mit größerm Ernste den unersetzlichen Verlust an Sittlichkeit, Arbeitsamkeit, Häuslichkeit und Ordnungsliebe berechnen, welchen man durch allgemeine und theilweise Vernachläßigung in dieser wichtigen Erziehungs-Angelegenheit noch immer erleidet?

Welchen Mißgriffen hat man es zuzuschreiben, wenn aus Vorurtheil, ängstlicher Sparsamkeit und Mangel an Ueberblick der robusten, blühenden Volksjugend in der Volksschule durch stundenlanges Sitzen und Hinbrüten der Geist der Unthätigkeit eingehaucht wird, um sie mit einer schädlichen Arbeitsscheu schon früh zu umstricken. Bedarf es weiterer Erörterungen, daß die Unterdrückung oder zweckwidrige Gestaltung der öffentlichen Kinderarbeitsschulen den giftigen Saamen des Müßiggangs und des beklagenswerthesten Pauperismus unfehlbar ausstreut, um die schändlichste Faulheit, Trägheit und Unthätigkeit im Geleite der Unsittlichkeit und der Armuth zu hegen und zu pflegen?

§. 66.

Ohne Zweifel bedürfen alle Volksclassen zu ihrer industriellen oder landwirthschaftlichen Thätigkeit oder zu ihren me-

chanischen Handarbeiten, überhaupt zur zweckmäßigern und geschicktern Betreibung ihrer Berufsgeschäfte einer frühen gründlichen und praktischen Anweisung.

Hierauf beschränken sich die Arbeitsschulen für Kinder und unterscheiden sich wesentlich von den Bürger- und Gewerbsschulen, denen in der Regel nur diejenigen Schüler zugetheilt werden, welche in den Elementarkenntnissen bereits gehörig unterrichtet worden sind und nicht mehr in dem Alter der Schulpflichtigkeit stehen.

Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Arbeitsschulen für Kinder ist wesentlich von der Anordnung der obern Volksschulbehörde bedingt, wodurch sämmtliche Schüler zum regelmäßigen Besuche derselben veranlaßt werden.

Ohne eine solche legislative Bestimmung bleibt die Ausführung auch bei aller Ermunterung und reichlichen Unterstützung eine Privatanstalt, welche bald in dieser, bald in jener Schulgemeinde auftaucht und nach Willkühr wieder verschwindet ohne Spuren eines nachhaltigen günstigen Erfolges.

Eben so nothwendig ist die Trennung der Arbeitsschüler in geschlechtlicher Beziehung, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen und eine Arbeitsschule für die Knaben wie für die Mädchen erforderlich machen. Dabei darf die zweckmäßige Leitung des natürlichen Triebes der Kinder zur Thätigkeit und äußern Beschäftigung, so wie die Verbindung einer abwechselnden Bewegung mit den technischen Arbeiten, welche zum Sitzen nöthigen, nicht übersehen werden. Sehr zu vermeiden ist das sclavische Einsperren der Schüler in Schul- oder Arbeitszimmer, so wie die Festsetzung eines be-

stimmten Maaßes von Arbeit, besonders bei weniger geübten und minder rüstigen oder noch jüngeren Kindern. Stets sind die allgemeinen Gesetze der physischen Erziehung in der Arbeitsschule anzuwenden, welche dringend gebieten, daß der jugendliche Körper vorerst Kraft und Stärke erfordert, um die mit manchen körperlichen Beschäftigungen verbundenen Nachtheile zu ertragen.

Leicht könnte man verleitet werden, in dieser Hinsicht eher zu viel, als zu wenig zu thun und zu betreiben.

Jedenfalls ist die allgemeine, auf das Volks-Erziehungs-System begründete Verbindung der Arbeitsschule mit der Lehrschule ein Fortschritt. Schon in der Vorschule (§. 20.) soll die körperliche Kraft der Kinder geübt werden. Nicht auf einmal tritt der junge Mensch in die Periode des geschäftigen Lebens.

Wo sich nach den Regeln der Erziehungs- und Unterrichtskunst die Elementar-, Lehr- und Arbeitsschulen überall gegenseitig unterstützen, wo sie sich auf den gemeinschaftlichen Zweck beschränken, wo sie zur harmonischen Entwicklung des Körpers und Geistes in ein wohlthätiges und gedeihliches Gleichgewicht treten, da wird der Trieb zur Thätigkeit, zur Wohlfahrt einzelner Menschen und ganzer Familien am sichersten geleitet, da wird der Sieg im Kampfe mit dem Pauperismus, diesem Gespenste des neuern Staatslebens, am zuverlässigsten errungen werden. *)

---

*) S. Leuchs, K., Betrachtungen über Volks-, Gewerbs- und Industrie-Schulen.

§. 67.

An die vorstehende Untersuchung reihet sich in natürlicher Folge die wichtige Frage über das Verhältniß des Turnwesens zum Volksunterrichte überhaupt, und dessen Verbindung mit demselben insbesonders.

Diese Aufgabe wird in der neuern Zeit zu den wichtigsten im Gebiete der Schulpädagogik gezählt. Sie beschäftiget die Staatsmänner und Volksvertreter, die Aerzte und Pädagogen, die Philosophen und Landesvertheidiger. Mit ihr beginnt die Tagesordnung in den geheimen Berathungen der Regierungsbehörden und in den öffentlichen Versammlungen der Volkskammern. Allgemeine Vereine und Gesellschaften tauchen auf, sich ihrer Pflege und Protection widmend. Oeffentliche Turnfeste drängen sich bereits mit allgemeinem Beifall in die bunte Reihe derjenigen, welche der Muse des Gesangs gewidmet werden.

Nichts desto weniger wird sich der unbefangene Beobachter des modernen Turnwesens entschieden der Ansicht zuwenden, daß bei der jetzigen europäischen Volksbildung die nationale Gymnastik gleichsam in das öffentliche Volkswesen verwachsen, der ganzen Volksjugendbildung wie eine ursprüngliche Schwester zur Seite gehen, mit allen anderen Bildungs-Anstalten im innigsten Vereine fortschreiten soll.

Pölitz, D., Erziehungswissenschaft. II. Th.
Wirth, J. A., über Kleinkinder-Bewahranstalten.
Erb, K. M., die dürftige Menschheit. 3. Abschnitt.

Ob das ganze moderne Turnwesen überhaupt, wenn es nicht aus dem Volke und dessen öffentlichen Leben hervorgeht, sondern vielmehr als etwas methodisch Aufgedrungenes erscheint, die bereits gepriesenen Erfolge für die eigenthümliche Körperbildung hervorbringen wird, kann allein die Zukunft entschleiern. Jedenfalls beweiset die Geschichte, daß wenigstens dem deutschen Charakter jede fremdartige Methodensucht zuwider ist, und daß ihm, der das Freie liebt, jede abgemessene Einförmigkeit widerstrebt. *)

Obwohl sich die Gegner mit Grund hierauf berufen, so verdient nichts desto weniger das Turnwesen als eine öffentliche körperliche Erziehungsanstalt, welche der Jugend alle Hülfsmittel der körperlichen Ausbildung darbietet, die allgemeine Aufmerksamkeit.

Aber wenn das Turnwesen die deutsche Jugend zu einer, jedem Grade der Kraft und der Abstufung der Lebensalter angemessenen gemeinsamen Selbstthätigkeit, zur Ertragung von Beschwerden, zur Gewandtheit, zur Vermeidung tausendfacher Gefahren, so wie zur Rettung anderer, zur richtigen Würdigung der einzelnen Kräfte, zur willigen Unterordnung und Gesetzmäßigkeit, zur Erfüllung geselliger Pflichten und Obliegenheit Behufs der Erhaltung und Sicherstellung des Staats führen soll, so muß seine innere und äußere Einrichtung nicht nur mit dem Nationalcharakter, sondern auch mit allen anderen die körperliche und geistige Jugendbil-

---

*) S. Hillebrand, J., über Deutschlands Nationalbildung.

dung bezweckenden Staatsanstalten in Einklang gebracht werden. *)

Die Geschichte lehrt, daß die Blüthe und Tüchtigkeit jedes Volkes von der Thatkraft der Einzelnen, und diese wieder von der leiblichen Gewandtheit und Stärke bedingt ist. Diejenigen Nationen, welche die Leibesübungen stets mit Bewußtsein beachtet und zu einem Hauptgegenstande der physischen Erziehung gemacht haben, beweisen es zur Genüge.

Die Anstalten zur Pflege und zur Unterweisung körperlicher Uebungen müssen aus dem Volke selbst hervorgehen.

Die Uebungen selbst müssen mit Klarheit nach einem innerlich gebotenen Entwicklungsgange ausgeführt werden. Uebrigens gehört überall, wo es sich darum handelt, die Leibesübungen in großartigem Maaßstabe auszuführen, die Frage, wie man diesen wichtigen Gegenstand zu betrachten und aufzufassen habe, zum Ressort der obern Volksschulbehörde.

Gegenüber der großen Anzahl der Gegner ist ausführlich nachzuweisen, daß die körperliche Ausbildung für jedes Lebensalter auch von sittlichem Gewinne sei.

Die öffentlichen Anordnungen hiezu sollen mit weiser Besonnenheit nur dasjenige enthalten, worauf die Natur selbst hinführt; es soll z. B. der Gesichtskreis der Eltern über die leibliche Pflege der Neugebornen erweitert und die Wohlthat der Leibesübungen für die Kinder in den ersten

---

*) S. Euler, D., Jahrbücher für das Turnwesen. 1843.
Koch, D., die Gymnastik aus dem Gesichtspunkte der Diätetik und Psychologie.

Lebensjahren, um dem so nützlichen Thätigkeitstriebe derselben eine zweckmäßige und vielseitige Richtung zu geben, nachgewiesen werden.

Auch dem weiblichen Geschlechte sind kallisthenische Uebungen unter der Leitung zweckmäßig gebildeter Lehrerinnen von ausgezeichnetem körperlichen Vortheile. Viele Unvollkommenheiten und Abnormitäten des weiblichen Körpers entstehen aus mangelhafter und unregelmäßiger Muskelthätigkeit.

Dieses Uebel beginnt in der Regel schon vor der Zeitperiode, in welche der Besuch der Volksschule fällt.

Zweckmäßige Uebungen der Muskeln schon im frühesten Kindesalter stärken den Körper und vermögen ihm eine schöne Haltung zu geben: sie können sogar, wenn sie die Zartheit desselben gehörig berücksichtigen, selbst Mißbildungen heilen, ehe dieselben zu weit vorgeschritten sind.

Die Regierungen richten bei öffentlichen Erziehungsanstalten, wie bei den Seminarien, Gelehrtenschulen und Militärschulen Turnplätze ein, und Privatgesellschaften und Vereine folgen dem Beispiele, gehen zum Theil weiter und voran.

Durch solche Grundlagen werden die Jünglinge Deutschlands zu braven Männern heranwachsen, welche, wenn es große Zwecke des Vaterlandes oder ihrer Verfassungen erfordern, wie Mucius Scävola ihre Hand dem Feuer, und wie Regulus ihr Leben dem Martertode Preis zu geben den Muth haben! *)

---

*) So hat die von patriotischen Privatmännern gestiftete höhere Volksschule zu Rendsburg das Turnen in ihren Schulplan gleich mitaufgenommen.

§. 68.

Mit dem Turnwesen stehen die Uebungs-Schulen in der engsten Verbindung.

Diese Einrichtungen gehören wesentlich der modernen Schulpädagogik an und stehen zwischen den Turnübungen und den Kinder-Arbeitsschulen in der Mitte.

Schon im vorigen Jahrhunderte ertheilte die practische Erziehungs- und Unterrichtskunde zur Errichtung öffentlicher Spiel- und Beschäftigungsplätze für die Volksschuljugend bestimmte Vorschriften, in der Absicht, dieselben zu Erziehungs- und Unterrichts-Zwecken zu benutzen.

„Man ist in dieser Hinsicht in Dänemark voran. Dort ist der gymnastische Unterricht jetzt wohl bei allen Lehranstalten, höheren und niederen, eingeführt und eingerichtet; man kann wohl rechnen, daß bei ungefähr 2000 Stadt- und Land-Schulen fast eben so viele Lehrer der Gymnastik thätig sind, mehrentheils allerdings neben anderen Verrichtungen, und daß an 70,000 Knaben diesen Unterricht empfangen."

„Allein es ist eigentlich nicht das deutsche Turnen, was man lehrt, man sieht dabei nicht die Turnfestlichkeit und Turnfröhlichkeit, sondern es sind körperliche Uebungen, die auf das Militärwesen berechnet sind, allerdings der körperlichen Erziehung sehr förderlich."

„In K. und einigen andern Städten dehnt man diese Gymnastik auch auf die Mädchen aus und man sieht viele junge Mädchen der vornehmen Stände in Turngewändern in die Turnsäle gehen."

„Dasselbe hat man auch schon bei einer Erziehungsanstalt für Militärkinder eingeführt."

S. dänische politische Blätter. November 1843.

Dieser Idee verdankt man die Begründung und Errichtung der modernen Uebungs-Schulen. Mit Recht bedient man sich auch der Hülfsmittel, welche die freie Natur in ihren herrlichsten Schauplätzen darbietet, um das Ziel der Erziehung und des Unterrichts in erhöhtem Maaße zu erreichen.

Dazu tragen die Beschäftigungen, Ergötzungen und Spiele der Volksschuljugend unter der vorschriftmäßigen Leitung und Aufsicht wesentlich bei.

Keine Einrichtungen sind mehr geeignet, Kräfte und Anlagen zu entwickeln, welche sonst unbenutzt bleiben oder eine schiefe Richtung erhalten würden.

Die Grundzüge des kindlichen Charakters, die Neigungen und Gewohnheiten entfalten sich während den Beschäftigungs- und Ergötzungsstunden der Schüler auf eine wunderbare Weise. Unvertilgbar ist ihr Eindruck, wenn sich auch in späteren Jahren die verschiedenartigsten Verhältnisse dazwischen drängen. Beschäftigungen und Spiele der Volks-Schuljugend gehören daher zu den herrlichsten, von der Natur selbst dargebotenen Erziehungs- und Unterrichts-Mitteln.

Vermittelst derselben können Neigungen und Affecte erregt, Seelenstimmungen erzeugt, Angewöhnungen erzielt werden. Sie machen nicht nur mit den Pflichten der Geselligkeit, der Ordnung, der Genauigkeit und Pünktlichkeit, der Treue, des Gehorsams gegen Vorgesetzte, der Verträglichkeit und Gefälligkeit gegen andere, der Menschlichkeit und Nachsicht bekannt, sondern sie lehren sie auch ausüben.

Die Uebung mit einander zu leben, einander zu helfen, zu rathen, zu dienen, drückt sich im lieblichen Gewande der kindlichen Freude, der Lust und des Entzückens in das bewegte Gemüth. Verwandte jugendliche Seelen schließen sich für eine ferne Zukunft fest aneinander an. Nirgends erscheint der Genius der Freundschaft so rein und hingebend als unter dem Jubel des harmlosen Spiels, der freien Thätigkeit und Emsigkeit in dem blühenden Kinderkreise.

§. 69.

Die Volksschullehrer sollen schon in den Schullehrerbildungs-Anstalten mit den sämmtlichen Amtsobliegenheiten, welche zur unmittelbaren Leitung und Einrichtung dieser Unterrichts-Anstalten erforderlich sind, so wie zur Auswahl der Uebungen u. s. w. bekannt und vertraut gemacht werden. *)

§. 70.

Die Uebungs-Schule wählt zur Unterrichtsstätte größtentheils die freie Natur, die grünen Matten, den Schatten der Bäume, die freundlichen Vorplätze und Terrassen vor den Schulhäusern, die Schul- und Kunstgärten u. s. w.

Die Schullehrer führen und begleiten die fröhlichen Schaaren auf ländlichen Spaziergängen im Sonnenschein, im Regen und auf der Winterbahn, auf sandigen, steinigen

---

*) S. Pestalozzi, H., Lienhart u. s. w.
Graser, J. B., Beobachtungen und Vorschläge.

und rauhen Pfaden, auf frischgepflügtem Lande, auf Hügeln und auf Anhöhen, an den sanften Forellenbach, an die sprudelnde Wasserquelle, an den reißend dahin flutenden Strom, auf die lachenden Triften, bekränzt vom goldenen Schmucke der Garben, und in die düsteren Räume des Buchenwaldes. Sie führen sie in die Werkstätten der Künstler und Handwerker, in die Räume der fleißigen Steinmetzen, der Holz- und Metallarbeiter und der Maschinenbauer. Sie machen sie aufmerksam auf die Land- und Kunststraßen, auf die Schienenwege der Eisenbahnen u. s. w.

§. 71.

Wenn in den beschränkten Zimmern der Volksschule, umgeben von einförmigen Gegenständen, einzelne Organe der Schüler unangeregt bleiben und ohne Berücksichtigung anderer zum Opfer gebracht werden, so gestaltet sich in der Uebungsschule das Gegentheil.

In ihr werden dem Auge der Schüler frühzeitig viele Gegenstände vorgeführt, um sie zu besehen und zu prüfen; sie können sie selbst von allen Seiten darstellen, sie können sie bewegen und ihre Stellungen verändern. Durch diese steten Uebungen werden sie gewöhnt, die kleinsten Umrisse in großer Ferne zu entdecken und zu erkennen, die feinsten Unterschiede zu bemerken, Größen richtig und genau zu bestimmen. Sie erweisen den größten Wetteifer im Abschätzen und Eintheilen gegebener Linien, Flächen, der Längen, Höhen, Tiefen u. s. w.

Sie lernen durch Uebung die feinsten Töne unterschei-

den, die Richtung, die Entfernung und die Gegenstände, welche den Ton hervorbringen, zu benennen.

Es giebt keine einfachere und wünschenswerthere Einrichtungen die Schüler zu gewöhnen, den Zweck, die Ursache und die Mittel, welche sich thätig erweisen, zu ergründen.

Die Handarbeiten, womit sich die Schüler in den Uebungs-Stunden zu beschäftigen haben, wenn die Jahreszeit oder die Witterung die Uebungen im Freien nicht begünstigen, sind die sichersten Mittel, die körperliche Geschicklichkeit und Gewandtheit zu vermehren, den Sinn für Zweckmäßigkeit und Schönheit zu bilden und sich eine Menge von Kenntnissen und kleinen Erfahrungen anzueignen.

(S. §. 36. Kinder-Arbeitsschule.)

§. 72.

Diese Einrichtungen sind geeignet, viele junge Talente für Mechanik, Statik, Baukunde u. s. w. zu entwickeln und zu ermuntern, welche sonst für immer nutzlos verkümmern würden.

Ihr großer Einfluß auf den jugendlichen Wachsthum, auf das körperliche Wohlsein und Gedeihen, auf die Stärkung und Erhaltung der Gesundheit bedarf keiner weitern Darstellung.

Sobald sie im Staate zweckmäßig organisirt, allgemein beliebt und befördert werden, so verschwinden von selbst die vielseitigen, öfters nur mit der Wirklichkeit zu sehr übereinstimmenden Klagen in Beziehung auf die zunehmende Gebrechlichkeit, Hinfälligkeit und Schwäche der körperlichen Zustände der Volksschuljugend.

Die Uebungsschulen mögen die Aufgabe lösen und ihr Schärflein dazu beitragen, der häufigen Rückgratsverkrümmung, der verkürzten Sehkraft, dem mangelhaften Gehörorgane der Volksschuljugend u. s. w. Grenzen zu setzen, der kränklichen Anlage zum Cretinismus entgegen zu wirken und die Frische und Spannkraft des Geistes in dem kräftig emporblühenden gesunden Körper zur höchsten Kraft und Schönheit zu entfalten. *)

§. 73.

Unter allen Uebungen, zu welchen die vorhinbeschriebenen Einrichtungen anregen, ist die Uebung zur Sittlichkeit die wichtigste.

Früh gewöhnt, sich als Glieder einer sittlichen Gesellschaft zu betrachten, werden die Schüler durch Uebung auf den Grundsatz hingeleitet, daß kein Recht ohne Pflicht bestehe, und daß es nothwendig sei, von allen Kräften einen wohlthätigen Gebrauch zu machen.

Andere Uebungen beziehen sich auf die Beherrschung der Sinnlichkeit, auf die Unabhängigkeit von äußeren Bedürfnissen u. s. w.

Ebenso kann der moralischen Verweichlichung und Schlaffheit durch keine öffentliche Anstalt mit größerem Erfolge entgegengewirkt werden als durch die sittliche Uebungsschule.

---

*) S. Krauß, D., zur Reform u. s. w.
Pestalozzi, H., Anfangsgründe u. s. w.
Erb, K. M., die dürftige Menschheit. Leitende Winke.

Die obere Volksschulbehörde, welche diesem Zweige der öffentlichen Volkserziehung ihre ganze Aufmerksamkeit widmet, verdient allgemeine Anerkennung.*)

§. 74.

Wenn das National-Erziehungs- und Unterrichts-System durch das Ineinandergreifen und die Wechselwirkung von allgemein günstigen Erfolgen begleitet sein soll, so darf kein bildungsfähiger junger Staatsbürger vom öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen werden.

Es ist daher erforderlich, an diejenigen Unterrichtsanstalten, welche in den vorigen Abschnitten dargestellt wurden, auch noch Einrichtungen zum Unterrichte solcher Schüler anzureihen, deren Sinneswerkzeuge mangelhaft sind, ohne daß sie dadurch ihrer Bildungsfähigkeit beraubt werden.

In diese Kategorie gehören die Kinder mit mangelhaften Sprach- oder Gehör-Organen, und die öffentlichen Einrichtungen zu ihrer Ausbildung sind zu den Hauptgattungen der allgemeinen Lehranstalten zu zählen.

Ihr körperlicher Zustand erfordert eine eigenthümliche Lehrweise.

Entweder bestimmt man dazu besondere Taubstummen- und Blinden-Bildungsanstalten, oder man benutzt die öffentlichen Volksschulen selbst.

---

*) S. Ueber Einrichtung und Gebrauch von Uebungsschulen. Literaturzeitung für Deutschlands Volksschullehrer 3. Heft.
Stephani, H., System u. s. w. S. 28 u. f.
Lorinser, D., Kritik u. s. w.

Die Blinden- und Taubstummen-Statistik nicht nur der deutschen Bundesstaaten, sondern fast aller civilisirten Völker erweist leider nur zu sehr, wie groß die Anzahl dieser Unglücklichen in den Familien gegenwärtig ist, und in welcher furchtbaren Progression sie sich jährlich vermehrt.

Das Bedürfniß der Errichtung mehrer Bildungsanstalten, theils als Musterschulen überhaupt, theils zur Förderung besonderer Erziehungszwecke auf öffentliche Staatskosten, kann nicht bezweifelt werden.

Dagegen wäre die Errichtung, Erweiterung und Vervielfältigung solcher Institute zur Ausbildung aller bildungsfähigen taubstummen und blinden Kinder mit den größten Hindernissen verbunden. Auch die angestrengtesten Bemühungen der Staats-Finanz-Verwaltung und der Gemeindebehörden würden zur Anschaffung der dazu erforderlichen äußeren Mittel unzulänglich befunden werden.

Jahre mögen verschwinden, bis eine solche, das schuldlose Unglück versöhnende Zeitperiode erscheinen wird.

Um so erfreulicher ist der Umstand, daß in neuerer Zeit den taubstummen Zöglingen auch außerhalb besonders dazu bestimmten Instituten eine allgemeine, ihren Bedürfnissen angemessene Bildung ertheilt werden kann.

Die Richtigkeit hievon beweisen nicht nur allgemeine Erziehungs-Grundsätze, sondern die Erfahrung selbst.

Das taubstumme Kind hat in der Regel die nämlichen Geistesanlagen wie das vollsinnige, es ist also des Unterrichts eben so fähig als das letztere, und er kann ihm unter

gewissen Bedingungen im Wesentlichen ebenfalls in der Volksschule ertheilt werden.*)

§. 75.

Auch das blinde Kind kann in der Volksschule in Beziehung auf seine besondere äußere Lage den nothwendigen Unterricht erhalten.

In der Volksschule geschehen fast alle Anleitungen und Uebungen durch die Sprache. Sie ist daher gewiß eine angemessene Bildungsstätte für die blinden Kinder.**)

§. 76.

Es gehört zum Geschäftskreise der oberen Volkschulbehörden, für diejenigen Kinder, welche an mangelhaften Sinneswerkzeugen leiden, schon in ihrer frühen Kindheit durch besondere Belehrung und Beaufsichtigung der Eltern und Pfleger derselben Sorge zu tragen, dafür in den Kleinkinderschulen besondere Abtheilungen zu begründen und gesetzliche Einrichtungen zu treffen, damit diese Schüler, sowohl in den Volks- als in den Nachschulen, einen ihrem körperlichen und ihrem Seelenzustande angemessenen Unterricht erhalten.

§. 77.

Die Schulamts-Zöglinge sollen in ihren Bildungsanstalten nicht nur durch einen besondern Fachlehrer zur Er-

---

*) S. Daniel, W., 3r B. Allgemeine Taubstummen- und Blindenbildung u. s. w. —

**) S. Klein, J., Lehrbuch u. s. w.

ziehung dieser unglücklichen Kinder angeleitet werden, sondern sie sollen auch Veranlassung bekommen, den praktischen Uebungen in einem Taubstummen- und Blinden-Institute persönlich beizuwohnen.

Auch die Volksschullehrer-Conferenz-Anstalten sind vorzüglich geignet, denjenigen Volksschullehrern, welche bereits einem Volksschulamte vorstehen, die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts wieder in das Gedächtniß zurückzurufen. *)

---

*) S. K. Preuß. Verordnung, den Taubstummen-Unterricht betreffend.

Verordnung der Kais. Königl. Oesterreich. Regierung.

K. Würtembergische Verfügung des Ministeriums des Innern, enthaltend eine Verordnung die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend. Vom 28. Januar 1823.

Art. 1.

„In den Fächern, in welchen die Zöglinge des Schullehrer-Standes unterrichtet werden, gehört in Zukunft auch die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts."

Art. 2.

„Diese Methode wird in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen von einem bei demselben angestellten Lehrer, welcher nöthigenfalls auf Staatskosten für diese seine Bestimmung in der Anstalt zu Gmünd sich vorzubereiten hat, gelehrt."

„Um neben dem theoretischen Unterrichte die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, werden in der mit dem Seminar verbundenen Normal-Schule einige Taubstumme und Blinde unterrichtet. Finden sich zu Eßlingen selbst keine Schüler vor, und wird auch von vermöglichen Taubstummen aus anderen Orten die dort eröffnete Unter-

In den Volksschulen selbst soll man den Volksschullehrern eine Lehrfibel und eine Materialiensammlung in geordnetem Stufengange und mit deutlichen Winken für die besondere Behandlung zur Hand geben."

---

richts=Gelegenheit nicht benutzt, so wird ein Theil der vom Staat für Zöglinge des Gmünder Instituts ausgesetzten Summe zur Unterhaltung von Taubstummen und Blinden, die in der Normalschule zu Eßlingen Unterricht empfangen, verwendet."

Art. 3.

„Die Seminaristen, bei welchen der Unterricht in der Methode mit ausgezeichnetem Erfolg verknüpft gewesen ist, werden vorzugsweise auf Provisorate in Orte oder in die Nähe von Orten versetzt werden, wo sich Privat=Schullehrer=Seminarien befinden, damit sie Gelegenheit erhalten, die Zöglinge dieser Seminarien mit der Methode bekannt zu machen. Bei der Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung eines Privat=Schullehrer=Seminars wird auch die theoretische und praktische Befähigung für den Taubstummen=Unterricht berücksichtiget werden."

Art. 4.

„Die Schul=Incipienten, welche sich bei dem evangelischen Consistorium oder dem katholischen Kirchenrath zur Prüfung melden, ohne sich ausweisen zu können, daß sie die Methode erlernt haben, sind zu erinnern, während ihrer künftigen Laufbahn sich noch damit bekannt zu machen, weßhalb bei der Auswahl von Provisoraten für sie auf Orte Rücksicht zu nehmen ist, wo sie hiezu Gelegenheit finden."

Art. 5.

„Die bereits angestellten Provisoren, die sich mit der Methode bekannt zu machen wünschen, können die hiezu eröffnete Gelegenheit in der Anstalt zu Gmünd oder in den Schullehrer=Seminarien benutzen."

§. 78.

Das Stammeln (Stottern) ist ebenfalls ein großes Uebel für diejenigen Kinder, welche ihm anheimfallen, wenn es auch den Grad des Unglücks, womit die Taubstummen und Blinden zu kämpfen haben, lange nicht erreicht.

„Bei Dienstbesetzungen wird die Erlernung der Methode, über welche sich die Bewerber durch Prüfungs-Zeugnisse auszuweisen haben, nach Umständen besonders berücksichtiget werden."

Art. 6.

„Von den Schul-Conferenz-Direktoren, und Schul-Inspectoren wird erwartet, daß sie nicht nur selbst mit den Grundsätzen der Methode sich vertraut machen, sondern auch die Bekanntschaft mit derselben unter den Schullehrern und Provisoren ihrer Bezirke zu verbreiten sich bemühen werden."

Tritt der Fall der Anwendung der Methode in ihren Bezirken ein, so haben sie den Schullehrern der Orte, wo sich ein taubstummer oder blinder Schüler befindet, mit specieller Unterweisung an die Hand zu gehen."

Art. 7.

„Die Eröffnung besonderer Lehrcurse über die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts soll besonders in Bezirken, wo sich eine größere Zahl von Unterrichts-Bedürftigen vorfindet, auf alle Weise befördert werden. Wegen der Belohnung des Geistlichen, der den Lehrcurs hält, und der Reise-Entschädigung für die an demselben Theil nehmenden Schullehrer und Provisoren wird von der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt, zu deren Beruf auch die Aufmerksamkeit auf die Verbreitung des methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts gehört, das Erforderliche verfügt werden."

Art. 8.

„Auf der Universität Tübingen und in dem Priester-Seminar zu Rottenburg werden die Vorlesungen über Päda-

In einzelnen Fällen gelingt es zwar der Kunst, die radicale Heilung zu bewirken. Indessen scheint die Hoffnung noch fern zu sein, daß die größere Masse der stammelnden Kinder durch die Heilkunst so genesen werde, um besondere

---

gogik dazu benutzt werden, um die Candidaten des geistlichen Standes mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts bekannt zu machen. Die Lehrer der Pädagogik an diesen Instituten erhalten zu diesem Ende Reisegeld, um die Anstalt zu Gmünd zu besuchen und daselbst durch practische Anschauung sich mit der Methode vertraut zu machen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß durch Lehrer an den Elementarschulen zu Tüblingen und Rottenburg, welchen der Unterricht taubstummer und blinder Kinder anvertraut werden kann, den Studirenden die Gelegenheit eröffnet werde, die Methode in der Anwendung kennen zu lernen."

„Zu gleichem Ende werden einzelnen Candidaten der Theologie, die mit besonderem Eifer und Erfolg mit diesem Zweige der Pädagogik sich beschäftigen, Unterstützungen verwilliget werden, um die Anstalt zu Gmünd oder auch eine der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Filial-Anstalten zum Behuf ihrer weitern practischen Ausbildung auf eine Zeitlang besuchen zu können."

Art. 9.

„Den Geistlichen ist durch ihren Beruf, vermöge dessen sie den Schulunterricht in ihren Gemeinden zu beaufsichtigen und zu leiten, und den Religions-Unterricht theils in den Schulen, theils bei der Vorbereitung für die Confirmation persönlich zu ertheilen haben, die Verpflichtung aufgelegt, die Bildung der taubstummen und blinden Kinder in ihren Gemeinden zum Gegenstand ihrer Fürsorge und Thätigkeit zu machen. Sie werden daher nicht versäumen, die Hülfsmittel zu benutzen, die sich ihnen hiezu in einer eigens auf den Zustand dieser Unglücklichen berechneten, durch Erfahrung ausgebildeten Methode darbieten, und mit derselben nicht nur

Maaßregeln in Hinsicht ihres Unterrichtes für überflüßig zu erachten.

Die stammelnden Kinder bedürfen in der Regel keiner besonderen Institute.

Die Volksschulen genügen, ihnen die Wohlthaten des Unterrichts und der Schulzucht angedeihen zu lassen. Ueber

---

sich selbst, sondern auch diejenigen, welchen der Elementar-Unterricht der Taubstummen oder Blinden obliegt, bekannt machen. Der Anwendung der Methode von Seite der Schullehrer werden sie ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und überhaupt mit allem Ernste dahin arbeiten, daß den Unglücklichen, von denen es hier sich handelt, alle Erleichterung zu Theil werde, die ein zweckmäßig ertheilter methodischer Unterricht ihnen gewähren kann."

Art. 10.

„Den Dekanen sind jedes Jahr von den Pfarrern derjenigen Gemeinden, wo sich Taubstumme und Blinde im Alter von 6 bis 15 Jahren befinden, Berichte über den Unterricht, den diese Kinder empfangen, und über die Resultate, die derselbe geliefert hat, in tabellarischer Form zu erstatten, welche der Dekan, nach vorheriger Prüfung der darin enthaltenen Angaben, an die Oberaufsichts-Commission einzusenden hat."

„Diese hat, wenn sich das Bedürfniß einer Unterstützung der mit dem Unterrichts-Geschäft beauftragten Schullehrer und Geistlichen ergiebt, deßhalb durch Rücksprache mit den betreffenden Staatsbehörden das Weitere einzuleiten."

Art. 11.

„In Beziehung auf die Belohnung für die außerordentliche Bemühung der Geistlichen und Schullehrer wegen des Unterrichts von Taubstummen und Blinden wird in den vorkommenden einzelnen Fällen angemessene Verfügung getroffen werden."

ihre Zustände erfordern in Hinsicht ihrer Unterweisung theils eine nach mehreren Richtungen verschiedene Lehrweise, theils eine eigenthümliche rücksichtsvolle persönliche Behandlung.

Ein inhumaner, zorniger und rücksichtsloser Volksschullehrer kann diesen Schülern während des Unterrichtes körperliche und geistige Qualen bereiten, welche um so grausamer erscheinen, als den Armen zu ihrer Linderung nichts zu Gebote steht, als ihre Thränen.

§. 79.

Die große Anzahl der stammelnden Kinder und der Umstand, daß sie sich in allen Volksschulen vertheilen, erfordert von Seiten der oberen Volksschulbehörden besondere Anordnungen.

Den Zöglingen der Volksschullehrer-Bildungsanstalten ist ein geregelter theoretisch-practischer Unterricht über die richtige und zweckmäßige Lehrmethode Behufs der Unterweisung der stammelnden Schüler zu ertheilen; auch sind sie über das Gebrechen selbst, seine Natur und seine Behandlung in physischer und psychischer Hinsicht von dem Arzte des Instituts genau zu belehren und zu unterrichten.

Die Volksschulen selbst sind zu diesem Behufe streng zu überwachen, damit kein Volksschullehrer aus mangelhafter Einsicht oder in leidenschaftlicher Verblendung stammelnde Kinder zum anhaltenden lauten Lesen oder Declamiren nöthige und zwinge, ihnen ihre aus physischem Unvermögen hervorgegangene fehlerhafte Aussprache der Sylben und Worte zurechne, sie dafür züchtige, öffentlich beschäme oder dem Hohngelächter der Mitschüler preisgebe.

Die Erfahrung beurkundet die vielfältigen traurigen Folgen eines so strafbaren Verfahrens; besonders wenn es längere Zeit mit rücksichtsloser Härte und Grausamkeit fortgesetzt wird, was um so leichter der Fall sein kann, als schüchterne Kinder aus Furcht, sich noch härteren Strafen auszusetzen, es unterlassen, den Volksschulaufsehern, den Eltern oder Pflegern Anzeige davon zu machen.

Die traurigen Wirkungen einer so inhumanen und unpädagogischen Behandlung bestehen gewöhnlich in Nervenzufällen der schmerzhaftesten Gattung, in krampfhaftem Zittern am ganzen Körper, in epileptischen Erscheinungen, in einer Fluth von Thränen und daraus entspringenden schweren Augenleiden, endlich in tiefer Gemüths-Verdüsterung, Folge der Bekümmerniß, der Entrüstung und der Hülfslosigkeit.

§. 80.

Cretins.

Zu den schönsten und vorzüglichsten Bestrebungen Behufs der Menschenbildung gehören diejenigen, welche dahin zielen, auch die Classe jener unglücklichen Kinder, denen die höhere Fähigkeit zur körperlichen und geistigen Erziehung gebricht, wenigstens auf eine möglichst erreichbare Stufe auszubilden.

Am ungünstigsten gestalten sich die äußeren Verhältnisse des Volksschulunterrichtes für die bedauernswerthen Opfer des Cretinismus.

Ist nämlich außer verschiedenen anderen Ursachen die physische Verkrüppelung der Hauptgrund des Cretinismus, so kann demselben nicht durch die Entwicklung der intellectuellen und geistigen Anlagen, sondern nur durch die körperliche Gesundheitspflege radical abgeholfen werden.

Diese schauderhaften Gestalten der äußeren Mißbildung, des Jammers und Elends, müssen in Hinsicht der geistigen Entwicklung der intellectuellen Anlagen und Kräfte denjenigen Kindern beigezählt werden, welche an chronischen Krankheiten danieder liegen.

Wie ihre körperliche Pflege, so kann auch ihr Unterricht nur der Privat- und Familien-Vorsorge anheimfallen, und nur in wenigen Fällen kann die Volksschule Ersprießliches leisten. *)

Indessen gewährt das eifrige Bestreben, dieser Menschengattung durch planmäßige Einwirkung zum Selbstbewußt-

---

*) In mehreren Gemeinden des Oberamtsbezirks N. befanden sich Cretins, die sich jedoch in neuerer Zeit sehr verminderten.

Die Bezirks-Schulbehörde traf mit höherer Genehmigung Anstalt, diese Kinder in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen, und wählte dazu, in Ermangelung einer anderen Einrichtung, die Volksschulen der betreffenden Gemeinden.

Die Kinder selbst befinden sich in einem sehr krankhaften körperlichen und Seelenzustande, mit großen unverhältnißmäßigen Kopfformen, stupidem Aussehen und undeutlicher Artikulation.

Der Unterricht derselben ist eine schwere Aufgabe, welcher weder durch einen glänzenden Erfolg, noch durch eine allseitige Anerkennung belohnt wird.

sein zu verhelfen, unabhängig von dem Urtheile Anderer, an sich selbst die süßeste Belohnung. *)

Allein so schöne Beweise der Humanität und des menschlichen Mitleids solche Einrichtungen an Orten sein mögen, wo sich mehrere am Cretinismus kranke Kinder befinden, so können sie auf ein so bedauernswerthes physisches Uebel nur entfernt und palliativ einwirken, dessen Folgen nichts desto weniger fortbestehen.

§. 81.

Die größte Aufmerksamkeit verdienen die höheren Einleitungen zur Erforschung der allgemeinen und der besonderen, so wie der örtlichen Ursachen der Entstehung und Verbreitung dieser furchtbaren Kinderkrankheit, der physischen und moralischen Einflüsse, welche sie begünstigen, u. s. w.

---

*) Die Prüfungen gewähren für die Pädagogik, für die Psychologie und für die Arzneikunde besonders interessante Resultate. Der Cretin bemüht sich, das Wort, welches er lesen soll, mit gewaltiger, aber äußerst williger, körperlicher Anstrengung herauszupressen. Blöde lächelnd begafft er ohne Neugierde und ohne Lust die Gegenstände des Anschauungsunterrichtes; eben so antwortet er, zuweilen in unartikulirten Tönen, mit großer Kraftanstrengung und grimaßirender Kopfbewegung, auf die an ihn gestellten Fragen, bei denen man öfters nicht unterscheiden kann, ob seine Antworten selbst gegeben oder nur auswendig vorgebracht worden sind. Sein Geselligkeitstrieb ist sehr unterdrückt, so daß er, von einem höheren oder minderen Grade des Blödsinnes umstrickt, einer fast thierischen Gleichgültigkeit und Indolenz anheimgefallen zu sein scheint.

In Verbindung mit ärztlichen und gesundheitspolizeilichen Maaßregeln und prophylactischen Einrichtungen werden sie gewiß ein Uebel zu vermindern, wenn auch nicht ganz aufzuheben im Stande seyn, welches zu den schwersten, womit die Menschheit heimgesucht wird, gezählt werden darf.

Die intellectuelle und sittliche Bildung und Erziehung kann nur alsdann von einem sichern und günstigen Erfolge gekrönt werden, wenn ihr die öffentliche Gesundheitspflege ihre segensvolle Bahn gehörig vorbereitet. *)

§. 82.

In diese Classe gehören auch füglich jene bedauernswerthen und verworfenen Kasten und Raçen Italiens, Frankreichs und Spaniens, welche besonders im westlichen Frankreich und im nördlichen Spanien u. s. w. angetroffen werden, und die unter dem Namen der Capots in den Pyrenäen, der Capots in Languedoç, der Lacous von Le

*) S. Erb, K. M., die dürftige Menschheit. Leitende Winke zu ihrer physischen und moralischen Kultur. Zweiter Abschnitt. —
Schubert, D., die Geschichte der Seele. Schulze, G., psychische Anthropologie. Hofbauer, G., Untersuchungen über die Krankheiten der Seele. Zweiter Band S. 86 u. ff.
Oesterreichisches Archiv für Geschichte u. s. w. J. 1833.
Unterrichtsversuche in Beziehung auf die Cretins in Salzburg. Neuere Anstalten für Cretins in Neuenburg, Genf u. s. w. Die Cretinenanstalt auf dem Abendberg (Canton Bern) findet so viele Theilnahme, daß man hofft, die Zöglinge, die bisher auf ein Dutzend beschränkt werden mußte, in kurzer Zeit auf 50 ausdehnen zu können.

Mans, der Marrons von Auvergne u. s. w. bekannt sind. Leider findet man noch nirgends Spuren auch nur von den Anfängen eines Unterrichtes dieser bedauernswerthen tief gesunkenen Menschen-Raçe. *)

§. 83.

Eine große Anzahl der Cretins gehört zugleich in die Classe der Taubstummen.

Die Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, wie sie bereits dargestellt wurden, können unter gewissen Modificationen, auch auf diese angewendet werden. **)

---

*) Ueber diese europäische Parias verbreitet die Untersuchung von Professor Francisque Michel in Bordeaux interessante Nachrichten. S. Athenäum. 1843.

**) S. Daniel, W. Fr., allgemeine Taubstummen- und Blinden-Bildung, besonders in Familien und Volksschulen. I. Th. S. 13 und S. 50.

Klein, D., Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, um ihren Zustand zu erleichtern, sie nützlich zu beschäftigen, und zur bürgerlichen Brauchbarkeit zu erziehen. Wien 1829.

Sicard, Cours d'Instruction d'un Sourd-Muet. Paris 1833.

„Anstalten und Einrichtungen der wohlthätigsten Menschlichkeit sind die Taubstummen-Verpflegungsanstalten in Berlin, München, Augsburg, Gmünd u. s. w. Die Taubstummen-Schule in Paris ist eine Stiftung des berühmten Abbé de l'Epée. Es befinden sich zwischen 100 und 120 Zöglinge in diesem Institute.

Wohlhabende bezahlen eine mäßige Pension, und für die Armen bezahlt der Staat.

Ein Oberlehrer mit einem Gehülfen, vier Unterlehrer und zwei Lehrerinnen unter der unmittelbaren Leitung eines Schul-Inspectors ertheilen den Unterricht.

§. 84.

Damit die bereits beschriebenen Haupt-Lehrgegenstände der Volksschule nicht Stückwerke bleiben oder isolirt bestehen, ohne sich mit dem Volksleben nachhaltig zu vereinigen und

---

Alle verwalten ihr schweres, aber unendlich belohnendes Geschäft mit vieler Humanität, mit Liebe und Anhänglichkeit an ihre Zöglinge, welche nach dem Plan fünf Jahre in der Taubstummenschule bleiben.

Unter dem Lehrpersonal sind selbst einige taubstumme Zöglinge, die vorzüglich geschickt sind, den Neuankommenden die ersten Begriffe beizubringen, indem sie aus eigner Erfahrung am besten wissen, wie sie solche bei sich selbst entwickelt haben. Außer dem allgemeinen Schulunterricht und der mechanischen Abrichtung zur Zeichensprache werden, um den Taub- und Stummgebornen ihr künftiges Fortkommen zu erleichtern, verschiedene Handwerke, wie Tischler-, Zimmer-, Schlosser-, Drechsler-, Schuster-, Schneider-Handwerk, gelehrt. Einige vormalige Zöglinge sind auch in Handelshäusern angestellt, wo sie mitunter die Correspondenz in drei Sprachen führen.

Merkwürdig ist der Plan und die Lehrweise des mühsamen Unterrichtes, wodurch das harte Schicksal dieser interessanten Unglücklichen so sehr gemildert wird.

Mit der Lebendigkeit der auf das beste organisirten Kinder fassen einzelne der Taubstummen die ihnen durch Zeichen oder durch Schriftsprache mitgetheilten Ideen und geben dem Lehrer mit Klarheit und Pünktlichkeit die Antworten eben so richtig, als kalligraphisch an eine Tafel geschrieben.

Hier kommt freilich alles darauf an, auf welche Weise man den taubstummen Schülern die nothwendigen ersten Begriffe beibringt: denn ist man mit ihnen dahin gekommen, so sind auch die größten Schwierigkeiten überwunden.

Das Taubstummen-Institut in London enthält 152 Knaben und 120 Mädchen; es kann aber 300 Zöglinge aufnehmen.

zu verschmelzen, so sind noch Einrichtungen erforderlich, welche die jüngeren Staatsgenossen, nachdem sie bereits aus den öffentlichen Nachschulen ausgetreten sind und sich ein eigenes Lebensziel gewählt haben, in den Stand setzen, ohne

---

S. z. B. die Blindenanstalten in Wien, Zürich, Freisingen, Gmünd u. s. w.

Merkwürdig und nachahmungswerth ist das Blinden-Institut in Paris. In diesem Hause befinden sich 90 Zöglinge, worunter 50 Mädchen.

Der Mangel des Gesichts ist nur an ihren vorgestreckten, tastenden Händen zu bemerken. Die ältesten sind über zwanzig Jahre, die jüngsten nicht unter zehn.

Man weiß, daß die Blinden den Sinn des Gesichts durch den Sinn des Gefühls zu ersetzen pflegen. Auf diesen Umstand wird der Lehrplan gebaut. Mit emsiger Aufmerksamkeit verrichten ihre geläufigen Hände den Dienst der Augen; der feine Takt der Fingerspitzen ersetzt das mangelnde Organ und leitet alle ihre Beschäftigungen. Sie betasten mit flüchtiger Behändigkeit die Flächen, worauf sich die Gegenstände des Unterrichtes, z. B. Buchstaben, Linien, Noten, Umrisse u. s. w. befinden, welche vermittelst einer eigenen Druckerei auf dem dicken Papier einige Linien hoch von der Rückseite herausgepreßt sind. Sie lernen nebst der Religions- und Sittenlehre Lesen, Schreiben, Rechnen, auch Musik, Geschichte und Geographie, und sie geben auch einander selbst und sogar sehenden Kindern darin Unterricht. Ihre Landkarten sind wie ihre Bücher erhaben. Das nützlichste, was man diese Kinder lehrt, sind unstreitig die zweckmäßigen Handarbeiten, das Stricken, Spinnen, Weben, so wie alles andere, was man ihnen von Beschäftigungen mechanisch beibringen kann.

Sie arbeiten auch Bänder, Stockschleifen, überflechten Rohre u. s. w. mit großer Sauberkeit und Festigkeit, und mit vielem Geschmacke.

fernere absichtliche Einwirkung eines Lehrers sich selbst fortzubilden und zu unterrichten, den frühern Unterricht wieder in das Gedächtniß zurückzurufen und das Bewußtsein aller, während der Lehrperiode in sich aufgenommenen Anleitungen und Unterweisungen für ein ganzes künftiges Leben zu wahren.

Hiezu wird dem Volke Gelegenheit gegeben durch Verfassung und Verbreitung zweckmäßiger, dem allgemeinen Bedürfnisse und der Fassungskraft angemessenen Volksschriften und Kalender u. s. w., welche auf die geistige, sittlich-religiöse, körperliche und ökonomische Fortbildung Bezug nehmen. Zur Aufbewahrung und freien Benutzung der vorzüglicheren moralischen und volkswirthschaftlichen Zeitschriften u. s. w. sind in volkreichern Orten besondere Lokalitäten, z. B. in dem Schul- oder Gemeindehause, zu bestimmen. Solche schöne und lohnende Maaßregeln von Seite der obern Volks-

---

Diejenigen Blinden, welche ausgezeichnete Geisteskräfte, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, werden in eigenen Ankündigungen zu Lehrern sehender Kinder angeboten, nicht sowohl um eine geschwindere, leichtere und faßlichere Lehrmethode erwarten zu lassen, als den reicheren Eltern Gelegenheit zu geben, Wohlthätigkeit zu üben und aus diesem Grunde diese blinden Lehrer vorzüglich für ihre Kinder zu wählen.

Unter den Blinden sind auch mehre, die sich Künsten und den höheren Wissenschaften, und einige, die sich zu Lehrern von Blinden-Instituten widmen und in dieser Eigenschaft die nützlichsten und ersprießlichsten Dienste leisten." —

S. Charakterzüge der Blinden. Moser, P., Blinden-Asyl. Das Ausland. J. 1842. S. 990 u. s. w.

schulbehörde sind in dieser Hinsicht um so dringender, als es in der spätern Lebensperiode, wenn die Ausbildung durch den öffentlichen Volksunterricht für die niederen Stände vorüber ist, noch sehr an der Fortsetzung der praktischen Kenntnisse mangelt.

§. 85.

Die fleißige und durch allgemeine Verordnungen geregelte Verbreitung einer größern Anzahl angemessener Volksschriften, die öffentliche Ermunterung und Belohnung der Schriftsteller, welche sie verfassen, muß auf die allgemeine Cultur einen erfreulichen Einfluß äußern und für die jüngeren Staatsgenossen die herrlichsten Wirkungen für ihre Wohlfahrt zur Folge haben.

Unermeßlich sind die Wirkungen der Presse für das Volksleben, für die physische und moralische Cultur der Menschheit. Die Presse vermischt und verbindet sich mit allen Gedanken, Begriffen und Handlungen der Menschen. Sie verbessert und erhöht ihre geistigen und sittlichen Kräfte, sie erleichtert und verschönert ihre geselligen Verhältnisse und leistet ihnen in ihren Entwürfen und Entschließungen Anleitung und Hülfe.

Sie gibt Anweisung, ihre Arbeiten und Mühen fruchtbar zu machen, ihre persönlichen und häuslichen Umstände zu verbessern, sie belehrt den Zagenden und Strauchelnden im Getümmel der Welt, und ist dem isolirtesten dienstbar, daß sie ihm in der tiefsten Einsamkeit und Zurückgezogenheit tausend Mittel zur Zufriedenheit und Seelenruhe, selbst zum

Genusse und zur Glückseligkeit an die Hand gibt. Sie ist — weise geleitet und beaufsichtiget — die fruchtbarste Quelle des Völkerglückes, aber wegen ihrer unaufhaltbaren Wirkungen in der Hand der Frivolität, der Schwärmerei und des Irrthums die Quelle des physischen und sittlichen Verderbens.

Wie oft treten verführerische Schriften leichtsinniger Dichter und Novellenschreiber dem sittlich-religiösen Leben der hoffnungsvollsten Jugend störend in den Weg!

Mit welcher unwiderstehlichen Gewalt wird der unerfahrne Jüngling, die blühende Jungfrau durch das erotische Gedicht und den wollüstigen Roman vom wahrhaft Großen und Schönen zum Kleinlichen und Tändelnden, von der Thätigkeit und Arbeitsamkeit zur schalen Empfindsamkeit, und dann gewiß von der Tugend zum Laster hingeleitet!

Welche Täuschungen und Verirrungen haben öffentliche Druckschriften zur Folge, welche die Grundgesetze der gesellschaftlichen Ordnung und der Staatsverfassungen u. s. w. der öffentlichen Verachtung preisgeben!

Aber wer schildert die Nachtheile, welche Volksschriften verbreiten, deren Tendenz Beförderung der Unwissenheit, des Aberglaubens, des Vorurtheils, der Schwärmerei und der religiösen Verfinsterung ist!

Dürftigkeit und Mangel, Krankheit und Unglück sind ohnehin grausame Schöpferinnen des Aberglaubens, der Furcht und des Irrwahns.

Der Arme ergibt sich am liebsten den Täuschungen der Schatzgraberei, der Zauberei und der Vorhersagung der Zukunft: wenn er von den Menschen mißhandelt, der Wirk-

lichkeit gram, Unholde und Dämonen um sich zaubern möchte, von welchen ihm gedruckte Ammenmärchen Wunder und Rettung versprechen.

Werden nun solche jammererregende Ideen durch Volksschriften, Legenden und Wahrsagungen unterhalten und belebt, so erstirbt aller Jugendunterricht, aller Trost der Religion; Ruhe und Seelenfrieden sind für immer verschwunden.

§. 86.

Es kann der neuern Zeit nicht zur Ehre gereichen, daß die Industrie nicht verschmäht, aus Gewinnsucht und habseligem Speculationsgeiste sich der Druckerpresse zu bedienen, um die Leichtgläubigkeit zu täuschen.

Dieses Uebel wird um so allgemeiner und um so gefährlicher, je mehr die Jugend in der Volksschule mit der Kunstfertigkeit auch Lust und Liebe einsaugt, das Lesen theils zum Vergnügen, theils zum Nutzen anderen Zerstreuungen vorzuziehen, so wie in vorkommenden Fällen in Büchern und Druckschriften unmittelbar Rath zu suchen.

Die obere Volksschulbehörde wird, wie schon bemerkt wurde, jedem Mißbrauche und Uebergriffe durch unabläßige Fürsorge in Verpflanzung und Verbreitung angemessener Bücher, Kalender und Druckschriften unter das lesebegierige Volk, sowie durch Aufmunterung der Lesevereine und der Gesellschaften zur Verbreitung der Volksschriften am sichersten begegnen. *)

---

*) Z. B. der K. W. Kalender, in welchem der Kalender-Anhang eine belehrende und unterhaltende Zugabe bildet, und welcher

§. 87.

Auch alle schönen und wünschenswerthen Hoffnungen und Erfolge der Nachschulen, der Sonntags-, Gewerbs- und Industrie-Schulen, der Zeichnungs- und Uebungs-Schulen werden dem Volksleben nachhaltig gesichert bleiben, wenn Musterwirthschaften und Manufacturen mit technischen und landwirthschaftlichen Geräthschaften und Apparaten zur Anschauung und Nachahmung errichtet und betrieben werden, und wahre Verdienste öffentliche Anerkennung und Belohnung finden.

Dritter Abschnitt.

§. 88.

Man glaubt, in den vorstehenden Abschnitten hinlänglich dargestellt zu haben, daß das wahre Bildungsprincip in der Volksschule eine durchaus harmonische und gleichmäßige Ausbildung aller Anlagen und Kräfte verlange. Der Mensch bleibt stets eine Einheit von Natur und Geist, und seine Grundverhältnisse sind immer und überall dieselben. Das Ziel seiner Ausbildung wird nur wegen der

---

im Drucke so angeordnet ist, daß er von dem eigentlichen Kalender getrennt und eine Reihe von Jahrgängen desselben zusammen gebunden werden kann, so daß der Leser damit ein kleines Hausbuch von unterhaltenden und belehrenden Gegenständen haben wird, das er in vorkommenden Fällen wieder benutzen kann.

großen Verschiedenheit und Beschränktheit der äußern Umstände theils nicht vollkommen, theils gar nicht erreicht. Zu den merkwürdigsten und bedeutendsten Anlagen des Menschen gehört die Willenskraft.

Die Gegner des modernen Volksunterrichts-Systems vereinigen sich in strengem Tadel, daß nach demselben der Verstand wo nicht ausschließlich, doch einseitig entwickelt und das Abstractions-Vermögen zu sehr cultivirt werde, was ein Mißverhältniß mit der Entwickelung eines rechten und unversehrten Bewußtseins, dessen Mittelpunkt der Wille sei, zur Folge habe.

Das Bedürfniß der Vereinfachung und Concentration des Volksunterrichts erfordert, daß schon in der Volksschule der Grund zu einer harmonischen Uebereinstimmung des Willens mit dem Verstande und der Einbildungskraft gelegt werde. Das eigentliche Bildungsprincip für den Willen ist unstreitig die Religion, welche das getheilte Bewußtsein zu vereinen weiß und den Menschen dahin führt, zu wollen, was Gott will.

Hieraus entspringt ein bestimmtes Verhältniß der Volksschule zur Kirche. (S. §. 5.)

Die Kirche erkennt ihr Ziel in der geistigen Ausbildung der Menschheit Behufs des sittlich-religiösen Lebens oder des Lebens in Gott.

Hierauf beruht der organische Zusammenhang zwischen der Kirche und der Volksschule und zwischen dem Ziele von beiden, welche sich in der Hauptsache an einander anschließen. Die letztere ist ursprünglich aus der erstern entsprossen und

wurzelt ausschließlich im religiösen Gebiete; die Anhaltspunkte, auf welchen das wechselseitige Verhältniß beruht, können daher auf historischem Boden nachgewiesen werden.

Freilich haben die neueren Nationalunterrichts-Systeme der civilisirten Staaten die Grenzsteine der früheren Verhältnisse wesentlich verrückt, welche in der Gegenwart kaum mehr zu erkennen sind. Indessen kann weder jetzt, noch in der Zukunft ihre wahre Grundlage einer wesentlichen Veränderung unterliegen, wenn ihre wichtige Aufgabe nicht von vorn herein verfehlt werden soll.

§. 89.

Zur Entwickelung und Stärkung der Willenskraft soll die Religions- und Sittenlehre (früher der einzige Unterrichtsstoff) nicht nur die sämmtlichen Lehrgegenstände der Volksschule durchdringen, sondern für sich selbst unmittelbar die erste Stelle im fruchtbaren Gebiete des öffentlichen Volksunterrichts einnehmen.

Die Kirche, welcher in dieser Beziehung, wie oben bemerkt, auch das historische Recht zur Seite steht, nimmt die Befugniß und das Recht in Anspruch, der Jugend den öffentlichen Unterricht in der Religions- und Sittenlehre zu ertheilen, denselben zu beaufsichtigen, zu überwachen und zu leiten. Diese Befugnisse, welche in der Grundbestimmung der Kirche selbst wurzeln, können ohne logischen Widerspruch nicht entkräftet werden. Wäre die Kirche unberechtigt, ihre Hülfsmittel zur Weckung und Uebung der geistigen, sittlich-religiösen Anlagen und Kräfte der christlichen Jugend selbst

auszuwählen und in Anwendung zu bringen, wie könnte sie dann verbindlich gemacht werden, dem kirchlich-religiösen Leben im Volke eine spätere fruchtbare Wirksamkeit zu sichern?

Wie könnte man den Zweck verlangen und die Mittel dazu untersagen? —

Um so gewisser wird der Staat die Nationalwohlfahrt in ihren heiligsten Interessen sichern und befestigen, wenn er sich seiner eigenen unantastbaren Befugnisse klar bewußt auch die Rechte der Kirche in ihrem organischen Wechselverhältnisse zum Volksunterrichte anerkennt und die Ausübung dieser Rechte begünstiget und befördert.

§. 90.

Der Wirkungskreis der Kirche in Betreff der Volksschule umfaßt die sittlich-religiöse Erziehung der Volksschuljugend. Das vorzüglichste Hülfsmittel, welches sie hiezu anwendet, besteht in dem Religions-Unterrichte. Zur Erreichung dieses Zweckes ist erforderlich die Ueberwachung und Beaufsichtigung dieses Unterrichtszweiges in den bestimmten Grenzen, sowohl durch unmittelbare Einwirkung der obern Kirchenbehörde, als durch festgesetzte Aufsichts-Aemter. Damit steht die Entwerfung und Nutzanwendung der sittlich-religiösen Handbücher und Katechismen, die Vorschriften über den Lehrgang und die Lehrweise unter Mitwirkung der obern Volksschulbehörde in natürlicher Verbindung, wobei es sich von selbst versteht, daß die wirkliche Einführung neuer Katechismen u. s. w. nur nach Vorlage und Genehmigung der Staatsbehörde geschehen kann.

§. 91.

Den öffentlichen Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in der Volksschule kann mit der sichersten Erwartung eines günstigen Erfolges auf erhaltene höhere Anweisung der Ortsgeistliche ertheilen. Die vorschriftmäßige Verwaltung dieses Volksschulamtes ist mit seinem Seelsorgerberufe wesentlich zu verbinden, und gehört überhaupt zu seiner Mission. Es fordert von dem Ortsgeistlichen, daß er die Schüler, sobald sie die gehörige Fassungskraft und Bildungsfähigkeit gewonnen haben, in der öffentlichen Volksschule in der Glaubens- und Sittenlehre unterrichten, und dadurch zur Frömmigkeit und Gottesfurcht anleiten soll.

§. 92.

Zur zweckmäßigen und würdigen Ausübung dieses Schulamtes ist eine wissenschaftliche Ausbildung nothwendig, welche einen Theil der Pädagogik und der practischen Theologie in sich begreift.

Hieraus entspringt das Bedürfniß der Begründung einer eigenen Lehrkanzel auf den Hochschulen für diese Wissenschaft, so wie die Ernennung ordentlicher Lehrer, welche den Zöglingen des geistlichen Standes die Pädagogik mit ihren Zweigen der Didaktik, Methodik, Katechetik u. s. w. wissenschaftlich vortragen. *)

---

*) S. k. k. östreichisches Religionsedikt. S. Edikt, die Einrichtungen der Hochschulen betreffend. Oestreichische Gesetzsammlung. Vierter Band.

Eine theoretische Berufsbildung der Geistlichen ist unumgänglich erforderlich, um sie wissenschaftlich vorzubereiten, künftig das katechetische Lehramt in der Volksschule nach einer fruchtbaren Methode — fern von einem todten Mechanismus — auszuüben, um die Hauptbegriffe der christlichen Glaubens- und Sittenlehre gründlich, lebendig und anschaulich zu entwickeln, auch um die geschichtlichen heiligen Urkunden von dem Reiche Gottes dem Verstande und dem Gemüthe der Schüler nahe zu bringen und tief einzuprägen.

§. 93.

Zur unmittelbaren Vorbereitung der geistlichen Zöglinge in diesem Berufszweige sind auch theoretisch-praktische Lehrcurse in den Seminarien erforderlich, welche die wissenschaftlichen Vorlesungen aus dem Gebiete der Schulpädagogik ergänzen und auf practischem Boden befruchten. Die Einrichtungen hiezu gebühren der obern Schul- und Kirchenbehörde, welche einen Lehrer anzustellen hat, um dieses katechetische Lehramt nicht als Nebenamt, sondern als Hauptamt zu führen. Demselben zur Seite ist in derjenigen Stadt, in welcher sich das geistliche Seminar befindet, eine Musterschule zu errichten, welche die Zöglinge unter der Leitung der Katecheten täglich zu besuchen und den katechetischen Religionsunterricht den Schülern der verschiedenen Abtheilungen und Classen regelmäßig zu ertheilen haben.

Die moderne Volksschulorganisation erfordert es unumgänglich, daß der Katechet und künftige Religions- und Sittenlehrer die öffentliche Volksschule vertraut mit der

Wissenschaft, vorgeübt in der praktischen Lehrkunst, nicht ohne eigene bereits gesammelte Erfahrungen betreten soll. Nur auf solche Weise wird er befähigt, der Nationaljugend einen, auf sittlich-religiösen Grundlagen ruhenden, die Bildung des Verstandes und des Willens erzielenden Unterricht zu ertheilen.

Zu den praktischen Vorbereitungen wird freilich auf solche Weise in den Seminarien ein längerer Zeitraum als der bisher überall übliche zu verwenden sein. Allein, was hindert die betreffenden Oberkirchenbehörden, den Aufenthalt der Zöglinge auf einen ausreichenden Termin zu bestimmen, um dieselben sowohl mit reichlichen Kenntnissen, als mit sicherm Takt auszustatten, das segensvolle Lehramt in den Volksschulen zu beginnen?

Auch werden die oberen Volksschul- und Kirchenbehörden zu dem schönen Ziele wesentlich beitragen, wenn sie dem eifrigen, gebildeten, thätigen Religionslehrer nach jahrelanger treuer Pflichterfüllung die Anerkennung und Belohnung gern gewähren, die dem wahren Verdienste gebührt, wenn sie aber auch nicht unterlassen, den unwissenden, trägen und unthätigen Schulkatecheten mit öffentlichem Tadel und strenger Zurechtweisung zu bestrafen. Für wiederholte Vernachläßigung und Saumseligkeit oder für rohe Behandlung der Schüler möchte zuletzt nichts übrig bleiben als Zurückversetzung oder verschärfte Ordnungsstrafen.

§. 94.

Die pädagogische Frage, ob der Volksschullehrer sich auch unmittelbar an dem Unterrichte in der Religions- und

Sittenlehre zu betheiligen habe, hat schon die Veranlassung zu mannigfaltigen Untersuchungen und Erörterungen gegeben. Sie ist in praktischer Richtung um so wichtiger, als sie je nach dem herrschenden Geiste der Zeit und der politischen und kirchlichen Organisation bald von diesem, bald von einem andern Gesichtspunkte aus aufgefaßt worden ist und in neuerer Zeit aufgefaßt wird. Der organische Zusammenhang zwischen Kirche und Volksschule hinsichtlich ihrer beiderseitigen harmonischen Zwecke ist §. 29 dargestellt worden. Zur Erreichung derselben ist Jeder ihr eigenes begrenztes Feld anzuweisen und hienach die beiderseitige Gliederung zu bewerkstelligen.

Der Volksschullehrer bewegt sich in seinen Uebungen hauptsächlich auf didaktischem Boden, insofern er vermittelst der Unterrichtskunst die intellectuellen Anlagen und Kräfte der Volksschuljugend anregt und entwickelt, um sie dadurch zu erziehen. Dazu wurde er in der Volksschullehrerbildungs-Anstalt angeleitet und befähigt.

Seine diesfallsige Selbstständigkeit unter der vorgeschriebenen Controle unterliegt keinem Zweifel.

Allein nach der bereits geschehenen Nachweisung ist zum fruchtbaren Unterrichte der Nationaljugend in der Religions- und Sittenlehre eine auf wissenschaftliche Unterlage begründete theologische und pädagogische Bildung des Religionslehrers unumgänglich nothwendig. Diese Ausbildung aber in der bemerkten Richtung liegt nicht in der Absicht und in dem Lehrplane der für die Volksschullehrer bestimmten Bildungsanstalten und kann auch nicht darin liegen.

Wie nun dem Volksschullehrer die theoretische Bildung und die erforderliche Wissenschaft zum Unterrichte in der Religions- und Glaubenslehre theils mehr, theils weniger mangelt, so ist er auch außer Stande, den fraglichen Unterricht in der Volksschule methodisch zu ertheilen. *)

§. 95.

Diese Darstellung ist in der Natur der Sache begründet, und es kann ihr die allgemeine Zustimmung nicht fehlen.

Allein in Folge einer Unklarheit in der Begriffsauffassung und einer vieljährigen Gewohnheit ist die Meinung noch sehr verbreitet, die unmittelbare Ertheilung des Unterrichts in der Religions- und Glaubenslehre gehöre zu den Amtsobliegenheiten des Volksschullehrers. Auch die Volksschulgesetze und Ordnungen mehrerer Staaten weisen demselben eine angemessene Theilnahme an. **)

Eine solche Einrichtung könnte aber nur alsdann zweckmäßig erscheinen, wenn dem Volksschullehrer die erforderliche wissenschaftliche und praktische Vorbereitung und Befähigung überhaupt nicht mangeln würde, den Religions-Unterricht in der Volksschule nach einer und der nämlichen

---

*) S. Graser, J. B., die Elementarschule. Schwarz, F., freimüthige Jahrsbücher. 1836. Stephani, H., System der öffentlichen Erziehung. Stapf, D., Pastoraltheologie. Sailer, J. M., Erziehungslehre.

**) Schmalz, D., Uebersicht der preußischen Volksschulen-Verfassung. K. Würtembergisches Schulgesetz. Artikel 2 u. s. w.

Lehrmethode des dazu berufenen Ortsgeistlichen zu ertheilen.

Da dieses aber bekanntlich noch nirgends der Fall ist, so möchte es zweckmäßig erscheinen, unter Beseitigung aller unpädagogischen und unpraktischen Maaßregeln, die methodische Unterweisung in der Religions- und Sittenlehre in der Volksschule dem betreffenden Ortsgeistlichen ausschließlich zu übertragen.

Dadurch erst wird seine diesfallsige Stellung eine selbstständige. Auch berechtiget eine solche Einrichtung zu der Hoffnung, der todte Mechanismus in Ertheilung des Religionsunterrichtes, worüber so allgemeine und so gerechte Klagen erschallen, werde künftig aus der Volksschule mehr und mehr verschwinden. Freilich hängt der glückliche und segensreiche Erfolg von der Bedingung ab, daß von Seite der obern Kirchen- und Schulbehörde sämmtliche im vorigen Paragraphen geschilderten Bildungsanstalten der geistlichen Zöglinge, sowohl auf der Hochschule als im Seminar, in's Leben gerufen werden.

§. 96.

Die Einwendung, der Ortsgeistliche werde durch andere Berufsgeschäfte an der treuen und pünktlichen Erfüllung seiner diesfallsigen Obliegenheiten verhindert, ist unbegründet. Von den Unterrichtsstunden in der Volksschule, welche wöchentlich regelmäßig 30 betragen, weisen die öffentlichen Volksschulordnungen dem Religionsunterrichte täglich eine Stunde an.

Wer mit dem Geschäftskreise der Ortsgeistlichen näher bekannt ist, wird erklären müssen, daß die bestimmte Zeit ohne Hinderniß dem Religionsunterrichte gewidmet werden kann, zumal da in neuerer Zeit mehre dem Kirchenbeamten zugetheilten fremdartigen Amtsverrichtungen theils seltner geworden, theils ganz verschwunden sind. Volkreicheren Sprengeln, in denen sich mehre Volksschulen befinden, fehlt es fast nirgends an der erforderlichen Zahl von Hülfsgeistlichen.

§. 97.

Eine solche auf unwiderlegbare Grundsätze der Pädagogik und praktischen Theologie beruhende Einrichtung übt selbst auf die berufsgemäße Thätigkeit des Volksschullehrers den ersprießlichsten Einfluß aus.

Die religiösen Gedächtnißübungen, die Zucht, das eigene Beispiel und der erziehende Unterricht überhaupt werden ihm Gelegenheiten und Veranlassungen genug darbieten, theils mittelbar, theils unmittelbar dazu beizutragen, daß die Religions- und Sittenlehre den ganzen Volksunterricht durchdringt und belebt, und mit dem schönsten und wünschenswerthesten Erfolge frönt. *)

---

*) S. Kaufmann, D., die Schule und das Leben. Das Verhältniß der Schule zur Kirche. Achter Abschnitt. Sailer, J. M., Erziehungslehre. Dinter, D., Anweisung. Harnisch, D., vollständige Anweisung. Krummacher, D., Lehrbuch. Frankolm, D., die Grundzüge der Religionslehre. Stapf, D., die Erziehungslehre u. s. w.

§. 98.

Damit der Religionsunterricht das jugendliche Leben unmittelbar befruchte, ist eine zweckmäßige frühe Uebung und Angewöhnung unumgänglich nothwendig.

Die Pädagogik und die praktische Theologie schreiben hiezu die äußeren Hülfsmittel vor, zu welchen vorzüglich die sittlich-religiöse Schuldisciplin, das Gebet, der würdige Gebrauch der kirchlichen Heilsmittel, der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes u. s. w. gezählt werden.

§. 99.

Frühzeitige Weckung und Belebung des religiösen Gefühls gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Volksunterrichtes.

Die Religion ist der Grundton der menschlichen Seele, wozu sie eine ursprüngliche Anlage besitzt, und woraus das unmittelbare Bedürfniß dieselbe zu entwickeln entspringt.

Der Entfaltung geht eine dunkle Ahnung in der jugendlichen Seele voran, welcher stufenweise ein lebhafteres Gefühl, ein allmälig klarer werdendes Bewußtsein, endlich deutlicher Begriff des Göttlichen nachfolgt.

§. 100.

Unter den oben bemerkten Hülfsmitteln, dem öffentlichen Religionsunterrichte in der Volksschule durch die Uebung Leben und unmittelbaren praktischen Erfolg zu verleihen, verdienen zuerst die Einrichtungen, welche den Besuch des

öffentlichen Gottesdienstes von Seite der Volksschuljugend und ihre Theilnahme an demselben betreffen, erörtert zu werden.

§. 101.

Wenn der Religionsunterricht in der Volksschule die Gemüther der Schüler mit wahrer Religiosität für ihr ganzes künftiges Leben befruchten soll, so sind die Keime der letzteren ebenfalls schon im zartesten Jugendalter praktisch zu pflegen und groß zu ziehen, damit sie im Beginnen schon tiefe Wurzeln schlagen, die Denk- und Gefühlsweise durchdringen und mit dem Kinde zu einer ungetheilten Persönlichkeit erwachsen.

Dieses Ziel ist um so sicherer zu erreichen, wenn der Volksschuljugend schon im zarten Alter die Pforten der christlichen Tempel geöffnet werden.

§. 102.

Der zweckmäßige Gebrauch dieses Hülfsmittels der religiösen Volkserziehung begründet sich auf das innere Bedürfniß der menschlichen Seele. Die frühe Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste ist geeignet, die empfangenen Lehren über die Anbetung und Verehrung des höchsten Wesens durch Selbstanschauung gleichsam zu bestätigen. Der Anblick so vieler, theils bekannter und schätzungswerther Mitmenschen, worunter sich die nächsten Blutsverwandten und Nachbarn, die Eltern und Lehrer selbst befinden, welche sich im Gottesdienste, im Gebete und in heiliger Betrach-

tung versammeln, erregt in der kindlichen Seele einen tiefen und unauslöschlichen Eindruck.

Aug und Ohr und die ganze Einbildungskraft werden durch den ausdrucksvollen Sinn der kirchlichen Handlungen selbst, der liturgischen Symbolik u. s. w. angeregt und ergriffen, und das religiöse Bewußtsein, besonders, wenn es die Eltern und Religionslehrer an der erforderlichen Belehrung und Erklärung nicht mangeln lassen, kommt zum klarsten Verständnisse.

Dadurch widerlegt sich auch das besonders in neuerer Zeit immer wieder auftauchende Bedenken, daß durch die Angewöhnung der Volksschuljugend an den Anblick der Kirche, der darin befindlichen heiligen Gegenstände der Plastik und des Pinsels, so wie der während ihrer Gegenwart in derselben vorkommenden liturgischen Handlungen und Ceremonieen ihr religiöses Gefühl abgestumpft und übersättiget werde, außer Stande, das Gemüth und den Willen zu kräftigen oder zu erregen. Nein, wie der leibliche Organismus vom Beginnen seines Daseins einer beständigen Ernährung und Erfrischung aller seiner wesentlichen Kräfte bedarf, so bedarf auch das geistige, sittlich-religiöse Gefühl einer steten Leitung, Uebung und Belebung, um zum künftigen siegreichen Kampfe mit der bösen Begierde und dem bösen Beispiele zu erstarken. Eben so isolirt steht der Vorschlag mehrer neuern Pädagogen da, nach welchem den Zöglingen in der Volksschule der Name und der Begriff des höchsten Wesens erst am Schlusse des gesammten Erziehungs- und Unterrichts-Ganzen feierlich bekannt zu ma-

chen wäre, um durch eine plötzliche Aufrollung des Vorhanges, der bisher den Blick in das Ueberirdische verhinderte, eine das jugendliche Gemüth erschütternde Wirkung hervorzubringen.

Abgesehen von der praktischen Unausführbarkeit eines solchen Vorschlags, so müßte sein moralischer, nur auf einen augenblicklichen Eindruck berechneter Erfolg sich eben so bald wieder verflüchtigen, als die auflodernde Strohflamme ohne nachhaltige Nahrung wieder in sich selbst erlöscht.

Wenn überhaupt die Gewohnheit die größte Macht über den Menschen übt, so kann auch der Erziehungsgrundsatz, das religiöse Leben unmittelbar an den Religionsunterricht in der Volksschule anzuknüpfen, und dazu den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes von Seite der Volksschuljugend zweckmäßig zu benutzen, als in der sittlichen Natur und dem religiösen Bedürfnisse begründet angesehen werden.

§. 103.

Es versteht sich von selbst, daß auch vom religiösen Standpunkte aufgefaßt, von der Stufe der Verstandesbildung überhaupt, und der sittlich-religiösen insbesonders, der sittliche Gewinn der Theilnahme von Seite der Volksschuljugend an dem öffentlichen Gottesdienste abhängig ist.

Dieses Hilfsmittel der religiösen Erziehung und des öffentlichen Religionsunterrichts kann in Erwartung eines allgemeinen günstigen Erfolges mit den Volksschülern, welche bereits das zehnte Lebensjahr angetreten haben, begonnen werden. Frühere Versuche können aus wichtigen Rücksich-

ten eher eine schlimme, als eine günstige Wirkung hervorbringen.

Indessen ist es in psychologisch-anthropologischer Beziehung eine interessante Erscheinung, daß sich unter allen Umständen die Volksschuljugend mit so großer Emsigkeit und Theilnahme in die öffentlichen Tempel zur Theilnahme an der allgemeinen Verehrung Gottes verfügt. Ohne äußern Zwang oder unmittelbare Nöthigung versammelt sie sich stets an den Vorplätzen der Tempel und wohnt zum Theil mit Rührung und Ernst in kindlicher Andacht den heiligen Handlungen des Cultus an.

Die Erklärungen hievon durch die jugendliche Neugierde, durch den Reiz der Geselligkeit, durch den Anblick des Schmuckes kirchlicher Gegenstände u. s. w. scheinen nicht auszureichen und können nicht genügen. Die ganze Erscheinung deutet offenbar auf eine geistige, im menschlichen Gemüthe verborgene Kraft.

§. 104.

Es ist noch nothwendig, die Aufmerksamkeit auf die Einrichtungen zu lenken, welche in Beziehung des Kirchenbesuches und des Gottesdienstes für die Volksschuljugend, unter Berücksichtigung ihrer Bildungsstufe und Gemüthsrichtung, am angemessensten sein möchten.

Dabei ist zuerst auf die verschiedene Beschaffenheit der gottesdienstlichen Einrichtungen an den Sonn- und Fest-Tagen und an den Werk- und Unterrichts-Tagen Bedacht zu nehmen.

An dem Sonntage nimmt in der Regel in allen Kirchspielen, in welchen nur Ein Geistlicher angestellt ist, der allgemeine Gottesdienst für das Volk seine ganze seelsorgliche Amtsthätigkeit in Anspruch, und er kann und soll im vormittägigen Hauptgottesdienste seinem sittlich-religiösen Bedürfnisse allein dienen.

Dieses verhindert aber nicht, mit Ernst darauf zu sehen, daß in Hinsicht der unter dem feierlichen Gottesdienste vorkommenden Kirchengesänge nach Inhalt und Melodie eine Auswahl getroffen werde, damit die reifere Volksschuljugend einen allgemeinen und lebhaften Antheil daran zu nehmen im Stande ist. Im Uebrigen müssen die Anordnungen des Kirchenbesuchs der Volksschuljugend für die bemerkten Gottesdienste den Eltern und Familienvätern überlassen werden, wobei jedoch das längere oder kürzere Zeitmaaß des Gottesdienstes, die Verhältnisse der Witterung und der Entfernung der Wohnsitze von den Kirchen, so wie andere Umstände eine große Rücksicht und Beachtung erfordern.

Günstigere Verhältnisse in den Städten und größeren Ortschaften, in welchen mehrere Geistliche und Seelsorger angestellt sind, wären dazu zu benutzen, an dem Sonntage einen eigenen, den geistigen Bedürfnissen der Volksschuljugend angemessenen Gottesdienst einzurichten und regelmäßig abzuhalten.

In Hinsicht des sonn- und festtäglichen Nachmittags-Gottesdienstes können in Rücksicht auf die Theilnahme an demselben von Seite der reifern Volksschuljugend, unbe-

schadet des Hauptzweckes, allgemeine und ersprießliche Maaßregeln getroffen werden.

§. 105.

Günstigere Verhältnisse zur reichlichen Befriedigung der religiösen gottesdienstlichen Uebungen für die Volksschuljugend treten an den Werk- und Schultagen ein.

Zur lehrreichen, für Geist und Gemüth erbaulichen Einrichtung derselben sind höhere Anordnungen erforderlich.*)

Dabei darf eine zweckmäßige Eintheilung der gottesdienstlichen Uebungen zwischen Gesang, öffentlichem und stillem Gebete u. s. w. nicht übersehen werden.

Die Gebete sind nach Form und Inhalt den Bedürfnissen und Verhältnissen angemessen auszuwählen. Nur solche sind aufzunehmen, welche sich in den Rahmen wahrer kindlicher Gottesverehrung eignen. Dabei bedarf die Fassungskraft und die Anschauungsweise der Volksschuljugend die größte Berücksichtigung. Aus keinen Gründen darf und soll ihr die Zeit und die Veranlassung zum stillen Gebete, zur einsamen Betrachtung und Geistessammlung entzogen werden.

§. 106.

In Hinsicht auf den Unterricht und die Anwendung des Kirchengesanges, dieses schönsten, einfachsten und allgemeinsten Hülfsmittels zur Belebung und Erhöhung der religiösen

---

*) S. Allg. Verordnung die k. Elementarschulen betreffend, §. 6, Seite 4. u. s. w.

Gefühle bei kirchlichen und gottesdienstlichen Veranlassungen, bezieht man sich auf die folgenden Erörterungen.

§. 107.

In neuerer Zeit hat sich die Wichtigkeit des Gesang-Unterrichtes um so mehr gesteigert, als man seine unersetzbare Wirksamkeit durch seine Verbindung mit den übrigen, namentlich sittlich-religiösen Volkserziehungsmitteln immer mehr anerkennt.

Jedenfalls ist die sittliche Bedeutung des Gesanges weniger in seiner vereinzelnten, als in seiner mit andern Seelenanlagen und Lebensäußerungen zusammen greifenden Kraft und Thätigkeit zu suchen.

Um so ernster und nachhaltiger stellt sich der Zusammenhang zwischen Gesang, Religions- und Sittlichkeits-Bildung heraus, als die letzteren in allen civilisirten Staaten die Grundlage der öffentlichen Volkserziehung und des Volksunterrichts bilden.

So erscheint die Kunst des Gesanges im durchaus sittlich-religiösen Gewande als ein wirksames und herrliches Hülfsmittel, nicht nur den Character der Volksschuljugend zu veredeln, ihre Gefühle und Empfindungen zu kräftigen und zu stärken, sondern auch das Volksleben selbst zu humanisiren, zu erheitern und zu beglücken. Dasselbe wird als ein Haupthebel zur Erziehung der Massen des Volks seine Wirkung nicht verfehlen, wenn der Gesangunterricht in der Volksschule unmittelbar an die übrigen, namentlich

sittlich-religiösen Zweige der öffentlichen Erziehung, angeknüpft und damit verbunden wird.

§. 108.

Obwohl in neuerer Zeit in der Pflege dieses Unterrichts-Zweiges mannigfaltige Fortschritte statthatten, welche nicht mißkannt und beanstandet werden sollen, so scheint, trotz der zahlreich sich vermehrenden Lehrbücher, Unterrichtsweisen u. s. w. eine eigentliche Gesang-Lehrmethode, wenigstens aus dem pädagogischen Gesichtspunkte, noch nicht vermittelt worden zu sein. Leider hat sie sich noch nicht aus dem geisttödtenden Mechanismus zu erheben, noch zu den Entwickelungs- und Erziehungs-Gesetzen des jugendlichen Geistes in die erforderliche Wechselwirkung zu stellen gewußt.

Daß aber die Verbreitung und Begründung eines allgemein zweckmäßigen Lehrplans für die höhere Entwickelung des Gesangvermögens möglich sei, kann trotz der maaßlosen Zweifel, Einreden und Widersprüche nicht in Abrede gestellt werden. Stattet ja die Natur fast jedes Kind mit der herrlichen Anlage zum Gesange aus, und gedeiht sogar diese Naturanlage tausendfältig ohne planmäßige Ausbildung von selbst auf eine wunderbare Art!

Wenn man indessen in neuerer Zeit und nach den neueren Erfahrungen dem Ziele wirklich näher rückt, so dürfen die Anstrengungen, welche es erfordert, und die Hindernisse, welche die Erreichung des Hauptzieles verhindern, nicht übersehen oder gering geachtet werden. Noch sind die neueren Gesanglehren von einer höhern Zweckmäßigkeit weit entfernt:

ste sind für die Volksschulen, aus welchen sich die Gesang=übungen der Jugend in die Tempel der Gottheit, in die stillen Räume der Familien, in die geselligen öffentlichen Kreise und in die Massen des Volkes im milden klaren Strome ergießen sollten, größtentheils zu künstlich, bald zu weit und bald zu eng.

Diesen Mangel scheint man, obwohl man den höhern Zweck richtig auffaßt, von mancher Seite noch nicht zu be=greifen. Freilich vermehrt sich die Anzahl der bereits über=all verbreiteten Gesanglehren, Gesanggrammatiken und Ge=sanganweisungen auf eine fast betrübende Weise; aber welche günstigen Erfolge lassen sich von solchen industriellen Er=zeugnissen erwarten, welche mehr oder weniger einer natür=lichen pädagogischen Gliederung und einfachen Darstellung entbehren, und welche sich auf einer fast unbetretenen Bahn, worauf am wenigsten eine sichere Leitung vermißt werden darf, in ungewissen Kreisen bewegen! Ja, welchen Erfolg darf man sich überhaupt auch von solchen Gesanglehren ver=sprechen, welche diese Vorwürfe weniger treffen, da es noch so sehr an tüchtigen Gesanglehrern mangelt!

§. 109.

Man erkennt die sittlichen und geselligen Vortheile eines zweckmäßigen elementarischen Gesangunterrichts in den Volks=schulen als Anfang jener allgemeinen und so gewissermaßen wechselseitigen Gesang=Uebungen, welche sich auf eine der innersten und ursprünglichsten didaktischen Grundbedingun=

gen der Tonkunst, nämlich der Bedingung physischer und moralischer Gemeinsamkeit stützen, gern an; aber, wo sind die Gesanglehrer, welche den, an die Stimmthätigkeit geknüpften Kräften des menschlichen Gehörsinnes und Gehörmaaßes zu ihrer Entwickelung zu verhelfen vermögen, und zwar dergestalt, daß das dem Menschen angeborne tonkünstlerische Vermögen, welches sich selbst überlassen vielleicht niemals aus seinem Schlummer erwacht wäre, nunmehr durch diese plan- und stufenmäßige Einwirkung sich zu einer mannigfaltigen Thätigkeit entfaltet? —

Das moderne National-Unterrichts-System verbindet diese Obliegenheit zum Gesangunterrichte größtentheils mit dem Berufe der Volksschullehrer. Allein gerade in diesem Unterrichtszweige ist ein harmonisches Zusammenwirken und eine gleichförmige Lehrweise schwer zu erzielen.

Soll daher die Kunst des Gesanges, dieses allgemein anerkannte menschliche, sittlich-religiöse Bildungsmittel durch die Volksschulen unter dem Volke allgemein verbreitet werden, so bedürfen die gegenwärtigen Einrichtungen einer gänzlichen Reform.

§. 110.

Nur vermittelst eines wahrhaft naturgemäßen, nach Stoff und Form geregelten Lehrganges, unter Berücksichtigung der diesfallsigen Fortschritte, kann das Singorgan melodisch, rythmisch und dynamisch ausgebildet werden. *)

---

*) S. Winkler, T., ernster Aufruf zur endlichen Verbesserung des Gesang-Unterrichts in unsern Volksschulen. S. 77 heißt

Indessen beruht ein günstiger Erfolg nicht allein auf den Grundzügen der Lehrmethode, sondern, wie oben richtig bemerkt wurde, hauptsächlich auf der höhern Tüchtigkeit der

---

es: „Alle drei Beziehungen haben einander wechselseitig zu bestimmen, zu unterstützen und zu begrenzen."

„Alle drei werden daher gemeinschaftlich herausgestellt, nur, daß bald diese, bald jene die leitende ist."

Einzeln (isolirt) wird keine in die Länge behandelt.

„Man schadet der Sache, wenn man den Ton zu lange ohne Zeitmaaß übt. Man handelt noch einseitiger, wenn man, zumal vorausgehend, die bloßen Tactübungen mit der Breite durchgeht, welche die Methodiker vorschreiben. Man tritt ganz aus seinem Kreise heraus, wenn man zu bald und merklich die dynamische Bestimmung zur vorherrschenden macht.

„Natürlich ist nur folgender Gang. Zuerst tritt der Ton auf. Sobald er gut hervorgebracht wird, mithin das Melodische ins Leben gerufen ist, tritt der Rythmus hinzu: Anfangs fast unmerklich, nur leitend, nach und nach immer pünktlicher, bis die Schüler selbst den Tact geben können. Nun wird den dynamischen Forderungen der Stärke und Schwäche, des Schwellens und Schwindens, des Abstoßens und Ineinanderschmelzens zu entsprechen gesucht. Alles dieses ist gleich in den ersten Lektionen anwendbar, und wird bei den folgenden nur gesteigert." S. S. 77 u. f.

Krummacher, D. Br., die christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche. S. 220 u. f.

Weber, Gottfr., allgemeine Musiklehre für Lehrer und für Lernende. S. 97 u. f.

Nägeli, J., Gesanglehre. Zürich. 1. B.

Erk, L., Sammlung u. s. w.

Hase, D., über Kirchenmusik III. S. 360.

Göthe, v., nachgelassene Werke Band 9. S. 28. u. f.

Gesanglehrer selbst, und wenn Deutschland seinen Ruhm, „daß dem deutschen Volke in der Kunst des mehrstimmigen Gesangs auf dem ganzen Festlande von Europa die Palme gebühre," für die Zukunft behaupten will, so darf es diesen Kunstübungen fortan die größte Aufmerksamkeit und Umsicht widmen. *)

§. 111.

In keinem Staate dürfen besondere Bildungsanstalten für die öffentlichen Gesanglehrer und Vorsänger oder die Verbindung derselben mit den Bildungsanstalten der Volksschullehrer, Behufs ihrer musikalischen, theoretisch-praktischen Ausbildung in der Kunst des Gesanges, ermangeln.

---

*) Der berühmte Gesanglehrer, J. Mainzer, ein Deutscher, sollte nicht übersehen werden.

Obwohl seine didaktischen Erleichterungsmittel des Gesangsunterrichtes weder neu, noch originell sind, so sind sie doch methodisch richtig und praktisch, und deren Anwendung hat dem Meister in England einen überaus glücklichen Erfolg verschafft.

J. Mainzer geht beim Einüben seiner Singgrammatik immer zunächst nur vom Notenlesen aus; er nimmt bei diesem Lesen nicht das vielen Stimmen fehlende do (c) der Scala, sondern das allen Stimmen angehörende sol (g) als Anhaltspunkt. Er sucht den Schülern den Takt nicht durch äußerliches Schlagen, sondern durch stilles Fürsichzählen, und zwar zunächst des verschiedenen Zeitmaaßes, immer nur derselben, tonisch unveränderten Note begreiflich zu machen und er sucht sie frühzeitig durch Einübung der halben Noten mit mit dem Unterschiede des doppelten Tongeschlechts (dur und moll) bekannt zu machen.

Der Unterricht in der Kunst des Gesanges ist in kosmopolitisch-philanthropischer Beziehung als allgemeines sittlich-religiöses Erziehungsmittel unter die nothwendigen Lehrfächer der Volksschulen aufzunehmen. *)

Der Gesang-Unterricht ist von den Volksschulen in die Nach-, Berufs- und Uebungsschulen in seiner ganzen Ausdehnung zu übertragen und in denselben fortzusetzen.

Hierüber sind in die öffentlichen Volksschulordnungen in Verbindung einer allgemeinen Singgrammatik, bezüglich des Lehrstoffes, des Lehrganges, der Uebungszeit u. s. w., genaue Bestimmungen aufzunehmen.

Ohne Zweifel werden sich dadurch die Gesang-Uebungen aus den Volksschulen, wohin ihre Anfänge gehören, mehr und mehr in das Volksleben verpflanzen, die öffentlichen Gottesdienste in den Tempeln befördern und beleben, und der Humanität ersprießliche Dienste leisten.

Die Wirksamkeit eines zweckmäßigen Systems erweist sich eben so günstig in der Annäherung und Verschmelzung der verschiedenen Stände, der gesellschaftlichen Ranges- und

---

*) **S. Mainzers musical times and singing circular: a journal of litterature, criticism and intelligence connected with te art and the advocate of popular musical instruction. London 1842.**

Musical grammar. A grammar of melody and a grammar of harmony. 1843.

Singing for the Million: a practical course of musical instruction adapted from its pleasing simplicity and rapid effect to render musical reading and singing familiar to all ages, capacities and conditions. Eighth Edition 1842.

Altersstufen und Classen, welche sich vereinbaren, und der Uebung dieser herrlichen Kunst befleißigen.

Möchten die berühmten Tonsetzer und Volksdichter deutscher Nation in der öffentlichen Annerkennung Antrieb und Ermunterung finden, den Volksgesang mehr und mehr auszustatten und mit edlen Gesangweisen zu bereichern!

Möchten in den hehren Räumen der deutschen Münster und Kathedralen, wie in den alterthümlichen einsamen Kapellen nur heilige und erbauliche Gesänge mit gewaltiger gesammter Kraft, vermischt mit den sanften rührenden Tönen der schuldlosen Jugend, zum Himmel erschallen! *)

Vierter Abschnitt.

§. 112.

So erfreulich und nachhaltig die Wirkungen sein werden, welche von einem gründlichen und zweckmäßigen Re-

*) S. Koch, J. Fr., Gesanglehre. Ein Hülfsmittel für Elementarschullehrer, durch eine einfachere Bezeichnungsart un Lehrmethode, und durch eine zweckmäßige Sammlung von Singstücken zur Bildung eines reinen Volksgesanges u. s. w.
Natorp, B. K., Anleitung zur Unterweisung im Singen, für Lehrer in Volksschulen. I. II. Cursus.
Stephani und Muck, musikalische Wandfibel zum Gesang-Unterricht in Volksschulen. Nebst einer Anweisung der einfachsten Methode dabei.
Hering, M., Gesanglehre für Volksschulen.
Schneider, W., Gesanglehre für Volksschulen.

ligions-Unterrichte und den weiter dargestellten Hülfsmitteln zur Bildung des Willens in der Volksschule zu erwarten sind, so sucht die Pädagogik zur moralischen Bildung der Schüler noch andere Hülfsmittel damit zu vereinbaren.

§. 113.

Hiezu werden sowohl die allgemeinen als die besonderen Vorschriften gezählt, welche theils die Begründung und Erhaltung der rechtlichen Ordnung, theils der Schuldisciplin in der Volksschule betreffen. Die rechtliche und die sittliche Schuldisciplin unterscheiden sich wesentlich von einander.

Die erstere bezieht sich auf den Rechtszustand, welcher für die Schüler in der Volksschule besteht. Um die rechtliche Ordnung beim Volksunterrichte zu erhalten und die Schüler gegen rechtswidrige Verletzungen zu bewahren, sind äußere Hülfsmittel erforderlich. Die sittliche Schuldisciplin sucht innere Hülfsmittel in Anwendung zu bringen, um in dem Gemüthe der Schüler das Recht und die Tugend auf dem Grunde sittlich-religiöser Handlungsweisen zu befestigen. In ihr Bereich gehört das Beispiel zum Rechtthun, um durch den Nachahmungstrieb den Charakter der Schüler zu veredeln und die Willenskraft zum Rechten und Guten hinzuleiten.

In Beziehung auf den Rechtszustand der Volksschuljugend gehört die Entwerfung und Bekanntmachung aller diesfallsigen Gesetze und Verordnungen zum Wirkungskreise der oberen Volksschulbehörden.

§. 114.

Von der Gesetzgebung in Beziehung auf die rechtliche Ordnung in der Volksschule hängt das äußere gute und gesetzliche Betragen der Schüler wesentlich ab. Auch beruht auf ihr die richtige Bestimmung, welche Fälle vor das Untersuchungs- und Strafamt des betreffenden Volksschullehrers, beziehungsweise der Schulbehörde, und welche vor das der Eltern, Pfleger, Familienhäupter, oder aber der öffentlichen Sicherheitsbehörden gehören.

§. 115.

Die Schulordnung soll einen Zustand begründen, in welchem der Schulunterricht ohne Hinderniß, auf eine wirksame und ersprießliche Weise ertheilt werden kann; daher müssen von ihr auch die positiven Bestimmungen ausgehen, was von Rechtswegen in der Volksschule von jedem Schüler gefordert werden darf, und zwar in Beziehung auf den fleißigen Besuch der Schule, insofern derselbe vom Schüler selbst abhängt, sodann in Beziehung des Gehorsams gegen den Volksschullehrer, des friedfertigen und anständigen Betragens gegen die Mitschüler, und der Aufmerksamkeit und des Eifers während des Unterrichts. *)

---

*) S. Böhm, C., Volksschule. Zerenner, D., Volksschulordnung. Denzel, D., Einleitung u. s. w. Wörle, J. G. C., pädagogisches Lexikon, S. 218 u. f. Kaufmann, K., die Schule und das Leben.

§. 116.

Die Schulordnung, insofern sie die Fehler oder Vergehen der Schüler untersucht, um sie zu bestrafen, darf sich nicht weiter erstrecken als das Verhältniß des Schülers als solchen zu dem Schullehrer oder zur Schule reicht. Vergehungen, welche auf dieses Verhältniß keinen wirklichen Bezug haben, oder welche nicht unmittelbar in diesem Verhältnisse begangen werden, eignen sich nicht zu einer solchen Untersuchung.

§. 117.

In einem engern Sinne schreibt die Schulpädagogik als disciplinarische Erziehungsmittel theils Belohnungen, theils Strafen vor.

§. 118.

Ihre Anwendung geschieht in der Absicht, theils die vorherrschende Sinnlichkeit der Schuljugend zu bändigen und zu zügeln, theils ihrer Willenskraft die erforderliche gute Richtung zu geben.

Diese disciplinarischen Hülfsmittel zur moralischen Erziehung in der Volksschule verschmelzen sich zwar mit den bereits geschilderten und dargestellten Hauptmitteln in dieser Richtung des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems, allein ihre specielle Anwendung darf nur nach bestimmten Vorschriften und mit weiser Vorsicht und Mäßigung statt finden, wenn nicht der Furcht Raum gegeben werden soll,

daß sie statt der beabsichtigten gerade die entgegengesetzten Wirkungen hervorbringen werden.

§. 119.

Jede Belohnung ist ein Zeichen oder ein Ausdruck der Zufriedenheit. In der Volksschule wird noch die weitere Absicht damit verbunden, das künftige Wohlverhalten der Schüler anzuregen und zu beleben.

Sie soll stets in der Wahrheit ihren Grund haben und nur stufenweise in Anwendung kommen als ein Unterpfand der Liebe und Hochschätzung desjenigen, was an und für sich gut und empfehlenswerth ist. Lobhudelei und ostensible Auszeichnung, welche das kindliche Bestreben auf Irrwege verleiten und den Eigendünkel, die Eitelkeit und die Selbstüberschätzung befördern, sind für immer aus der Volksschule zu verbannen.

In dieser Beziehung sind öffentliche Preise und Geschenke in der Volksschule gar nicht am Platze, oder nur mit größter Behutsamkeit und mit der strengsten Unpartheilichkeit anzuwenden.

§. 120.

Strafen sind Hülfsmittel, um das Uebergewicht der Sinnlichkeit, welche das Gute verhindert, zu schwächen. In Fällen, wo weder die wiederholte Anweisung, noch die Liebe, der Ernst und das Beispiel zur moralischen Zucht in der Volksschule ausreicht, hat die Strafe oder die Rüge zu beginnen. Sie darf nur alsdann in Anwendung kommen,

wenn sie durch die Nothwendigkeit oder durch ein überwiegendes Bedürfniß hervorgerufen wird.

In allen Fällen, bevor die Strafe eintritt, soll mit Hülfe der Erfahrung und mit Ueberlegung genau ermessen werden, auf welche Weise die Wirksamkeit derselben vorzubereiten, zu sichern, zu erhöhen oder zu ermäßigen sein möchte.

Wo unverschuldete Unwissenheit den Fehler herbeiführt, ist Belehrung das sicherste Mittel anhaltender Besserung.

Nie darf ein Hauptzweck der Strafe, welcher in der Versöhnung des durch den Fehler oder das Vergehen beleidigten sittlichen Gemeingeistes in der Schulgesellschaft besteht, unberücksichtiget gelassen werden.

§. 121.

Die Strafe gestaltet sich durch den Ausdruck, durch die Miene und Geberde, sowie durch die ganze Handlungsweise des Strafenden auf verschiedene Art. Diese Umstände bedingen wesentlich ihre Wirksamkeit. Schon die natürliche Furcht vor Tadel und Mißbilligung, psychologisch-pädagogisch benutzt, ersetzt in vielen Fällen die Strafe selbst oder macht sie überflüssig.

Wenn man das Bewußtsein des Fehlers zu erregen vermag, so ist das sicherste Strafmittel und der einzig richtige Weg, durch Selbsterkenntniß, Reue und Besserung zu bewirken, gefunden. Auch sind bei Ausführung der Strafe die Umstände genau zu berücksichtigen. Die Muthlosigkeit, die Angst, die Reue, die Zerknirschung des strafbaren Schülers soll den bereits erhobenen Arm entwaffnen. Dem Trotze,

der Heuchelei, der starren Widersetzlichkeit und Anmaßung soll die augenblickliche Vollziehung der gerechten Strafe auf dem Fuße folgen.

Ebenso darf die Gemüthsstimmung sowohl des Strafenden als des Strafbaren nicht außer Acht gelassen werden. Auch die Bestimmung der Zeit, des Orts bedarf der größten Rücksicht.

Eine Rüge, welche unter vier Augen ertheilt wird, verringert das Strafmaaß zehnfach, die öffentliche Züchtigung aber steigert es bis zum höchsten Grade. Die Probe der Ueberzeugung und der wahren Besserung bewährt sich am besten durch die künftige Handlungsweise. Dem jungen Heuchler steht regelmäßig ein Uebermaaß von Thränen zu Gebote, und falsche und gleißnerische Zusicherungen sind oft nur eitles Wortgepränge. Immer ist die rücksichtslose Beschämung zu vermeiden, die das Gemüth tief verwundet und das Herz verhärtet. Geschieht sie öffentlich in rascher Wiederholung, so ist sie das sicherste, aber bedauernswertheste Mittel, die Gefühle überhaupt abzustumpfen, insbesonders aber den Ehrtrieb gänzlich und für immer zu erdrücken. Zu bald erbleicht die Schamröthe, in der Folge unempfindlich gegen Lob und Tadel. Möchte in der Volksschule das schwere Amt des strafenden Richters stets mit der theilnehmenden Liebe des heilenden Arztes verbunden werden! Jede Strafe würde an Grausamkeit grenzen, wenn Verfehlungen oder Vergehen, welche Eltern, Pfleger oder Dienstmeister der Schüler verschulden, aus Leichtsinn oder Rachsucht den Letzteren zugerechnet werden sollten.

§. 122.

Die zarten Verhältnisse der öffentlichen Volksschule erfordern in der Wahl und in der Zuläßigkeit der körperlichen Strafen die größte Behutsamkeit und Vorsicht.

Die oberen Volksschulbehörden sollen hierüber in den Volksschulordnungen möglichst bestimmte und klare Verordnungen erlassen. Es ist dies um so mehr ein dringendes Bedürfniß, je weniger junge und unerfahrne Volksschullehrer im Stande sind, mit psychologischem Scharfblick die moralischen Zustände der Volksschuljugend zu beurtheilen, um die richtige Strafweise zu treffen.

Die Humanität und die allgemeine innige Theilnahme, welche die eigenthümliche Lage und die physischen und sittlichen Verhältnisse der Schüler in Anspruch nehmen, erfordern dringend, daß körperliche Züchtigungen nur mit Zuziehung und Zustimmung der Ortsschulbehörde angeordnet und vollzogen werden dürfen, so daß in der Regel dem Volksschullehrer unmittelbar nur die kleineren Zwangsmittel anheim gegeben werden, deren er nothwendig bedarf, um die Störungen der Ordnung alsbald abzustellen. *)

§. 123.

Die Fehler und Vergehungen, welche am häufigsten in der Volksschule vorkommen, so wie die Art und Weise ihrer

---

*) S. Marsch, G. F., Volksschulkunde. Graser, D., Divinität.
Wörle, J. G. C., Lexikon u. s. w.
Pestalozzi, H., sämmtliche Schriften. III. B.

Rügung sind in den allgemeinen Volksschulordnungen unter besonderen Abstufungen zu bezeichnen. *)

Die Ordnung sowohl als die Schulzucht kann nur alsdann in ihrer Reinheit bestehen, wenn in allen Einrichtungen und Anordnungen, welche den Volksunterricht betreffen, Mittel und Zweck gehörig berücksichtiget werden. Besonders dürfen und sollen niemals entehrende Strafen in Anwendung kommen. Auch entstehen nur zu oft bedauernswerthe Folgen aus dem einsamen Einschließen der Schüler in Kammern, Keller, oder andere geschlossene oder entlegene Räume, welche des Tageslichtes ermangeln. Die jugendliche Einbildungskraft wird von panischer Furcht ergriffen, welche sich durch heftiges Zittern und Weinen äußert und bei melancholischer Anlage bis zu convulsivischen Bewegungen, selbst bis zum Wahnsinn steigen kann.

Die Erfahrung beweist zur Genüge, daß unheilbare Zufälle, plötzlicher Schlag, Selbstmord, ein Sturz in die Tiefe u. s. w. so unpädagogische und gefährliche Strafweisen be-

---

*) Z. B. Unfleiß, Ungehorsam, Trägheit, Eigensinn, Widersetzlichkeit, Lüge, Entwendung, heimliche oder öffentliche, Beschädigung (wenn auch geringe) der Geräthschaften, Schulbücher, Schreibhefte u. s. w., welche die Mitschüler besitzen, Beleidigungen und geringere Mißhandlungen der jüngern, körperlich schwächern Mitschüler, wiederholte Störungen der Ruhe, freche Schadenfreude, Hohn, Unreinlichkeit, Unordnung auf dem Schulwege, im Gotteshause u. s. w. S. Pädagogisches Lexikon, S. 588. Sailer, J. M., Erziehungslehre. Marsch, G. F., Volksschulkunde u. s. w.

gleiten und schuldlose Familien in Kummer und Betrübniß versenken.

In neuerer Zeit wird Niemand mehr solche grausame Handlungen gegen wehrlose und schwache Kinder für erlaubte oder zuläßige Hülfsmittel zur Beförderung der Schulordnung und der Schulzucht ansehen. *)

Volksschullehrer, welche sich durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts gegen die Schuljugend in der Volksschule verfehlen, werden nach dem Ausspruche der öffentlichen Strafgesetze bestraft. **)

---

*) S. Graser, D., Divinität. Erb, K., die Organisirung. Brand, J., Versuch. Die Schulpädagogik schreibt die Abstufungen und Grade der Züchtigung in der Volksschule nach folgendem Maaßstabe vor:
1) Verweise im Allgemeinen und im Besondern. 2) Gedächtnißübungen in den Freistunden. 3) Entziehung der Freistunden. 4) Sitzen auf der abgesonderten Bank, besonders wegen geflissentlicher Unreinlichkeit. 5) Aufschreiben in das Sittenbuch. 6) Ausschließung von gemeinschaftlichen Vergnügungen der Mitschüler. 7) Mäßige, jedenfalls ungefährliche körperliche Züchtigung.
S. Guts Muths, Bibliothek. Campe, J., Revision. Pestalozzi, Schul-Ordnung. Graser, D., Divinität. Wörle, J. G. C., pädagogisches Lexikon. Erb, K. M., die dürftige Menschheit u. s. w.

**) S. K. Preußisches Landrecht. K. K. Oestreichisches allgemeines Strafrecht.
Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Fünftes Kapitel. Artikel 452. II. „Schuldiener an niedern und höhern Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die

§. 124.

Ueber Schulzucht überhaupt bestehen noch in neuerer Zeit die entgegengesetztesten Ansichten und Vorurtheile, je nachdem die Erzieher, die Pädagogen und die Staatsmänner, theils aus eigener Erfahrung, theils aus den Grundsätzen der Schule, der sie angehören, ihren Maaßstab nehmen. Die gegenwärtig vorwaltenden, in der Einleitung bemerkten zwei Hauptrichtungen sind bekannt. (S. Einleitung.)

Diejenigen, welche nur eine beschränkte Vorstellung und Einsicht von dem Wesen der Volksschule haben und den Zweck derselben lediglich in dem Unterrichte und in der Anweisung suchen, den Menschen zum staatlichen, bürgerlichen und geselligen Leben brauchbar und geschickt zu machen, suchen auch die äußere Einrichtung, besonders die Schulzucht mit einer solchen vorzugsweise materiellen Tendenz in Harmonie zu bringen, und begünstigen dazu den absoluten Zwang unter harten, rücksichtslosen und unpsychologischen Formen.

Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260, 263, 268) bei einem Rückfalle oder in Fällen erheblicher Beschädigung zur Dienstentlassung zu verurtheilen."

Art. 268. „Hat sich Jemand aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechts an einer ihm untergebenen Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, in leichtern Fällen mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen."

Dagegen bekennen sich die Freunde und Beförderer des wahren Fortschrittes über die höhere Bedeutung des Volksunterrichts zu lojaleren Grundsätzen. Sie finden besonders in der Schulzucht im weitern Sinne einen Haupthebel des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems, indem auf ihrer richtigen Anwendung die rein menschliche, sittlich-religiöse Bildung gewissermaßen beruht. Weit entfernt, durch sie den wahrhaft sittlich-religiösen Ernst aus den Herzen der Volksschuljugend zu entfernen, benutzt sie sie nur in diesem reinen Gepräge.

Wer durch die Volksschule nur specielle praktische Interessen zu erreichen beabsichtiget, ohne den sittlichen Geist zum Träger seines ganzen Thuns und Wirkens zu machen, dem mögen die nützlichen Kenntnisse, womit sich die Volksschuljugend bereichert, Befriedigung gewähren, aber daß auch ihr Gemüth für das Heilige erglühe und ihr Bewußtsein in göttlichen Dingen erstarke, wird er umsonst zu erstreben suchen.

Glücklicherweise bleibt das Volk bei den Anpreisungen der rückwärtsschreitenden Richtung selbst größtentheils ohne Theilnahme; vielmehr erwacht das allgemeine Bedürfniß der Bildung, besonders in Hinsicht eines zweckmäßigen, auf die Vervollkommnung des sittlich-religiösen Lebens und der Berufsthätigkeit begründeten Unterrichts, im Volke auf eine erfreuliche Weise.

Indessen vereiniget sich die Volksstimme in dem allgemeinen Wunsche, es möge im Volksunterrichte der Verstandesentwicklung überall die Richtung gegeben werden, daß

dadurch das sittlich-religiöse Volksleben mehr und mehr erstarke und erblühe.

Diese Stimme darf und soll nicht überhört werden, wenn in dem Volksunterrichte ein wahrer Fortschritt erkannt werden soll.

Um so mehr ist der Hauptgrundsatz im National-Erziehungs-System im Auge zu behalten, daß die Entwicklung des Erkenntniß-Vermögens hauptsächlich dazu dienen soll, die Erziehung des Willens zu befördern.

Ohne eine solche Verstandesentwicklung zum Gedeihen der sittlichen Bildung ist es unmöglich, daß die Volksschulugend jemals zu religiösen Gefühlen und Gesinnungen, vielweniger zu einer sittlich-religiösen Handlungsweise gelangen werde.

Es ist freilich wahr, daß diese sittlichen Lebensthätigkeiten nicht immer die nothwendigen Folgen der Verstandes- und Geistesbildung sind und sein können; es ist erfahrungsgemäß, daß man Urtheilskraft, Scharfsinn und Einsicht gewonnen, und dennoch nicht nur in Unsittlichkeit, sondern auch in Unglauben und in Verachtung des Heiligen und Göttlichen versinken könne. Aber darf und soll man solche bedauernswerthe Verirrung der Verstandes- und Geistesbildung zumessen?

Stets ist der Grundgedanke, durch Verstandesentwicklung die Erziehung der Willenskraft anzubahnen, mit den schönsten Erfolgen gekrönt werden, und es gehört zum Triumphe der praktischen Unterrichtskunst, die Volksschuljugend so zu

leiten, daß sie aus eigenem selbstständigen Antriebe als Vernunftwesen stets pflichtmäßig handeln lerne.

Aus diesem Gesichtspunkte mögen die bereits vorgetragenen Grundsätze über die Schulzucht noch folgende Bemerkungen ergänzen.

§. 125.

Das Element, in dem sich die Schulzucht bewegen soll, ist Moralität und Religiosität. Die Schulzucht im engern Sinne bestrebt sich, die Volksschuljugend zu einem gesetzlichen äußern Handeln anzuleiten und sie daran zu gewöhnen, und zwar aus freier Entschließung, wie es der Würde und der Bestimmung vernünftiger Wesen geziemt. Ihr Bestreben geht dahin, die Volksschuljugend nicht aus bloßer Furcht, sondern aus eigenem innern Antriebe zum Gehorsam gegen die Gesetze überhaupt, und gegen die für die Schule bestehenden Gesetze und Ordnungen insbesonders anzuleiten, und die Verletzung oder Uebertretung der Zuchtgesetze zu verhindern.

§. 126.

Die Wirksamkeit der Schulzucht auf die Willenskraft und das Gemüth der Volksschuljugend Behufs ihrer Zucht und beziehungsweise ihrer Besserung besteht in ihrer erziehenden Thätigkeit, vermittelst der Lehre und der Ermahnung, der Aufsicht und der Bewahrung der Angewöhnung und der Beschäftigung, der Aufmunterung und der Belohnung, der Abschreckung und der Bestrafung, endlich des

Gebetes und des vorleuchtenden Beispiels und Vorbildes zum Guten.

§. 127.

Es ist ein bedauernswerther Irrthum, den Unterricht von der Schulzucht scharf zu trennen und diesen beiden Haupthülfsmitteln der allgemeinen Bildung keine Wechselwirkung zu gestatten. (S. §. 124.)

Jeder Unterricht, welcher in dem rechten Lehrgeiste, nach einer zweckmäßigen Lehrart, in stufenweiser Ordnung und mit einer guten Lehreinrichtung ertheilt wird, bringt an und für sich selbst eine innere leitende und erziehende Wirkung auf die Gesinnung und den Willen der Volksschuljugend hervor.

Wie die Männer des Rückschrittes dem Volksunterrichte nur eine geringe Kraft auf das Volksleben einräumen, seinen unermeßlichen Einfluß auf die Nationalwohlfahrt verkennen und ihm mißtrauen, so huldigen die rücksichtslosen Eiferer des Fortschrittes dem entgegengesetzten Irrthum.

Sie wollen den Volksschulunterricht nur wie bloße Lehrsätze einer Wissenschaft gefaßt, verstanden, begriffen und vorgetragen wissen, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Schuljugend durch diese Lehrsätze erzogen, erbaut, im Gemüthe erwärmt, im Wandel geleitet, im Guten belebt und gestärkt werde.

Leider gehören Mißgriffe so grober Art, selbst auf dem praktischen Boden der Schulpädagogik, zur Modethorheit der neuern Zeit. Lehrgehülfen und jüngere Schullehrer, von

einer thörichten Selbstüberschätzung befangen, oder um ihren Mangel an Lehrgeschicklichkeit zu verbergen, verpflanzen sie selbst in die Volksschulen, indem sie die jugendliche Zuhörerschaft entweder von der Kanzel in stolzer Gemächlichkeit und Ruhe, oder mit gewaltiger Aufregung, im Sturmschritte, mit ihrem unpädagogischen Wortkrame, vorlesend oder deklamirend, bekannt machen.

Wenn eine solche verkehrte Berufsthätigkeit nur in sehr wenigen Volksschulen bemerkbar wäre, so dürfte man sie als pädagogisches Curiosum belächeln. Da dieses aber nicht der Fall ist, so muß die öffentliche Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden. Die Volksschule gestattet im ausgedehntesten Sinne Jedem freien Zutritt, um mitanzusehen, wie und auf welche Weise die Volksschuljugend gebildet wird, daher das Volk, aus eigener Anschauung überzeugt, in seinem geraden Sinne ein solches Treiben nicht nur mißbilliget, sondern die Schuld selbst den Volksschul-Einrichtungen und den Volksschullehrerbildungs-Anstalten unmittelbar zumißt.

Möchte daher ein so allgemein verbreiteter Dünkel der Vielwisserei und der theatralischen Schaustellung, welcher der Schulzucht und der Leitung der Willenskraft die tiefsten Wunden schlägt, in der Volksschule auf alle mögliche Weise beschränkt und unterdrückt werden!

§. 128.

Daß die wahre Unterrichtskunst wohlthätig auf die Schulzucht einwirke, beweist die Liebe und Lust zum Unterrichte, welche sie anzuregen und zu nähren vermag.

Diese Luft zum Unterrichte führt fast unbewußt zur Erkenntniß der Wahrheit und durch sie zur höhern Gesittung. Sie bewahrt auch durch eine stete angenehme und liebgewonnene Beschäftigung vor der Trägheit und dem Müßigange, diesen giftigen Quellen unzähliger jugendlichen Thorheiten und kleineren und größeren Verfehlungen gegen Zucht und Ordnung in der Volksschule.

Der erziehende Unterricht ermuntert die Volksschuljugend zu wechselseitigen Dienstleistungen im Geschäfte des Lernens, indem sich der fähigere und kräftigere Schüler des schwächern gern annimmt. Er leitet sie endlich unmittelbar zum Worte Gottes und seinen heiligen Fügungen.

§. 129.

Wie der Unterricht, so hat auch die Ermahnung eine erziehende Einwirkung, und gehört daher in das Gebiet der Schulzucht. Die Ermahnung wirkt mit unwiderstehlicher Kraft auf das Willensvermögen und ergreift das Gemüth mit hinreißender Gewalt.

Ist dieß nicht der Fall, so liegt der Grund in besonderen Umständen und Verhältnissen, z. B. in dem Inhalte der Ermahnung, in der Art und Weise, wie sie ertheilt wird, oder in dem Zustande desjenigen, welchen sie betrifft.

In der Volksschule werden die Ermahnungen am zweckmäßigsten aus dem Unterrichte selbst hergenommen und auf ihn begründet.

Die Schulzucht wird aus der Ermahnung stets die größten Vortheile zu gewinnen wissen, wenn sie, wie bei dem

erziehenden Unterrichte die nämlichen Mittel anwendet; z. B. in Beziehung auf die Flüchtigkeit und den Leichtsinn der Volksschuljugend die öftere Wiederholung, in Beziehung auf den Inhalt, die Klarheit und Bestimmtheit, sodann die Wärme des Vortrags, die ausdrucksvolle Sprache u. s. w. *)

§. 130.

Ein weiterer Theil der Schulzucht besteht in der Aufsicht und Bewahrung.

Die einzelnen Thätigkeiten der Aufsicht und Bewahrung beziehen sich auf alles dasjenige, was die Volksschuljugend zu thun und zu lassen hat; auf die Gefahren, die sie bedrohen; auf die Versuchungen, denen sie blos gestellt ist; auf die Umgebungen und Gesellschaften, in denen sie sich befindet u. s. w.; sie beschränkt sich auf die Schulzeit und den Schulort, wo sich die Volksschuljugend versammelt.

§. 131.

Hieran knüpft sich die Angewöhnung.

Ein immer wiederholtes Handeln, wenn es früh begonnen, lange fortgesetzt, und in einer nach Raum und Zeit geordneten Thätigkeit beibehalten wird, wirkt mit solcher Nachhaltigkeit auf den Willen, daß solche Handlungen auch unter ganz andern Umständen und Verhältnissen nimmermehr unterlassen werden. Was zuerst von Außen dem Willen gleichsam nothwendig erschienen ist, wird endlich durch die stete Uebung freiwillig.

---

*) S. Graser, Divinität. Niederer, B. Darstellung u. s. w.

Dieses Hülfsmittel der Schulzucht ist um so wichtiger, als seine Wirkungen ein ganzes Menschenleben bleiben.

§. 132.

Die Erziehung soll nicht blos Menschensache sein und auf menschliche Einwirkung allein gebaut werden. Besonders steht die religiöse Entwicklung der Willenskraft mit dem Religionsunterrichte in der innigsten Verbindung. (§§. 94 u. 95.)

Das Gebet ist ein Hülfsmittel der Schulzucht, welches ihr eine höhere Weihe verleiht.

Soll aber das kindliche Gemüth das Heilige und Hohe zu seiner Zucht in Demuth erfahren, so muß es lernen, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten.

Daher führen religiöse Uebungen in der Volksschule, welche sich durch fromme Handlungen kund geben, auch zur äußern Disciplin und zur Ordnung.

Unter denselben kann insbesonders dem gemeinschaftlichen Schulgebete die schöne Wirkung nicht abgesprochen werden, daß sich durch seine Kraft die Volksschuljugend in ihrer beschränkten Lebensthätigkeit wahrhaft glücklich fühlt, aus freiem Willen, mit Eifer und Geduld sich den disciplinarischen Schulverordnungen unterwirft, und in dem Ausspruche derselben die Stimme Gottes zu vernehmen glaubt. *)

---

*) S. Stapf, D., die Erziehungslehre. —
Sailer, M., die Erziehungskunde u. s. w. —
Fischer, N., ascetische Blätter.

Es gehört in den Wirkungskreis der oberen Kirchen- und Volksschulbehörden, die Wirksamkeit dieses heilsamen Hülfsmittels zur disciplinarischen Gesittung der Volksschuljugend durch zweckmäßige höhere Verordnungen zu sichern und zu vermehren.

§. 133.

Ueber Aufmunterung und Belohnung, so wie über Abschreckung und Bestrafung, in ihrer Beziehung auf die Erregung und Leitung der Willenskraft der Volksschuljugend, ist §. 122 und 123 das Erforderliche dargestellt worden. *)

Fünfter Abschnitt.

Bildung der Volksschullehrer.

§. 134.

In dem vorigen Abschnitte wurden, unter steter Berücksichtigung des einzig wahren Princips der Organisation des Volksunterrichtes, die Hauptgattungen der öffentlichen Lehranstalten, welche für die Volksschuljugend erforderlich sind, dargestellt.

---

*) S. „Die Stufenfolge in der Bestrafung der Jugend." — Niemeyer, D., Grundsätze der Erziehung. I. Th. — Albanus, D., über pädagogische Strafen und Belohnungen. Erb, M., die Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte. Zur Wiederbelebung der Sitten-Polizei in Deutschland. IV. Abschnitt.

Nach den Ergebnissen theilen sie sich in drei Hauptclassen: nämlich in Vorschulen oder Einrichtungen, Behufs der öffentlichen Erziehung und des Unterrichts der Nationaljugend während der frühern Kindheit, sodann in Volksschulen, welche für das Lebensalter des siebenten bis dreizehnten Jahres bestimmt sind, und endlich in Nachschulen, welche die von den Volksschulen entbundene Jugend aufnehmen, um sie in zwei getrennten Abtheilungen, einerseits nach der Verschiedenheit des Geschlechts, andererseits des Berufes und Standes, speciell zu unterrichten.

Unter diesen sämmtlichen Einrichtungen erstreckt sich die sittlich-religiöse Einwirkung allein bis in das reifere Alter und zwar vermittelst der dazu bestimmten kirchlichen Anstalten Behufs der Zucht und der Unterweisung in der Religions-, der Glaubens- und der Sittenlehre. *)

§. 135.

Der Begründung und Einrichtung der vorbemerkten öffentlichen Anstalten steht auch das Recht und die Pflicht der obern Volksschulbehörde zur Seite, die erforderliche Anzahl befähigter Personen zur Versehung der in denselben vorkommenden Amtsverrichtungen zu bestimmen.

---

*) S. Allgemeine Gottesdienst-Ordnung für das Bisthum Rottenburg. Abschnitt I. §. 8. „Zum Besuche der Christenlehre sind, in Gemäßheit der bischöflichen Verordnung, alle ledigen Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, insbesonders auch die in Urlaub befindlichen Soldaten, bis nach zurückgelegtem Alter von 25 Jahren verpflichtet.“ — S. Den Religions-Unterricht für die aus der Elementarschule getretene Jugend betreffend.“ §. 8.

§. 136.

Diejenigen Personen, deren berufsgemäßes Bestreben darin besteht, in den vorbemerkten Anstalten die Anlagen und Kräfte der Schüler harmonisch anzuregen und ihre Selbstthätigkeit zu erwecken, um sie dadurch für ihre Bestimmung planmäßig vorzubereiten, heißen Volksschullehrer. (S. §. 14.)

§. 137.

Der Berufszweck des Volksschullehrerstandes erfordert sowohl eine zweckmäßige Auswahl derjenigen Jünglinge, welche sich diesem Berufe zu widmen gedenken, als auch eine besondere, berufsgemäße Vorbereitung und Ausbildung derselben.

§. 138.

Die Tüchtigkeit der Schulamts-Zöglinge beruht auf ihren körperlichen, intellectuellen und sittlichen Anlagen. Ueberhaupt können dem Volksschullehrerberufe nur solche zur künftigen segensvollen Zierde gereichen, deren körperliche Beschaffenheit und Entwicklung eine tadellose äußere Gestalt mit kräftigen und gesunden Organen verspricht, und deren sittliche und intellectuelle Anlagen ein richtiges Urtheil, Gemüthlichkeit, Stärke und Reinheit des Willens, Beharrlichkeit und moralische Selbstbeherrschung erwarten lassen.

§. 139.

Die öffentlichen Volksunterrichtsanstalten legen den Grund der Bildung und Gesittung; sie beschäftigen sich mit den ersten und allgemeinsten Kenntnissen, welche jedem Menschen,

jedem Staatsbürger und Familienmitgliede unentbehrlich sind. Diejenigen Jünglinge, von der obern Volksschulbehörde zur Ertheilung dieses allgemeinen Unterrichtes berufen, verdienen daher die größte Aufmerksamkeit. Welch ein schweres, ehrwürdiges Amt, die Söhne und Töchter des Vaterlandes, die emporblühenden freundlichen Gestalten, die Hoffnung, die Freude, den Stolz der Menschheit, des Staates und der Familien zu tugendhaften Menschen, zu nützlichen Staatsbürgern, zu thätigen Familiengliedern heranzubilden, dem jugendlichen Gemüthe die ersten und heiligsten Wahrheiten der Religion, die Anforderungen der Moral einzuprägen, den emporstrebenden Verstand zu cultiviren, Kenntnisse, welche mit dem Glücke oder Unglücke des ganzen Daseins in unzertrennlicher Verbindung stehen, mitzutheilen, die ersten schon tief eingewurzelten irrigen Meinungen und Vorurtheile, unvereinbarlich mit der Lebensbestimmung und mit dem Streben nach sittlicher und religiöser Vervollkommnung, wieder auszulöschen, den erwachenden sinnlichen Trieben die zweckmäßigste Richtung zu geben, die Heftigkeit derselben zu brechen, und die zarten Gemüther durch die Lehren der Religion und praktischen Lebensweisheit vor künftigen Verführungen und Verirrungen zu bewahren! Wie viele Einsichten, welcher Muth, welche Thätigkeit, Ausdauer und Geduld gehören zur treuen Erfüllung so wichtiger Amtsobliegenheiten, zur strengen Ausübung so schwerer Pflichten!

§. 140.

Wenn es nun der Zweck und die damit verbundene Staatswohlfahrt unumgänglich erfordern, jedem, auch dem

geringsten Berufe zur möglichst erreichbaren Vollkommenheit zu helfen, welche Berücksichtigung sollen die öffentlichen Jugendlehrer in Anspruch nehmen, deren unmittelbarer Einfluß auf die Entwicklung und Bildung einer tugendhaften, großmüthigen und edlen Generation von Niemand bestritten werden kann! —

Mit Recht widmen daher in neuer Zeit die civilisirtesten Nationen der Erziehung und Ausbildung ihrer Volksschullehrer die größte Aufmerksamkeit, in der Absicht, die Volksschullehrer zu befähigen und in den Stand zu setzen, künftig einen mit dem allgemeinen Staatszwecke in Harmonie stehenden Volksunterricht zu ertheilen. *)

§. 141.

Diejenigen Nationen, welche einer so nothwendigen und wichtigen öffentlichen Einrichtung keine, oder eine geringe, oder eine verkehrte Aufmerksamkeit widmen, dürfen sich dann in der Folge nimmermehr beklagen, wenn unwissende, rohe und unsittliche Volksjugendlehrer den Samen künftiger Laster, Irrthümer und Thorheiten unmittelbar selbst ausstreuen und auf die künftige Generation verbreiten, wenn sie sogar an Unwissenheit, Rohheit, Unverstand, Vorurtheil und Aberglauben mit den Geringsten im Volke wetteifern.

---

*) S. Eisenlohr, D., die Schullehrer-Bildungs-Anstalten Deutschlands. —
Scherr, D., Pädagogik. I. B. —
Neigebaur, D., das Volksschulwesen in den preußischen Staaten.

§. 142.

Wie schwer, wie fast unmöglich es in neuerer Zeit ist, die erforderliche Zahl von Schulamtscandidaten für den Volksschullehrerstand innerhalb bestimmter Perioden auszuwählen, beweist die Erfahrung.

Die äußere, glanzlose, öfters nur zu sehr gedrückte Lage des Volksschullehrerstandes, die geringen Aussichten auf äußere Glücksgüter, auf Rang und Ansehen, welche nur beschränkte Hoffnungen und Erwartungen gestatten, entmuthigen die Eltern und Vormünder bei einer Standeswahl, ihre Söhne und Pfleglinge diesem Berufe zu widmen, und machen die Wahl und die Aufnahme einer hinlänglichen Anzahl tüchtiger und hoffnungsvoller Zöglinge von Zeit zu Zeit schwieriger und erfolgloser.

Der Mittelstand, auch der Beamtenstand kehrt sich bei der Standeswahl seiner männlichen Familienmitglieder von dem Schullehrerberufe in der Regel ganz und gar ab. Selbst die Eltern aus den niederen Volksclassen der Handwerker, Taglöhner und Dienstboten entschließen sich nur mit Widerstreben, ihre Söhne einem Berufe anzuvertrauen und zu widmen, dessen äußere Verhältnisse so uneinladend und unerfreulich erscheinen. Die Volksschullehrer selbst sind es vornehmlich, die ihre Söhne gern und häufig wieder dem Stande zuführen, dem sie selbst unter dem Wechsel von Freud und Kummer, von Sorge und Lust schon Jahre lang angehören, und sich in dieser wichtigen Beziehung den Dank und den Beifall der Staatsverwaltung verdienen.

§. 143.

In einem Zeitpunkte, in welchem sich nach dem Maaßstabe der Erfahrung und Beobachtung das Bedürfniß der Vermehrung der Volksschullehrer und sofort der Volksschulcandidaten auf eine besorgliche Weise steigert, verdienen jede Vorschläge, welche einigermaßen Mittel und Wege darbieten, die erforderliche Anzahl der letzteren auszumitteln, die allgemeine Berücksichtigung. *)

Hoffentlich werden zwei Hauptmittel, wenn auch erst in ferner Zukunft, radicale Abhülfe gewähren.

Die Erzielung des größern Erfolgs der Unterrichtskunst durch Wiederaufnahme ihrer einfachen Principien wird es künftig dem Volksschullehrer möglich machen, einer weit größern Schülerzahl den erforderlichen erziehenden Unterricht zu ertheilen, als es ihm gegenwärtig möglich ist. (§. 17.)

Ebenso wird eine von der Humanität und von der allgemeinen Gesetzgebung zu erwartende wohlthätige Veränderung der jetzigen Ansichten und Begriffe über die öffentliche Volksbildung eine würdige und schönere Stellung des Volksschullehrerstandes selbst veranlassen und bewirken. **)

In ersterer Beziehung wird der Volksunterricht selbst eine geringere Anzahl öffentlicher Lehrer bedürfen; in letzterer Beziehung aber werden sich im Verhältnisse der höhern Schätzung und der reelleren Vortheile, welche dieser Stand

---

*) S. Die Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte. S. 130 u. f.

**) S. Eisenlohr, D., die Schullehrerbildungs-Anstalten Deutschlands. S. 66 u. f.

darbieten wird, die Schulamtszöglinge von selbst vermehren. Der Mittel- und der Beamten-Stand wird es dann nicht mehr für benachtheiligend und herabsetzend erachten, denjenigen männlichen Mitgliedern der Familie, welche Neigung für diesen Beruf fühlen, die Hülfsmittel zu gewähren, dieser Lebensbestimmung gern und freudig zu folgen.

§. 144.

Die Vorbereitung und Ausbildung zum Volksschullehrerberufe ist in neuerer Zeit allerdings mit nicht geringen Kosten und Auslagen verbunden. Die Familienväter der niederen Volksclassen, denen die erforderlichen Hülfsmittel hiezu ermangeln, müssen öfters aus diesem Grunde von ihrem Vorsatze abgehen, ihre Söhne einem so schönen Berufe zu widmen und daher für dieselben andere Standeswahlen treffen. Hierin liegt ein Hauptgrund des immer fühlbareren Mangels und der hieraus hervorgehenden Störungen und Hemmungen im Volksunterrichte.

Dieser Zustand gibt aber auch zu den ernstesten Betrachtungen Veranlassung und nimmt die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch.

Nicht nur wird dadurch dem National-Erziehungs- und Unterrichtssystem schon jetzt unmittelbar die tiefste Wunde geschlagen, sondern die Grundbedingung desselben wird selbst wesentlich verrückt.

§. 145.

Nicht jeder Jüngling besitzt die Anlagen und Gaben, welche zu dem Volksschullehrerberufe unumgänglich nothwendig erscheinen.

Ohne eine strenge Auswahl der Schulamtscandidaten, wozu eine genaue Vorprüfung über die physischen, intellectuellen und moralischen Eigenschaften derselben gehört, kann der Volksschullehrerstand seiner Bestimmung nicht entsprechen. Selbst diejenigen, welche mit vorzüglichen intellectuellen Fähigkeiten begabt sind, sollen nur dann ermuthiget und unterstützt werden, wenn sie durch Sittenreinheit für ihr moralisches künftiges Verhalten Bürgschaft leisten.

§. 146.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß in neuerer Zeit Behufs der Volksschullehrerbildung die verschiedensten Grundsätze nicht nur aufgestellt, sondern auch in Anwendung gebracht werden. *) In der Rückerinnerung derjenigen, welche noch vor wenigen Jahren als richtig und unverwerflich erachtet und dargestellt wurden, erkennt man gegenwärtig nur Versuchsweisen einer vorübergeeilten Zeit. Indessen kehrt man doch wieder mit Vorliebe in diesen Beziehungen zu den zwei Haupteinrichtungen zurück: entweder die Schulamtszöglinge von unten auf durch praktische Volksschullehrer zu ihrem Berufe vorzubereiten und einzuleiten, oder aber sie unmittelbar hiezu einer öffentlichen Volksschullehrerbildungsanstalt

---

*) Zimmermann, Verfassung der Kirche und Volksschule im Großherzogthum Hessen. S. 73. Stern, W., Nachricht von dem Bestehen, dem Unterricht und Fortgang des ev. Schul-Seminars in Karlsruhe. S. 26 u. f. K. Bayerische Verordnung über Gegenstände des Volksschulwesens.

zu überreichen. Die Erfahrung beweist, daß diejenige Einrichtung, welche die Vorbildung der Schulamtszöglinge bis zum Eintritt in die höhere Bildungs-Anstalt ganz den Volksschullehrern überträgt, in ihrer einfachen und ausführbaren Weise die vorzüglichere und zweckmäßigere ist, und daß sie schwerlich durch andere Anordnungen in der Allgemeinheit zu ersetzen sein möchte. *)

§. 147.

In Gemäßheit dieser Einrichtung werden diejenigen Zöglinge, welche in der Vorprüfung für tüchtig erachtet wurden, solchen Volksschullehrern anvertraut, welche von den höheren Behörden bestimmt werden, die Vorbereitung derselben zu besorgen.

§. 148.

Der Bildungsgang selbst, theils theoretisch, theils praktisch, soll unter gewissen Bestimmungen vom Praktischen zum Theoretischen fortschreiten. Die erste praktische Vorbereitung muß der Anhaltspunkt und die Grundlage der spätern theoretischen Bildung werden.

Der ganze Bildungsgang mag einen Zeitraum von wenigstens vier Jahren in sich begreifen. Hievon ist, wie bereits dargestellt wurde, die erste Hälfte der praktischen Vor-

---

*) S. K. Würtembergische Schulgesetze S. 456. Harnisch, D., Schullehrerbildung. Scherr, D., Sammlung der Gesetze für das Zürcher Schulwesen. Stern, W., Nachricht von dem Großherzogl. Schulseminar.

bereitung dem hiezu ernannten Volksschullehrer zuzutheilen, die zweite Hälfte aber der höhern Berufsbildung in einer öffentlichen Volksschullehrerbildungsanstalt zu widmen.

§. 149.

Diejenigen Volksschullehrer, welche den Zöglingen den ersten praktischen Unterricht ertheilen, sollen auf dem Lande oder in Ortschaften von geringerer Volksmenge wohnen, und keinem dürfte eine zu große Zahl zu gleicher Zeit überwiesen werden.

Zum Eintritt in eine solche Anstalt ist jedenfalls eine bestimmte Altersperiode festzusetzen: auch soll der Unterricht selbst eine Zeit von zwei Jahren umfassen.

Der ganze Lehrgang, der Lehrstoff, die Methode u. s. w. sind genauen Vorschriften anzupassen, wozu stets der väterlich erziehende Rath und der Umgang des vorgesetzten Lehrers, so wie die das Gemüth und die Denkkraft stärkende Uebung und Anschauung in der Volksschule den Vordergrund bilden möchten. Die sittlich-religiöse Unterweisung, Führung und Leitung könnten mit dem schönsten und sichersten Erfolge von dem Ortsgeistlichen zu besorgen sein. *)

---

*) S. Harnisch, D., Schullehrerbildung. S. 145 u. f.
„Die Pflegsamkeit läßt sich ihm allerdings äußerlich nicht einleben, sie muß aus seiner Gesinnung hervorgehen, aber ein äußeres Einleben erleichtert wenigstens einer guten Gesinnung die That, und deßhalb, glaube ich, ist es sehr wichtig, daß die jungen Leute, welche Volksschullehrer werden wollen, frühzeitig sich an das Helfen beim Unterrichte gewöhnen.“

§. 150.

Durch solche Einrichtungen würden die allerdings großen Uebelstände von selbst verschwinden, welche unvermeidlich sind, wenn die Volksschullehrer in den größern Städten, in welchen zahlreiche und geräuschvolle Gewerbe und Geschäfte betrieben werden, sich die Unterweisung der Zöglinge fast ausschließlich aneignen, und nachdem sie ein Patent von der obern Volksschulbehörde erworben haben, eine größere Anzahl solcher Zöglinge aufnehmen, um ihnen für eine bestimmte Belohnung den zweijährigen Vorbereitungsunterricht

---

„Es ist deßhalb gut, daß man dieses Helfen immer mehr mit Gliederung der Massen in unsern Volksschulen einführt. Sollen aber solche junge Leute, welche Schullehrer werden wollen, davon einen recht eigentlichen Nutzen haben, so sind sie auf ihrem Bildungswege nicht zu lange Zeit, und nicht in zu großen Massen in Seminarien oder Präparanden-Anstalten des Landes des Lernens wegen zusammen zu häufen; weil sie darin zu sehr ihrer Selbstbildung leben, aber zu wenig an den Beruf gewöhnt werden."

„Da, wo die Schullehrer-Seminarien einen dreijährigen Curs haben, sollte man nach Möglichkeit besondere Präparanden-Anstalten vermeiden, und alles dazu beitragen, daß die jungen Leute, welche mit dem sechszehnten oder siebenzehnten Jahre in die Seminarien eintreten, von ihrer Confirmation bis zum Eintritt in das Seminar einem tüchtigen Volksschullehrer also übergeben werden, daß sie ihm in gewissen Schulstunden hülfen, in andern sich übten, und in andern von ihm und wo möglich auch von dem Ortsgeistlichen unterrichtet würden." S. 145 u. f.

Pestalozzi, H., sämmtliche Schriften. III. B. u. f.

Stephani, H., der bayerische Schulfreund. 24. B. u. f.

zu ertheilen, und sich dadurch als Nebenverdienst etwas zu erwerben.

§. 151.

Die Vorliebe, welche man in neuerer Zeit solchen Einrichtungen in den Städten in Betreff der Ertheilung des zweijährigen Vorbereitungsunterrichts schenkt, macht es nothwendig, auf die Hindernisse, welche die gute Absicht vereiteln, einen ernsten Blick zu werfen.

Es fragt sich, ob die Volksschullehrer, denen man vorschriftmäßig solche Nebengeschäfte überträgt, auch im Stande sind, Verrichtungen von so großem Umfange neben ihrem Hauptberufe mit sicherm und unzweifelhaftem Erfolge zu besorgen, und ob ihre berufsgemäße Thätigkeit dadurch nicht wesentlichen Abbruch erleidet? —

Sodann darf man die persönlichen Verhältnisse der Zöglinge selbst nicht aus dem Auge verlieren. Diese, größtentheils unerfahrne, schüchterne, arme und unberathene junge Menschen, fast noch im Knabenalter, kehren den einsam entlegenen väterlichen Hütten zum Erstenmal den Rücken, um aus der ländlichen Umgebung in die Stadt zu übersiedeln. Sie sind der neuen Lebensverhältnisse ganz unkundig und nur zu oft in einem dürftigen, zuweilen ganz entblösten Zustande. Die ärmsten und verlassensten leiden zuweilen selbst Mangel an Pflege und Nahrung und fristen ihr Leben kümmerlich als arme Kostgänger am Gesindetische mitleidiger städtischer Einwohner. Sie wohnen selten oder niemals in dem Hause ihres vorgesetzten Schullehrers.

Dieser, dem zunächst neben dem Vorbereitungsunterrichte von der obern Schulbehörde auch die sittlich-religiöse Erziehung und Aufsicht brieflich übertragen wird, ist durch eine Menge täglicher Berufsgeschäfte in Anspruch genommen; er sieht seine Zöglinge in der Regel nur während den Tagesstunden, in welchen er den Vorbereitungsunterricht ertheilt, oder er behält sie an der Seite zur Zeit des Volksschulunterrichtes. Es ist ihm aber selbst mit der reinsten und besten Absicht unmöglich, ihnen täglich in ihre entfernten Herbergen zu folgen, wo sie einzeln die Morgen-, Mittags- und Abendstunden, so wie die Nächte zubringen. Es wäre ein schwacher Trost, wenn man sich mit der Aufsicht, welche den Hausbesitzern gegen ihre fremden Hausgenossen obliegt, im vorliegenden Falle beruhigen wollte, da dieselben für eine beständige väterliche und strenge Aufsicht und häusliche Leitung, welche die in Frage stehenden Zöglinge so sehr bedürfen, in der Regel weder Zeit noch Geschick haben. *)

Diesen geschilderten beklagenswerthen häuslichen Umständen vermögen weder höhere Verordnungen, öffentliche Zeugnisse oder Sittentabellen abzuhelfen; sie liegen in den Local- und Personal-Verhältnissen und in den bemerkten unabänderlichen ungünstigen Einflüssen.

Insofern fast die ganze Anzahl dieser Zöglinge mit jedem Anfange eines neuen jährlichen Lehrcursus unaufhaltbar den

---

*) S. Die Organisirung u. s. w. S. 301. Eisenlohr, D., die Schullehrer-Bildungsanstalten. S. 20.
Niederer, D., pädagogische Briefe. 3. B. —

Städten zuströmt, ist es unmöglich, die geschilderten Nachtheile zu vermeiden. Der besorgte Menschenfreund darf aber mit Recht fragen, warum werden keine wirksamere Einrichtungen getroffen, das sittlich-religiöse Leben so unerfahrner Jünglinge zu überwachen, sie zu berathen und zu beaufsichtigen, für sie in Beziehung der physischen Körperpflege, der Reinlichkeit und der Gesundheit zu sorgen, und ihre häuslichen Angelegenheiten zu regeln und zu controliren?

Wenn zuweilen Klagen erschallen über ein anstößiges berufswidriges Betragen mancher Volksschullehrer, welche von einer höhern Abhängigkeit, Führung und Leitung nichts zu wissen verlangen, welche Sittenreinheit und wahre Frömmigkeit in ihrem Berufsleben für überflüssig achten, so darf man Grund und Ursache davon nicht in einer spätern Verirrung und Selbsttäuschung, sondern vielmehr in den ungeregelten und freien Lebensverhältnissen während ihrer frühern ungünstigen Vorbereitungsperiode aufsuchen.

Jedenfalls werden die höheren Bildungsanstalten, denen die Volksschulorganisation Zöglinge dieser Kategorie nach der zurückgelegten zweijährigen Vorbereitungsperiode zuweist, diejenigen mit innigerem Vertrauen und freudigerer Erwartung in ihre Mitte aufnehmen, welche mit innerer Sittenreinheit eintreten, als die bedauernswerthen jugendlichen Opfer früherer Ausschweifungen, frecher Sitten und unvertilgbarer bösen Angewöhnungen, welche bereits den Gefahren der Ungebundenheit, der Verführung und der Trunksucht erlegen sind.

§. 152.

Obwohl eine zweckmäßige Organisation des Vorbereitungsunterrichts der Schulamtszöglinge in praktischer Beziehung nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, so beweisen doch manche diesfallsige Einrichtungen, daß es in neuerer Zeit immer schwieriger wird, zwischen längst anerkannten Grundsätzen und modernen sogenannten Verbesserungen die richtige Mitte zu halten.

Wie die letzteren immer beschaffen sein mögen, so ist dabei aus pädagogischen, psychologischen und moralischen Rücksichten erforderlich, daß jedem Volksschullehrer, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, unter keiner Bedingung mehrere Zöglinge anvertraut werden, als derselbe im Stande ist entweder in der eigenen Amtswohnung, oder in der elterlichen zu überwachen und zu beaufsichtigen, und daß alle anderen Absichten und Vortheile der sittlich-religiösen und väterlich erziehenden Ueberwachung und Aufsicht unterzuordnen sind.*)

---

*) S. Eisenlohr, D. Th., die Schullehrerbildungsanstalten Deutschlands. S. 202 u. f. „Die großen Vortheile einer Bildung, welche dieser oder jener Zögling an der Hand und unter der speciellen, treuen und einsichtsvollen Leitung eines tüchtigen Geistlichen oder Schullehrers erhält, sind einleuchtend. Es kann auf diese Weise Ausgezeichnetes nach Geist und Herz herangezogen werden.“

„Aber der Möglichkeit dieser Bildungsbahn sollten wir, meine ich, uns nicht so sehr im Allgemeinen hingeben, und darum nicht den größten Theil der Zöglinge, wie dies in einem auffallenden Mißverhältnisse statt findet, mit ihrer Bildung dem Zufalle aussetzen.“

§. 153.

Die höheren Volksschullehrer-Bildungsanstalten haben die Bestimmung, die erforderliche Anzahl Volksschullehrer zum selbstständigen Volksschulunterrichte heranzubilden.

Diese Anstalten stehen zu dem Zwecke selbst, zu welchem die Volksschule im Staate angewiesen ist, in dem engsten Verhältnisse.

Ihr Bedürfniß ist um so unbestreitbarer, als das National-Unterrichts-System nicht nur die praktische, sondern auch die theoretische Ausbildung der Volksschullehrer bedingt.

Selbst diejenigen Gegner, welche zu befürchten scheinen, es möchte vom Volksunterrichte nach neuerer Organisation eine Ueberbildung des Volks ausgehen, wagen es nicht, dieses Bedürfniß zu leugnen.

Mögen sie immerhin Begriff und Zweck der Volksschule

„Noch mehr als ihre Bildung dem Zufalle aussetzen, dürfte es heißen, wenn es einzelnen Lehrern gestattet wird, 8—12 u. s. w. Schulamtszöglinge bei sich zu versammeln, um sie zum Schulstande vorzubereiten.“

„Wie in dieser Ausdehnung dieses Geschäft auf eine andere als triviale und mechanische Weise betrieben werden könne, und wie das Amt eines Schullehrers eine solche umfassende Nebenarbeit erlauben könne, gesteh' ich nicht zu begreifen, fürchte vielmehr, da bei einer solchen Bildungsanstalt nicht einmal eine geordnete und schulmäßige Einleitung in den praktischen Schuldienst möglich ist, für den Stand unsers Schulwesens Nachtheile, welche, anstatt vorwärts zu bringen, uns auf Jahrzehnte hinter die erreichte Stufe des Volksschulwesens zurückwerfen.“ S. 202.

in einem Sinne deuten, in welchem sie wollen, so müssen sie doch eingestehen, daß die Vorbereitung zur Berufsbildung der Volksschullehrer für die Zukunft der Privat-Industrie der Schullehrer in den Städten nicht überlassen werden darf.

Selbst diejenigen stimmen gern darin überein, welchen nur an der höhern sittlich-religiösen Erziehung und Uebung dieser Zöglinge unter besonderer Beschränkung der theoretischen Berufsbildung gelegen ist.

§. 154.

Wirft man einen aufmerksamen Blick auf den Zweck und das Wesen des Volksunterrichtes, so ist auch der Maaßstab zur Bildung der Volksschullehrer gefunden.

Die Eigenschaften, welche von denselben in ihrem Berufe gefordert werden müssen, theilen sich in diejenigen Anlagen und Kräfte, welche die Natur den Menschen, bald in höherem, bald in geringerem Maaße mittheilt, und in diejenigen, die sich aus der allgemeinen und aus der besondern Bildung entwickeln, daher Verstand und Gemüth, empfänglich für Religion und Moral, gründliche Bildung und klare und tiefe Einsicht in die berufsgemäße Erziehungswissenschaft und Unterrichtskunst in formaler und materieller Beziehung.

§. 155.

Unter den verschiedenen Gattungen der Schullehrer-Bildungsanstalten verdienen äußerlich geschlossene Erziehungs-

Anstalten, in welchen die sämmtlichen Zöglinge gemeinschaftlich zusammen wohnen und in allen ihren Lebensbeziehungen geleitet und überwacht werden können, den Vorzug. *)

§. 156.

Es kommt dabei zuerst ihre Stellung und ihr Organismus im Allgemeinen in Betracht, sodann ihre äußeren Einrichtungen und ihre inneren Verhältnisse, und zwar in Beziehung auf die Aufseher und Lehrer, auf die Vertheilung des Unterrichtsstoffes unter dieselben, auf die Zahl der Unterrichtsstunden, auf die Stellung der Lehrer und Aufseher überhaupt, und zu einander insbesonders. In Betreff der Zöglinge ist das Verhältniß derselben in Beziehung auf das Alter, auf die Aufnahme und die Entlassung zu berücksichtigen, sodann der Unterricht und die Dauer desselben, auch die Jahrescurse und Prüfungen, die Unterrichtsgegenstände und die Zeit, welche auf die verschiedenen Unterrichtsfächer zu verwenden ist. Die Lehrgegenstände sind: Religion, deutsche Sprache und Denkübungen, Mathematik, beziehungsweise Arithmetik und Geometrie, Realien, Welt- und Völkergeschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Kalligraphie und Zeichnen, Schullehrerkunde mit praktischen Uebungen, Musik, Theorie derselben, praktischer Unterricht mit Uebungen, höhere

---

*) S. Eisenlohr, D., die Schullehrer-Bildungsanstalten Deutschlands. Scherr, D., Handbuch u. s. w. Marsch, G., Volksschulkunde. S. 85 — 189. Die Organisirung S. 171. Stephani, H., System S. 336 u. f.

Gesanglehre, Orgelspiel, Methodik des Unterrichts überhaupt, und der einzelnen Unterrichtsfächer insbesonders, Verbindung der Volksschulen mit den speciellen Bildungs-Anstalten, Disciplin u. s. w.

§. 157.

Man setzt sich der Gefahr aus, den Zweck dieser Einrichtungen ganz zu verfehlen, wenn der einfache Weg, der hier allein zum ersehnten Ziele führt, verlassen wird.

Nie soll aus Prunksucht oder Ostentation die theoretische Unterweisung zum Nachtheile der praktischen mit ausschweifender Vorliebe über Ziel und Maaß ausgedehnt, oder Wissenschaften, welche mit dem Volksschullehrerberufe nur in entfernter Verbindung stehen, in systematorischer und ausführlicher Ordnung abgehandelt und vorgetragen werden, aber eben so wenig ist eine theoretische Begründung, auf welcher die wahre Unterrichtsweise, die Eintheilung des Lehrstoffes u. s. w. beruht, ganz oder theilweise auszuschließen.

Diejenigen Bildungsanstalten dieser Gattung verdienen den Preis der Vortrefflichkeit, in welchen die Grundprincipien des Volksunterrichts und der Schuldisciplin den Fassungskräften der Zöglinge angemessen, organisch bestimmt und dargestellt werden. Der Vortrag lückenhafter Bruchstücke abstracter Lehrsysteme kann keine tiefe Wurzeln treiben.

Die einfachsten Lehrsätze der auf einer wissenschaftlichen Unterlage begründeten Unterrichtskunst sind am besten ge-

eignet, die Zöglinge ihrem künftigen selbstständigen Wirkungskreise mit günstigem Erfolge entgegen zu führen.

Die Religion soll und muß die ganze innere Organisation, den Unterricht und die Uebungen, die Disciplin und die Ordnung durchdringen und beleben.

Die äußere Verfassung, so wie die Verwaltung nach der financiellen Seite hin, kann und darf dem Wirkungskreise der obern Volksschulbehörde nicht entzogen werden.

Die Zeit der Vorbereitung der Zöglinge in den erforderlichen Abtheilungen bedarf wenigstens eines zweijährigen Cursus.

Eine große Masse von Zöglingen verträgt sich mit dem Zwecke lediglich nicht, welcher wesentlich vorschreibt, daß dieselben zugleich mit der theoretischen Anweisung in einer zahlreichen Volks- oder Musterschule durch Anschauung und Uebung praktisch angeleitet werden sollen — der einzige Weg, der sicher zur technischen Fertigkeit und zur wahren Unterrichtskunst führt. —

§. 158.

Die Frage, ob der Bildungsgang in den Anstalten je nach der muthmaßlichen künftigen Anstellung und Verwendung der Zöglinge an den Volksschulen in den Städten oder auf den Dörfern verschiedenartig einzurichten wäre, muß nach allen Beziehungen verneint werden. Es ist dies um so nothwendiger, als dergleichen Maaßregeln, welche von der Verschiedenheit der Laufbahn nach jenen zwei Richtungen ausgehen, Vertheidiger finden und sogar in den allge-

meinen Volksschulordnungen und Amts-Instructionen der Vorstände öffentlicher Volksschullehrer-Bildungsanstalten nicht ohne Berücksichtigung gelassen werden.

§. 159.

Schon der Begriff des modernen National-Unterrichts-Systems schließt eine Verschiedenheit des Zweckes der Volksschule aus, mithin auch eine Verschiedenheit der Einrichtungen zur Berufsbildung der Volksschullehrer.

Der Einwurf von der täglich wachsenden Bedeutung der Städte im Völkerleben, von ihrem Verkehr, von ihrer Industrie, welche auf eine früher unbekannte Weise die Trägerin der äußern Cultur geworden sei, und sich insbesonders mit dem Leben der Bewohner der Städte und ihrer geistigen und materiellen Entwicklung vereinbare, verdient um so weniger Beachtung, als andrerseits auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß jene mittelalterliche Kluft zwischen den Bewohnern von Stadt und Land nicht mehr besteht, und daß man überall, wo das Licht der Religion und Gesittung, der Civilisation und Cultur seine Strahlen verbreitet, dem Grundsatze huldiget, daß im Staatsleben der erste allgemeine Unterricht allen Genossen nothwendig und unentbehrlich sei.

So lange der Grundbesitz in den Händen weniger Familien oder einzelner Städte lag, so lange diese letzteren ausschließlich im Genusse höherer Bildung waren, erschien es ganz in der Ordnung, wenn innerhalb ihren Mauern den Kindern der Träger des Reichthums und der äußern

Bildung ein umfangreicherer Elementarunterricht ertheilt wurde, und die Stadtschullehrer sich dazu vermittelst besonderer Bildungsanstalten dazu befähigen mußten. *)

Diese Verhältnisse haben sich aber längst geändert. Die Vertheilung des Besitzes ist weiter und weiter gediehen, und die Bildung hat aufgehört ein Monopol der Städter zu sein.

Abgesehen davon, daß es im Volksleben von Wichtigkeit ist, daß sich vom politischen und religiösen Standpunkte aus die Volksschule nicht in Unterabtheilungen nach dem Maaßstabe der verschiedenen Berufsweisen des Volks zersplittere; die Volksschule hat die Bestimmung, die allgemeinen Grundlagen der Menschenbildung zu cultiviren.

Sie trägt auf ihrem Schilde das Schibolet, „Allgemeinheit."

Jeder Mensch, jeder Staatsgenosse bedarf ihrer in gleichem Maaße, in ihr Bereich gehören, abgesehen von den Beziehungen des Standes und Berufes, alle diejenigen, welche eines planmäßigen Unterrichts fähig sind.

Sie prägt die allgemeinen Grundlagen der Religions- und der Sittenlehre in die Gemüther der Volksschuljugend ein, und macht sie mit den Rechten und Pflichten, mit der Thätigkeit, mit dem Zusammenwirken, mit der Unterordnung unter die Gesetze bekannt und vertraut.

---

*) S. Leuchs, K., Betrachtungen über Volksschulen. 8. Graser, D., die Hauptgesichtspunkte bei der Verbesserung des Volksschulwesens. 2. Auflage. Gaß, D., Jahrbuch u. s. w. Pestalozzi, H.; Erziehungs-Unternehmung im Verhältnisse zur Zeitkultur u. s.

Auf ihr allein beruhen die Anfänge jener großen Masse von Kenntnissen. Erst aus ihr ziehen sich sodann in besondern mannigfaltigen Fäden die Fortsetzung in der höhern Unterrichtskunde. *)

§. 160.

Uebrigens ist die Frage in neuerer Zeit von geringem praktischem Interesse.

Die zahlreiche Begründung und Vervielfältigung der Bürger-, Real- und Gewerbschulen u. s. w. in den Stadtgemeinden hat auf die Volksschulen daselbst insofern einen bedeutenden Einfluß, als diejenigen Schüler, welche sich zu besondern Lebensbestimmungen vorbereiten wollen, schon mit dem achten oder neunten Jahre aus denselben austreten.

Das große Gedränge zum Beamtenstande, sodann zu besonders beliebten bürgerlichen Gewerben, zu dem Fabrik- und Manufacturwesen, zum Forst- und Bauwesen, auch zum geistlichen Stande, von Seite der städtischen Jugend ist wohl geeignet, die Volksschulen der Knabenabtheilungen zu entvölkern, und den Schullehrern die Stellung, welche sie in der jüngst vergangenen Zeit noch behaupteten, zu entziehen.

---

*) S. Klassen-Eintheilung des Lyceums u. s. w.
„In der ersten Klasse des Lyceums erhalten 8—10jährige Knaben Unterricht in der Religion, in der deutschen und lateinischen Sprache, in der Arithmetik und Kalligraphie."

§. 161.

Uebrigens wäre es wünschenswerth, insofern in neuerer Zeit in den Vorbereitungs- und Bildungs-Anstalten der Volksschulamtszöglinge die inneren und äußeren Anforderungen ohne Bevorzugung einer Abtheilung oder einer Classe feststehen und in den Unterweisungen selbst kein Unterschied in Beziehung der muthmaßlichen künftigen Anstellung derselben gestattet wird, daß künftig die Befähigungs-Stufen der Zöglinge, welche aus den Bildungs-Anstalten austreten, nicht mehr mit der Note „fähig für Stadtschulen, oder fähig für Landschulen," sondern mit den allgemein üblichen Formeln „nach Classen" ausgedrückt werden möchten.

§. 162.

Jeder Zögling, welcher nicht allen gesetzlichen Anforderungen Genüge leistet, sollte ohne Rücksicht zur Ergreifung eines andern Berufes entlassen oder zur Wiederholung des Vorbereitungsunterrichtes strenge angehalten werden. Keiner sollte das Feld der praktischen Laufbahn zu betreten wagen, welchem die Befähigungsstufe der ersten Classe über folgende Unterrichtsgegenstände mangelte: ausdrucksvolles, tonmäßiges Lesen, Religion, Sittenlehre, biblische Geschichte, Logik, verbunden mit höherer praktischer Sprach- und Stylübung, Pädagogik, mit Beschränkung auf Volks- und Schulerziehung, vollständige Methodik des Unterrichtes in der Volksschule, unter dem erforderlichen Gesichtspunkte; mit

Beschränkung Geographie, Statistik, Welt- und Völkergeschichte, Naturgeschichte und Naturbeschreibung, populäre Himmelskunde, Seelenlehre, Zeichnungs- und Formenlehre, Musik, besonders Gesang und Orgelspiel. (S. Abschnitt III. §. 107 u. ff.)

§. 163.

Fortbildungsanstalten für die Volksschullehrer.

Unaufhaltbar ist die Bewegung der Zeit Behufs der Vervollkommnung und des Fortschrittes der Volksbildung, und in den Staaten Europas feiert die National-Erziehung stets neue Triumphe. Ueberall regen sich in heiligem Eifer die Völker unsers Welttheils. Rußland schickt Abgesandte in den Westen, um die Hülfsmittel zur Erziehung der Jugend zu erspähen, wo die Sonne ihre letzten Strahlen herssendet.

Emsig verläßt der stolze Britte seine reiche Insel begierig, auf dem Continent mit der öffentlichen Volksbildung unmittelbar bekannt zu werden. Aus dem nämlichen Grunde verlassen die Pädagogen an der Seine ihre Weltstadt, ziehen über das Meer, bereisen die entferntesten Stromgebiete Deutschlands und des Nordens, um die Volkserziehungsanstalten fremder Staaten mit denen des Vaterlandes durch eigene Anschauung zu vergleichen. Sind die Gegner auch weit entfernt, auf ihre Angriffe zu verzichten, scheinen sie auch in neuester Zeit wieder höhern Bestand zu gewinnen, fassen sie neuen Muth, einen neuen Anlauf, nimmermehr lassen sich

die Siege des Fortschrittes hemmen, täglich gewinnt die Volksbildung an Gebiet, an allgemeinem Interesse. Die Regenten, die Staatsmänner, die Volksvertreter beschäftigen sich angelegentlich mit ihrer Pflege und Verbreitung, und die Völker erfreuen sich mehr und mehr ihres wohlthätigen Einflusses.

Möchte man dabei nicht übersehen, daß sich das Ziel der Volkserziehung nach seiner leitenden Idee nur in der Zeit entfaltet und einer steten Vervollkommnung bedarf, wenn nicht Mißverhältnisse in der Wechselwirkung des Volkslebens eintreten sollen. (S. §. 8 u. f.)

§. 164.

In dem vorigen Abschnitte ist das erste und unentbehrlichste Mittel dazu dargestellt worden. Das zweite Mittel, welches sich an das erstere anknüpft, besteht in der Fortbildung und Selbstvervollkommnung derjenigen, welche Berufs halber den Volksschulunterricht besorgen.

§. 165.

Keiner der Gesichtspunkte Behufs der Volksschulorganisation verdient eine allgemeinere Berücksichtigung als die Fortbildung der Volksschullehrer, und das stets wachsende Bedürfniß erfordert dazu von Seite der obern Volksschulbehörden unmittelbare organische Einrichtungen.

Dieselben sollen in sich begreifen Schulmeisterschulen oder Schulconferenzen, periodische Lehrcurse, Volksschullehrer-Vereine, Volksschulbibliotheken, pädagogische Preisaufgaben,

Maaßregeln zur Herausgabe und Verbreitung didaktischer Zeitschriften, Belohnung und Ehrenbezeugung, verdienter, in berufsmäßigen Kenntnissen besonders erfahrner und überhaupt würdiger Volksschullehrer u. s. w.

§. 166.

Der Volksschullehrer, von welchem unmittelbar das wahre Leben der Volksschule ausgeht, kann zur wirksamen Ausübung seines Berufes einer höhern Unterweisung, Ermunterung und Aufsicht nicht entbehren.

Seine frühere Berufsbildung darf nicht unterbrochen, seine äußere Amtsführung soll nicht ohne alle äußere Einwirkung bleiben.

Selbst der talentvolle und bestrebsame Volksschullehrer wird sonst nur zu leicht der Macht der Gewohnheit, der Indolenz und der Bequemlichkeit erliegen, und die Volksschuljugend an einen angewöhnten Mechanismus und an eine einzelne bestimmte Form binden. Es wäre daher ein beklagenswerther Irrthum, zu glauben, der Volksschullehrer-Beruf bedürfe keiner weitern Belehrung.

Vorerst ist es nothwendig, daß die wahre Lehrgeschicklichkeit und Unterrichtskunst durch periodische Musterübungen gepflegt und aufgefrischt werde. Nur durch vielfältige Darstellungen und Uebungen werden neue zweckmäßige Lehrweisen und Kunstfertigkeiten erworben und richtig aufgefaßt, um mit den frühern eigenen Erfahrungen verschmolzen ohne sclavische Nachäffung angewendet zu werden.

Ohne Fortbildungsanstalten würde sich das Vorurtheil der Volksschullehrer von ihrer berufsmäßigen Weisheit und Erfahrung mit der Ueberschätzung ihrer Amtsthätigkeit zum steten Hemmpunkte der Volksschulorganisation gestalten, und die irrthümliche Verblendung über die Entbehrlichkeit und Zwecklosigkeit jeder weitern Fortbildung würde die zweckmäßigsten Anordnungen und Verbesserungen für immer vereiteln. Selbst im höhern Staats- und Kirchendienste ist es keine Seltenheit, die wissenschaftliche Fortbildung der Beamten außer Acht gesetzt zu sehen. Die praktische Geschäftsthätigkeit, das noch ungewohnte Familienleben, der häusliche Heerd, der Reiz äußerer Zerstreuungen theilen sich unbemerkt in den Tageskreis, und die lebendige Uebung der früher gepflogenen Wissenschaft wird läßiger betrieben, endlich vertagt und zuletzt einer immer trüberen Erinnerung überlassen.

Was soll nun vom Volksschullehrer erwartet werden, dessen Berufsbildung nicht auf wissenschaftlicher Grundbildung beruht, noch beruhen kann? Den Schulamtszögling kann unmöglich der empfangene Unterricht in der Bildungs-Anstalt schon durchdrungen haben, folglich kann er noch nicht zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer steten Uebung seiner Berufskenntnisse gelangt sein.

Eine so wichtige Angelegenheit aber seinem Ermessen lediglich zu überlassen, scheint um so weniger zu genügen, als die Gefahren der Zerstreuung des jugendlichen Leichtsinns u. s. w. die Lebensverhältnisse des jüngern Volksschul-Lehrers zu gern umstricken, als daß sie sich immer selbst be-

herrschen, leiten und zur täglichen ernsten Anstrengung in Wiederholung der Berufskenntnisse u. s. w. ermuntern möchten.

§. 167.

Die Zielpunkte, welche die Fortbildungsanstalten erstreben sollen, sind die immer lebendigere Erkenntniß des Volksschullehrerberufes, des Lehrzweckes und der gerechten Anforderungen des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems; dann eine tiefere Menschenkenntniß, besonders in Hinsicht der Bedürfnisse der Volksschuljugend, welche erzogen und unterrichtet werden soll; eine klügere Berücksichtigung des Lehrstoffes, eine innigere Bekanntschaft mit der pädagogischen Literatur und den sämmtlichen Hülfsquellen des Berufes.

§. 168.

Unter den öffentlichen Einrichtungen dieser Kategorie nimmt die Volksschullehrerconferenz den ersten Platz ein.

Ihr Zweck besteht im Allgemeinen in der Fortbildung der Volksschullehrer, und zwar hauptsächlich zur Herbeiführung und Erhaltung der Einheit und Uebereinstimmung, sowohl was die Lehrmethode und den Lehrplan, als was die äußeren Schulverhältnisse anbetrifft.

§. 169.

Die glücklichen Resultate, welche von der ganzen Einrichtung erwartet werden dürfen, beruhen hauptsächlich auf

der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung, so wie auf der Persönlichkeit des Vorstandes. Er giebt derselben die gehörige Richtung, so wie die endlichen praktischen Schlußfolgen.

Auch sind Vorträge des Vorstandes, welche eine gründliche Entwicklung über specielle Lehrgegenstände, oder Anweisungen über wichtige Punkte der Schulzucht in sich begreifen, von der Conferenz nicht auszuschließen.

Zur Erreichung des Zweckes ist erforderlich, mehr die Selbstbildung der Mitglieder der Conferenz zu leiten, als durch Unterricht auf sie einzuwirken.

Die Art der Behandlung der Aufgaben besteht darin, daß die Volksschullehrer die Resultate ihrer Beobachtungen und Erfahrungen über die Aufgaben mündlich oder schriftlich vortragen, und Besprechungen und Berathungen darüber zu veranlassen. Die Conferenz beschränkt sich jedoch nicht auf Vorträge und schriftliche Darstellungen, welche von den Mitgliedern gemeinschaftlich berathen werden. Eine der Hauptrichtungen bezieht sich auf die berufsmäßige Anwendung selbst, wodurch sich das Ziel mehr praktisch als theoretisch herausstellt.

§. 170.

Ein Hauptgegenstand der Conferenz wird stets die Sprachforschung bleiben. Ihre Behandlung sollte aber allmälig einer solchen Steigerung entsprechen, daß sie auch als Leitfaden zur Logik und Aesthetik dienen könnte.

Die Erfahrung beweiset, wie wenig die Mehrzahl der

jüngern Volksschullehrer, sowie die aus den Bildungsanstalten in das Berufsleben versetzten Lehrgehülfen es verstehen, ihre Gedanken und Ideen, auch bei der größten Anstrengung, mündlich oder schriftlich, richtig darzustellen.

Nicht nur sind sie außer Stande, logisch zu denken und nach den Gesetzen der Denklehre die Perioden aneinander zu reihen, sondern sie stoßen schon im Bau derselben auf unüberwindliche sprachliche Schwierigkeiten. Deßwegen behandeln sie jedes zur Ausarbeitung bestimmte Thema, mag es auch sonst ihrem Ideenkreise nahe genug liegen, mit größter Verzagtheit und Unklarheit.

Es ist dieses ein Hauptgrund, welcher auf den Erfolg der Conferenzen, so wie auf die Wirksamkeit der Schullehrer während ihrer ganzen Lebensdauer störend und hemmend einwirkt. *)

Die Sprachforschung soll daher stets ein Hauptgegenstand der Uebungen bleiben, wenn die Conferenzanstalt nicht für eine bald größere, bald geringere Anzahl ihrer Mitglieder ohne Errungenschaft und ohne Erfolg für das Berufsleben überhaupt und für das Volksschulamt insbesonders bleiben soll.

Wie die pädagogische Fortbildung, so muß auch die Musik überhaupt und der Gesang insbesonders ein Hauptgegenstand der gemeinschaftlichen Conferenz sein.

---

*) Stephani, der deutsche Schulfreund. 1832.
Deutschlands Volksschullehrer. J. 1838.
Die Organisirung. Zweiter Abschnitt, S. 110.

In neuerer Zeit erscheint die zweckmäßigere technische Bildung der Schulamtszöglinge und der Lehrgehülfen im Orgelspiel und in der höhern Gesanglehre, sodann die öftere Uebung und praktische Unterweisung als ein besonders dringendes Bedürfniß.

Hiezu ist die Conferenz die geeignetste Einrichtung.

Der öffentliche Unterricht der Volksschuljugend, deren mangelhafte Sinneswerkzeuge eine besondere Lehrweise nothwendig machen, gehört aus bereits dargestellten Gründen zu den wichtigen, aber auch schweren Berufsobliegenheiten der Volksschullehrer.

Die Methode selbst bedarf einer steten Uebung und Erfrischung, wenn ihre praktische Anwendung günstige Resultate bezwecken soll.

Hiezu gibt es keine zweckmäßigere Veranlassung als die Volksschullehrer-Conferenz. *)

§. 171.

Die Volksschullehrer-Conferenzanstalt muß eine öffentliche Anstalt sein. Sie gehört zur Gliederung des National-

---

*) S. Verordnung des K. W. Kath. Kirchenraths vom 28. Oktober 1829. „Die Schulinspektoren werden andurch angewiesen, unter die Gegenstände, welche sie bei den Conferenzen mit den Schullehrern und Provisoren behandeln, auch auf die Methode des Taubstummen- und Blindenunterrichts, zumal wenn in dem Bezirk Taubstumme sich befinden sollten, von Zeit zu Zeit Rücksicht zu nehmen, und wie und wann dies geschehe, in den Protokollen der Conferenzen zu bemerken."

Erziehungs- und Unterrichts-Systems, und kann nur durch eine gesetzliche förmliche Anordnung der obern Volksschul-Behörden bestehen, nnd dem Zwecke der wahren Volksschul-lehrer-Fortbildung entsprechen.

Nur fromme Wünsche oder Empfehlungen in dieser erheblichen Schulangelegenheit, deren Ausführung dem Gutdünken und der Bereitwilligkeit der Volksschullehrer selbst anheim gegeben werden wollten, führen nicht zum Ziele.

§. 172.

Die Zeit, welche die Berathung und Verhandlung erfordert, darf nicht karg zugemessen werden, weil es sonst von vornherein unmöglich wäre, das Ziel zu erreichen.

Der Conferenz müssen während dem Jahre wenigstens zwölf ganze Tage gewidmet werden. Da die strengere Jahreszeit Hindernisse und Abhaltungen herbeiführt, so sollen die betreffenden Conferenztage auf das Sommerhalbjahr übertragen werden. In der Auswahl der Bezirke und der Conferenz-Orte sind die unmittelbaren Bedürfnisse der Mitglieder zu berücksichtigen. An jedem Conferenz-Orte darf es an einer zahlreichen Volksschule und an einer Kirche mit einer größern Orgel zu den Uebungen nicht fehlen.

Zur möglichen Verminderung des Kostenpunktes, zur Verhinderung einer weitern und beschwerlichern Reise der Mitglieder, zur Ersparung an Zeit u. s. w. ist der Versammlungsort der Conferenz wo möglich im Mittelpunkte jedes Bezirkes, und zwar der zunächst gelegenen 15 bis 20

Volksschulen zu bestimmen. Auch darf die Anzahl der Mitglieder nur mit Vorsicht und Berücksichtigung der Umstände festgesetzt werden. Sie sollte 20 Volksschullehrer nicht übersteigen.

Nur ein angesehener und praktisch geübter Pädagog kann der Fortbildungsanstalt mit Erfolg vorstehen, wozu die Ernennung von Seite der obern Volksschulbehörde erforderlich ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Bezirks-Schulinspector auch die Conferenz leiten soll, und wenn zwei oder mehrere Abtheilungen bestehen, daß er einer jeden insbesonders vorsteht. Da die Conferenzen nicht nothwendig in den verschiedenen Abtheilungen an demselben Tage abzuhalten sind, so besteht in dieser Hinsicht lediglich kein Hinderniß.

Die Gründe hievon sind an sich selbst klar und werden in dem folgenden Abschnitte umständlich erörtert werden.

§. 173.

Der Bezirksschulinspector leitet außer den Conferenzen den Privatfleiß der Volksschullehrer und Lehrgehülfen. Diese Obliegenheit knüpft sich an den Austritt der Volksschulamtszöglinge aus den Bildungsanstalten und wird während einer ganzen Reihe von Jahren ihrer praktischen Amtsführung fortgesetzt. Ihm ist daher die Schuleinrichtung, der Privatfleiß, so wie das Maaß der geringeren oder höheren Kenntnisse und Fertigkeiten seiner Schullehrer bekannt. Er kann aus der großen Zahl praktischer Schulfragen und Aufgaben gerade diejenigen wählen, welche unter den gegebenen Umständen das vorzüglichste Interesse darbieten, wie er auch

in subjectiver Beziehung jede oberflächliche Untersuchung am besten abwehren kann.

Eben so müssen sich die Mitglieder mit der zweckmäßigen Anwendung und Ausführung der gefaßten Conferenzbeschlüsse in praktischer Hinsicht um so mehr bestreben, als sie keine Stunde sicher sind, wann der Vorstand im Schullocal selbst Nachschau hält, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob die Conferenz die erwarteten Früchte getragen habe oder nicht.

Was die äußere Einrichtung der Conferenz vom Gesichtspunkte der Musik-Uebungen, besonders des Gesanges und des Orgelspiels anbetrifft, so müssen die nämlichen Regeln, welche oben dargestellt worden sind, beachtet werden, und den Schluß der Zusammenkunft bildet am zweckmäßigsten ein vierstimmiger Gesang oder sonst eine musikalische Production von praktischem Werthe. Da aber nicht zu fordern ist, daß der Bezirks-Schulinspector auch theoretischer Musikkenner, oder im Gesange und auf der Orgel praktischer Künstler sein werde, so ist in dem entgegengesetzten Falle ein Volksschullehrer, welcher sich durch Kenntnisse in der Tonkunst und Fertigkeiten in der Anwendung besonders auszeichnet, mit der Leitung der Uebungen u. s. w. zu beauftragen.

§. 174.

Das Ziel der Volksschullehrer-Fortbildungs-Anstalten wird in höherem Maaße erreicht werden, wenn sie in einem harmonischen Zusammenhange in ihrer Gliederung, wie be-

reits dargestellt wurde, von der obern Volksschulbehörde selbst geleitet und überwacht werden und sich in der Centraldirection derselben vereinigen.

Auch ist zur Verschmelzung der Fortbildung mit der Grundbildung eine Verbindung der Conferenzen mit den Volksschullehrerbildungsanstalten in der Art von günstiger Wirkung, daß theils schriftliche Ausarbeitungen der Mitglieder, besonders der jüngern Lehrgehülfen, theils Abschriften der Protokolle, welche von den Leistungen und Verhandlungen der Conferenzen Rechenschaft geben, den Vorständen zur Einsicht, Vergleichung und weitern Benutzung mitgetheilt werden.

§. 175.

Indessen darf man sich wohl hüten, dem Tabellenwesen, den Censuren u. s. w. eine zu große Macht einzuräumen, wodurch die freie Erforschung der Wahrheit und die Untersuchung und Anwendung berufsmäßiger Kenntnisse nur geringe Förderung erhalten möchten. Besonders soll die Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer einer handwerksmäßigen Verflachung nicht anheimfallen. Nur zu oft ergreifen ehr- und beförderungssüchtige Mitglieder dieses Standes Veranlassung, durch eine auffallende Ostentation höhern Beifall zu erschleichen und sich dadurch zu einträglicheren Stellen voran zu drängen.

Wenn das Wesen der Anstalt und die Leistungen der Mitglieder hauptsächlich aus den schriftlichen Ausarbeitungen und Darstellungen über Schul- und Unterrichtsgegen-

stände ermessen werden wollten, so möchten Täuschungen nicht immer zu vermeiden sein. Man hat Beweise, daß sich zuweilen hiezu einige Verfasser ohne Scheu öffentlicher Druckschriften unter Verschweigung der Quellen, wo nicht gar fremder Federn bedienen.

Dem ängstlichen Haschen nach Belobung und Auszeichnung darf kein Vorschub zu Theil werden, und die schüchterne unbeholfene Mittelmäßigkeit ist nicht durch öffentliche Verweise und rücksichtslose Censuren gänzlich zu entmuthigen.

Ersteres nährt und erhöht den Schulmeisterstolz in seinen schädlichsten Auswüchsen, letzteres steigert die natürliche Zaghaftigkeit und verwundet das Gefühl der Gestraften so tief, daß damit alle Erwartungen einer künftigen erfreulichern Entfaltung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Berufsleben zu Grabe gehen.

Dagegen verdient beurkundete Nachläßigkeit, Trägheit, Saumseligkeit und Unbotmäßigkeit der Mitglieder gesetzliche Rügen, Ordnungsstrafen und, nach mehrjähriger fruchtloser Einwirkung, Drohung und Verwarnung, die Ausschließung aus dem Conferenzverbande, und wenn Dienstvergehen damit concurriren, selbst die Enthebung vom Schulamte. Dem Vorstande muß innerhalb seines Wirkungskreises nach allen Beziehungen das volle Vertrauen geschenkt und die nöthige Amtsgewalt verliehen werden. Seine Stellung muß derjenigen gleichen, welche der Vorstand der Volksschullehrerbildungsanstalten gegen die ihm untergeordneten Zöglinge einnimmt.

Die oberen Volksschulbehörden werden sich von dem gan-

zen Bestande der Conferenzanstalten durch periodische persönliche Untersuchungen und Einsichtsnahmen von Seite eines in die Technik und in den praktischen Volksschullehrerberuf eingeweihten Mitgliedes sicherer und vollständiger überzeugen, als durch die so beliebten tabellarischen Beschreibungen und Uebersichten. *)

§. 176.

An die Conferenzanstalten schließen sich, je nach Kreisen, Provinzen oder Staaten, ganze Vereine der Volksschullehrer wohlthätig an. Man mag sich von der großen Anzahl öffentlicher Vereine und Gesellschaften, welche sich in allen civilisirten Staaten mehr und mehr ausbreiten, eine Meinung bilden, welche man will, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß diejenigen, deren wahrhaft gute und edle Zwecke nicht zu verkennen sind, jederzeit der allgemeinen Theilnahme gewiß sein dürfen. Ist es nicht ein schöner Strebepunkt, wenn sie großmüthig ihre Kräfte zur sichern Erlangung eines sittlichen Gutes oder zur Bekämpfung und Abwendung eines physischen oder moralischen Uebels verbinden? Umfassen die Missions-Anstalten, die Bibelgesellschaften nicht die ganze Welt? Die tiefste Achtung gebührt dem menschlichen, dem christlichen Mitleide, welches erbarmungsvoll in den Wüsten Afrikas Religion und Gesittung verbreitet, welches mit höch-

---

*) S. K. W. Schulgesetz v. J. 1836 Abschnitt 46 u. f.
Edikt das Volksschulwesen im Großherzogthum Baden betreffend.
Schulordnung im Kanton St. Gallen und im Kanton Thurgau.

ster Aufopferung die Sclavenfesseln am Senegal und Gambia löset. Die Zerstörungen, verursacht von der Wuth der entfesselten Elemente, die unaufhaltbaren Feuersäulen, die Hochgewässer und Sturmfluthen brechen sich an den vereinbarten muthvollen Anstrengungen der Menschenhülfe und gehen schon für die nächste Generation spurlos vorüber. Die Vereine zur Rettung verwahrloster hülfebedürftiger Kinder und unmündiger Waisen, die milden Institute für Blinde und Taubstumme, für so viele gebrechliche und hülflose Glieder der staatlichen Gesellschaft gehören, wo immer sie sich verbreiten, zu den würdigsten Denkmälern eines humanen Zeitalters.

Daß auch durch Vereinbarung mehrerer Kräfte die Wirksamkeit des Volksschullehrerstandes wesentlich gefördert werden könne, ist bereits umständlich nachgewiesen worden.

Wie viele wohlthätige und nützliche Einrichtungen und Verbesserungen können in dieser Beziehung von der Gemeinsamkeitskraft ohne Hindernisse ausgehen und in Anwendung kommen, was Wenige oder Einzelne während einer Lebensperiode umsonst auszuführen versuchen möchten.

Es kommt dabei freilich alles auf eine zweckmäßige innere und äußere Verfassung und Leitung eines so ausgedehnten und weit verzweigten Vereins an.

Die oberen Volksschulbehörden können durch höhere Ermunterung und mittelbare Einwirkung zur Erreichung der Gesellschaftszwecke der Volksschullehrer-Vereine wesentlich beitragen, und diese selbst werden einen um so allgemeinern Anklang finden, als sie nur dem schönen Ziele der öffentli-

chen Volkswohlfahrt durch die still wirkende Kraft der Menschenbildung nachstreben.

§. 177.

Einen vorzüglichen Einfluß auf die nachhaltige Verbesserung und Gestaltung des Volksunterrichts darf den außerordentlichen oder periodischen Lehrcursen zur Fortbildung der jüngern Volksschullehrer und Schulgehülfen zugeschrieben werden.

Sie erstrecken sich, je nach dem Bedürfnisse, über einzelne Volksschulbezirke, und begreifen einen vollständigen Unterricht über die allgemeine und besondere Unterrichtsweise in sich.

§. 178.

Theils die kurze Dauer des Unterrichts in den Volksschullehrerbildungsanstalten, welcher in der Regel nur einen zweijährigen Curs umfaßt, theils die Verschiedenheit der Talente und Lehrgaben, die größere oder geringere Strebsamkeit der Zöglinge u. s. w. hat eine bedeutende Ungleichheit in Hinsicht der praktischen Tüchtigkeit der alljährlich in die Volksschulen zu vertheilenden Volksschullehrer und Lehrgehülfen zur Folge.

Die allgemeine Regel, dieselben noch längere Zeit einem erfahrnen und tüchtigen Volksschullehrer unterzuordnen, kann leider aus verschiedenen Rücksichten nicht überall befolgt werden. Auch sind sie außer Stande, mit den Fortschritten, welche in den Conferenz-Anstalten erstrebt werden, gleichen Schritt zu halten.

Hieraus mag das Bedürfniß und der allgemeine Nutzen zu ermessen sein, wenn von Seite der obern Volksschulbehörde auf einen mehrjährigen Wiederholungsunterricht für die jüngern Volksschullehrer und Schulgehülfen Bedacht genommen wird. *)

Die Zeit der Lehrcurse kann am zweckmäßigsten auf den Frühling und den Sommer bestimmt werden, wobei die Schulferien besonders zu berücksichtigen sein möchten. Dabei müssen sich ohne Ausnahme die bezeichneten jüngern Volksschullehrer regelmäßig einfinden.

Hierüber sind von Seite der oberen Volksschulbehörden allgemeine Vorschriften erforderlich, um die Bezirks-Schulinspectoren, welchen die Ertheilung des Unterrichtes von Amtswegen obliegt, gehörig anzuleiten und den diesfallsigen Geschäfts- und Wirkungskreis bestimmt vorzuzeichnen.

§. 179.

Solche Einrichtungen eignen sich hauptsächlich, jene praktische Gleichförmigkeit des Volksunterrichts zu erzielen, ohne welche er immer nur Stückwerk bleiben müßte.

Sie können besonders denjenigen von der Natur weniger begünstigten Kreisen oder Provinzen, in welchen der Pauperismus sein giftiges Haupt zu erheben beginnt, zur wahren Wohlthat werden.

In denselben sind geräumige Schulhäuser seltener, und die Quellen einer reichlichen Lehrerbesoldung fließen spar-

*) S. Großh. badisches Edikt u. s. w. K. W. Schulgesetz Art. 46.

sam uud mögen zuweilen ganz vertrocknen. Man darf vorausſetzen, daß ſolche Schulbezirke mit ihren Schaaren dürftiger Kinder, mit ihren düſtern und ungeſunden Schulzimmern, in welchen der Unterricht in Abtheilungen vorherrſcht und mit dem Minimum des geſetzlichen Lehrergehaltes, von erfahrnen, durch höhere Bildung und Geſittung ausgezeichnete Volksſchullehrer nicht beſonders werden aufgeſucht werden, und daß die Schuldienſte dieſer Kategorie jüngern an Talent und Erfahrung weniger begabten zufallen werden.

Unter ſolchen Umſtänden ſtellt ſich das Bedürfniß in ſeinem ganzen Umfange heraus, den betreffenden Volksſchullehrern durch periodiſche Lehrcurſe auf eine höhere Stufe ihrer Berufsthätigkeit zu verhelfen, um in ihrem Gemüthe das Bewußtſein treuer Pflichterfüllung lebendig zu erhalten. Leider ſtehen denſelben weit größere Hinderniſſe entgegen, als den Conferenz-Anſtalten und den Vereinen der Volksſchullehrer.

Jedenfalls ſind mit ſolchen theoretiſch-praktiſchen Lehrcurſen bedeutende finanzielle Auslagen verbunden, welche von den Theilnehmern unmöglich ſelbſt beſtritten werden können. Die Aufnahme derſelben in den jährlichen Staats- oder Gemeinde-Etat wird ſchwer zu bewerkſtelligen ſein und noch Jahre lang ein nicht zu beſeitigendes Hinderniß bilden.

Dieſe äußeren Umſtände ſind um ſo bedauerlicher, als hier nicht von einzelnen Beſtrebungen zu Gunſten des National-Unterrichts-Syſtems, ſondern von einer dringend erforderlichen Maaßnahme in ihrer Allgemeinheit die Rede iſt.

§. 180.

Ein weiteres unschätzbares Hülfsmittel zur allgemeinen Verbreitung berufsmäßiger Bildung unter den Volksschullehrern gewähren Leseanstalten oder Lesegesellschaften. In diesem Sinne werden auch die Ortsschulbibliotheken einen günstigen Einfluß ausüben.

Die Lesegesellschaften der Volksschullehrer befriedigen das geistige Bedürfniß durch die Nahrung, welche sie den Betheiligten in vollem Maaße spenden. Die organischen Einrichtungen derselben haben bereits überall eine hohe Stufe von Zweckmäßigkeit erreicht, was die schönen Früchte ihres Bestehens beurkunden.

§. 181.

In Beziehung auf die Volksschullehrer-Lesevereine verursacht der Kostenpunkt eine wesentliche Schwierigkeit.

Den sämmtlichen jährlichen Gehalt der Volksschullehrer nimmt das dringende Bedürfniß des Lebens selbst gebieterisch in Anspruch. Schwer, mit ängstlichem Zagen entbehren ihre Familien auch nur den geringsten Bruchtheil davon.

Die Unterlehrer, gering und dürftig genug besoldet, wissen für jeden Heller des kümmerlichen Taggehaltes ihre nothwendige Bestimmung, welche, einmal verrückt, Schulden zur Folge hat, deren mögliche Wiederbezahlung nicht vorauszusehen ist. Die Leistungen von kostspieligen Beiträgen in öffentliche Lesevereinscassen sind daher am allerwenigsten dem Volksschullehrerstande zuzumuthen.

Höhere Anordnungen, wodurch die jährlichen Gesellschafts=beiträge der Volksschullehrer in den Einkommensbeschreibungen in Abzug gebracht würden, könnten diesem Uebelstande mit Erfolg begegnen, auch wären sie für die Gesellschafts=casse selbst von Bedeutung, insofern die jährlichen Einlagen unabhängig von dem öftern zufälligen Wechsel der Personen und der Verhältnisse, den Lesegesellschaftszweck für die Zukunft sicher stellten.

§. 182.

Die unermeßlichen Wirkungen der Buchdruckerpresse auf die ganze Wohlfahrt der Menschheit überhaupt ist bereits (Abschnitt III.) dargestellt werden.

Insbesonders gebührt in neuerer Zeit der Tagespresse ein bedeutender Antheil an den größeren Bewegungen der civilisirten Staaten hinsichtlich der Fortschritte in den wichtigsten Zweigen der Wissenschaft und der Kunst, wie der moralischen und materiellen Zeitinteressen.

Die öffentlichen Tagesblätter und Zeitschriften, welche sich auf die mannigfaltigste Weise über alle Gegenstände menschlichlicher Erkenntnisse und Bestrebungen verbreiten, regen stets mit unwiderstehlicher Kraft zu neuen Versuchen und zu neuen Unternehmungen auf.

Die pädagogischen Jahrbücher aus jener längst vergangenen Zeit, in welcher die Verbesserung des Volksunterrichtes ins Leben zu treten begann, beurkunden, daß schon die Tagespresse des vorigen Jahrhunderts das Anstreben zum

großen Ziele mächtig beförderte, daß selbst die Principien des National-Unterrichts-Systems, welche in den Zeitschriften jener frühern Periode der allgemeinen Beurtheilung vorgelegt worden sind, zum Theil noch in der Gegenwart das Gebiet der öffentlichen Volkserziehung wohlthätig befruchten. Zwar besteht noch jetzt an öffentlichen Zeitschriften für praktische Theologie, Philosophie, Pädagogik und ihre Hülfswissenschaften nirgends ein Mangel. Vielmehr tritt seit Jahr und Tag das Bestreben, mittelst der Tagespresse auf den Volksschullehrerberuf unmittelbar einzuwirken, immer umfangreicher hervor. Geschieht dies mit tüchtigem Willen, mit Einsicht und Geschmack, so ist es nur zu loben. Allein dazu ist ein Zusammentreffen besonders günstiger Verhältnisse und Umstände erforderlich, welche in den neuesten Zeitschriften dieser Gattung öfters vermißt werden.

Jedenfalls kann man sich von denselben Behufs der Fortbildung der Volksschullehrer nur dann wesentlichen und nachhaltigen Gewinn versprechen, wenn sich dabei solche Gelehrte und Schriftsteller betheiligen, welche mit einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung insbesonders umfassende Einsichten und Erfahrungen im Gebiete der pädagogischen Literatur vereinbaren.

Sobald aber dieser Zweig der literarischen Thätigkeit Unternehmern von geringern Geistesanlagen, ohne frühere wissenschaftliche akademische Vorbildung, ohne praktische Einsicht in das Wesen der Philosophie und der Pädagogik anheim fällt, so werden sich dieselben nur zu bald in die Lage versetzt sehen,

die Spalten ihrer Tagesblätter werth- und nutzlosen Geisteserzeugnissen, mittelmäßigen Lehrer-Conferenz-Aufsätzen und anderm unverständlichen und beläftigenden Schulgezänke zu öffnen, welche allerdings auch die mäßigsten Erwartungen nicht befriedigen, sondern vielmehr das baldige Verschwinden so ephemerer literarischen Erscheinungen von Niemand weder vermißt noch bedauert herbeiführen werden.

Indessen ist vom wissenschaftlichen Standpunkte aus eine solche pädagogische Speculations-Literatur um so nachtheiliger und verwerflicher, als sich die schriftstellerischen Versuche noch täglich vervielfältigen, welche den Volksschullehrer-Beruf zum Gegenstande ihrer Speculationen ausersehen. (S. Einleitung.)

§. 183.

Zur allgemeinen Verbreitung zweckmäßiger pädagogischer Zeitschriften gewährt die Errichtung von Ortsschulbibliotheken oder Büchersammlungen ein vorzügliches Hülfsmittel.*)

Diese Einrichtung in Wechselwirkung mit den Lesevereinen wird für die Fortbildung der Volksschullehrer stets von den erfreulichsten Erfolgen begleitet sein.

Nur solche Schriften und literarische Producte sind am Platze, deren Inhalt die Mittel an die Hand geben, den Geist zu bilden und das Gemüth zu veredeln. Ihre Auswahl beschränkt sich auf das Gebiet der Pädagogik, Metho-

---

*) S. Kais. Oestreichisches Schulgesetz v. 1781. K. B. Schulordnung. K. W. Schulgesetz. Art. 22.

dik und Didaktik. Auch ist die Literatur nicht ausgeschlossen, welche, ohne die Berufswissenschaft gerade unmittelbar abzuhandeln, doch für die allgemeine Bildung als wünschenswerth erscheint, z. B. zweckmäßige Schriften aus den Naturwissenschaften, der Religions- und Sittenlehre, der Welt- und der vaterländischen Geschichte, der Technologie, der praktischen Landwirthschaft u. s. w.

Diejenigen Staatsregierungen, welche solchen wünschenswerthen allgemeinen Einrichtungen ihre Aufmerksamkeit schenken, sammeln goldene Körner für die höhere Volkserziehung, und da dieselben unter die Aufsicht und Leitung der oberen Volksschulbehörden zu stehen kommen, so ist es überflüssig, vor Mißbräuchen zu warnen, welche allerdings eintreten könnten, wenn sich aus Unthätigkeit oder Mangel an Einsicht der unmittetbaren Aufseher unter den aufzunehmenden Schriften abergläubische, oder irreligiöse und unsittliche einschleichen würden.

§. 184.

Um sich von dem guten Gebrauche, und der zweckmäßigen Benutzung der vorbemerkten Einrichtungen zur berufsmäßigen Fortbildung der Volksschullehrer die sicherste Ueberzeugung zu verschaffen, gibt es keine trefflicheren Hülfsmittel, als die allgemeinen höheren Anordnungen, wodurch die Volksschullehrer Veranlassung erhalten, in bestimmten Zeitperioden schriftliche Ausarbeitungen und Aufsätze über berufsmäßige Gegenstände anzufertigen und vorzulegen.

Diese schriftlichen Uebungen, wozu sie schon durch die

Conferenz-Anstalten angeleitet werden, können für ihre unmittelbare Berufsbildung selbst, so wie für ihre individuelle Amtsführung sehr wirksam und bedeutend werden, besonders wenn das praktische Moment in denselben nicht übersehen wird.

Man bedient sich hiezu gewöhnlich der Form von Preisfragen. Sie werden von den oberen Volksschulbehörden jährlich bekannt gemacht, und die für die besten und ausgezeichnetsten Beantwortungen und Abhandlungen bestimmten Preise den Verfassern auf eine angemessene feierliche Weise übergeben.

Da die Location nur von der subjectiven Ueberzeugung der Beurtheiler abhängig ist, so kann es freilich zuweilen geschehen, daß nicht gerade die Würdigsten als Sieger ausgerufen werden.

§. 185.

Eine ähnliche günstige Wirkung darf man sich versprechen, wenn man von Oberaufsichtswegen periodische außerordentliche Belohnungen für diejenigen Volksschullehrer festsetzt, welche sich durch Gesittung, durch ausgezeichneten Fleiß und Eifer, durch Berufstreue und durch Lehrgeschicklichkeit den oberen Volks-Schulbehörden besonders und nachhaltig bemerkbar machen. *)

---

* S. K. W. Schulgesetz. Art. 46. — K. Preuß. Schulverfassung. Graser, D., die Hauptgesichtspunkte. Hergenröther, D., Erziehungslehre. —

§. 186.

Wenn es einerseits zur wirksamen Erreichung des Ziels des allgemeinen Volksunterrichtes ersprießlich ist, den Bildungsgang der Volksschullehrer zu regeln und ihre Fortbildung weise zu leiten und zu unterstützen, so ist es andererseits eben so wichtig, durch besondere Gesetze und Einrichtungen auf die unmittelbaren amtlichen und persönlichen Verhältnisse derselben einzuwirken.

Hierauf beziehen sich in erster Linie die Prüfungen der Volksschullehrer.

§. 187.

Die Prüfungen sollen die Befähigung der Volksschullehrer zur Uebernahme öffentlicher Volksschulämter beurkunden. Bei der Besetzung derselben wird aus wichtigen Gründen ein Stufengang befolgt, und die Volksschulämter selbst theilen sich nach Kategorie in Lehrgehülfenstellen und in selbstständige Volksschulämter.

In analoger Beziehung sind sofort auch mehrfache Prüfungen erforderlich.

§. 188.

Die ersten Prüfungen, welche mit den Schulamtszöglingen vor ihrer Zulassung zu Lehrgehülfenstellen in der Regel bei ihrem Austritt aus den Bildungsanstalten vorzunehmen sind, sollen hauptsächlich die Bildungsfähigkeit nach der in denselben Anstalten gewonnenen theoretischen Grundlage erproben. Der günstige Erfolg qualificirt nur zur Aushülfe im Volksschulamte unter der unmittelbaren Aufsicht

und Leitung, so wie der Verantwortlichkeit des bereits an derselben Volksschule angestellten Schullehrers. Man sollte sorgfältig zu vermeiden suchen, den Schulamtszöglingen dieser Kategorie sogleich die Verwaltnng eines selbstständigen Volksschulamts zu übertragen; auch bei ausgezeichneten Talenten und Lehrgaben wird dadurch demselben jedenfalls ein großer Nachtheil zugefügt.

§. 189.

Die zweite Prüfung erfordert nicht nur die Nachweisung über die Grundlage, welche Behufs der Fortbildung nothwendig ist, sondern auch die Untersuchung über die sämmtlichen von Candidaten durch die Uebung bereits erworbenen Fertigkeiten in der Lehrweise und in der Unterrichtskunst.

Diese Prüfung soll sich nicht allein über die Theorie des Unterrichts erstrecken, sondern die praktische Darstellung durch die bereits erworbenen Erfahrungen veranlassen.

Der gute Erfolg einer solchen Prüfung, welche innerhalb bestimmter Grenzen eine vollkommene methodisch-praktische Ausbildung in Anspruch nimmt, muß das Recht zur Verwaltung jedes selbstständigen Volksschulamts begründen.

§. 190.

Wenn man die Grundsätze und Ansichten derjenigen praktischen Schulmänner, welche für die Befähigung des Volksschullehrers nur eine einzige Prüfung erforderlich erachten, nicht theilen kann und die Gründe dafür für nicht zureichend erachten muß, so scheinen doch die gerade ent-

gegengesetzten Vorschriften, welche die weitere Beförderung der durch jahrelange Erfahrungen mit ihrem ganzen Berufe bereits innigst vertraut und bekannt gewordenen Volksschullehrer auch noch von einer dritten Prüfung abhängig machen, einem nutzlosen Rigorismus zu huldigen.

Sollten die sittlichen Zustände, die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, beziehungsweise die erworbenen Verdienste dieser, jedenfalls im reifern Lebensalter stehenden Volksschullehrer ihren vorgesetzten Behörden bisher so wenig bekannt geworden sein, daß es noch einer unmittelbaren Prüfung derselben bedürfte, um mit Zuverläßigkeit den Würdigen vor dem weniger Begabten und Erfahrenen zu unterscheiden?

§. 191.

Die Eintheilung und Würdigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Volksschullehrer nach dem Maaßstabe der Prüfungsresultate geschieht am zweckmäßigsten nach Classen.

Die bisherige Eintheilung nach „Stadt- und Landschulen," wie sie noch in den Schulordnungen und bei älteren pädagogischen Schriftstellern vorkommt, hat man bereits (§. 87 u. f.) als unpraktisch und unstatthaft dargestellt.

Es würde sich wenig lohnen, diese Einrichtung, die einer längst verwalteten Observanz entsprungen ist, einer weitern Kritik zu unterstellen, wenn nicht mehrere Nachtheile sowohl für den Volksunterricht selbst, als für den Volksschullehrerstand damit verbunden wären. Jedenfalls zieht sich dadurch die obere Prüfungsbehörde in der künftigen Auswahl der bereits geprüften Volksschullehrer eine beengende Schranke,

die ihr zum Beispiel nicht erlaubt, einem würdigen Bewerber um ein Volksschulamt in einer kleinen Landstadt seine begründete Bitte zu gewähren, obwohl er schon Jahre lang in einem großen Kirchspiele oder Marktflecken mit dem erfreulichsten Erfolge den Unterricht ertheilte. Diese sonderbare Beschränkung schreibt sich lediglich von seinem Prüfungs-Patente mit der Prüfungsnote „fähig oder sehr fähig für Landschulen" her. Auch darf nicht in Abrede gestellt werden, daß dadurch selbst unter den talentvollern und vorzüglichern Mitgliedern des Volksschullehrerstandes diejenigen, welchen das neckische Schicksal die heiß ersehnte Prüfungsnote versagte, zur Verzagtheit und Muthlosigkeit hingetrieben werden.

§. 192.

Die Prüfung der Volksschullehrer gehört zum Geschäftskreise der oberen Volksschulbehörden.

Um die praktischen Kenntnisse der Volksschullehrer anzuregen, zu würdigen und zu erproben, (was das wichtigste Moment solcher Verhandlungen sein möchte) bedarf es eines besondern Ueberblickes und einer mehrjährigen Uebung und Erfahrung. Die Zuziehung eines Bezirks-Schulinspectors zu den Prüfungen möchte daher zu den dringend erforderlichen Maaßnahmen gehören.

Eben so zweckmäßig wird es sein, wenn sich am Orte, in welchem die Prüfung vorgenommen wird, eine Musterschule befindet.

Nur in einer zahlreichen Volksschule kann durch eigenes

Handeln der Prüfungscandidaten ihre Meisterschaft oder ihre größere oder geringere Tüchtigkeit in Hinsicht des Lehrganges, der Unterrichtsmethode, des Vortrags, der künstlerischen Anordnung Behufs der gleichzeitigen Beschäftigung der Schülerabtheilungen u. s. w. mit Genauigkeit und Umsicht praktisch beurtheilt und bemessen werden.

§. 193.

Jedenfalls ist die Aufgabe der Prüfungsbehörden eine schwere, wichtige und von großem Belange. Dazu sind umfassende wissenschaftliche und praktische Kenntnisse, besonders in der Philosophie, in der praktischen Theologie, so wie in allen Zweigen der Schulpädagogik erforderlich. Damit müssen sich auf das innigste vereinbaren ein sicherer Takt, Menschenkenntniß, ein unpartheiischer Ueberblick, reife Urtheilskraft, zarter Sinn für Recht und Billigkeit, Höflichkeit, Humanität und eine ausgebreitete Erfahrung. Einerseits bedingen ihre Entscheidungen die Fortschritte des öffentlichen Volks-Unterrichts und den Flor und das Gedeihen der einzelnen Volksschulen, andererseits üben sie auf das gegenwärtige und das künftige Schicksal, auf das ganze persönliche und amtliche Verhältniß der Prüfungscandidaten und ihrer Familien einen unermeßlichen Einfluß.

Die würdigen Mitglieder der oberen Volksschulbehörden, die einsichtsvollen Pädagogen, welche sich diesen wichtigen Amtsobliegenheiten mit rastlosem Eifer, mit strenger Gewissenhaftigkeit, mit Muth und wahrer Pflichttreue unter-

ziehen, verdienen den öffentlichen Dank und die allgemeine Anerkennung.

§. 194.

An die Einrichtungen, welche von Seite der Staatsregierung Behufs der Bildung und Befähigung zum Volksschullehrerberufe für erforderlich erachtet werden, schließen sich nothwendig die Untersuchungen über die Bestimmungen und Verfügungen in Hinsicht der äußern Verfassung des Volksschullehrerstandes an. Vorerst kommt die Anstellung oder die Uebertragung von Schulämtern an die durch gesetzliche Prüfungen für befähiget erklärten Volksschulamts-Candidaten in Betrachtung.

§. 195.

Ein Blick auf die Geschichte des öffentlichen Volksunterrichtes erweis't die verschiedenen Gestaltungen desselben je nach dem Genius der Zeiten, der öffentlichen Sitten und Gewohnheiten der Völker.

Jedes Zeitalter im Verhältniß der Stufe seiner sittlich-religiösen und volksthümlichen Cultur machte größere oder geringere Ansprüche an den öffentlichen Volksunterricht, mithin auch an diejenigen Personen, durch welche das Bildungsgeschäft in den Volksschulen gefördert werden soll.

In früheren Jahrhunderten überließ man die menschliche Bildung größtentheils dem Leben selbst, sogar Recht und Urtheil hatte keine weitere Wähnung als die äußere Geberde und den Stimmlaut, der im kommenden Augenblicke

wieder erstirbt. Jedoch in längern Zwischenräumen entwickelte sich das Bildungsbedürfniß der Menschheit mehr und mehr. Die Kirche betrat die Bahn des religiösen Fortschrittes. Die Staatsregierungen begannen in der Volksbildung durch den öffentlichen Unterricht einen Hebel der Staatswohlfahrt zu erblicken, eine Bedingung zur Sicherung und Erhaltung der Unabhängigkeit, Kraft und Würde nach den inneren und äußeren Staatsverhältnissen. Ein edler Wettkampf beseelte die europäischen Völkervereine in Begründung und Errichtung öffentlicher Anstalten zur allgemeinen Verbreitung einer höhern sittlich-religiösen, intellectuellen und geistigen Cultur.

Zuerst und in höherm Grade wurden die Bewohner Deutschlands dieser höchsten Wohlthat der Menschheit theilhaftig. Der östreichische Kaiserstaat unter der Regierung der unsterblichen Maria Theresia und ihres Sohnes Joseph des Zweiten, und Preußen unter Friedrichs des Zweiten Regierung sahen zuerst auf der Basis einer allgemeinen Gesetzgebung öffentliche Volksschulen erblühen.

In näherer oder weiterer Entfernung folgte die Mehrzahl der deutschen Reichsstände, an ihrer Spitze mehrere geistliche Churfürsten und Fürsten, auch Bayern, Sachsen, Würtemberg, die freien Reichsstädte und die Stifte.

§. 196.

Mit der Befugniß der Begründung und Errichtung einer Anzahl von Volksschulanstalten, welche mit dem Bedürfnisse des öffentlichen Volksunterrichts im richtigen Verhältnisse

steht, erwerben die Staatsregierungen das Recht der Ernennung und Anstellung der Volksschullehrer zu den betreffenden Schulämtern. *)

§. 197.

Durch eine allgemeine Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung wird die Ausübung dieses Rechts auf eine feste und sichere Basis begründet. Dieselbe kann sich entweder über die sämmtlichen Volksschulämter ganzer Staaten oder aber nur über einzelne Kreise und Provinzen erstrecken.

Die Anhaltspunkte der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung beziehen sich auf die sämmtlichen inneren und äußeren Verhältnisse der Volksschulen an und für sich selbst, so wie auf das Einkommen und die Besoldung der Volksschulämter.

In Beziehung auf die Bewerber um dieselben umfassen sie die größere oder geringere Würdigkeit derselben nach ihrem Lebens- und Dienstalter, nach ihren berufsmäßigen Kenntnissen und Fertigkeiten, nach ihrem sittlich-religiösen, bürgerlichen und häuslichen Betragen, nach ihrem Familien- und Gesundheitszustande, und nach ihren erprobten Dienstleistungen, so auch nach dem Fleiße und Eifer, nach der

---

*) S. K. Preußisches Landrecht. K. B. Schulgesetz. K. Niederländisches Recht, den öffentlichen Volksunterricht betreffend. K. W. Schulgesetz. Artikel 49 und 50. Schulordnungen von St. Gallen, Zürich u. s. w. K. Gesetz, den Primärunterricht in Frankreich betreffend.

Thätigkeit und Anstrengung in Erfüllung ihrer sämmtlichen Berufs- und Amtsobliegenheiten.

In allen diesen Beziehungen sind die Prüfungsnoten, die Ausweise und Zeugnisse der Bezirks- und Ortsschulbehörden aus den öffentlichen Listen, Prädikatentabellen, Schulvisitationsresultaten u. s. w. maaßgebend. (§. 27.)

§. 198.

Unermeßlich sind die Erfolge für den öffentlichen Volks-Unterricht und für den Volksschullehrerstand, welche aus einer allgemeinen auf pädagogischen und administratorischen Principien beruhenden organischen Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung der Volksschullehrer entspringen. Was ist mehr geeignet, den Volksschullehrerberuf zu heben, als die öffentliche Ueberzeugung, daß den pflichtergebenen Volks-Schullehrern nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren die Anstellung, beziehungsweise die Beförderung auf Schulämter gewiß ist, daß sie sodann außer Nahrungssorgen gesetzt in das glückliche, wenn auch einfache und beschränkte Familienleben eintreten können, und daß ihnen ihre Anstellung oder Beförderung nicht durch ein willkührliches oder gar ungerechtes Verfahren entzogen wird?

§. 199.

In Beziehung auf die Ausübung des Rechts der Ernennung und Anstellung der Volksschullehrer von Seiten der Schulgemeinden selbst sind in neuerer Zeit theils in öffentlichen Druckschriften, theils in den Collegien der Staats-

regierungen, theils in den Volkskammern der Ständeversammlungen constitutioneller Staaten wichtige Verhandlungen gepflogen worden, und man ließ es nirgends an gründlichen Erörterungen aus dem staatsrechtlichen, privatrechtlichen und praktischen Standpunkte ermangeln.

Auch besitzen gegenwärtig diese Rechtsbefugnisse die Schulgemeinden in mehren Staaten wirklich und üben sie in eintretenden Fällen durch ihre Vorstehung aus.

Wenn man nach Vernunftprincipien zur Ausübung eines solchen Ernennungsrechts Niemanden für geschickter und geeigneter erachten sollte als diejenigen, welche durch das höchste und innigste Interesse ihrer Familien unmittelbar an die würdige Besetzung ihrer Schulämter mittelst besonders befähigter Volksschullehrer geknüpft sind, so steht diese Ansicht nichts desto weniger mit der Erfahrung im Widerspruche. Selbst der Zweck des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems könnte mit den Befugnissen der Schulgemeinden, ihre Volksschullehrer unmittelbar selbst anzustellen, nicht in Einklang gebracht werden. Diese sind außer Stande, die Würdigkeit der Bewerber gehörig zu beurtheilen. Dadurch allein müßten unvermeidliche Unordnungen und Verwirrungen in der Leitung und Beaufsichtigung des Volksunterrichtes entstehen, und alle und jede Fortschritte wesentlich gehindert werden.

Nicht immer sind die Motive einzelner Wähler gut und edel. Die gehäßigsten Leidenschaften entfesseln sich. Der Eigennutz, der Stolz, die Mißgunst verhindern jeden guten Erfolg und führen stets die bedauernswerthesten Mißstände

herbei. Die Bewerber selbst werden demoralisirt, und Privatabsichten, unreine Motive, Partheiungen, partielle Berücksichtigungen zum Nachtheile unbetheiligter oder unbekannter Bewerber verwirren den gesunden Sinn und das richtige Urtheil der rechtschaffensten und einsichtsvollsten Wahlmänner.

Aus diesem psychologisch richtigen, von der allgemeinen Erfahrung bewährten Gesichtspunkte ist es auch aus praktischen Motiven sehr zweckmäßig, daß die Volksschulämter landesherrlich besetzt werden. *)

Dagegen erfordert die Gerechtigkeit, daß auch den Schulgemeinden gestattet sein muß, in Betreff der besondern Verhältnisse ihrer Volksschulen überhaupt den oberen Volksschulbehörden ihre Wünsche darzulegen, und sie sind überall zu berücksichtigen, wenn sie begründet und sonst ausführbar erscheinen. Auch darf dadurch der Einfluß und die Einwirkung, welche den Schulgemeinden in Hinsicht der örtlichen Einsicht und Leitung gebührt, in keiner Beziehung geschmälert oder gar entzogen werden.

§. 200.

Es darf ebenfalls nicht unbemerkt gelassen werden, daß noch in mehren, besonders in süddeutschen Staaten mehre Volksschulämter von den Standesherrschaften, theils aus privatrechtlichen Titeln, in denjenigen Schulgemeinden besetzt

*) S. K. W. Schulgesetz. III. Von der Anstellung und Entlassung der Schullehrer. Art. 49.

werden, welche zu der niedern Gerichtsbarkeit ihrer mittelbaren Besitzungen gehören.

Es wäre im Interesse der Volksschulorganisation wünschenswerth, wenn solche Rechtsbefugnisse gegen Entschädigung überall unmittelbar an die Staatsregierungen übertragen würden, zumal da für die Besitzer derselben keine wesentlichen Vortheile damit verbunden sind.

§. 201.

Durch Verzögerungen in Wiederbesetzung erledigter Volksschulämter wird der Volksschulunterricht wesentlich benachtheiliget.

Dieselbe können nur gebieterische äußere Hindernisse entschuldigen, z. B. der Mangel oder die Baufälligkeit der Schulgebäude, die Anstände in der Ausmittelung oder Bestimmung der gesetzlichen Besoldungen und Gehalte u. s. w.

Die Störungen aus der vorsorglichen Versehung der Volksschulämter werden hauptsächlich durch den öftern Wechsel der Volksschullehrer herbeigeführt. Die hieraus entspringende Ungleichheit und Mangelhaftigkeit in der Lehrweise und der Schulzucht, in Verbindung mit der öftern Unterbrechung des Unterrichts, setzt solche Volksschulen nur zu bald auf die unterste Stufe ihrer Wirksamkeit herab.

Die Verweser selbst werden durch die Ungewißheit über die Zeit ihrer Amtsführung, durch die stete Befürchtung des bevorstehenden Dienstwechsels und durch die häusliche Hülflosigkeit in ihrer prekären Lage sehr benachtheiliget.

§. 202.

Die Bevölkerungsstatistik weis't in ihren Jahrestabellen ein schnelles Wachsthum der Bevölkerung nach. Es ist dies die Folge des allgemeinen europäischen Friedens, so wie der höhern Gesittung, der physischen Cultur und der Gesundheitspflege der Menschen.

Hieraus entspringt das Bedürfniß der allseitigen Vermehrung der öffentlichen Volksschulen. (§. 14.)

Um demselben entsprechen zu können, wurde eine neue Abtheilung der Volksschullehrer erforderlich. Man trennte die bisherige einzige Classe in zwei Unterabtheilungen unter der Benennung „Unterlehrer und Lehrgehülfen."

Diese Unterabtheilung, früher ganz unbekannt, ist selbst in neuester Zeit dem National-Unterrichts-System mehrer Staaten noch fremd geblieben.

In denjenigen Staaten, in welchen dieses Institut, aus einem nicht in Abrede zu stellenden Bedürfniß, bereits in's Leben getreten ist, bedarf es einer zweckmäßigen Organisation, wenn es auf den öffentlichen Volksunterricht nicht ungünstig einwirken soll.

Jedenfalls ist das richtige Verhältniß der Gehülfen zu den Volksschullehrern selbst schwer zu treffen und bei der sich rasch vermehrenden Volkspopulation im Gleichgewichte zu erhalten.

Die Gefahren, welche aus einer Störung dieses Verhältnisses entspringen, betreffen theils die persönlichen Verhältnisse dieser Gehülfen, theils den Volksschulunterricht selbst.

In ersterer Beziehung hat die unverhältnißmäßige Vermehrung der Gehülfen die natürliche Folge, daß sich ihre Hoffnung, während eines bestimmten Zeitraums zum selbstständigen Volksschullehrer befördert zu werden, vermindert.

In zweiter Beziehung ist es bedenklich und kann den Zweck des Volksunterrichtes unmittelbar gefährden, wenn einer so bedeutenden Zahl junger unerfahrner Menschen im Alter von 19 bis 22 Jahren in dem Augenblicke, in welchem sie aus den Bildungsanstalten entlassen werden, schon der öffentliche Unterricht der Volksschuljugend übertragen werden soll. Mögen sie, ohne vorher sich unmittelbar unter den Augen und in der Schule eines erfahrnen Volksschullehrers praktisch geübt zu haben, im Stande sein, das Gedächtniß ihrer Schüler zu üben, so darf man ihnen doch nicht zumuthen, zu erziehen, die Schulzucht zu handhaben, die Willenskraft zu leiten, durch Uebung und Beispiel dem kindlichen Gemüthe tugendhafte Gesinnungen einzuprägen.

§. 203.

In der äußern Verfassung des Volksschullehrerstandes reihen sich zunächst an die Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des mit den Volksschulämtern verbundenen Diensteinkommens. *)

---

*) S. Soden, J. Gr. „Die National-Bildung umfaßt alle Volksklassen. Sie ist ein wesentlicher Theil des Staatszweckes. Ohne sie ist keine Genußvollkommenheit denkbar. Aus dieser Pflicht der Staatsverwaltung, für die allgemeine

§. 204.

Um einen richtigen Ueberblick über die Rechtsverhältnisse des Volksschullehrerstandes in dieser so wichtigen Schul-

---

sittliche Ausbildung zu sorgen, fließt denn auch das Recht derselben, den Aufwand auf diese sittliche Bildung von der Nation zu erheben. Jeder Aufwand auf die Bildung ist rein national ökonomischer Aufwand. Dieser Aufwand gehört also zu den Staatsbedürfnissen, welche durch die allgemeinen National-Auflagen bestritten, unter diesen mit erhoben werden müssen. „Die Geschichte, welche nichts weiters ist, als die Urkunde über den Organismus des Menschen und seine Leidenschaften, belehrt uns, es sei weiser und zweckmäßiger, für diesen Zweig des Staats-Aufwands eigenes Staatsvermögen zu bestimmen. Die Leidenschaften der Herrscher, die Unruhe der Völker, allgemeine unglückliche Naturereignisse führen momentane Verhältnisse herbei, welche die Heiligkeit jener ersten Regierungspflicht in Schatten stellen, und den ungestümsten aller Presser, der Noth, oder der alles verschlingenden Leidenschaft, den für die moralische Bildung erforderlichen Aufwand als entbehrlich, oder mindestens als denjenigen darzustellen, welcher ohne Gefahr zurückgesetzt und den dringendsten vorzüglich physischen Bedürfnissen nachgestellt werden könne. Die Unrichtigkeit jener Ansicht nach national ökonomischen Grundsätzen bedarf keiner Beurkundung. Aber der praktische Philosoph darf selbst bei dem Streben nach dem Ideal die Beachtung des Menschheitsorganismus nicht vernachläßigen. Es ist also allerdings wichtig, daß für diesen Zweig der Staatshaushaltung ein eigenes, durch die Rechte des Privateigenthums geschütztes, also unangreifbares Vermögen fundirt, und daß diesem Vermögen die Heiligkeit des Privateigenthums durch die Gesetze gesichert werde. Gewisser ist dieß wohl der Fall, wenn dieses Vermögen nicht aus dem allgemeinen National-Vermögen, sondern aus dem Privat-Vermögen einzelner National-Glieder, also aus Stiftungen besteht.“ S. National-Oekonomie, 8. Band.

angelegenheit zu gewinnen, ist es nothwendig, vorerst die früheren Verhältnisse in Betrachtung zu ziehen.

Im Mittelalter und selbst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bedurfte man weder einer Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung der Volksschullehrer, noch allgemeiner gesetzlichen Bestimmungen für ihren Unterhalt.

Als die Gewohnheit, in den Städten Schullehrer für die Jugend des Mittelstandes und selbst für die niedere Volksclasse anzustellen, nach und nach auch in Marktflecken und größeren Kirchspielen nachgeahmt worden ist, und dadurch eine Gattung von Landschulen entstanden, vermengte man überall die bereits bestehenden untern Kirchenämter mit dem Schullehrerdienste, indem man sie den nämlichen Personen übertrug, und ihnen nach altdeutscher Sitte für ihre Dienstleistungen einen größern oder kleinern Theil von Grund und Boden zum Lehen gab. Später vererbten diese Grundstücke als Erblehen nebst den Wohnungen, in welchen in der Regel der Elementarunterricht selbst ertheilt wurde, mit den anklebenden Dienstleistungen in Kirche und Schule, vom Vater auf den Sohn und auf den Enkel.

Auch die Wittwen dieser Gemeindediener bedachten die milden Vorfahrer in Berücksichtigung ihrer hülflosen Lage. Sie verwiesen sie auf die Nutznießung des Grunds und Bodens, und zwar während ihres Wittwenstandes, indem sie die Verrichtungen einem Verweser übertragen durften; oder sie entschädigten sie durch den Bezug eines Leibgedings. Ebenso kamen andere Nebendienste, auf welchen gewöhnlich der größere Theil des Gehaltes und Einkommens beruhte,

mit den Schulämtern in dauernde Verbindung. Wenn in jener Zeitperiode bei der geringen und niedern Stufe der Volksbildung der Küster oder Contor der Kirchengemeinde nicht bereits selbst einige Uebung erworben hatte, der Jugend des Kirchdorfes oder Marktfleckens die Anfänge der Lese- und Schreibekunst mechanisch zu lehren, so besorgte ein Sackmahler oder fahrender Schüler in seinem Namen während einigen Wochen der strengern Jahreszeit dieses Geschäft, in welchem er im folgenden Winter wieder von einem dritten abgelöst wurde.

Man war vollkommen befriediget, wenn einzelne Kinder der reicheren Bewohner wenige Liederverse und Sprüche lesen und ihren Namen nothdürftig schreiben konnten. Der Hauptberuf der Küster u. s. w. bestand fast immer in einem andern Erwerbszweige, hauptsächlich des Handwerkes oder Ackerbaus.

Von einem gesetzlichen Schullehrergehalte konnte keine Rede sein. Willkührliche Gaben und Geschenke der Gemeindeangehörigen und Eltern, oder einige Morgen Gemeindeboden zur freien zeitlichen Benutzung, nebst Leistung des Brennholzes, ersetzten denselben vollkommen.

Nur langsam, im Verlaufe der Zeit veränderten sich diese fast patriarchalischen Verhältnisse in ihren Beziehungen auf den Volksunterricht.

Endlich erweiterte sich der Kreis des Wissens in der Volksschule immer mehr. Früher ganz unbeachtete und unbekannte Unterrichtsgegenstände schloßen und reihten sich den ältern an oder bekamen eine höhere Richtung.

Die früheren Zustände der Volksschullehrer selbst, welche mit dem Begriffe und dem Wesen des modernen Volksunterrichtes nicht mehr verträglich waren, mußten durch neue Volksschulverfassungen theils aufgehoben, theils modificirt werden.

§. 205.

Durch die bemerkten Volksschulverfassungen erhalten die öffentlichen Volksschulen ihren Platz unter den Staatsanstalten, Behufs eines bestimmten Staatszweckes, und jede vom Staat constituirte Gemeinde erwirbt das Recht auf den Besitz einer Volksschule. Diejenigen Volksschullehrer, welche sich zur Lebensbestimmung machen, diesen öffentlichen Anstalten berufsmäßig vorzustehen und den Erfolg durch ihre Bestrebungen zu sichern, sind ihrerseits berechtiget, von den Staatsverwaltungen die äußeren Mittel zu ihrer standesmäßigen Lebensunterhaltung in festgesetzten Normen zu verlangen und zu fordern.

In diesen Beziehungen ist das Verhältniß der Volksschullehrer zum Staate und zu ihren Schulgemeinden ein wechselseitiges. Indem sie vom Staate durch die Uebertragung des Volksschulamtes das Versprechen der standesmäßigen Unterhaltung empfangen, verpflichten sie sich ihrerseits zur berufsgetreuen Erfüllung aller ihnen vermittelst des Volksschulamtes übertragenen Dienstobliegenheiten.

Dabei darf die persönliche Stellung der Volksschullehrer gegenüber ihrem Berufskreise nicht übersehen werden. Der neueste Zeitabschnitt hat in jeder, besonders aber in gei-

stiger Hinsicht, den Volksschullehrerstand mehr gehoben, als es frühere Jahrhunderte nicht vermochten, so wie man auch auf dem Gebiebte der praktischen Pädagogik einer Betriebsamkeit begegnet, welcher andere öffentliche Einrichtungen nachstehen müssen.

Es erfordern daher Recht und Billigkeit, daß den Volksschullehrern die äußeren Mittel dargeboten werden, sich in ihrer höhern Stellung behaupten zu können. Sie haben durch ihre bedeutenderen und schwereren Leistungen und Amtsobliegenheiten gültige Ansprüche auf gerechte Anerkennung und Belohnung errungen.

Es gibt jetzt gar keinen Stand, gar keinen Beruf, welcher nicht auch höhern Erwerb, auch nicht größere Ansprüche auf das Leben begründete. Den Vollsschullehrern ist kein Nebenamt mit einem besondern Einkommen, kaum ein Nebenverdienst gestattet; es ist ihnen ein reges Fortschreiten in berufsmäßigen Kenntnissen und Fertigkeiten vorgeschrieben, es ist ihnen zur strengen Pflicht gemacht, ganz ihrem Berufe zu leben. Auch ihre äußere Erscheinung bedarf größerer Rücksicht, und die geselligen Verhältnisse, auch in Beziehung ihrer oft zahlreichen Familien, verursachen Auslagen, denen sie sich nicht entziehen können. In neuester Zeit stehen jedem talentvollen jungen Staatsbürger eine große Auswahl von Erwerbsquellen und Berufsweisen zu Gebote, welche jedenfalls schönere und bedeutendere Aussichten zum häuslichen und bürgerlichen Wohlstande, zu Ehre und Ansehen, selbst zu höheren Stufen des äußeren Glückes gewähren, als der Volksschullehrerberuf je darzubieten vermag.

In einem Zeitabschnitte, in welchem den materiellen Interessen auf immer breiteren Umlagen gehuldiget wird, darf man besonders in constitutionellen Staaten erwarten, daß die Factoren der Staatsverwaltung, denen der öffentliche Volksunterricht eine heilige Angelegenheit ist, auch zur Entwickelung und Förderung der geistigen und sittlichen Angelegenheiten des Volks die dringend erforderlichen äußeren Hülfsmittel mit eben so großer Umsicht und Liberalität bewilligen werden, eingedenk des großen, durch Vernunft und Erfahrung bewährten Grundsatzes, daß das Volk nur in dem Maaße treu, heldenmüthig und glücklich sein kann, als es wahre sittlich-religiöse, intellectuelle und geistige Bildung besitzt.

§. 206.

Mögen auch zur richtigen Ermittelung und Bestimmung über die Quoten der jährlichen Volksschullehrergehalte weder allgemeine theoretische Grundsätze, noch humane Wünsche ausreichen, so dürften dieselben doch im wechselseitigen Interesse, nach Recht und Billigkeit, durchschnittlich auf 250 bis 350 Gulden festzusetzen sein.

Noch gehört die Ausmittelung der nothwendigen Fonds, sowohl zur Dotation des neuorganisirten Volksunterrichtswesens, als der jährlichen Besoldungen der Volksschullehrer, zu den schwierigsten und verwickeltsten Aufgaben der Staatsfinanzverwaltnng.

Man darf annehmen, daß, nach statistischen Quellen, je für 500 bis 1000 Einwohner **eine** Volksschule besteht, welcher ein oder mehrere Volksschullehrer vorgesetzt sind, die in

der Regel durch Verehelichung im Familienleben dem Stande der Hausväter angehören.

Wenn auch die wichtige Aufgabe, ob der Aufwand, welcher die standesmäßige Besoldung der Volksschullehrer erfordert, durch die allgemeinen Auflagen vom Volke zu erheben, oder aber als besondere Verbindlichkeit an die Schulgemeinden zu überweisen sei, noch nirgends zur vollkommenen Entscheidung gekommen ist, so schreitet man doch zur theilweisen Ausführung des Volksschulorganisationsplans, indem man für diesen Theil des Staatsaufwandes sowohl eigenes Staatsvermögen bestimmt, als auch unter gewissen Modalitäten das Schulstiftungsvermögen und besonders die Verbindlichkeiten der Schulgemeinden selbst in Anspruch nimmt, um einen allgemeinen Besoldungsetat für die Volksschullehrer ins Leben zu rufen.

§. 207.

Ohne die Anhaltspunkte des Staatssteuerwesens nach den verschiedenen Einrichtungen der Staatsfinanzverwaltungen überhaupt, oder die Grundsätze, nach welchen die Staats- und die Gemeinde-Abgaben insbesonders zu ermessen sein mögen, einer Beurtheilung zu unterstellen, so verdient doch die wichtige Rechtsfrage, ob der Volksschulunterricht gerade nur ein Bedürfniß für Eltern und Kinder sei, und ob denselben nach Rechtsprincipien die Unterhaltung der Volksschulen mittelst Local-Schulsteuern allein zustehe, einer untheiiischen ausführlichen Erörterung. *)

*) S. K. Würtemb. Schulgesetz: „Bestreitung der Kosten der Volksschulen.“ Die Kosten der Volksschulen sind in jeder

Es gibt gewichtige Gründe, aus welchen zu erhellen scheint, daß die modernen Volksschulen nicht gerade nur Bedürfniß sind für Eltern und Kinder, sondern auch für die Gesammtheit; es sollen daher nicht nur Eltern und Ge-

---

Gemeinde so weit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke, und soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen. Artikel 18.

K. Preuß. Landtags-Abschied. Die Stände haben gebeten, daß den Elementar-Schullehrern der Rheinprovinz ein den Localverhältnissen entsprechender Gehalt subsidiär aus Staatsmitteln ergänzt werde. Der Minister der Unterrichtsangelegenheiten hat bereits seit längerer Zeit eine nähere Ermittelung der Besoldungs-Verhältnisse aller in dem ganzen Umfange der Monarchie angestellten Elementarlehrer eingeleitet, um demnächst über die Art und Weise, wie in denjenigen Fällen, in welchen sich die Besoldung derselben als unzulänglich herausstellt, Abhülfe zu gewähren sein wird, Bericht zu erstatten."

„Die Regierung theilt die Ansicht der Stände, daß, wie der Unterhalt der Elementarlehrer überhaupt, so auch die Aufbringung der mit der nothwendigen Verbesserung derselben verbundenen Kosten zunächst den betreffenden Gemeinden obliegt, kann jedoch für diejenigen Fälle, wo die Kräfte einzelner Gemeinden dazu nicht ausreichen, eine subsidiäre Verpflichtung der Staatscasse nicht eintreten lassen, besonders in Erwägung des Umstandes, daß durch die Uebernahme solcher Gehaltszuschüsse aus der Staatscasse auch diejenigen Provin-

meinden, sondern es soll auch der Staat als beitragspflichtig erachtet werden. Wenn sodann auch die Gewerbetreibenden, die Industriellen, so wie die Capitalisten und Leihbrentenbesitzer u. s. w., gleich den Eltern, zu den Schulsteuern beigezogen würden, so wäre dieses der einzige sichere Weg, ohne zu große Belästigung der Hauptcontribuenten die Gehaltsverbesserung der Volksschullehrer zu realisiren.

Es liegt nicht blos in dem Interesse der einzelnen Familie oder der einzelnen Gemeinde, daß der öffentliche Unterricht in den Volksschulen auf eine den Forderungen der Zeit entsprechende Stufe erhoben und auf derselben erhal-

---

zen und größeren Landestheile mitbelastet werden würden, in welchen bereits für die Bedürfnisse des Elementarschulwesens ausreichend gesorgt ist. Dagegen gibt sich die Regierung gern der Hoffnung hin, sofern sie etwa wegen Herbeischaffung jener subsidiären Mittel von Seiten der Provinz Vorschläge an die Stände gelangen zu lassen sich veranlaßt sehen möchte, daß man derselben eine bereitwillige Mitwirkung nicht versagen, und dadurch die für die Elementarschullehrer in ihrer Eingabe ausgesprochene Theilnahme bethätigen wird."

S. K. Sächsische Landtagsverhandlung vom 1. Juli 1843 in Bezug auf die zu verbessernde Stellung des Schullehrer-Standes: „Dieselbe wolle, insoweit nicht Kommunen, Kirchenärarien oder Stiftungen zur Gewährung des Minimums des Schullehrergehalts an 120 Thaler angezogen werden können, die Ergänzung dieses Minimums aus den hiezu bereits vorhandenen Staatsfonds gewähren. Die hohe Staatsregierung wolle auf die Jahre 1844 und 1845 den längere Zeit gedienten ständigen Schullehrern, oder wo sich sonst das Bedürfniß zeigt, eine Zulage bis zu 130 Thlr. Gehalt aus Staatskassen auf künftige Berechnung bewilligen." —

ten werde; es ist vielmehr die Forderung der Gesammtheit, daß der künftige Staatsbürger so erzogen und seine Intelligenz so entwickelt werde, daß er befähigt wird, ein selbstständiges thatkräftiges Mitglied der Gesellschaft zu sein. Der Volksschullehrer dient in diesem Sinne durch seinen Beruf der Gesammtheit oder dem Staat. *)

§. 208.

Selbst alsdann, wenn in Gemäßheit des Staatsorganismus die sämmtlichen Leistungen zur Besoldung der Volksschullehrer zunächst von den Schulgemeinden, beziehungsweise den Eltern der Volksschuljugend, ausgehen, so sind doch jedenfalls die Grundsätze hiezu von der Staatsverwaltung festzusetzen, und ist von derselben die Ausführung unmittelbar zu leiten oder wenigstens zu überwachen.

§. 209.

Wenn auch die Mehrzahl der Schulgemeinden allen Leistungen zu entsprechen weiß, so gibt es immer noch solche, denen es theils an gutem Willen, theils an den erforderlichen Mitteln gebricht, von denen daher nicht die geringste Verbesserung in der öffentlichen Jugenderziehung zu gewärtigen wäre. Wie könnte bei solcher Ungleichheit und vorherrschenden Willkühr der Volksunterricht gedeihen, wie könnte aber geholfen werden, wenn die Volksunterrichtsan-

---

*) S. Grimm, Kommissions-Antrag in der badischen Volkskammer im J. 1839.

stalten nicht als unmittelbare Staatsanstalten zu betrachten wären? —

Indessen, um billig zu sein, darf man nicht übersehen, daß die Volksschulorganisation und die damit verbundene bedeutende Exigenz in die Zeitperiode großer und allgemeiner finanzieller Ansprüche fällt, daß also der neuere Besoldungsetat der Volksschullehrer, insofern er diesem ehrwürdigen Stande nach dem §. 206 dargestellten Maaßstabe den nothwendigen Lebensunterhalt sichert, die allgemeine Anerkennung verdient. Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß, so gering auch die Anschläge, auf welchen das Einkommenssystem basirt wird, auf den ersten Blick erscheinen mögen, sie dennoch durch die große Anzahl der Besoldeten sehr bedeutende Fonds in den Staats- und Gemeinde-Finanzetats in Anspruch nehmen. *)

§. 210.

Eben so nothwendig erscheint die Verschmelzung der Einkommenstheile von den niederen Kirchendiensten, z. B. der Meßnerei u. s. w., mit den Besoldungen der Volksschullehrer.

Ohne diese Zuschüsse würde der jährliche Etat für die Volksschulbedürfnisse, sie mögen nun unmittelbar aus den

---

*) S. Weingart. Volksschulverbesserungsplan für Deutschland.
Graser, D., die Hauptgesichtspunkte u. s. w.
Erb, K. M., Vorschläge zu Verbesserungs-Anstalten u. s. w.
Curtmann, D., die Schule und das Leben, eine gekrönte Preisschrift. S. 134.
Deutschlands gesammtes Volksschulwesen. S. 40—90 u. s. w.

Staats- oder den Gemeinde-Cassen zu bestreiten sein, das Gleichgewicht der Staats- und Gemeinde-Einnahmen mit den Ausgaben gänzlich zerstören.

Die Einwendungen und Einreden, so zahlreich sie sich in neuester Zeit gegen diese Einrichtung wieder vermehren, müssen wenigstens aus dem praktischen und administratorischen Gesichtspunkte abgewiesen werden.

Jedenfalls werden die praktischen Staatsmänner und Pädagogen darin übereinstimmen, daß von der Verbesserung der äußeren (pecuniären) Verhältnisse des Volksschullehrers auch das Gedeihen und der innere Fortschritt der Volkserziehung und des Volksunterrichtes bedingt ist, und daß dabei mit einer festen Organisation der Volksschullehrerbesoldungen und einer auf richtige Grundsätze basirten Ordnung zur Beförderung und zum Vorrücken von geringeren auf höher besoldete Schulämter der Anfang zu machen ist.

§. 211.

Eine größere Vorsorge, als jetzt noch manche öffentliche Volksschulordnungen enthalten, verdienen die unständigen Volksschulämter und diejenigen jungen Gehülfen, welche zur Verwaltung derselben bestimmt sind.

Es ist bereits nachgewiesen worden, daß sie in denjenigen Staaten, in welchen die Schulordnungen nicht gestatten, daß von einem Volksschullehrer mehr als 90 Schüler unterrichtet werden, nothwendigerweise zur Gliederung derselben aufgenommen werden mußten. Auch ist es ebenso

richtig, daß sich diese unständigen Schulämter in kurzer Zeit verdoppelten, wenn nicht die Ertheilung des Unterrichtes in Abtheilungen ihre Zahl einigermaßen beschränkte, was freilich die Folge haben könnte, daß die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel würde.

Die inneren und äußeren Verhältnisse der sogenannten Lehrgehülfen, welchen diese Schulämter unmittelbar nach ihrem Austritte aus der Volksschullehrerbildungsanstalt übertragen werden, verdienen mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit. (§. 91.)

Die bereits dargestellten Fortbildungsanstalten, z. B. die Anordnungen von außerordentlichen Lehrcursen, oder eines vollständigen Unterrichts über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, sodann die Volksschullehrer-Conferenz-Anstalten und Lesevereine sind besonders geeignet, ihrer Berufsbildung Vorschub zu leisten; eine verhältnißmäßige Belohnung, nach besonderen Stufen ihres Lebensalters und ihrer sittlichen und praktischen Würdigkeit, soll sich an diese Einrichtungen anreihen.

Die Eintheilung könnte am füglichsten nach Classen geschehen, und sofort der I. Classe ein jährlicher Gehalt von 175 fl., der zweiten aber 200 fl. nebst freier Amtswohnung angewiesen werden.

In denjenigen Staaten, in welchen eine solche oder ähnliche Einrichtung noch nicht besteht, erscheint sie wahrhaft noch dringender als die Verbesserung der Gehalte der bereits selbstständigen Volksschullehrer.

Es ist doch die erste Bedingung, welcher alle anderen weichen müssen, die Lehrgehülfen, so lange sie ihrem Amte vorstehen, vor den Unbilden des Mangels und der Entblößung zu sichern, und ihnen die Mittel zu verschaffen, anständig zu leben.

Auch sollte nach zwölf, längstens nach fünfzehn Dienstjahren denjenigen Lehrgehülfen, welche sich untadelhaft und lobenswürdig betragen, ein ehrenhaftes und selbstständiges Schulamt gewiß sein. Sie treten sodann in ein Lebensalter von 32 bis 36 Jahren, wo das eheliche Familienleben zu beginnen hat, wenn daraus das innigste Lebensglück erblühen soll.*)

---

*) S. Graser, D. Schulrecht. Deutschlands gesammtes Volksschulwesen. S. 83. „Unbezweifelt traurig ist die Lage so vieler Lehrer Sachsens, die blos 120 Thaler Gehalt haben, und sich trotz dem so sehr abmühen müssen. Viele Stellen gibt es, wo 130, 150, ja wohl noch mehr Kinder zu unterrichten sind, und welche nur die vom Gesetz als Mindesteinkommen aufgestellte Summe abwerfen. 120 Thaler und freies Logis, denken Manche, sei hinreichend, um auf dem Dorfe zu leben. Der Einzelne würde auch damit auskommen können! Aber sehen sich nicht die jungen Lehrer wegen der dörflichen Verhältnisse gedrungen und gezwungen zu heurathen? Und die, welche nun schon 10 und mehrere Jahre auf 120 Thalerstellen als unverheurathet sitzen, was haben sie gewonnen? Im Leiblichen nichts, und im Geistigen noch weniger. Es giebt Viele, welche sich dem Trunke, dem Spiele und andern Lastern ergeben haben, weil sie kein Wesen um sich hatten, das sie ihr Haus lieben lehrte, das sie mit Milde und Liebe warnte und leitete, wenn sie in Gefahr zu strau-

Sollten solche Gehülfendienste eine längere Reihe von Jahren mit Rücksichtlosigkeit und Härte verlangt werden?

Wenn so prekäre Zustände, ohne gewisse Aussicht auf eine sichere Lebensbestimmung, in einsamen gedrückten Lagen noch länger andauern sollten, wer dadurch am mehrsten benachtheiliget würde, wäre das Volk selbst in seinen heiligsten Interessen!

Wenn man den Taglohn oder das Taggeld der Lehrgehülfen und Unterlehrer mit dem der Handarbeiter, Handlanger und Taglöhner im industriellen und geselligen Verkehr nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern vergleicht, so kann man sich des Erstaunens über den auffallenden Unterschied nicht erwehren. Der Lehrgehülfe bezieht in der Regel ein Taggeld von 18 bis 24 Kreuzer, der Handlanger und Taglöhner von 36 bis 45 Kreuzer.

Dabei ist die Thätigkeit, welche von beiden in Anspruch genommen wird, nicht zu übersehen.

Dieser entwickelt sie größentheils in freier Luft, der Urquelle alles physischen Wohlseins, während dem Ersten ein geschlossener, von unreiner Ausdünstung nicht freier Raum zum Schauplatze seiner Thätigkeit angewiesen ist. Indessen darf man mit Zuversicht erwarten, daß die oberen Volks-

---

cheln waren, und das vermöge seines reinen Herzens ein Pfeiler für ihre Sittlichkeit und Gottesliebe werden konnte.“ — S. Wander, die Volksschule als Staatsanstalt. S. 24. Rehm, W., Beleuchtung u. s. w. —

schulbehörden einen so bedeutenden Gegenstand in der Gliederung des öffentlichen Volksunterrichtes nicht aus dem Auge verlieren werden.

Eine längere und gründlichere Erfahrung und Beobachtung wird den richtigern Maaßstab zu einer zweckmäßigen Organisation und Reformation der dienstlichen und persönlichen Zustände der Lehrgehülfen von selbst darbieten, um den mannigfaltigen Beschwerden über die gegenwärtigen so unerfreulichen Verhältnisse derselben abzuhelfen. *)

§. 212.

Leider beschenkt der Beruf der Volksschullehrer auch unter den humansten und rücksichtvollsten äußeren Einrichtungen ihre Mitglieder in der Regel nur mit geringen äußeren Glücksgütern. Er veranlaßt und befördert vielmehr physische und körperliche Leiden und Gebrechen, von welchen andere Lebens- und Berufsweisen weit seltener betroffen werden.

Die Volksschullehrer fallen, wenn das höhere Mannesalter sich mit den Anfängen des Greisenalters vereinbart, jenen trüben körperlichen und nur zu oft auch geistigen Zuständen anheim, welche die sitzende Lebensart und der Mangel regelmäßiger Körperbewegung in freier Luft hervorrufen.

---

*) Im Herzogthum Nassau wurde die armselige Lage der Lehrgehülfen bereits wesentlich verbessert, indem für dieselben, so lange sie an einer unständigen Lehrstelle verwendet werden, ein jährlicher Gehalt von 200 fl. ausgesetzt worden ist. Allg. Schulzeitung 1842. Nr. 47.

Wie diese Altersperiode erscheint, so verdüstert sich ihre Lebensbestimmung, und eine verhängnißvolle Zukunft zieht die zaghaften, nervenschwachen Greise in ihre düsteren Kreise. Zwar kräftiget noch eine fast vierzigjährige Lebensangewöhnung, ein sittlicher Berufseifer einigermaßen die treuen Bildner und Erzieher der Volksschuljugend. Noch erscheinen sie täglich, wenn auch gebückt, am schützenden Stabe in der Mitte der Schüler, aber bald verschwinden die lieblichen Umrisse der jugendlichen Gestalten vor ihren umflorten Augen, die Lehren der Weisheit und Tugend strömen nicht mehr in verständlichem Zusammenhange von ihren zitternden Lippen. Warnung, Unterricht und Belehrung verstummen, die Zucht erschlafft, ach! die letzte Stunde des Schulamtes hat den bangenden Greisen geschlagen! —

Damit steht aber der Zeiger der Lebensuhr der ohne die geringste eigene Schuld untüchtig gewordenen Volksschullehrer nicht im Einklange. Sie bedürfen nun für den Feierabend ihres öfters wahrhaft verdienstlichen Berufslebens äußere Pflege und Unterstützung; sie sind derselben in jeder Beziehung würdig.

Das einzige, sicherste und zweckmäßigste Hülfsmittel hiezu gewährt eine Pensionsanstalt für die Volksschullehrer. Eine solche, von der Staatsverwaltung unmittelbar begründet und ins Leben gerufen, ist nicht nur aus Gründen der Humanität zur Gliederung des National-Unterrichts-Systems überhaupt, sondern auch zur Sicherung und Förderung des wahren Fortschritts, Behufs der allgemeinen Bildung, unumgänglich nothwendig.

§. 213.

Die gesetzliche Unterstützung der Volksschullehrer wegen unverschuldeter Untüchtigkeit, so wie die Ausmittelung der Ruhegehalte selbst kann am zweckmäßigsten, unter den erforderlichen Rücksichten, nach derselben humanen Gesetzgebung stattfinden, welche die Statuten der Pensionsanstalten für die Staatsdiener in mehren Staaten des deutschen Bundes auszeichnet.

§. 214.

Ob die Einrichtung, wodurch den durch Krankheit oder hohes Alter untüchtig gewordenen Volksschullehrern, anstatt sie mit Ruhegehalt zu entlassen, ein jüngerer Hülfslehrer in der Art beigegeben wird, daß die Staatsfinanz-Verwaltung einen Theil seines jährlichen Gehalts zuschießt, mit dem Fortschritte des Volksunterrichtes zu vereinbaren sein möchte, kann nur eine längere Erfahrung erproben. Den betheiligten Volksschullehrern mag die Einrichtung um so mehr gefallen, als ihnen und ihren oft zahlreichen Familien dadurch Wohnung und Herberge verbleiben, welche sie vermittelst der Enthebung vom Dienste mit Ruhegehalt ohne Entschädigung verlassen müßten.

§. 215.

Die große Zahl armer Wittwen und Waisen, welche nach dem Tode der Volksschullehrer, ihrer Gatten und Väter, in der bürgerlichen Gesellschaft zurückbleiben, bilden eine besondere Classe von Hülfsbedürftigen.

Die Anzahl derselben vermehrt sich überall nur zu sehr. Ja, ein tiefes Gefühl ergreift die Umstehenden, wenn sie das Sterbelager eines solchen unglücklichen Familienvaters von einer armen Wittwe und ihren Kindern umringt sehen. Die bedäuernswerthe Familie weiß nur zu gut, daß demnächst ein Nachfolger im Amte des entschlafenen Vaters ihre kleine Wohnung in Besitz nehmen wird, und daß ihr sodann kein Obdach übrig bleibt, als eine finstere Kammer im Hause des mitleidigen Nachbars oder das Gewölbe des Himmels.

Diese traurigen Scenen vervielfältigen sich um so mehr, als nach der Erfahrung und dem Urtheile der Aerzte die Volksschullehrer ihrem Berufe öfters selbst die Jugendblüthe und die Gesundheit des Körpers zum Opfer bringen, auch ihr Einkommen, wie bereits nachgewiesen worden ist, nur nach dem nothwendigen Lebensunterhalte berechnet wurde, unter welchen Umständen selbst die möglichste Sparsamkeit fast nichts zu erübrigen und zu ersparen vermag.

Diese beklagenswerthen Zustände, welche in armenpolizeilicher Beziehung die Besorgnisse von der zunehmenden Masse hülfsbedürftiger Wittwen vermehren, bieten gewiß keine unschickliche Veranlassung dar, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf jene Mittel und Veranstaltungen hinzulenken, welche vielleicht dazu beizutragen vermögen, die bedrängte Lage, die kummervolle Existenz der Wittwen und Waisen einer der achtungswerthesten öffentlichen Diener zu erleichtern und zu verbessern.

Welches fromme, zarte Gemüth sollte an dem häusli-

chen Geschicke, seiner ehemaligen so geliebten und verehrten Lehrer und Erzieher und ihrer Familien nicht den innigsten Antheil nehmen, an die sich die süßen Erinnerungen einer glücklichen Jugend unwillkürlich anknüpfen, und denen einst nach den Eltern der erste Platz im kindlichen Herzen gehörte, eingedenk, daß durch ihre Einwirkung Glück und Segen ganze Familien überschüttet. —

§. 216.

Man kann denjenigen nicht beistimmen, welche zur Verhinderung so schmerzlicher Verhältnisse die Verehelichungen der Volksschullehrer gewissen Beschränkungen unterwerfen möchten. Zustände zarter Natur können nur von der öffentlichen Gesetzgebung ermessen werden, welche die Rücksichten und Erfordernisse zur Abschließung ehelicher Verbindungen in gesellschaftlicher und bürgerlicher Beziehung regelt, und dadurch die persönlichen, obwohl heiligen Rechte zur ehelichen Gemeinschaft mit der öffentlichen Wohlfahrt in Einklang bringt. Der Cölibat der Volksschullehrer möchte sich mit der allgemeinen Gesittung auf der Stufe der heutigen sittlichen und religiösen Cultur nimmermehr vertragen. *) Wie wäre es auch möglich, daß in der Zeit des freiern Umgangs der Geschlechter und der höhern Einwirkung der Künste, der Musik, des Schauspiels u. s. w. eine hinlängliche Anzahl hoffnungsvoller Jünglinge von vortrefflichen Gaben, Tugenden und Talenten für den Stand der Volks-

*) S. Werkmeister, B., Schriften. I. B.

schullehrer gewonnen werden könnten, wenn sie der Ehe gänzlich und für immer entsagen oder gewärtigen müßten, daß nach ihrem Tode die ehelichen Gefährtinnen und Pflegerinnen ihres Lebens, und die theuersten Pfänder ihrer Liebe allen Qualen des Pauperismus preisgegeben würden?

§. 217.

Nach den Grundsätzen der Armenverpflegung sind diejenigen Personen ohne Vermögen, denen der Tod ihre Gatten raubt, indem sie weder durch Arbeit und Verdienst sich ernähren, noch den Obliegenheiten und Geschäften, mittelst welcher ihre Gatten ihren Lebensunterhalt zu gewinnen wußten, ferner vorzustehen vermögen, in die Classe der armen Wittwen zu zählen.

Man will hier die Gründe derjenigen nicht näher beleuchten, welche behaupten, daß sich die Verbindlichkeit der Staatsverwaltungen in Beziehung der von den Volksschullehrern zu leistenden Amtsobliegenheiten nur auf ihre standesmäßige Unterhaltung beschränke, daß sich daher auf den Grund der Rechte und Verbindlichkeiten der Volksschullehrer der Staatsverwaltung gegenüber eine unmittelbare Verpflichtung der Letztern zur Begründung von Volksschullehrer-Wittwencassen nicht ableiten lasse. Eben so wenig will man die weitern Einwendungen, z. B. daß die Wittwenversorgungs-Anstalten für Volksschullehrer überhaupt zwecklos seien, weil sie ohne dieselben bisher bestanden haben u. s. w., einer Prüfung unterziehen.

Auch der Stand der Kirchendiener evangelischer Confession bestand vor der Begründung der geistlichen Wittwen-Cassen, ebenso der Stand der Staatsdiener vor den Einrichtungen in den mehrsten Staaten Europas, die Pensionirung der Staatsdiener und die Wittwencassen für die zurückbleibenden Gattinnen der Civildiener betreffend. Nichts desto weniger würde es schwer sein, die glücklichen Wirkungen solcher über alles Lob erhabenen Anstalten für die allgemeine Wohlfahrt und für die öffentliche Moral überhaupt, so wie für die Diener des Staats und der Kirche insbesonders, genugsam zu schildern. Hunderte von greisen Staats- und Kirchendienern finden in ihnen die Subsistenzmittel für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen gesichert, eine Zuversicht, die ihren persönlichen und amtlichen Lebenspfad mit Rosen bestreut, und voll Hoffnung und Trost die letzte Abschiedsscene von den Theuersten und Geliebtesten auf dieser Welt versüßt.

Jedenfalls dürfen und sollen andere höchst wichtige Gesichtspunkte, von denen bereits mehre theils angedeutet, theils ausführlich dargestellt worden sind, nicht übersehen werden, welche es dem Staate jedenfalls zur dringenden Angelegenheit machen, theils mittelbar, theils unmittelbar für einen hinlänglichen Gründungsfond Behufs der Volksschullehrer-Wittwencassen, theils für eine unter seine Garantie zu setzende öffentliche Verwaltung derselben Sorge zu tragen.

§. 218.

Mit Recht kann die Verwendung eines Theils desjenigen Staatsvermögens, welches für die Kosten des National-

Unterrichtswesens begründet und bestimmt ist, nach gehöriger Berechnung und Umsicht, und mit geeigneter Berücksichtigung der übrigen etatsmäßigen Auslagen dieses Verwaltungszweiges, zu den Wittwen-Versorgungs-Anstalten in Anspruch genommen werden.

Es wird immer von wesentlicher Bedeutung sein, wenn nicht anderen Instituten, welche doch zuletzt für die Menschheit von untergeordnetem Interesse sind und zuweilen auf bloße luxuriöse Erfolge hinauslaufen, gar zu große Fonds zugewendet werden.

Ebenso sind bestimmte periodische Geldbeiträge von den Interessenten in Anspruch zu nehmen.

Diese Beiträge sollen mit ihren jährlichen Besoldungen und sonstigen persönlichen und amtlichen Zuständen in strengstem Gleichgewichte stehen und so beschaffen sein, daß ihre standesmäßige Unterhaltung dadurch keinen wesentlichen Abbruch erleidet. Sie können am füglichsten in der Form von jährlichen Gehalts-Abzügen erhoben und berechnet werden.

§. 219.

Die allgemeinen Anordnungen von Wittwencassen müssen nothwendig von den Staatsregierungen selbst ausgehen, deren Genehmigung und Garantie unterworfen und von einer Centralbehörde unmittelbar verwaltet werden. *)

---

*) S. Pensionirung der Wittwen und Waisen im Herzogthum Nassau.

„Für die Wittwen und Waisen der Real- und Elementarschullehrer wurde eine Pensionsanstalt errichtet, welcher

Was die dazu bestimmten Fonds selbst anbetrifft, so sind von Seiten der Staats-Finanz-Verwaltungen Behufs ihrer zweckmäßigen Administration, welche sich auf die Sicherheit der Fonds und auf die Methode der Berechnung bezieht, die bekannten Normen in Anwendung zu bringen. *)

Von den Zuschüssen, welche diese Anstalten beziehen, ist ihre Begründung und ihr ganzes künftiges Bestehen bedingt.

Der Mangel eines hinreichenden Begründungsfond würde alle Berechnungen über ihre möglichen wohlthätigen Folgen unfehlbar vereiteln, insofern in einem solchen Falle **) Behufs

---

die Verfügung für die Civil- und Kirchendiener zu Grunde gelegt wurde, und nur darin davon abweicht, daß die Pension für die Söhne nach zurückgelegtem 16., und die der Töchter nach dem 14. Lebensjahr aufhört."

„Die Zahlung geschieht aus dem Centralfond der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer, welcher unter einer besondern Verwaltung steht."

„In diesen Fond fließen die früher bestandenen Schullehrer-Wittwencassen, die Eintrittsgelder eines jeden neu angestellten Schullehrers mit 25 fl., welche binnen 4 Jahren abgeführt werden müssen, und dann ein Prozent des reinen Dienstertrags jährlich, und der Gewinn des eignen Verlags sämmtlicher Schulbücher; das Fehlende würde aus den Gemeindecassen zugeschlossen werden. Die Wittwe eines Schullehrers, welcher 400 fl. bezogen, erhält für sich und zwei Waisen jährlich 133 fl. 20 kr."

*) S. K. B. Gesetz, die Wittwenanstalten der Civildiener betreffend. K. W. Edikt u. s. w.

**) S. K. Würtemb. Verfügung des Ministeriums des Innern des Kirchen- und Schulwesens ꝛc. betreffend die Einrichtung

ihrer Fortdauer unverhältnißmäßige Einlagen der Mitglieder erforderlich wären, im entgegengesetzten Falle aber die jährliche Unterstützung der Wittwen und Waisen so geringe ausfallen möchte, daß dadurch eine wahrhafte Hülfe nimmermehr erzielt werden könnte. Jedenfalls sollte die geringste jährliche Portion für die Wittwen der Volksschullehrer nicht unter 50 fl. herabsinken, und es dürfte als allgemeiner Anhaltspunkt zur Ermittelung der nothdürftigen jährlichen Unterstützung, nach den bewährtesten Aussprüchen, wöchentlich Ein Gulden rheinisch angenommen werden.

Ein geringerer Beitrag würde mit den Zuständen und Bedürfnissen der gegenwärtigen häuslichen Verhältnisse und mit dem Werth der Dinge nicht zu vereinigen sein, und selbst den Betrag jenes öffentlichen Almosens nicht erreichen, welcher armen Wittwen aus den Gemeinde-Armencassen oder in den Hospitälern und Armenhäusern zu Theil wird.

Die bemerkten Ansätze werden um so mehr die allgemeine Zustimmung und Billigung erhalten, als die größere Zahl der Wittwen der Volksschullehrer theils wegen hohen Alters, theils wegen Gebrechlichkeit arbeitsunfähig, ohne Verdienst und Erwerb, ohne fremde Hülfe nicht bestehen könnte.

---

der Pensionscasse und der Wittwencasse der Volksschullehrer, vom 22. Mai 1837.

S. K. Baierische Privat-, Wittwen- und Waisenanstalten der Volksschullehrer.

S. K. Sächsische General-Verordnung u. s. w.

§. 220.

Wenn es die finanziellen Verhältnisse des Staatshaushaltes nicht gestatten, eine hinreichende Dotation zur Erreichung des Zweckes in dem angegebenen Maaße ohne Befriedigung anderer eben so nothwendiger öffentlichen Bedürfnisse aufzubringen, so scheint es Pflicht der Schulgemeinden zu sein, dem Staatsvermögen zu Hülfe zu kommen und mit dem Staate zur Ermittelung des weiter erforderlichen Fonds in Concurrenz zu treten.

Die Art dieser Mitwirkung würde darin bestehen, daß diejenigen Schulgemeinden, in deren Mitte der ehemalige Gatte der hülfsbedürftigen Wittwe zuletzt als Volksschullehrer gewirkt hätte, den Betrag aus der Staatswittwen-Casse bis auf die festgesetzte Portion aus Gemeinde-Mitteln ergänzten.

In denjenigen Schulgemeinden, welche sich durch höhere Bildung und Pietät auszeichnen, werden selbst reichliche Quellen aus freiwilligen Beiträgen und Sammlungen, Schenkungen unter Lebenden, Vermächtnissen, Stiftungen u. s. w. fließen, um Particular- und Local-Fonds zur Erreichung so milder und menschenfreundlicher Absichten zu begründen.

Es werden sich in den Schulbezirken und Gemeinden Einwohner aus allen Ständen befinden, viele dankbare Väter, viele gemüthliche Frauen, deren Kinder die Volksschule besuchen, welche gern und freudig milde Gaben auf den Altar der Dankbarkeit niederlegen werden.

Nein, kein gefühlvoller Mensch mit Ansprüchen auf Humanität und Bildung wird einen solchen Aufruf, um seines schönen Zieles willen, mit Gleichgültigkeit von sich weisen und seine innigste Uebereinstimmung und Mitwirkung hartherzig versagen. Wer aber aus eitlem Vornehmthun dieser Classe hülfbedürftiger Wittwen seine Theilnahme und seinen Beistand entzieht, auf welcher Stufe des äußern Glückes er auch steht, der mag bedenken, daß es die Volksschullehrer sind, welche die ersten Grundsteine zum hehren Gebäude aller Gesittung, aller Moralität, und somit auch aller Ehre und aller Zufriedenheit mit unverdrossenem Eifer legen, daß aber leider auch auf sie das berühmte „**sic vos non vobis**“ die bedeutungsvollste Anwendung findet. *)

§. 221.

Wenn die Versorgungs-Anstalten der Wittwen der Volksschullehrer so fest und so sicher begründet sein werden, daß durch dieselben auch den „Waisen“ eine hinlängliche Unterstützung zu Theil werden kann, dann werden die großen Uebel, welche bisher so schwer auf diesen Armen lasteten, größtentheils gehoben sein.

---

*) Erb, K., die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer. Vorschläge zu Versorgungsanstalten für dieselben. S. 13.
Stephani, H., System der öffentlichen Erziehung. S. 14.
Pestalozzi, H., wie Gertrud ihre Kinder erzieht.
Spaur, Graf, über die Pflicht des Staats u. s. w.

Hiebei wäre besonders zu wünschen, daß die Staatsregierungen bei der jährlichen Aufnahme der elternlosen Kinder in die öffentlichen Waisenhäuser auf die armen Waisen der Volksschullehrer besonders Bedacht nehmen möchten.

Man kann sagen, daß den Kindern durch eine solche Aufnahme, bei der in der neuesten Zeit anerkannten Zweckmäßigkeit dieser Institute, ein wahrhaft gutes Loos zu Theil wird, und daß die Schuld der Dankbarkeit gegen ihre Väter auf keine würdigere Weise abgetragen werden kann.

Was diejenigen Waisen dieser Kategorie anbetrifft, welche sich wegen persönlicher Zustände zur Erziehung in den Staatsanstalten nicht eignen, so liegt den Schulgemeinden, denen sie angehören, die Pflicht ob, mit gewissenhafter Treue für ihre Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieses wird überall der Fall sein, wo die Gemeindeverwaltungen beflissen sind, rechtschaffene Pflegeltern mit dem Zeugnisse der Sittlichkeit, der Religiosität und der wirthschaftlichen Bestrebsamkeit aufzusuchen, und sie denselben zur unmittelbaren elterlichen Aufsicht und Erziehung auf öffentliche Kosten zu übergeben.

Möge von dieser Seite ein schöner Wetteifer mit der humanen Staatssorgfalt sichtbar werden, und mögen sich die menschenfreundlichen Armenvereine auch dieser Waisen erbarmen und in ihre schützende Obhut aufnehmen! Jede Gleichgültigkeit oder rücksichtlose Behandlung von Seiten der Schulgemeinden wäre ein schwerer Vorwurf für sie und ein beklagenswerther Beweis von Gefühllosigkeit und

Undank. Besonders werden reichere und angesehenere Bürger sich dieser verwaisten Kinder gern annehmen und, ihnen Hülfe und Beistand zu leisten, als eine theure Schuld betrachten, deren Abtragung ihnen Pflicht und Gewissen gebietet.

Solche rühmliche und verdienstliche Handlungen werden sich stets in ihrer Allgemeinheit zu Segensquellen gestalten und Glück und Ehre über ein ganzes Volk verbreiten.

Wenn einst die Vergessenheit so viele Blätter, auf welche die Eitelkeit und die Schmeichelei ihre Thaten verzeichnet, spurlos verschlungen haben wird — edle Menschenfreunde! die ihr eure Sorgfalt der Verbesserung des Schicksals dieser Waisen großmüthig widmet, welchem Volke ihr immer angehört, eure Namen, nicht in Stein und Erz, aber in die Herzen der Geretteten eingegraben, sie werden Zeugniß ablegen, daß Dankbarkeit und Humanität stets zu den höchsten Zierden der Menschheit gehören.

§. 222.

Um die äußere Lage in der Gliederung der Volksschulorganisation nach allen Beziehungen zu würdigen, ist auch noch nothwendig zu untersuchen, in wiefern eine freiere Stellung der Volksschullehrer nach Außen ihre Amtswirksamkeit fördern und ihrem Berufe wesentliche Vortheile gewähren könnte.

Zu den zuverläßigsten Hülfsmitteln, denselben die ihnen gebührende Stellung zu sichern, darf ein achtungs- und rücksichtvolles Benehmen von Seiten der mittelbaren und

unmittelbaren Vorgesetzten des Volksunterrichtes gezählt werden.

Man sollte glauben, daß in einem Jahrhunderte, in welchem die äußeren gefälligen und höflichen Formen der socialen Verhältnisse selbst in den untern Ständen so sehr beachtet werden, sich die Volksschullehrer, welche den Staaten, den Gemeinden und den Familien so ersprießliche Dienste leisten, sowohl in ihren amtlichen als geselligen Beziehungen einer ehrenvollen Behandlung gewiß sein dürften.

Die Berufsverhältnisse selbst bedrängen ohnehin die sehr abhängige Stellung der Volksschullehrer, was zur Folge hat, daß sie in banger Sorge, von Bedürfnissen umstrickt, sich hinreißen lassen zu schmeicheln, nachzugeben, zu schonen, mit Rügen zurückzuhalten, bei Fehlern und Vergehungen der Schuljugend kleinlaut zu verstummen.

Haben sie gar von den Bezirksbeamten oder ihren Stellvertretern, von den Vorstehern der Schulgemeinden, auch von den Ortsgeistlichen eine verletzende Behandlung zu gewärtigen, so gewöhnen sie sich an, vor denselben schüchtern und befangen zu erscheinen. Eine trübe Stimmung spiegelt sich sodann in ihrer äußern Haltung, welche mit dem anständigen, aber freien Benehmen unabhängiger Bürger im Widerspruche steht.

§. 223.

Noch ist bei dem Volksschullehrerstande allerdings der Grundsatz, „harmonische Uebereinstimmung zwischen Thätigkeit und Lohn," ohne praktische Lösung, und das jetzige

Wechselverhältniß des Werthes von Geld und Lebensbedürfnissen erschwert seine häusliche Lage auf eine beängstigende Weise.

Die Grundbedingung der äußern Stellung der Volksschullehrer besteht jedenfalls in der Bestimmung und Sicherung einer angemessenen Besoldung, welche zum mäßigen, aber heitern Lebensgenusse hinreicht und zugleich die Mittel zur geistigen Fortbildung darbietet. (S. §. 101 u. f.)

Es steht zwar in dieser Hinsicht nach dem Maaßstabe der modernen allgemeinen Bildung die Hauptregel fest, „Verdienst und Selbstachtung sind die Hauptbedingungen, um sich die Achtung anderer zu erwerben, und unverdiente Geringschätzung ist nicht entehrend."

Nicht von äußerlichen Begünstigungen, z. B. von der Erhebung der Volksschullehrer in eine höhere Standeskategorie, oder gar von der Ueberschätzung des Volksschullehrerstandes, sondern von dem Selbstbewußtsein und der Cultur des innern Pflichtgefühls, das sich am reinsten in einer stillen und bescheidenen Lage entwickelt, darf seine höhere Tüchtigkeit erwartet werden.

Es wäre daher ein großer Irrthum, wenn man in diesem Abschnitte Vorschläge in Betreff einer Rangordnung oder einer sonstigen Auszeichnung der Volksschullehrer erwarten wollte. Nicht als ob man befürchtete, daß dadurch die Welt mit einem Heere eitler Thoren angefüllt würde, welche sich nicht zu halten, noch zu benehmen wüßten. *)

*) S. Curtmann, D., die Schule und das Leben.

Wenn auch den Volksschullehrern manche Fertigkeiten der äußern Geziertheit, der Gewandtheit und der Ungezwungenheit mangeln, wenn sich ihr Benehmen im geselligen Verkehr weder durch geckenhafte Anmuth, noch durch zudringliche Schwatzhaftigkeit auszeichnet, so dürften hierin doch keine Gründe zur Satyre oder zur Belustigung auf Kosten eines so achtungswürdigen Berufes aufzufinden sein.

Im Gegentheil, der höhere Grad der Verstandes- und Gemüthsbildung ist in neuester Zeit auch im äußern Umgange der Volksschullehrer nicht zu verkennen. Sie sind, wenn auch nicht als Zierbengel oder Lustigmacher, so doch als Freunde einer belehrenden Unnterhaltnng, als Liebhaber und Bewunderer der Kunst, besonders der Musik, als praktische Clavierspieler und Sänger die Zierden der Gesellschaften des Mittelstandes. Ihr häufiger Umgang mit ihren höheren Vorgesetzten erhöht ihr Selbstbewußtsein, und in den geselligen Kreisen ihrer Schulgemeinden wird ihnen jede Aufmerksamkeit, Frundlichkeit und Verehrung in vollem Maaße gespendet. Möge künftig die würdigen Volksschullehrer eine humane Behandlung und aufrichtige Hochachtung aller Gebildeten für die Opfer des äußern Glückes und Ranges in vollem Maaße entschädigen! *)

Es gehört auch nicht mehr zu den Seltenheiten, daß Volksschullehrer, nachdem sie mehrere Jahre in ihrem Berufe thätig waren, bei der Erledigung der Ehrenämter der

---

*) S. Wilberg, D., Aufsätze über Erziehung und Unterricht. I. Bd. Ideal für alle Stände. „Das Ideal eines Schullehrers."

Gemeinden einstimmig zu Vorstehern oder Bürgermeistern gewählt werden.

Um so mehr scheint der Volksschullehrerstand jene große Schmach elender Schmeichelei und Heuchelei, worin er in der Vorzeit, ohne eigene Schuld, durch gedrückte persönliche und dienstliche Verhältnisse versunken war, mehr und mehr von sich abzuschütteln.

§. 224.

Die amtliche Stellung der Volksschullehrer erfordert, daß sie zu den Verhandlungen der Ortsschulbehörden in Sachen des öffentlichen Unterrichts, so wie der disciplinarischen und schulpolizeilichen Einrichtungen, nach gesetzlichen Bestimmungen mit Sitz und Stimme beigezogen werden.

Schon ihr Beruf und ihr Amt befähiget sie im hohen Grade zur Verwaltung solcher Nebenämter.

Durch Erfahrungen und Kenntnisse in den Stand gesetzt, sich eine genaue Uebersicht der zu verhandelnden, oft nicht unwichtigen Verwaltungsgegenstände zu verschaffen, können sie als Experten ihren Mitbürgern viele nützliche Dienste leisten, ohne sich in fremdartige, mit ihrem Hauptberufe in keiner Verbindung stehende örtliche Angelegenheiten zu mischen.

§. 225.

Hiebei muß bemerkt werden, daß die Volksschullehrer auch zu activen Mitgliedern derjenigen örtlichen Behörden zu ernennen sein möchten, welche sich unter der Benennung „Armen-Leitungen oder Orts-Armencommissionen," in neuerer

Zeit, besonders in Deutschland constituiren. Diese Ernennungen dürften weniger aus persönlichen Rücksichten, als um der guten Sache willen geschehen.

Das Ziel dieser Ausschüsse oder Ortsverordneten ist im Allgemeinen kein anderes, als dem Pauperismus entgegen zu wirken, und der Verarmung der Gemeindegenossen, diesem schrecklichen Uebel, durch Entfernung der Ursachen vorzubeugen.

Welches Hülfsmittel hiezu ist aber vorzüglicher, als die Leitung und Unterweisung der Volksschuljugend und die frühe Angewöhnung derselben an Arbeit und Verdienst, an körperliche Abhärtung und an einfache Sitten? (S. Abschnitt III.)

Wie kann man nun in einem solchen Armenrathe den Volksschullehrern Sitz und Stimme versagen, oder an ihren Rathschlägen gar Aergerniß und Anstoß nehmen?

Stehen denn in den Verzeichnissen der wahrhaft gebildeten und erfahrnen Armenfreunde in den Städten und Dörfern schon so viele, daß man den einsichtsvollen Rath der öffentlichen Jugenderzieher, die mit den Umständen der armen Kinder schon so früh Bekanntschaft zu machen Gelegenheit finden, aus einem mittelalterlichen Vorurtheile, noch immer entbehren zu können glaubt? *)

---

*) „In dem Herzogthum Sachsen-Gotha sind in den sämmtlichen Amtsbezirken Commissionen in's Leben gerufen worden unter dem Namen „Orts-Armen- oder Hülfs-Commissionen.“ Sie sind in jeder Landgemeinde zusammengesetzt aus dem

§. 226.

Die große Zahl der Volksschullehrer, welche sich vereinbaren, mit schönem Erfolge die Volksschuljugend wahrhaft zu bilden, zu erziehen und zu unterrichten, verdient es wohl, daß sich die in diesem Abschnitte dargestellten Einrichtungen zur höchsten Blüthe entfalten, damit ihnen die hieraus entspringenden Wohlthaten im gesegneten Maaße zu Theil werden.

§. 227.

Aber in jedem Stande und Berufe gibt es auch rohe, pflichtvergessene und strafbare Mitglieder, deren Vergehungen der Rüge und Strafe anheimfallen.

Die Vergehungen, welche sich pflichtvergessene Volksschullehrer zu Schulden kommen lassen, betreffen theils die Verwaltung des ihnen anvertrauten Schulamts, theils ihr bürgerliches, häusliches und persönliches Betragen.

Die giftigen Quellen, aus denen sie entspringen, sind Neigung und Hang zur Geistesträgheit und zum Sinnengenusse von Seiten einzelner Glieder dieses Standes.

Diejenigen, welche diesen Lastern huldigen, wetteifern mit den niedrigsten im Volke an Unwissenheit, Rohheit, Unverstand und Aberglauben. Die Folgen ihres Müßigganges,

---

Pfarrer, dem Schullehrer, dem Ortsschultheißen, dem Gemeinde-Einnehmer, zwei oder drei Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, und, wo nöthig, aus andern geachteten und verständigen Männern des Orts. A. A., D. D. S. Pestalozzi, H., sämmtliche Schriften, 2. B. Stapf, D., Armenschulen u. s. w.

ihres Saumsals und ihrer Indolenz bestehen in theilweiser oder gänzlicher Vernachläßigung der beschwornen Dienstobliegenheiten und in rücksichtloser, benachtheiligender, selbst gefahrdrohender Behandlung der Volksschuljugend, sowohl in Beziehung auf den Unterricht, als auf die moralische Erziehung und die Schulzucht. Indem sie sich dadurch selbst als schlechte, unwissende und unsittliche Jugendlehrer brandmarken, welche den giftigen Samen zur Ungebundenheit und Rohheit, zu Ausschweifungen und Verbrechen, zum Pauperismus und seinen unseligen Folgen pflanzen und auf künftige Generationen verbreiten, zerstören sie schonungslos die heiligsten Gefühle für Recht und Unrecht, für Unschuld und Tugend in zarten Kinderseelen; sie entziehen sich das Vertrauen und die Zuneigung der Volksschuljugend, sie verursachen ihr einen Verlust an Zeit, an sittlichem und geistigem Fortschritt, den keine Zukunft zu ersetzen vermag. Den Volksschullehrern dieser Kategorie wird wahre Geistesbildung immer fremder, und Humanität, Menschenfreundlichkeit, Güte, Sanftmuth und Leutseligkeit, Wohlanständigkeit und gefälliges Betragen entschwinden nach und nach ganz aus dem von der Leidenschaft und der Ausschweifung zerrissenen Gemüthe. Sie zuchtmeistern die Schuljugend mit leidenschaftlicher Grausamkeit, und schüchtern die tief gekränkten Eltern durch frechen Widerspruch und Verdächtigung ihrer schuldlosen Kinder ein. Sie brandmarken sich ohne Scheu mit der Schmach der niedrigsten Rohheit, der entehrendsten Partheilichkeit, der Fälschung der Tagebücher und Urkunden, der Unterschlagung anvertrauter Schuluten-

silien, der Unbotmäßigkeit, der gänzlichen und offenkundigen Gleichgültigkeit gegen dienstliche Pflichten und Obliegenheiten, und des rücksichtlosesten und undankbarsten Betragens gegen die Vorgesetzten.

Zu den persönlichen Vergehen und Lastern gehören Trunkenheit, Verschwendung, leidenschaftlicher Haß, zur Natur gewordene Klatschsucht und Verleumdung, Mißhandlung der eigenen Familie, Spott und Herabsetzung sittlich-religiöser Gegenstände, Verbreitung des Aberglaubens, Scheinheiligkeit, Heuchelei u. s. w.

Wenn überhaupt Untersuchung und Bestrafung der Vergehen schon an und für sich nothwendig erscheint, um das verletzte Gesetz zu sühnen und dasselbe in seine ursprüngliche Macht wieder einzusetzen, um wie viel dringender stellt sich dieses Bedürfniß unter den geschilderten speciellen Umständen dar!

Ist nach der Beschaffenheit der Handlungen die Strafbarkeit so groß, daß sie die Grenzen der disciplinarischen Strafgewalt der oberen Volksschulbehörden übersteigt, so gehört die Untersuchung zur Competenz der zuständigen Gerichte.

Sechster Abschnitt.

§. 228.

Man hat in dem zweiten und dritten Abschnitte die ganze Geschäfts- und Wirkungssphäre der oberen Volksschulbehörden Behufs der innern Begründung und harmonischen

Gliederung des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems darzustellen versucht. Um denselben den günstigen Erfolg nach allen Beziehungen des sittlich-religiösen und geselligen Volkslebens zu sichern, muß sich damit auch noch die höhere Fürsorge für die dazu erforderlichen äußerlichen Einrichtungen vereinbaren.

Dabei haben diese Behörden ihr erstes Augenmerk auf die Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der nothwendigen Schul- und Unterrichtslocale, der Lehrerwohnungen, der Schulgärten, der Rasenplätze, der öffentlichen Anlagen zu Uebungsschulen, zum industriellen und landwirthschaftlichen Unterrichte, zum Turnen, zu gymnastischen Uebungen u. s. w. zu richten.

§. 229.

In erster Linie stehen die Schulhäuser, ohne welche der Zweck des Volksunterrichtes entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Maaße zu erreichen wäre. Die Erbauung und Unterhaltung derselben nimmt einen nicht geringen Bruchtheil der für den öffentlichen Volksunterricht bestimmten Exigenz in Anspruch.

Auch berührt die Frage sowohl über die Zahl, als über den zweckmäßigsten Baustyl, die nützlichste innere Eintheilung und Einrichtung dieser öffentlichen Gebäude die bedeutendsten Zeitinteressen.

§. 230.

Ueber die Zahl der Schullocale überhaupt entscheidet die Bevölkerung der Schulgemeinden, auch die größere oder geringere Menge der schulpflichtigen Jugend.

In neuester Zeit erheben sich in den Staaten Europa's, besonders in Deutschland, in der Schweiz und in Belgien, nicht nur in den volkreichen Städten und Marktflecken, sondern selbst in den entlegensten und einsamsten Dörfern, welche des Wanderers flüchtiger Schritt nur selten berührt, viele statttliche Gebäude, deren äußere Formen ihre schöne und wichtige Bestimmung anzeigen. Es gibt keine würdigere Denkmäler des sittlichen und geistigen Fortschritts der Völker.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die oberen Volksschulbehörden, in deren Geschäftskreis die Bestimmung über die Zahl, so wie die Einleitung und Aufsicht über die Erbauung der Schulgebäude selbst gehören, in Hinsicht der Architektur für dieselben eine dem Zwecke nach allen Richtungen zusagende Kunstform als Norm aufstellen möchten, um dafür unter den erforderlichen Modifikationen einen sichern und schönen Maaßstab zu gewinnen.

Der Architekt sollte in demselben eben so wenig die schöne und dauerhafte Construction, als der praktische Pädagog die zweckmäßige räumliche Eintheilung vermissen.

Vor allem Anderen muß jedes Gebäude und jeder Lehrsaal im Interesse des Volksunterrichtes so beschaffen sein, daß die Gesundheit der Volksschuljugend vor allen äußeren, gefährlichen und schädlichen Einflüssen bewahrt, ihr körperliches Wachsthum und Gedeihen in schönster Blüthe sich entfalten kann. *)

---

*) S. K. B. Verordnung, betreffend Vorschriften in Bezug auf die öffentlichen Unterrichtsanstalten zur Erhaltung der

Auch die Volksschullehrer müssen sich in den Stand gesetzt sehen, die disciplinarischen Anordnungen mit Erfolg zu treffen, von welchen die äußere Ordnnng, der Anstand und die Regelmäßigkeit bedingt sind.

Die äußeren Anordnungen erstrecken sich über die Anlage, so wie über den erforderlichen Raum, die Höhe, die Tiefe, die Beleuchtung u. s. w. Die Sonnen- oder Mittagsseite soll wo möglich immer maaßgebend sein. Von besonderer Bedeutung ist die äußere und innere Anlage der Lehrsäle und der Unterrichtszimmer. Der Raum derselben bildet ein längliches Viereck. Die Sitze der Volksschuljugen befinden sich auf beiden Seiten in einer Reihe um den Sitz der Schullehrer. Der Mittelpunkt ist frei. Das Licht fällt von den Seiten in das Zimmer. Die Fenster, mehr breit als hoch, in gleicher Entfernung von einander, sind um so geschickter, ein gleichförmiges Licht zu verbreiten. Für reine und freie Luft ist durch Luftzüge zu sorgen. Hinter den Sitzen bleibt hinlänglicher Raum übrig, um sich hin und her bewegen zu können. Zum Behufe einer gleichmäßigen Temperatur wird die Erwärmung nach den neueren Methoden vermittelst des Ofens oder durchgehender Dampfröhren eingerichtet.

Sehkraft. Diese Vorschriften bestimmen, daß die Wände der Lehrzimmer blaßgrün oder hellgrau angestrichen, die Fenster mit grünen Vorhängen versehen, die Schulbänke so zu stellen seien, daß das Gesicht der Schüler nie gerade gegen die Fenster sich wende.

Die Schullehrer übersehen die sämmtlichen Schüler in jedem Augenblicke, ohne daß sie, um sie zu beobachten, nöthig hätten, zwischen den Tischen und Gängen umher zu gehen. Der Raum ist so zu ermessen, daß fünf bis sechs Quadratfuß auf jeden Schüler, mit Inbegriff des Raumes für die Schulgeräthe, kommen.

Was die innere Einrichtung anbetrifft, so ist sie in Harmonie mit dem ganzen Gebäude und seinem Hauptzwecke zu bringen, und nach allen Richtungen mit der größten Aufmerksamkeit zu behandeln. *)

*) S. K. W. Schulgesetz. Art. 16. Sächliche Erfordernisse der Volksschulen. „Jede Volksschule, und wo mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes, und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämmtliche Zimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften versehen sein, und geheizt werden."

S. Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Kommunikation mit der Kirchen- und Schulbehörde bei Vornahme von Schulhausbauten.

„Von allen Neubauten und bedeutenden Veränderungen an Schulgebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, muß der vorgesetzten Kirchen- und Schulbehörde durch das gemeinschaftliche Oberamt, unter Beilegung des geprüften Bauriſſes und Ueberschlags Anzeige gemacht, und deren Entschließung abgewartet werden." Vom 21. Mai 1823. —

S. Gen. Syn. Rescript: „Von der Vollendung jedes Schulbauwesens, mag ein neues Schulhaus erbaut, oder das bisherige nur wieder hergestellt, verbessert, oder erweitert worden sein, hat der Ortsgeistliche unverweilt dem Dekan,

§. 231.

Oefters entstehen für die Schulgebäude, sowohl in Hinsicht des nöthigen Aufwandes, als der Zweckmäßigkeit der Gebäude, Benachtheiligungen, welche aus den Verhältnissen der Schulgemeinden zu dem öffentlichen Volksunterrichte selbst entspringen.

Auf dem Gemeindeverbande liegt in der Regel die Baulast, wenn nicht, nach Rechtsverhältnissen, Stiftungen, Corporationen oder Dritte dabei concurriren.

Schon die Förmlichkeiten, ehe man sich zu einem Neubau oder einer Hauptreparatur entschließen kann, obwohl die dringende Nothwendigkeit eingesehen und anerkannt wird, sind bemerkenswerth,

Die Berichte der Aufsichtsbehörden, die höheren Entschließungen, welche auf zwei bis dreimalige Gegenvorstellungen der Schulgemeinden den Gegenstand immer von Neuem in Angriff zu nehmen haben, erfordern eine bedeutende Zeitperiode und kommen zuweilen erst nach mehreren Jahren zu einem definitiven Abschlusse. Der Zweck und die Bestimmung, so wie die Anforderungen der Zeit, sowohl was die Erbauung, als die Erhaltung der Schulgebäude anbetrifft, wird von den Schulgemeinden nicht immer im

---

und dieser dem K. Konsistorium die Anzeige zu machen."
V. 15. Dez. 1825.

S. Natorp, L., Bemerkungen. S. 34.

Zeller, K., Anleitungen. S. 36. Marsch, R., Volksschulkunde. Deutschlands gesammtes Volksschulwesen nach seiner nothwendigen Reformation. 1843. S. 144. u. f. —

Auge behalten. Das Verhältniß der Amtswohnungen der Schullehrer und der Lehrsäle ist nicht immer ein richtiges. Den ersteren gebührt ohne Zweifel gesunde, helle, geräumige Wohnungen. Sie und ihre Familien sollen in demselben mit Heiterkeit ihre häuslichen Wirthschaften pflegen. Aber palastähnlicher Häuser, mit Reihen eleganter Zimmer bedürfen sie nicht. Aus Eitelkeit und Prunksucht an den Schullehrerwohnungen einen maaßlosen Luxus entwickeln, und gegenüber die Schulen und die Lehrsäle selbst nur stiefmütterlich ausstatten, widerspricht dem Grundsatze — der Lehrer ist da wegen der Schule, nicht die Schule des Lehrers wegen.

Auch werden für die Schulgebäude aus falscher Eitelkeit zuweilen ganz ungeeignete Bauplätze gewählt. Man beliebt den Mittelpunkt der belebtesten und volkreichsten Gassen oder die Straßenecken, wo das Geräusch der vorüberziehenden, sich kreuzenden Lastwagen, Reiter und Volkshaufen den Volksschulunterricht stets unterbrechen, die Schulordnung stören und die Gesundheit und das Leben der hin- und herwogenden Volksschuljugend bedrohen und in Gefahr setzen. Eben so oft werden zu diesem Zwecke, kalte, unfreundliche Tiefen neben stehenden Gewässern ausersehen, in welchen die Mauern der neuen Gebäude bald wieder zusammenstürzen, und in deren innern Räumen die Volksschuljugend allen Gefahren eines frühen Siechthums und körperlicher Mißstaltung Preis gegeben wird. *)

*) Krauß, D., zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Deutschlands gesammtes Volksschulwesen. S. 64. Stephani, H., System der öffentlichen Erziehung. 3. Theil.

„Wir müssen nicht darin wohnen"! rufen die Väter des Dorfes. — Leider erkennen sie öfters den unersetzbaren Einfluß nicht genug, welchen eine freie und gesunde Lage der öffentlichen Schulgebäude auf das Gemüth, auf die körperliche Kräftigung und Erstarkung und auf die ganze Blüthe des jugendlichen Lebens ausübt.

Man nimmt in der Regel bei der Wahl der Bauplätze auch zu große Rücksicht auf den Küster- oder Meßnerdienst, welcher mit dem Schulamte in Verbindung steht. Man läßt sich aus diesem Grunde sogar beigehen, die nächsten Umgebungen der Kirchen und ihrer massiven Thürme von der Nordseite zu erwählen. Und alle diese Mißstände vereinigen sich dann noch mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande und mit einer fehlerhaften Construction der Gebäude selbst, welche bald wieder neue kostspielige Reparationen zur Folge hat. *)

---

*) Die ehrenvollen und nützlichen Bestrebungen einer großen Anzahl von Schulgemeinden in verschiedenen Bezirken, welche sich durch die Erbauung zweckmäßiger Schulgebäude auszeichnen, verdienen die öffentliche Anerkennung.

Darunter zeichnet sich der Oberamtsbezirk T. im K. W. Donaukreise mit 20,000 Einwohnern in 30 Schulgemeinden auf eine sehr rühmliche Weise aus.

In diesem Bezirke wurden seit 25 Jahren 20 ganz neue Schulgebäude mit Lehrerwohnungen auf Kosten der betreffenden Gemeinden und örtlichen Stiftungen und mit den angemessenen Staatsbeiträgen, und zwar auf eine solide und dauerhafte Weise erbaut.

Der ganze Kostenaufwand dieser, dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmeten Gebäude in dem Bezirke mag circa 100,000 fl. betragen. Anmerk. des Verfassers.

Zur Vermeidung der dargestellten mannigfaltigen Nachtheile des dermaligen Bausystems wären wechselseitige Uebereinkommnisse auf breiteren zweckmäßigeren Grundlagen zwischen den Staatsregierungen und den Schulgemeinden sehr wünschenswerth, und man darf Einleitungen hiezu von Seiten der oberen Volksschulbehörden im allgemeinen Interesse nicht für überflüssig erachten.

§. 232.

Nichts kann diesen Gebäuden zu einer größern Zierde gereichen, als geräumige Rasenplätze, welche sie umgeben und wo möglich mit nützlichen Bäumen besetzt werden.

Endlich sollte es nirgends an höhern Anordnungen zur Erwerbung großer „Schulgärten" in der Nähe der Schulhäuser ermangeln, um sie theils zu Baumschulen, theils zum Gemüsebau anzulegen und zum Unterrichte der Volksschuljugend zu benutzen. Die innere Anlage und die Form beruht auf örtlichen Verhältnissen. Sie gewähren die schönsten Veranlassungen zu praktischen Anleitungen und Uebungen in der Zucht und Veredlung der Obstbäume.

Die Baumcultur gehört überhaupt zu den praktischen Aufgaben des Volksschulunterrichtes. In den Volksschulgärten soll ihr ein nationaler Charakter aufgedrückt werden, aus ihnen soll sie sich in die Gehöfte und Meiereien selbst in veredelter Gestalt verpflanzen, eine größere Ausdehnung gewinnen, und sogar auf weniger günstigen Boden vordringen.

Kein anderer Zweig der landwirthschaftlichen Bestrebungen ist einer so unauslöschlichen Anhänglichkeit, einer

so andauernden Zuneigung fähig, als die Baumcultur, sobald man sich ihr ergeben hat. Bringt man sie den Schülern näher, indem man sie unter der Leitung der Lehrer in den Schulgärten täglich schalten und walten läßt, so bildet man dadurch schon eine Menge junger Baumkünstler.

Bis in das höchste Lebensalter werden sie sodann die treuesten Pfleger der edler Baumcultur verbleiben. Selbstgepflanzte und veredelte Obstbäume werden sie einst als Greise in ihre freundlichen Schatten einladen, und die Bodenerträgnisse werden eine Höhe erreichen, welche sich die minder unterrichteten Vorfahren nicht vorzustellen vermochten.

Die Erreichung dieser sittlichen und ökonomischen Zwecke bedarf freilich einer ernsteren Aufmerksamkeit, als nur nominell die Obstbaumzucht in die Verzeichnisse der Lehrfächer für die Knabenschulen aufzunehmen. Schon in den Bildungsanstalten der Volksschullehrer muß diesem Unterrichtsgegenstande alle mögliche Rücksicht gewidmet werden, und die sämmtlichen Schulamtszöglinge müssen von erfahrnen Gärtnern theoretische und praktische Anweisungen erhalten. Bereits mit ausgezeichneten Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet, müssen sie die größte Neigung und Liebe zu diesem Unterrichtszweige in ihre selbstständige Berufssphäre übertragen. In den Volksschulen sollen die praktischen Anleitungen und Uebungen nicht dem Ermessen oder der Willkühr der Lehrer anheimfallen, sondern sie sind, so wie der übrige Lehrstoff, nach einem durch höhere Verordnung bestimmten zweckmäßigen Leitfaden abzuhandeln, und vermittelst

eines methodischen Lehrganges von Stufe zu Stufe weiter zu führen. *)

Wenn insbesonders auch die landwirthschaftlichen Bezirksvereine, welche sich in neuerer Zeit mit günstigen und preiswürdigen Erfolgen über alle Kreise und Provinzen der Staaten Europas verbreiten, den öffentlichen Baumschulen in den Volksschulgärten ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme widmen, so wird unmittelbar aus den Volksschulen für diesen Zweig der landwirthschaftlichen Bestrebungen ein höherer Ertrag gewonnen werden.

§. 233.

Noch gibt es viele wohlthätige Pflanzen und Gewächse, deren nähere Bekanntschaft, Wartung und Cultur für die allgemeine Wohlfahrt von größerem Interesse wäre. Bei genauerer Kenntniß wären sie wohl geeignet, beim Mißrathen der gewöhnlichen Getreidearten, dem öffentlichen Mangel Grenzen zu setzen, oder die übermäßigen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermäßigen.

Unbekanntschaft mit der Art und Weise des Pflanzens und Wartens, Mangel an guten Sämereien, jahrelange Vorurtheile u. s. w. sind die bedauernswerthen Hindernisse, welche der Cultur solcher wohlthätigen, aber noch fremden Pflanzen, oder bessern und nützlichern Gattungen schon be-

---

*) Christ, D., Anleitung zur Obstbaumzucht. Diebel, D., Katechismus zur Obstbaumzucht. Metzger, J. K., der kleine Obstzüchter, oder gründliche Belehrung in der Obstbaumzucht. Zum Gebrauche der Jugend.

kannter Arten entgegenstehen. Welcher allgemeine Vortheil, welcher große Gewinn wäre unfehlbar zu gewärtigen, wenn ein bedeutender Theil des Raumes der Schulgärten der Pflege solcher Pflanzen, z. B. neuerer Gattungen von Kartoffelpflanzen, von Oelpflanzen, oder von andern mehlichten Gewächsen gewidmet würde! *)

Die Schuljugend würde täglich damit bekannter, mit ihrem Nutzen vertrauter, in ihrer Wartung und Pflege geübter. Von Vorurtheilen und Mißtrauen gegen dieselben könnte in wenigen Jahren keine Rede mehr sein. Ohne Unkosten und Auslagen von denselben aus den Schulgärten in die Hausgärten verpflanzt könnten sie großen Nutzen und mannigfaltigen Segen in dem ökonomischen Volksleben verbreiten.

Der Augenschein lehrt, daß keine öffentliche, alljährlich wiederholte Beschreibungen, Belehrungen und Empfehlungen in den Volkskalendern und in den populärsten Volksschriften im Stande sind, diese einfachen praktischen Einrichtungen in den Volksschulen, welche mit gar keinen Anständen und Unannehmlichkeiten verbunden sind, auch nur im entferntesten zu ersetzen oder überflüssig zu machen.

§. 234.

So sehr sich im Allgemeinen in neuerer Zeit auch der Gartenbau gehoben und verbessert hat, so sind die besseren Vorschriften zum Anbau zweckmäßiger Kräuter und Pflan-

---

*) Piekert, D., Die Kartoffelnoth unserer Zeit und ihre Abhülfe.

zen zur Zubereitung angemessener und gesunder Speisen doch noch nicht in alle Kreise der Landbewohner eingedrungen, und die Fortschritte darin stehen mit der Getreide-, der Wiesen- und Triften-Eultur in keinem günstigen Verhältnisse. Noch eine Menge arbeitsamer und rüstiger Hausfrauen der Landwirthe beweisen in der einfachen Kunst des Pflanzens gesunder und wohlschmeckender Gemüse-Arten eine geringe Erfahrung und treten immer wieder in die Fußstapfen ihrer Vorfahrerinnen, ohne den nothwendigen Wechsel der Sämereien oder die rechten Mittel der Veredlung der Gemüse- und Salatpflanzen in ihren Hausgärten zu kennen oder anzuwenden. Wie willkommen möchte es dem müden Wanderer, dem fleißigen Landwirthe, dem emsigen Arbeiter sein, wenn diese zu Speisen bestimmten Pflanzen besser bekannt, häufiger angepflanzt und geschickter zur menschlichen Nahrung zubereitet würden! *)

Die nothwendigen Fortschritte zur Verbesserung dieser nicht unwichtigen ländlichen Lebensverhältnisse können allein durch praktische Anweisungen in den Volksschulen herbeigeführt und für die Zukunft gesichert werden. Auch wird daraus ein wahrhaft sittlicher Gewinn von Neigung und Liebe zur Arbeitsamkeit und zur Verbesserung physischer Zustände in der weiblichen Volksschuljugend angeregt und er-

*) Gruner, H., unterweisender Monatsgärtner. Herberger, D., allgemeine Zeitung für Landwirthschaft und verwandte Gegenstände u. s. w. 1844. Vereinigte Frauendorfer Blätter. Allgemeine deutsche Gartenzeitung, Obstfreund, Bürger- und Bauernzeitung.

rungen werden. Wenn ein beträchtlicher Theil des Raumes der Schulgärten dem Gemüsebau gewidmet wird, und die Schülerinnen zuerst zweckmäßige theoretische Anleitungen zu solchen landwirthschaftlichen Uebungen erhalten, so werden die des Gartenbaues in dieser Richtung kundigen Volksschullehrer, oder ihre Gattinnen, durch nichts gehindert, auch praktischen Unterricht zu ertheilen, und sie unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung zum Einsäen, Hacken, Begießen, Einheimsen u. s. w. anzuführen.

Dadurch ist es allein möglich eine wünschenswerthe Reform in Beziehung auf die tägliche Nahrung und eine die Gesundheit wesentlich bedingende Abwechslung der Speisen in den Familien der niedern Stände zu bewirken und zu befördern. Die Gemüse vertreten nicht nur bei dürftigen, sondern bei den vermöglicheren Handwerkern, Handarbeitern, Künstlern, Feld- und Weinbauern u. s. w. häufig die Stelle des Brodes und der Mehlspeisen, und sie erscheinen täglich mehremal auf den Speisetischen. Wie leicht wird den Hausfrauen die Veredlung derselben in den häuslichen Kreisen erscheinen, wenn man es versteht, ihnen schon während der Periode des Volksschulbesuches in den Schulgärten einen wahrhaft praktischen Unterricht in diesem landwirthschaftlichen Zweige zu ertheilen!

Weder Beschreibungen und Empfehlungen in den Volkskalendern, noch Recepte in den populären Volksschriften sind im Stande, diesem einfachen praktischen Unterrichte in den Schulgärten, wodurch dem Familienleben neue Quellen

von äußerer Wohlfahrt und Behaglichkeit eröffnet werden, zu ersetzen.

§. 235.

Auch die Cultur der Blumen, ihre Wartung und Pflege, darf als Hülfsmitel zur höhern Gesittung der Volksschuljugend nicht übersehen werden. Sie gewährt auch überall in den Städten und auf dem Lande einen werthvollen Beitrag zu den reinen jugendlichen Freuden und Ergötzungen. Die Blume, das reizendste Geschenk der Natur, das Bild der Unschuld und der Schönheit, wirkt nicht nur auf die Sinne mit zauberischem Behagen, sie ergreift auch das Gemüth, sie belebt die Gefühle, sie stimmt sie zur Milde, zur Wohlthätigkeit, zur Andacht und zur lauten Freude bis zum innigsten Entzücken. Dem Volke, welchem die Cultur der Blume fern bleibt, darf man allerdings Mangel an Sinn für die Schönheiten der Natur zum Vorwurfe machen. Dieser Fall tritt überall ein, wo der Blumenflor noch ausschließend zu den Genüssen der Reichen gehört, und allein in ummauerten und verschlossenen Kunstanlagen betrieben wird. Mag auch die Blumisterei im Großen ein Gegenstand der Kunstgärtnerei sein, und mögen die Blumenmärkte von den Kunstgärtnern versehen werden, so darf dies doch nicht hindern, daß der allgemeine Sinn für die Blumenpflege auch in den Volksschulen cultivirt werde.

Es kann nur zur Ehre der Volksschulen und ihrer Lehrer gereichen, ihre Schulgärten mit öffentlichen Blumenbeeten zu schmücken, die Volksschuljugend über die Pflege, Wartung und Veredlung der vorzüglicheren Blumengattun-

gen praktisch zu unterrichten, derselben Sämereien und Ableger mitzutheilen, und dadurch ihre Verbreitung über die freundlichen Hausgärten zu bewirken.

Wo die Rose blüht, wo das Veilchen seine Wohlgerüche verbreitet, sei es vor der Hütte oder vor dem Palaste, da kehrt auch die Humanität ein, da treibt die höhere Gesittung ihre Sprossen. Wo die frommen Schulkinder die Erstlinge der Frühlingsblumen um die Altäre schlingen und die Tempel des Herrn mit der duftenden Farbenpracht der emporsprossenden Blüthen schmücken, da ergießen sich die Gefühle in allgemeiner Andacht, in dankbarer Verehrung und in heiligen Gesängen. *)

§. 236.

Doch, wie im moralischen Leben, so auch in der Natur, wie leicht verbirgt sich unter schönen verführerischen äußeren Formen Tod und Zerstörung! Das silberglänzende Blatt, die anmuthige süße Beere kann das verheerende Gift in sich einschließen.

Nur zu oft wird die Unwissenheit getäuscht, rettungslos zerstört der unvorsichtige Genuß giftiger Beeren und Wurzeln die künftige Gesundheit und das junge Leben.

Ganze Familien versinken um die unglücklichen Opfer der Unvorsichtigkeit oder Naschhaftigkeit in die tiefste Trauer.

---

*) S. Gerhard, A., vollständiges Handbuch der Blumenzucht. Reider, J. G., vollständig praktisches Handbuch der gesammten Blumengärtnerei im Garten u. s. w.

Mit Recht gehört daher der populäre Unterricht über die einheimischen Giftgewächse, nach den Vorschriften der oberen Volksschulbehörden, zu den nützlichsten und interessantesten in den Volksschulen.

Die Basis dieses öffentlichen Unterrichts ist die Anschauung. Ohne dieselbe hat er für die Volksschulen keinen reellen Werth, und kann keinen haben.

Wie dringend nothwendig erscheinen nun in dieser Beziehung die Schulgärten! Wenn ein bestimmter Raum davon von Seiten der Volksschullehrer zur Pflanzung der Giftgewächse verwendet wird, welche in den Umgebungen, in Feld und Wald häufig wachsen und wuchern; wenn die Volksschuljugend, während sie dieselben selbst besehen und vergleichen kann, zugleich ihre tödtlichen Wirkungen auf den menschlichen Körper vernimmt, so werden künftige Unglücksfälle durch den unvorsichtigen Genuß giftiger Pflanzen, welche jetzt noch häufig genug vorkommen, zu den größten Seltenheiten gehören.

Auch Sonntagsschüler, und selbst Erwachsene werden in dieser Richtung die öffentlichen Schulgärten mit Nutzen besuchen, um sich durch Anschauung über die einheimischen Giftgewächse zu belehren und vor eigenem und fremden Schaden zu wahren.

Niemals können solche Einrichtungen in den Schulgärten durch Abbildungen der Giftgewächse, selbst wenn sie in natürlicher Größe und in getreuer Darstellung nach Zeichnung und Colorit dargestellt sind, ersetzt werden.

Dieses wird Niemanden befremden, wer auch nur einigermaßen mit der Fassungskraft und dem Gedächtnißvermögen der jüngern Schüler bekannt und vertraut ist.

§. 237.

Nichts ist mehr zu wünschen, als daß die Schulgärten zu so gemeinnützigen, schönen und humanen Zwecken eine allgemeine Berücksichtigung finden möchten, daß sie von den Schulgemeinden begründet, gehörig eingerichtet und Behufs des Volksunterrichtes nach ihren Abtheilungen zweckmäßig benutzt würden.

Mögen in den allgemeinen Schulgesetzen der civilisirten Staaten die gesetzlichen Anweisungen geräumiger freier Plätze zu Baumschulen, zu Pflanzen-, Gewächs- und Blumengärten Behufs des praktischen Unterrichts der Volksschuljugend nicht mehr fehlen!

Wo man die Begründung solcher Einrichtungen vernachläßigt und mit zu vielen Auslagen verbunden erachtet, oder wo ihre ohnehin schon fehlerhafte und unzweckmäßige Einrichtung und Erhaltung nur mit kalten flüchtigen Blicken überwacht werden, darf man sich nicht wundern, wenn die jungen Staatsgenossen in den Volksschulen noch nicht an wahrhaft menschliche und gesellige Verhältnisse, Tugenden, Pflichten und Geschicklichkeiten gewöhnt werden. — Selbst für die Staatshaushaltung gewähren diese Einrichtungen mittelbar einen großen Vortheil, einen reinen Gewinn. „Welches Volk kann seine Abgaben richtiger bezahlen, ein müßig-

gängerisches, faules und träges, oder ein emsiges, arbeitsames, zur gemeinsamen Thätigkeit erzogenes?" *)

Es liegt freilich in der Eigenthümlichkeit, man darf sagen in der Einfachheit solcher Einrichtungen, daß sie von den unfruchtbaren Höhen pädagogischer Theorien, wohin das Volk nicht kommt, und wo man es weder kennt, noch beachtet, zuweilen übersehen werden, und daß man sie vom Gesichtspunkte einer mißverstandenen Sparsamkeit gar zu den „überflüssigen" zählt. **)

Siebenter Abschnitt.

Bezirks-Schulbehörden.

§. 238.

In den vorigen Abschnitten wurde die charakteristische Wirksamkeit der Staatsregierungen, welche zur Erhaltung und Leitung des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems constituirt sind, und zwar nach den verschiedenen Richtungen desselben, theils in allgemeinen, theils in besonderen Erörterungen dargestellt.

Die organischen Gesetze, sie mögen einen Zweig der Staatsverwaltung betreffen, welchen sie wollen, sollen um-

---

*) S. Makserland. — Erb, K. M., die Organisirung. S. 251.

**) Pestalozzi, H., sämmtliche Schriften. I. Bd.
Stapf, D., die Erziehungs- und Unterrichtslehre.
Stephani, H., der Schulfreund. III. Bd.

fassend, vor den zufälligen Abwechslungen und Veränderungen der äußeren Einflüsse gesichert, überall mit Kraft und Beharrlichkeit in's Leben gerufen werden.

Jede Indolenz, jeder geringe Nachdruck, wodurch die Ausführung der bestehenden Gesetze gehemmt oder beeinträchtiget wird, ist eine schwere Wunde, welche dem Ansehen und der Kraft derselben geschlagen wird.

§. 239.

Nirgends finden diese Erfahrungssätze eine strengere Anwendung, als im Gebiete des öffentlichen Volksunterrichtes.

Die oberen Volksschulbehörden können die Volksschulunterrichtsanstalten nur alsdann mit dem sichersten und besten Erfolge leiten und beaufsichtigen, wenn sie von thätigen Mittel- oder Bezirks-Behörden gehörig unterstützt werden.

Da diese Staatsbehörden durch ihre Constituirung bestimmt sind, den Volksunterricht von einem unveränderlichen Punkte aus zu leiten, so daß sie selbst unmittelbar weder über die allgemeine Beobachtung der Gesetze und Verordnungen wachen, noch den Erfolg der organischen Maaßregeln überhaupt aus eigener Anschauung berechnen können, so sind Bezirksstellen oder Bezirksämter erforderlich, welchen innerhalb der bestimmten Grenzen die Sorgfalt in Betreff ihrer Anwendung und Vollziehung übertragen wird.

§. 240.

Die Thätigkeitssphäre der Bezirksschulbehörden begreift daher wesentlich in sich: die im Bezirke wohnhaften Staatsbürger überhaupt und die Ortsschulämter insbesonders zur Befol-

gung der organischen Gesetze und Verordnungen, den öffentlichen Volksschulunterricht betreffend, anzuhalten, die Einrichtungen und Vorkehrungen den örtlichen Zuständen und Verhältnissen anzupassen und zur Ausführung zu bringen, die Uebertreter der diesfallsigen Volksschulgesetze in ihrem Ressort zur Untersuchung zu ziehen und die Verfehlungen zu bestrafen. Ihnen liegt ferner ob, alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Schulverhältnisse und Vorkommnisse durch ungesäumt erstattete Referate zur höhern Kenntniß und Entscheidung zu bringen. Auch sind sie die gesetzlich bestimmten Organe, durch welche sich die Ortsschulbehörden, die Volksschullehrer und die im Bezirke sich befindenden Einwohner mit den oberen Volksschulbehörden in amtlichen Verkehr setzen.

§. 241.

Hienach theilt sich der Geschäftskreis der Beamten der Bezirks-Schul-Behörden, in Uebereinstimmung mit der Verwaltung der öffentlichen Staatsanstalten, einerseits in die Leitung der innern Einrichtung des Volksschulwesens, anderseits, in Bezug auf die äußere Verfassung derselben, in die polizeiliche Aufsicht und in die finanzielle Obsorge zur Beischaffung der äußeren Bedürfnisse.

§. 242.

Für den erstern Geschäftszweig sind eigene, zur Classe der Pädagogen gehörige Bezirks-Directoren oder Inspectoren erforderlich; der andere kann mit den schon bestehenden Bezirks-Polizeiämtern verbunden werden. Diese beiden

theils unabhängig für sich bestehenden, theils gemeinschaftlichen Behörden haben sich in ihren Amtsverrichtungen nach den, von den oberen Volksschulbehörden vorgeschriebenen Directivregeln zu richten. Bei gemeinschaftlichen Geschäften möchte der deliberirende Collegialgang zu beachten sein, und die abzuhandelnden Gegenstände wären stets in monatlichen Sitzungen ausführlich und erschöpfend vorzutragen und zu erledigen.

§. 243.

Bei dem unleugbaren großen und mächtigen Einflusse der modernen Volksschulorganisation auf die allgemeine staatliche, sittlich-religiöse und physische Wohlfahrt ist es klar, wie bedeutend, wie unentbehrlich die Bezirks-Volksschulämter in der Gliederung derselben erscheinen.

Wären dem Volke seine theuersten und höchsten Interessen stets klar genug, wäre es im Stande den Einrichtungen zu seinem wahren Glücke von selbst entgegen zu kommen, erfüllten insbesonders die Volksschullehrer ihre sämmtlichen Amtsobliegenheiten mit allgemeiner freudiger Berufstreue, nähmen sie von selbst Bedacht, ihre Einsichten und Kenntnisse zu erweitern, in der praktischen Lehrgeschicklichkeit fortzuschreiten, und sich in allen persönlichen und dienstlichen Verhältnissen und Zuständen mit Würde und Anstand zu bewegen; so wären in manchen Beziehungen die Bezirks-Aufsichts-Aemter über das Volksschulwesen fast entbehrlich, wenigstens im geringern Grade unter mehren Beschränkungen erforderlich. Da dieses aber nicht der Fall ist, da

das Volk überhaupt in seiner geistigen, intellectuellen und physischen Bildung und in seinen sittlich-religiösen Zuständen noch manchen unrichtigen Ansichten und abergläubischen Gewohnheiten huldiget, da insbesonders der Volksschullehrerstand noch nicht die Stufe seiner möglichen Wirksamkeit erreicht hat, da ein großer Theil seiner Mitglieder noch durch äußere Einwirkung aufgeregt und zur Erfüllung der Amtsobliegenheiten angeleitet werden muß; so ist die stete geregelte Aufsicht und Leitung in einer so wichtigen Angelegenheit nach allen äußeren und inneren Beziehungen ein dringendes Bedürfniß. *)

Um so nothwendiger erscheint es, vorerst den Geschäfts- und Wirkungskreis der Bezirksschulbehörden nach seinen verschiedenen Richtungen darzustellen.

Diese beziehen sich theils auf die inneren, theils auf die äußeren Einrichtungen der Volksschulen.

§. 244.

Sollen die Volksschulen im vollen Sinne des Wortes öffentliche Erziehungsanstalten sein, und soll der erziehende Unterricht als erstes und hauptsächliches Hülfsmittel dazu erfaßt und angewendet werden, so gehört die Leitung und Ueberwachung desselben, sowohl in allgemeiner, als in technischer Beziehung zu den ersten und vorzüglichsten Amtsobliegenheiten der Bezirksschulbehörden.

---

*) S. Gräf, D., Schulrecht. — Dobschall, D., die Inspektion der Volksschule im Sinne der wahren Pädagogik. 1843.

Es kommt hiebei darauf an, daß die von den oberen Volksschulbehörden nach allgemeinen didaktischen Grundsätzen erlassenen Bestimmungen über den elementarischen Volksschulunterricht in den sämmtlichen Volksschulen des Bezirks in Ausübung gebracht, daß die Grenzen desselben normirt, und ihre wechselseitigen Beziehungen festgestellt werden.

§. 245.

In praktischer Hinsicht ist bei dem Volksschulunterrichte eine systematische Anordnung des Lehrstoffes und der Lehrgegenstände unumgänglich nothwendig, und zwar in Uebereinstimmung einer klaren und gründlichen Erkenntniß des materiellen Elements. Es wäre daher eben so schädlich, wenn demselben eine zu weite Ausdehnung gegeben, als wenn die Anfangspunkte selbst verfehlt würden.

Jede Abweichung von den wahren Grundlagen der elementarischen Bildung rächt sich selbst durch Vereitlung der größten Anstrengungen und durch eine stets größere Entfernung vom Ziele. Es muß also nothwendig das einzig wahre und richtige Verhältniß der Volksschule beachtet werden, welches lediglich darin besteht, daß die Volksschuljugend zuerst der Menschheit angehört und also zur Würde der Menschheit nach ihrer hohen sittlichen Bestimmung durch Anwendung der zweckmäßigen Hülfsmittel gelange, und daß sie alsdann die Pflichten und Rechte der geselligen Vereinigung für ihre künftige äußere Wirksamkeit und Thätigkeit ehren, achten und ausüben lerne.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, die Volksschullehrer anzuleiten, die enggezogenen Grenzen des elementarischen Volksschulunterrichtes nicht zu überschreiten und in ihrem Wirkungskreise immer wieder zu den Anfangspunkten des Unterrichts zurückzukehren. Wie dringend in praktischer Hinsicht deßhalb die erforderlichen Maaßnahmen von Seiten der Bezirks-Schulbehörden erscheinen, beweist die große Zahl der Volksschullehrer, welche, theils aus mangelhafter Berufsbildung, theils aus Eitelkeit oder Selbstüberschätzung, sich in der buntesten Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände gefallen, und in denjenigen Uebungen den Triumph einer imaginären Lehrgeschicklichkeit zu erhaschen wähnen, welche ganz außer dem Bereiche und den Grenzen ihrer amtlichen Bestrebungen liegen.

§. 246.

Zu einer richtigen Auswahl und Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, theils nach ihrer allgemeinen Bedeutung, theils nach den Beziehungen auf das Leben, sind Kenntnisse und Erfahrungen nothwendig, welche bei manchem Volksschullehrer nicht zu erwarten sind. Ja, eine solche Bestimmung ist um so schwerer, als dabei mit dem innern pädagogischen Vorzuge auch die Rücksichten auf die mannigfaltigen Erscheinungen und Anforderungen des sittlichen, religiösen und geselligen Lebens in Einklang zu bringen sind.

Wenn einerseits die mechanischen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens nicht noch lange in vielen Volksschulen das Ziel des ganzen Unterrichts bleiben, oder

wenn andererseits die Schüler nicht noch mit einem unpraktischen Theorienkrame über Wissenschaft und Kunst oder über andere in ihren Kreisen ganz fremde Gegenstände gepeiniget werden sollen, so ist erforderlich, daß die Bezirks-Schulbehörden bei der Bestimmung der Lehrgegenstände und bei der Eintheilung derselben nach Haupt- und Nebenfächern den Volksschullehrern des Bezirks rathend und belehrend zur Seite stehen, damit nur solche in den Volksschulunterricht aufgenommen werden, welche von dem allgemeinen und dem besondern Ziele desselben abgeleitet, durch eine anthropologische Begründung sich auf die Anlagen und Kräfte der menschlichen Natur unmittelbar beziehen. *)

§. 247.

Eine eben so große und unabläßige Aufsicht und Ueberwachung von Seite der Bezirks-Schulbehörden erfordert die Unterrichtsmethode in den Volksschulen des Bezirks.

Ein zweckmäßiges methodisches Verfahren bedarf einer großen Gewandtheit, Erfahrung und Urtheilskraft. Auf ihm beruht die Kunst, die Kräfte der Volksschuljugend im Auffassen und Erkennen, und im Selbstbilden und Selbstschaffen regelmäßig zu üben und in Thätigkeit zu setzen. Die Art und Weise der Darstellung oder Mittheilung wird von der Eigenthümlichkeit der natürlichen Anlagen und sonstigen Zustände bestimmt. Es gehört aber ein geübter psycho-

*) S. Graser, J. B., die Elementarschule für's Leben.
Scherr, D., der Unterricht in der Primärschule. 1843.

logischer Ueberblick dazu, um die natürliche Empfänglichkeit und Fassungskraft der Volksschuljugend zu beurtheilen, welche im nämlichen Lebensalter so viele Stufen in sich begreift. Die Art der Mittheilung soll jedenfalls so beschaffen sein, daß dadurch der Verstand zur Einsicht und Ueberzeugung, das Gemüth aber zum innigsten Vollbringen im sittlichen Leben geführt wird.

Nur vermittelst einer jahrelangen gründlichen Uebung, einer glücklichen Verbindung mit vorzüglichen Lehrmeistern, und einer natürlichen Leichtigkeit und Behendigkeit, ihre Kunstfertigkeiten von der praktischen Seite aufzufassen und mit den eigenen Erfahrungen zu verschmelzen, um sie ohne sclavische Nachäffung im eigenen Berufe anzuwenden, kann eine wahre Lehrgeschicklichkeit und Lehrkunst erworben werden.

§. 248.

Eine gleiche Aufmerksamkeit in den Volksschulen verdient der geregelte Stufengang im Unterrichte, die Lehrform, der Lehrton, die Lehrmittel u. s. w.

Aber gerade weil es schwer ist, sich vom praktischen Standpunkte mit den Hauptaufgaben der speciellen Methodik bekannt und vertraut zu machen, bewegen sich noch so viele Volksschulen auf einer untergeordneten Stufe, und die rein menschlichen Anlagen und Kräfte der Volksschuljugend werden so oft durch einen täglich wiederkehrenden Mechanismus erdrückt. Viele nicht gehörig gebildete und vorbereitete, oder sonst träge und indolente Volksschullehrer,

unbekannt oder nicht vertraut mit den Vortheilen oder Nachtheilen jeder besondern Lehrform, verfallen nur zu bald in ihren praktischen Uebungen oder Vorträgen in einen Mechanismus, der jede Kraft und Erhebung in ihnen erstickt und ertödtet. Sie begreifen das Bedürfniß nicht, den Lehrstoff nach der Verschiedenheit der Fassungskraft der Schüler einzutheilen. Selbst wackere Volksschullehrer huldigen nur zu gern der Macht der Gewohnheit und den Anreizungen zur Bequemlichkeit. Sie binden die ganze Schülerzahl an einzelne angewöhnte Formen, woraus eine stets wiederkehrende Verflachung und Verwirrung des Unterrichts entsteht. Diese Nachtheile können selbst in den mehr gehobenen Volksschulen nicht vermieden werden, so lange noch eine bedeutende Anzahl der Volksschullehrer die Hauptunterrichtsweisen nicht gehörig begreifen und den Lehrgegenständen angemessen in Anwendung zu bringen wissen! In wie vielen Volksschulen ist noch die Lehrform des ununterbrochenen Vortrags die vorherrschende, obwohl sie eine bereits entwickelte Urtheilskraft voraussetzt, und daher in den Volksschulen am seltensten vorkommen sollte! Welche geringe Berücksichtigung wird bei der Anwendung der heuristischen Lehrweise genommen, die Aufgaben, welche von den Schülern allein oder unter der Mitwirkung der Lehrer auszuarbeiten sind, der Fassungskraft der ersteren anzupassen, nach einem zweckmäßigen Plane zu ordnen und mit consequenter Beharrlichkeit fortzuführen! Wie vielmal wird bei Anwendung der katechetischen Vortragsweise unterlassen, die Hauptbegriffe in das hellste Licht zu setzen und sich nie zu weit von denselben zu ent-

fernen; sodann den natürlichen Zusammenhang, Ursache und Wirkung, Grund und Folge, mit steter Beziehung auf den Hauptzweck, zur klarsten Anschauung zu bringen, und die erforderlichen Fragen selbst unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Schuljugend einfach und in einer natürlichen Reihenfolge zu stellen! Wie unpraktisch wird bei der Anwendung der satzweisen Lehrform des Vorsprechens und Nachsprechens verfahren, wie wenig Rücksicht dabei auf eine klare Anschauung und auf die Uebung der Sprachkraft genommen! *)

§. 249.

Der Lehrton, die Lehrerwürde oder das persönliche Benehmen der Volksschullehrer in Ausübung ihres Berufes verdient ebenfalls die größte Berücksichtigung.

Von ihm hängt offenbar alle Regelmäßigkeit, Klarheit und Bestimmtheit in den Volksschulen ab.

Die innige Harmonie des Innern mit dem Aeußern, des Geistes und Gemüthes mit dem Körper, mit der Gestalt, mit der Betonung, mit der Geberde u. s. w. von Seiten der Lehrer verbreitet allein Leben und Gedeihen, Regsamkeit und Bestrebsamkeit. Die Persönlichkeit in allen diesen Beziehungen ist von unendlichem Werthe. Die sanfte, das kindliche Gemüth ergreifende Stimme, mehr gehalten als

---

*) S. Graser, J. B., Divinität. Scherr, D., der Unterricht in der Primärschule. Dobschall, D., die Inspektion der Volksschule.

erhöht, mit richtiger und ausdrucksvoller Betonung, ertheilt jedem Lehrvortrage Wärme, Leben, Klarheit und Deutlichkeit; dagegen verleitet ein schneidender oder polternder Ton mit fratzenhafter Geberde die Volksschuljugend zur steten Unachtsamkeit und Zerstreuung.

Ueberhaupt sollen die Volksschullehrer niemals ohne vorhergegangene tiefe Einsicht in den ganzen Umfang ihrer Vorträge vor der Volksschuljugend auftreten, eben so wenig sollen sie dieselbe zu öffentlichen Vorträgen auffordern, ohne ihr zur Vorbereitung die erforderliche Zeit verschafft zu haben. Dadurch ist es allein möglich, zu verhüten, daß künftig die Kraft und die Stärke der menschlichen Stimmen in den Volksschulen so sehr mißbraucht werden. Das Steigen oder Fallen, das Verdoppeln oder Mäßigen bezeichnet lediglich den wechselnden Seelenzustand, den raschen Gang oder die stille Ruhe im Vortrage oder im Gespräche. Damit, wie es öfters geschieht, in den Volksschulen ohne Gesetz und Regel, mit stundenlanger Uebertreibung fortzufahren, ist das sicherste Zeichen einer vollständigen Thorheit, die nur Mitleid oder Ekel erregen kann.

Leider ist in den Volksschulen die Zahl solcher maßlosen Schreier nicht klein, deren Lehrvorträge ohne alle Vorbereitung schwankend und unzusammenhängend, die ungezügelteste Lebhaftigkeit und Leidenschaftlichkeit oder Geistesabwesenheit beurkunden. Je mehr sie dabei beabsichtigen, ihre innere Unfähigkeit und Untüchtigkeit zu verbergen, um so greller und entschiedener tritt sie hervor. Sie wird bald der Volksschuljugend selbst erkennbar genug, deren Unbe-

fangenheit und gesundem Sinne am wenigsten entgeht, daß die einfachen Lehren der Wahrheit, Weisheit und Natur auf eben so einfache und natürliche Weise dargestellt, erklärt und vorgetragen werden sollten.

§. 250.

Es ist nothwendig, auch einen Blick auf den Stundenplan, das heißt, auf den Zeitabschnitt zu werfen, welcher in den Volksschulen zum Unterrichte der einzelnen Lehrgegenstände bestimmt wird. Wenn entweder gar keine oder eine unrichtige, von der Willkühr ausgehende Stundeneintheilung besteht, so entspringt aus einem solchen Mißstande eine giftige Quelle der größten Uebel für den Volksschulunterricht.

Nur zu oft wird mit maßlosem Eigendünkel dem weniger wichtigen Lehrgegenstande mehr Zeit gewidmet als dem wichtigsten und nothwendigsten, oder es wird aus Gemächlichkeit, Eitelkeit oder Stolz ein Unterrichtsgegenstand auf Unkosten aller anderen mit der rücksichtlosesten Vorliebe betrieben. Oft wird auf die wechselseitige Verbindung des Unterrichts gar kein Bedacht genommen, und die nothwendige Abwechslung der täglich veränderlichen Laune und Leichtfertigkeit unterworfen.

Abgesehen von so mancher leichtsinnigen Zeitverschwendung in den Volksschulen, so wird der Unterricht in der ersten Stunde zuweilen dadurch benachtheiliget, daß die Volksschullehrer selbst nicht früh genug in den Schulzimmern erscheinen. Einen weitern Zeitraum nimmt das um-

ständliche und mechanische Vorbereiten und Austheilen der Schreibbücher, der Vorschriften und Vorlegeblätter in Anspruch, zum großen Verluste der unmittelbaren Unterweisung.

Leider befinden sich in den achtungswerthen Reihen der Volksschullehrer solche unwürdige, welche häufige und gewissenlose Versäumnisse der vorschriftmäßigen Lehrstunden für keine Verletzung ihrer Berufsobliegenheiten und ihrer Dienstpflichten ansehen, und dieselben nur insofern vermeiden, als sie durch eine strenge Aufsicht und Rüge daran verhindert werden.

Wie nothwendig ist es daher, daß, ohne Ausnahme, in den sämmtlichen Volksschulen der erforderliche Zeitraum für den unmittelbaren Unterrichtszweck gewonnen werde, daß eine kluge Abwechslung der mehr mechanischen Lehrgegenstände mit denjenigen, welche die geistigen Kräfte der Volksschuljugend besonders in Anspruch nehmen, stattfinde, und daß sowohl das Lebensalter und die natürlichen jugendlichen Anlagen, als die Classen-Abtheilungen nicht ohne Berücksichtigung und Anwendung bleiben.

Auch eine feste Stundeneintheilung mit praktischer Umsicht entworfen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wird für die sämmtlichen Volksschulen die ersprießlichsten Erfolge gewähren. Die Volksschullehrer werden dadurch an ihre Pflichten erinnert, wenn sie aus Indolenz oder Ueberdruß die Sphäre ihrer Amtsverrichtungen selbst verrücken wollten. Sie werden es sonach nicht wagen, Angesichts ihrer Zöglinge ihren Dienstobliegenheiten entgegen zu handeln,

deren Kunde ohne Zweifel zu den ihnen vorgesetzten Behörden gelangen müßte.

Die Volksschuljugend selbst wird dem öffentlichen Unterrichte, dessen Umfang und Zeitmaaß ihr nach der allgemeinen Vorschrift vollkommen bekannt ist, unabhängig von der Laune oder der Willkühr, nicht nur freudig und gern anwohnen, sondern sie wird auch durch eigene jahrelange Angewöhnung zur Pünktlichkeit und Ordnung diese sittliche Fertigkeit später ihren künftigen Verhältnissen anpassen, um nimmermehr von einer vernünftigen freiwilligen Lebensordnung abzuweichen, welche das Glück der stillen Häuslichkeit und des Familienlebens durch einen sichern und festen Erwerb und durch eine geregelte planmäßige Thätigkeit befestiget und erhöht.

§. 251.

Die praktische Anwendung der allgemeinen und besondern Hülfsmittel, welche die moralische Erziehung und die Schulzucht in den Volksschulen erfordert, wird zu den schwierigsten Aufgaben, welche dieselben zu lösen haben, gezählt. (S. Abschnitt II, §. 43.) Die vorherrschenden sinnlichen Neigungen bei der Volksschuljugend setzen den pädagogischen Bestrebungen, die Willenskraft zu leiten, ein gewaltiges Uebergewicht entgegen. Daher sind dieselben in den Volksschulen, nur durch innere sittliche Gründe die unbedingte moralische Pflichterfüllung anzuregen und zu beleben, öfters ganz unwirksam. Es müssen sofort den Volksschullehrern zur Uebung und Leitung der Willenskraft

der Volksschuljugend noch weitere äußere Hülfsmittel zu Gebote stehen, um damit die inneren, deren Anwendung ihnen überall und unter allen Umständen geziemt, zu verstärken und zu vervollständigen. Die letzteren beziehen sich auf das sinnliche Wohlsein und auf den sinnlichen Schmerz. Die Erzieher wenden sie unter den mannigfaltigsten Umständen und Modificationen entweder als Belohnung oder als Züchtigung an, und setzen sie dadurch in die Reihe der äußeren Erziehungsmittel. (S. Abschnitt III.)

Ihr Begriff und ihr Zweck, ihre Auswahl und ihre Wirkung sind nach dem Maaßstabe der Psychologie und der Erfahrung zu bemessen, und müssen den Volksschullehrern um so mehr bekannt sein, als ihre unrichtige und irrthümliche Anwendung eine Reihe von Uebeln hervorruft, welche später keine Klugheit mehr auszugleichen und keine Reue mehr zu vertilgen vermag. (S. §. 47 u. f.) Dabei sollen sich die Volksschullehrer keiner unerlaubten und verwerflichen Hülfsmittel bedienen, die Volksschuljugend nicht ohne gründliche und unpartheiische Untersuchung gesetzwidrig behandeln, die Rechte der Eltern und ihrer Stellvertreter nicht verletzen, körperliche Strafen und Züchtigungen niemals aus Rachsucht oder aus leidenschaftlicher Härte anwenden oder vollziehen. Diejenigen Volksschullehrer, welche körperliche Züchtigungen auf eine grausame Weise vollziehen, oder die Gezüchtigten gar an ihren Körpern verletzen, sind der gerichtlichen Untersuchung zu überweisen. (S. Abschnitt II. §. 40. u. f.)

§. 252.

In Gemäßheit der Gliederung des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems gehört die höhere Leitung und Ueberwachung der inneren Verhältnisse der Volksschulen des Bezirks in Betreff der Methodik und der Schulzucht zum Ressort der Bezirks-Schul-Behörden.

Sie sollen theils unmittelbar, theils mittelbar allen Störungen des öffentlichen Unterrichts entgegenwirken, die dargestellten Mißstände beseitigen und sich in jedem besondern Falle nach ihren Amts-Instructionen benehmen. Die Nothwendigkeit einer unmittelbaren Ueberwachung der moralischen Haltung und thätigen Amtstreue der Volksschullehrer entspringt aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Volksschulunterrichts, obwohl dieselben gerade in den dargestellten Amtsverrichtungen auf geistige Thätigkeit angewiesen sind. Indessen kann und darf die freiere innere Wirksamkeit in ihrem Berufe durch keine willkührlichen Beschränkungen niedergedrückt werden.

§. 253.

Die Wichtigkeit, welche die Lehrmittel in der Organisation des Volksschulunterrichtes einnehmen, ist in den vorigen Abschnitten dargestellt worden. Zu den nothwendigsten derselben sind die Elementar-Lehrbücher für die Volksschullehrer zu zählen. Sie bedürfen ihrer zu einer würdigen Vorbereitung auf die täglich vorkommenden Uebungen, Vorträge u. s. w. Sonst stehen sie mit sich selbst in stetem Zwiespalte, wo und wie sie die Unterweisungen beginnen, wo und wie

sie dieselben beendigen wollen; woraus sodann jene Unsicherheit im Lehrvortrage entspringt, welche alle Theilnahme und alles Leben im Unterrichte ertödtet und jene ewigen Wiederholungen und zwecklosen Pausen zur unumgänglichen Folge hat. Zuletzt theilt sich das ganze werth- und nutzlose Tagwerk in das Vorsagen und Auffagen, unter fortdauernder Ausschließung eines naturgemäßen Lehrplans und einer zweckmäßigen Reihenfolge der Uebungen. *)

§. 254.

Die allgemeine Zweckmäßigkeit der Lehrbücher beruht nicht allein auf ihrer systematischen Form, auf ihrer methodischen und deutlichen Darstellung, sondern hauptsächlich auf einer richtigen Stufenfolge des Unterrichts und einer klaren Uebersicht der einzelnen Theile desselben.

So groß und mannigfaltig die Zahl der Lehrbücher jetzt schon ist und sich täglich vermehrt, so wenig hat man Ursache damit zufrieden zu sein.

Leider berücksichtigen die Verfasser derselben nur selten die inneren Erfordernisse, noch die klare und populäre Darstellung. (S. Einleitung u. s. w.)

Die Erfahrung beweist, daß besonders die jüngern Volksschullehrer unschlüssig unter der Anzahl der größtentheils aus industriellen uud kaufmännischen Speculationsgeiste angefertigten Lesebücher, von welchen einem jeden neue Vor-

---

*) S. Stephani, H., System der öffentlichen Erziehung. S. 272. Krüsi, H., Bestrebungen und Erfahrungen im Gebiete der Volkserziehung. I. Th.

züge zugeschrieben werden, öfters eine Menge davon zu ihren Uebungen in ihrem Berufe benutzen, ohne zu bedenken, daß sie sich durch so vielerlei Mittel nur selbst verwirren, daß dadurch Lücken in ihren Vorträgen entstehen, welche sie, indem sie sich überall umsehen, zum Nachtheile des Unterrichtes nicht mehr auszugleichen im Stande sind.

§. 255.

Ein aufmerksamer Blick auf die unzähligen Versuche, für den Volksschulunterricht eine breitere Grundlage zu gewinnen oder ihm eine neue Gestalt zu geben, beurkundet genugsam, mit welcher Vorsicht sie auf dem praktischen Felde zu benutzen und anzuwenden sind.

Die Volksschullehrer sollen zwar mit den Lehrbüchern, welche die neuen Versuche in der Volkspädagogik oder in der Methodik entwickeln, bekannt und vertraut werden, wozu die Volksschullehrerbildungsanstalten, die Schullehrer-Conferenzen und Lesevereine hinlängliche Veranlassungen darbieten.

Jahrzehnte sind erforderlich, bis solche neue Theorien die öffentliche Prüfung bestanden haben. Entweder werden sie sodann der Vergessenheit wieder übergeben, oder sie gewinnen nach und nach geringern oder größern Einfluß, je nach dem Grade ihrer Gemeinnützigkeit und ihres innern Werthes.

Nicht die Volksschullehrer besitzen die dazu erforderliche Kunstfertigkeit, Erfahrung und Ueberfluß an Zeit und äußerm Vermögen; nicht die Volksschulen sind geeignet und bestimmt, die dazu nothwendigen Experimente zu bestehen; den großen

Musterschulen, welche mit den Volksschullehreranstalten verbunden sind, gebühren die ersten allgemeinen Versuche.

§. 256.

Beginnt man mit den wichtigern neuern Erscheinungen im Gebiete der Volkspädagogik, so ist es der, „wechselseitige Unterricht," welcher die allgemeine Aufmerksamkeit seit Jahrzehnten mit immer höherm Interesse fesselt. (S. ersten Abschnitt.)

Nach den Ergebnissen der Volksstatistik in den europäischen Staaten erfordert die Vermehrung der unterrichtsbedürftigen Kinder die größte Aufmerksamkeit und Berücksichtigung der Staatsregierungen.

Den obern Volksschulbehörden im Kampfe mit den finanziellen Erfordernissen und Rücksichten bleibt zuletzt nur die Wahl zwischen dem Volksschulunterrichte in Abtheilungen und dem wechselseitigen Unterrichte. *)

Ein milderes und unbefangeneres Urtheil hat bereits die Schmach, womit der frühere Rigorismus und die pädagogische Eifersucht die achtungswerthen Namen „Bell und Lancaster" belegte, wieder ausgelöscht. Möge die verbesserte und gehobene Form, wodurch die neuere geistesbildende und erziehende Lehrmethode mit den mechanischen Lancaster'schen methodologischen Grundsätzen in die engste Wechselwirkung tritt, sich des Schutzes der Staatsverwaltungen in stets höherm Maaße erfreuen, um dadurch mit Beseitigung des

---

*) S. Harnisch, D., ausführliche Darstellung und Beurtheilung des Bell-Lancasterschen Schulwesens. — Natorp, J. Lancaster, ein einziger Schulmeister unter tausend Kindern.

Unterrichtes in Abtheilungen den immer dichtern Reihen der ärmern und dürftigern Schulkinder in den bevölkerten Provinzen und Kreisen der europäischen Staaten zur allgemeinen menschlichen, intellectuellen und sittlich-religiösen Bildung zu verhelfen. (S. §. 43.)

§. 257.

Weniger dem allgemeinen Unterrichte der Massen entsprechend, aber dem Princip der Menschenbildung in ihren innigsten Beziehungen huldigend, entwarf J. B. Graser „Grundsätze zum Behufe der Erziehung und des Unterrichts." Sie befruchten unter dem Namen Graser'sche Elementar-Unterrichtsmethode seit zwanzig Jahren den pädagogischen Boden. Seine eigenthümliche Methode fand besonders in Süddeutschlaud fast ungetheilten allgemeinen Anklang und ist theilweise aus den Volksschullehrer-Vorbereitungsanstalten in die Volksschulen selbst vorgedrungen. Sie verdient besonders in Beziehung auf den Sprachunterricht auf praktischem Gebiete die größte Rücksicht. *)

Leider haben in der neuesten Zeit mehrere unberufene Nachbeter und sogenannte Bearbeiter und Verbesserer die

---

*) S. Graser, J. B., der erste Kindesunterricht. Eine Kritik der bisher üblichen Leselehrmethoden. 1828. Die Elementarschule für's Leben in ihrer Grundlage. 2 Thle. 1830.

Divinität, oder Princip der einzig wahren Menschenerziehung, mit besonderer Anwendung auf eine neue Elementarunterrichtsmethode. 2 Thle. 1830.

Beobachtungen und Vorschläge über Erzieher und Schulen. 2 Bde. 1830. Die Hauptgesichtspunkte bei der Verbesserung des Volksschulwesens. 1832.

Graser'sche Methode nur verflacht und das Verfahren durch eigene Zuthaten entstellt und erschwert. Wenn auch diese letzteren der Vergessenheit wieder anheimgefallen sind, Grasers pädagogische Schriften werden noch Jahre lang die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen und der neuern Volkspädagogik stets zur höchsten Zierde gereichen.

§. 258.

In der nämlichen Zeitperiode trat der Burgunder Jos. Jacotot auf, um vom pädagogischen Standpunkte die öffentliche Aufmerksamkeit durch seinen „allgemeinen Unterricht" (**Enseignement universel**) und seine „geistige Erhebung, Geistesentfesselung" (**Emancipation intellectuelle**) auf sich zu ziehen. Auch diese neue Erscheinung auf dem Gebiete der Volkspädagogik wurde von der Idee eines allgemeinen Lebensunterrichtes hervorgerufen, um den Begriff desselben zu läutern, zu erweitern und einer raschern Ausführung entgegen zu führen.

Die sogenannte Jacotot-Methode, welche zuerst in den Niederlanden, in der Schweiz und in Frankreich in den Schulen praktisch angewendet wurde, erregte auch in Deutschland großes Aufsehen. Es erschienen selbst mehrere Darstellungen des Geistes und des Wesens dieser Unterrichts-Methode in der Absicht, sie auch auf praktischen Boden zu verpflanzen. Allein die Versuche scheinen von keinem günstigen Erfolge begleitet worden zu sein. Tadelnde Stimmen traten ihr entgegen und wurden besonders in Betreff des Religionsunterrichtes laut. In neuester Zeit ist von einer

Anwendung der Jacotot=Methode in den Volksschulen Deutschlands keine Rede mehr. *)

§. 259.

Auch im Gebiete der speciellen Methodik ist in neuerer Zeit fast eine gänzliche Umgestaltung eingetreten, welche sich auf alle möglichen Unterrichtszweige erstreckt.

Es bedarf keiner ausführlichen Darstellung, wie sehr dadurch der Volksschulunterricht überhaupt gefördert worden und welche Erleichterung den Volksschullehrern zu Theil geworden ist, die Lehrgegenstände in systematischer Ordnung zu behandeln und dieselben den Anlagen und Kräften der Volksschuljugend gehörig anzupassen.

Zu den vorzüglichern methodologischen Verbesserungen der einzelnen Unterrichtszweige gehören unter bestimmten Beschränkungen die Stephanische=Elementar= und Laut=Methode.

Diese naturgemäße Lehrweise, wenn man sie richtig versteht und unter den gehörigen Rücksichten anwendet, ist

---

*) S. Dürniz, W., Jacotots Lehrmethode. Ein praktisches Hand= und Musterbuch, Hausvätern, Lehrern und Erziehern gewidmet. 1830. Weingart, Fr., vollständiger Cursus von Jacotots allgemeiner Unterrichtsmethode. 1830.

Krieger, J. P., Universal=Unterricht, oder Lernen und Lehren nach der Naturmethode, nach J. Jacotot. 1833.

Hofmann, D., J. Jacotots Universal=Unterricht nach dessen Schriften und nach eigener Anschauung. 1835.

Loßnitzer, D., Jacotots Lehrmethode in ihrer Anwendbarkeit auf den Sprachunterricht im Allgemeinen. 1836.

Lützelberger, B., Reisefrüchte, gesammelt auf der Wanderung in einer Jacotots=Schule 1836.

Wörle, J., encyklopädisch=pädagogisches Lexicon. S. 437.

für den Leseunterricht in den Volksschulen von ausgezeichnetem Nutzen. Ihre hauptsächlichen praktischen Erfolge bestehen in der stufenweisen Ausbildung der Sprachorgane, in der Schonung der physischen Verhältnisse der Schüler und in der bedeutenden Ersparniß an der Lehrzeit. *)

§. 260.

Die „Pöhlmannische Leselehrart" ist ebenfalls nicht ohne Interesse, obwohl sie sich nie einer allgemeinen Anwendung erfreute und in neuester Zeit bereits vergessen worden ist. Der Zweck derselben besteht hauptsächlich darin, die Volksschuljugend mit möglicher Ersparniß der Zeit und auf eine angemessene Weise mit Bewußtsein zum Lesen zu bringen. Der Begründer bedient sich dazu einer besondern Lesemaschine. **)

§. 261.

Die „Olivier'sche" Leselehrart führt die Volksschuljugend hauptsächlich durch Bilder zu der Kenntniß der Buchstabenlaute. Auch legt sie den Accent insbesonders zur Belebung des Sprachvermögens auf mannigfaltige Uebungen im Vor- und Nachsprechen. Obwohl die Methode selbst von Seite des Erfinders ein tiefes Eindringen in den Sprachorganismus beurkundet, so kann doch wegen der vielen schwer zu

---

*) S. Stephani, H., kurzer Unterricht in der gründlichsten und leichtesten Methode, Kindern das Lesen zu lehren. 1818. Ausführliche Beschreibung der Methode für Mütter. Handfibel zum Lesenlernen nach der Lautirmethode. 6. Auflage 1841.

**) Pöhlmann, Versuch einer praktischen Anweisung. 1812. Wörle, J., pädagogisches Lexicon.

beseitigenden Hindernisse von einer mehrseitigen Anwendung derselben keine Rede sein. *)

§. 262.

Die „Krug'sche" Leselehrart gehört ohne Zweifel zu den gründlichsten und naturgemäßesten. Sie knüpft sich bereits an den Laut bei seiner Entstehung an und führt zur größ=den Genauigkeit im Lesen selbst. Allein zum Unterrichte der Schüler in Massen ist sie keineswegs geeignet. **)

§. 263.

„Denzels" Leselehrart ist besonders von der praktischen Seite in Beziehung auf ihre allgemeine Anwendung von großem Werthe. Diese Methode ist besonders in Süddeutsch=land überall bekannt und durch die Schriften des berühm=ten Pädagogen selbst verbreitet. ***)

§. 264.

„Hamiltons" Lese=Methode. So großes Aufsehen die Erfahrungen Hamiltons in der Lehrkunst hervorriefen, so sind sie doch größtentheils schon wieder vergessen.

§. 265.

„Schreib=Lese=Methode." Die naturgemäße Verbindung des Schreib=Lese=Unterrichtes wird allgemein anerkannt, und

---

*) S. Olivier, Pr., Leselehrart u. s. w. Tillich, D., Methode u. s. w.

**) S. Krug, J. Fr., erstes Lehr= und Lesebuch. 1810. Ausführ=liche Anweisung, die hochdeutsche Sprache recht auszusprechen, lesen und schreiben zu lehren. 1832. Hochdeutscher Sprach=schüler. 1835.

***) S. Denzel, B., Einleitung in die Erziehungs= und Unter=richtslehre. 1832.

es sind bereits bestimmte Lehrgänge dafür aufgestellt worden. Indessen wäre eine ausführliche Darstellung dieser Methode, auf vieljährige Erfahrungen und Beobachtungen begründet, vom praktischen Standpunkte um so wünschenswerther, als durch dieselbe die Selbstthätigkeit und das Selbstbewußtsein der Volksschuljugend auf eine vorzügliche Weise angeregt wird. *)

§. 266.

Die „Carstair'sche" Schreibmethode (amerikanische Schreibmethode) besitzt besondere, nicht unbedeutende Vorzüge. Sie hat auch in Deutschland, obwohl nicht im buchstäblichen Sinne, Eingang gefunden.

Einer ihrer Hauptvortheile besteht darin, daß die Volksschuljugend schon anfangs genöthiget wird groß zu schreiben, und daß die Hand der Schreibenden durch häufige Wiederholung des einen und nämlichen Buchstabens eine baldige kunstfertige Geläufigkeit und Gewandtheit gewinnt. **)

§. 267.

Da man in der Lehrkunst stets neue Erfahrungen macht, so fehlt es niemals an Vorschlägen und Versuchen zu me-

---

*) S. Graser'scher Elementarschreib-Lese-Unterricht.

**) S. Kübler, J. G., Unterricht im Schönschreiben für Schulen und zum Privatgebrauche. Deutsche Vorlegeblätter nach Carstairschen Grundsätzen. 1833. Carstairs neues Schnell-Schreib-Lese-System, oder die schnellste Erlernung der Schreibkunst. Mit zehn Abbild. 1832. —
Wörle, J., encyklopädisch-pädagogisches Lexikon. S. 132.

thodischen Verbesserungen in allen Zweigen des Volksschul-unterrichtes. *)

Die Bezirksschulbehörden sollen diesen Gegenständen die größte Aufmerksamkeit widmen, sich nicht nur selbst davon die gehörige Kenntniß verschaffen, sondern auch dafür sorgen, daß die Volksschullehrer des Bezirks mit allen wichtigern Veränderungen und Verbesserungen in der Schulmethodik bekannt und vertraut werden.

§. 268.

Zu den nachtheiligsten Folgen in praktischer Hinsicht führt ein steter Wechsel in der Lehrart und in der Unterrichtsweise. Noch huldigen mehrere, besonders jüngere Volksschullehrer einem so leichtsinnigen und tadelnswerthen Verfahren.

Wäre der Grund davon ein innerer Drang nach Veredlung und Verbesserung des formellen Unterrichts, so möchte man darin eine Entschuldigung finden. Wenn aber lediglich Eigensinn, Eitelkeit und Vielwisserei dazu verleitet, so sind im Interesse des Fortschrittes selbst strengere disciplinarische Maaßregeln nicht zu versäumen.

---

*) S. Ruthart, Einst., Vorschlag und Plan einer äußern und innern Vervollständigung der grammatikalischen Lehrmethode. 1841.

Ueber diese beantragte Verbesserung des Unterrichts, insbesonders in classischen Sprachen, hat das K. preußische Ministerium des Unterrichts, und zu gleicher Zeit der K. bayerische Studienrath die Gutachten einzelner Directoren eingeholt. — Anmerkung des Verfassers.

§. 269.

Auch für die Volksschuljugend sind äußere Hülfsmittel für den Unterricht, theils als Beförderungsmittel der allgemeinen Thätigkeit von Seite der Volksschuljugend, theils als Anschauungsmittel u. s. w. erforderlich.

Ihre äußere und innere Zweckmäßigkeit und ihre Gleichförmigkeit ist für das Lernziel von großer Wichtigkeit.

In mehren Staaten besteht dafür ein allgemeiner „Schulbücherverlag" unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der obern Volksschulbehörden.

Auch in denjenigen Staaten, in welchen die Gewerbefreiheit und andere Institutionen eine solche Maaßnahme nicht erlauben, sind deßwegen gesetzliche Anordnungen und Verfügungen nothwendig. Dem industriellen Eigennutze und der wucherischen Gewinnsucht in der Vervielfältigung und in der äußern Ausstattung der Lehrmittel für die Volksschulen sind Schranken zu setzen. Diejenigen Herausgeber und Verkäufer der Schul- und Lehrbücher, die in den Händen der sämmtlichen Schüler sein sollen, welche das Aeußere derselben auf die dürftigste Weise ausstatten, selbst zum Nachtheile des Inhalts Veränderungen vornehmen, und nicht erröthen, sich dafür von den Eltern und Vormündern der Volksschuljugend, von den öffentlichen Schulstiftungen und Schulcassen einen unmäßigen Kaufpreis bezahlen zu lassen, verdienen öffentliche Rüge. Auch dem Nachdrucke in diesem Zweige der industriellen Thätigkeit möchte aus naheliegenden Gründen überall auf das Kräftigste zu begegnen sein.

Abgesehen von den Nachtheilen auf die Förderung des Unterrichtes selbst, so bedenke man die traurigen Wirkungen, welche zum Beispiel schlechtes graues Papier, ein kleiner, undeutlicher, unlesbarer Satz u. s. w. auf die Sehkraft der Volksschuljugend ausüben. Jahrelange chronische Augenleiden der schmerzhaften Art, Entzündungen, Geschwüre u. s. w. leiten sich davon her und vergiften ein ganzes Menschenleben mit den heftigsten körperlichen Leiden. Man darf sich diesfalls auf die öffentliche Stimme der Volksschullehrer selbst berufen, welche täglich Gelegenheit haben, solche bedauernswerthen Zustände in ihren Volksschulen zu bemerken, und die daher stets ihre Klagen darüber bei den Bezirks- und Orts-Schulbehörden, bei den Eltern und Vorstehern wiederholen. *)

Die Bezirksschulbehörden mögen dafür sorgen, daß die Elementarlehrbücher, die Fibeln u. s. w. nur bei denjenigen Verlegern bestellt werden, welche sich über ein schönes weißes Papierformat mit großer lesbarer Schrift gehörig ausweisen. Die Schüler bedürfen einer hinlänglichen Anzahl gleichförmiger Anleitungen und Vorschriften zum ersten Lese-, Schreib- und Rechnungsunterrichte, welche der als zweckmäßig anerkannten Lehrmethode in allen Beziehungen entsprechen. Hiezu sind stehende Wandfibeln besonders zweckmäßig, um die Schüler im Lesen zu unterrichten und die

---

*) S. K. Bayerische Verordnung über die Maaßregeln zur Schonung der Sehkraft der Schüler in den Volksschulen v. J. 1844.

Kosten und den Zeitaufwand zu ersparen, welche mit den älteren Vorkehrungen verbunden sind. *)

In diese Kategorie gehören die Lesetafeln mit den nothwendigen Buchstabenbogen, die größern und kleinern Einheits- und Bruchtabellen und Behufs der unmittelbaren Uebungen große schwarze Tafeln, von welchen eine Seite Musterlinien für die Schreibübungen, die andere aber Einrichtungen für die schriftlichen Rechenübungen enthalten sollen.

Eben so nothwendig sind so viele kleinere und größere Schiefertafeln, als die Volksschule Schüler zählt. Sie sind unentbehrlich zu den Uebungen im Rechnen, zu den Anfängen im Schreiben, zu den Uebungen im Zeichnen und in schriftlichen Aufsätzen jeder Gattung. Bei Anschaffung der kalligraphischen Vorschriften für die obern Schülerclassen, welche entweder in Kupfer gestochen oder durch Steindruck vervielfältiget oder von kunstfertigen Händen selbst geschrieben worden sind, soll ihr Inhalt Behufs der Ergänzung der Lehr- und Lesebücher besondere Berücksichtigung finden. In dem Maaße muß dem Bedürfnisse von Schulgesangbüchern, musikalischen Fibeln, Bilderbüchern aus dem Gebiete der Naturlehre, der Naturgeschichte, besonders der giftigen Gewächse entsprochen werden.

---

*) S. K. W. Schulgesetz: „Außerdem müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesonders ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern sind die nöthigen Schulbücher unentgeldlich abzugeben.“ Art. 17. Fortsetzung.

Demjenigen, was zum Anschauungsunterrichte erforderlich ist, muß Genüge geschehen: zum Beispiel vier Landcharten, eine ebene Erdkugel, Europa, Deutschland, der Staat oder die Provinzen, in welchen sich die Volksschulen befinden, eine Himmelscharte von schwarzem Grunde, auf welchem die vornehmsten Sternbilder hervorstechen, und eine kleine künstliche Erdkugel; eine kleine Mineraliensammlung oder entsprechende Abbildungen der Naturproducte; eine kleine Sammlung von Abbildungen der wichtigsten auswärtigen Thiere und Pflanzen; eine kleine Bibliothek, welche interessante Gegenstände aus der physikalischen Erdbeschreibung, aus der Geschichte, aus der Technologie u. s. w. enthält; endlich ein kleiner mathematischer Apparat, bestehend in einem Winkelmaaß, in einem Zirkel u. s. w., sodann ein kleiner physikalischer Apparat mit einem Vergrößerungsglase, einem Magnet u. s. w. —

Es bedarf zur Anschaffung dieser und noch mehrerer anderer, zum Anschauungsunterrichte in den Volksschulen erforderlichen Hülfsmittel gerade keine kostbare und zusammengesetzte äußere Form, welche die Anwendbarkeit und Nützlichkeit nicht befördert, den Ankaufspreis aber sehr steigert. Manches unschätzbare und wünschenswerthe Hülfsmittel kann in Nachbildungen und, mit gänzlicher Weglassung des Unwesentlichen, zum großen und allgemeinen Nutzen des Unterrichts gewonnen werden. *)

*) S. Stephani, H., System der öffentlichen Erziehung. S. 273. Erb, K. M., die Organisirung.

§. 270.

Jede Volksschule bedarf endlich eines „Elementarwerkes", welches in so viele Abtheilungen zerfällt, als dieselbe Classen zählt. Darin muß der ganze Elementarunterricht nach seinen Abstufungen und Verzweigungen gedrängt dargestellt werden, so daß es den Grund zum ganzen Unterrichte legt. Es muß um so mehr in den Händen der Volksschuljugend sich befinden, als es zur Vorbereitung und zur Wiederholung unentbehrlich ist.

Demselben zur Seite ist die biblische Geschichte ein eben so nothwendiges Lesebuch für die obern Schülerclassen. Auch dieses bedarf der einzelne Schüler zum eigenen Gebrauche.

Die Reihe der nothwendigen Lehrmittel schließt ein Religionshandbuch oder Katechismus, nach der Vorschrift der geistlichen (bischöflichen) Oberbehörde, und in Abschnitten oder Abtheilungen nach den Alters- und Classenverhältnissen der Volksschuljugend. (S. Abschnitt II. §. 27.)

§. 271.

In allen diesen Beziehungen erweitert sich der Wirkungskreis der Bezirks-Schulbehörden um so mehr, je inniger und vertrauter die Wechselwirkung zwischen ihr und zwischen den ihr untergeordneten Volksschulen, so wie der Ortsschulbehörden und der Volksschullehrer selbst besteht.

Das zweckmäßigste Hülfsmittel hiezu betrifft die unmittelbare jährliche Untersuchung jeder einzelnen Volksschule des Bezirks nach ihrem innern und äußern Zustande.

Diese öffentlichen Untersuchungen der Schulprüfungen

sind wesentliche Bedingungen des Fortschritts und des Gedeihens des Volksschulunterrichts; sie sind der Maaßstab, um den gegenwärtigen Zustand desselben mit dem frühern zu vergleichen und zu bemessen. Ohne solche Untersuchungen würde das Leben und die Bewegung in den Volksschulen ersterben, die Trägheit und die Indolenz würde ihr Haupt erheben, und ihr schöner Zweck würde in weit geringerm Grade zu erreichen sein.

Der öffentliche Volksschulunterricht muß den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Um solches gehörig zu ermitteln, sind die öffentlichen Schulprüfungen die förderlichsten Hülfsmittel. Sie sind eben so schwierige als nützliche Amtsobliegenheiten, wenn sie der Absicht in allen Richtungen entsprechen sollen. Das Prüfungsamt beabsichtiget Einsicht zu nehmen, ob die Erziehung der Volksschuljugend durch den erziehenden Unterrricht, durch die Verstandesentwicklung und durch die Gemüths- und Willens-Bildung wahrhaft gefördert worden sei; ob man es nicht an der vorschriftmäßigen Anleitung habe fehlen lassen, ihre innern Kräfte anzuregen und zu beleben, ihre sittlichen Anlagen zu veredeln, ihre Menschenwürde, ihre Bestimmung, ihre Rechte und Pflichten anschaulich darzustellen; ob sich die Volksschullehrer durch das Bewußtsein der hohen Forderungen, welche an sie gemacht werden, zur gewissenhaften Pflichterfüllung hingezogen fühlen; ob sie sich in ihren Berufsobliegenheiten stets durch die loyalen und praktischen Grundsätze haben leiten lassen, daß das Volks um so weniger dem Aberglauben und dem Vorurtheile anheimfalle, je mehr es unterrrichtet ist; daß

ein wohlerzogenes und unterrichtetes Volk stets der öffentlichen Ordnung, der Liebe zum Vaterlande, der Sittlichkeit, der Religiosität und der Häuslichkeit ergebener sei, als ein rohes, abergläubisches und unerzogenes; daß Rohheit, Unmoralität und Grausamkeit stets die Geschichte desjenigen Volkes befleckt habe, welches im Selbstdenken ungeübt die Beute fremden Einflusses geworden sei.

§. 272.

Diese Hauptpunkte, auf welche sich das National-Erziehungs- und Unterrichts-System begründet, stellen sich nur dann klar heraus, wenn sich die öffentlichen Prüfungen über den ganzen innern Zustand der Volksschulen verbreiten und über alle Lehr- und Unterrichtsgegenstände, welche während eines bestimmten Zeitraums in denselben vorgetragen wurden, erstrecken.

§. 273.

Die Volksschulen auf sittlich-religiösem Fundamente beruhend haben zuvörderst alljährlich Rechenschaft abzulegen über die Fortschritte in der theoretischen und praktischen Sittenlehre. Es ist zu ermitteln, ob die Religionslehrer in den Volksschulen in ihrem allgemeinen Unterrichte von jener höhern Ansicht ausgegangen sind, welche zu der Hoffnung berechtiget, die Volksschuljugend werde nicht dem Baume gleichen, der üppig an Zweigen und Blüthen, aber leer an Früchten ist.

§. 274.

Die Hauptquelle, aus welcher für die Volksschuljugend der Born der Religiosität und Sittlichkeit in hellen Strah-

len emporsprudelt, ist die biblische (heilige) Geschichte. *) Sie ist das sichere untrügliche Hülfsmittel, den lebendigen und kindlichen Glauben in dem jugendlichen Gemüthe fest und unerschütterlich zu begründen.

Erhabene Ereignisse, begründet auf geschichtliche Zeugnisse, sind das reine Glaubenselement in Hinsicht auf die leitende, segnende oder strafende Hand Gottes.

Je früher es im Rosenalter der Jugend tiefe Wurzeln schlägt, um so tiefer begründet es sich für das reifere Lebensalter, unauslöschbar für das ganze Menschenleben.

Es ist unmöglich, die Volksschuljugend durch eine zweckmäßigere Glaubensschule zu führen, die Entwickelung ihres sittlich-religiösen Lebens kräftiger zu bewirken, ihr den Weg zu den Geheimnissen der Religion gründlicher darzustellen, als durch das Hülfsmittel der biblischen Geschichte.

Es kann demnach keine wichtigere pädagogische Untersuchung im Gebiete des religiösen Volksunterrichtes geben, als diejenige, welche die Ueberzeugung hervorruft, ob die biblische Geschichte in den Volksschulen auf eine richtige, fruchtbare und praktische Weise benutzt werde; ob es die Religionslehrer verstehen, die Schuljugend durch die heilige Geschichte zu Gott zu führen, den kindlichen Glauben zu beleben, zu nähren und zu stärken; ob sie die Führungen und Thatsachen, welche im alten Bunde als eine ununterbrochene Reihe göttlicher Verheißungen kund werden, so zu

---

*) S. Stapf, D., Erziehungslehre. — Wessenberg, Fr. v., Geschichte u. s. w. — Werkmeister, M., Einleitung u. s. w.

benutzen sich bestreben, daß sie das jugendliche Gemüth im innersten ergreifen; ob sie dieses mit frommem und gläubigem Sinne, ohne unzeitigen Aufwand von gelehrtem Dünkel und unbescheidener Kritik, mit Klarheit und praktischem Takte bewerkstelligen.

§. 275.

Die Art und Weise des unmittelbaren Vortrags der Glaubens- und Sittenlehre von Seiten der Religionslehrer ist Abschnitt III. u. s. w. umständlich dargestellt worden.

Wenn man den Religionslehrern den unmittelbaren Religionsunterricht aus einleuchtenden Gründen ohne Beihülfe der Volksschullehrer zutheilen zu müssen glaubte, in so fern regelmäßig angeordnete Stunden für den unmittelbaren Religionsunterricht bestehen, so muß, um Mißverständnissen zu begegnen, wiederholt werden, daß nichts destoweniger die Volksschullehrer vermittelst des Universalunterrichtes den regsamsten Antheil an diesem heiligen und ehrwürdigen Fache der öffentlichen Erziehung zum sittlich-religiösen Leben zu nehmen verbunden sind, indem sie durch stete Hinweisungen und beziehende Anwendungen im thatsächlichen Unterrichte hauptsächlich auf die jungen Gemüther einwirken und mit der Religionskenntniß zugleich die religiöse Gesinnung erwecken und pflegen können. Nur findet für sie zur Unterweisung im Gebiete der Religion im Laufe des Gesammtunterrichtes kein vorausberechneter Gang statt, sondern die Gegenstände kommen in derselben Reihe zur Besprechung und Abhandlung, in der sie sich im Schulleben bemerklich

machen, und in welcher die Gelegenheit im Unterrichte darauf führt, wodurch sich die Absicht, der Volksschulunterricht soll die Weihe der Religion erhalten, praktisch gestaltet.

§. 276.

Um die sittlich-religiöse Erziehung in den Volksschulen nicht allein nach dem Prüfungserfolge des Religionsunterrichtes, sondern hauptsächlich auch nach der Uebung zu bemessen, so ist zu diesem Behufe nicht nur im Allgemeinen der Zustand des sittlichen Lebens der Volksschuljugend zu erforschen und hierüber die Zeugenschaft der örtlichen Volksschulvorsteher, der Eltern und anderer Kinder- und Schulfreunde zu vernehmen und zu vergleichen, sondern das sittlich-religiöse Betragen ist auch im Einzelnen aus den Sittentabellen zu ermitteln, und die Ortsgeistlichen und Volksschullehrer sind zu veranlassen, diejenigen Fälle, welche ein besonderes Interesse gewähren, in ihrer Beziehung auf das sittliche Moment ausführlich vorzutragen.

§. 277.

Nebst dem Religionsunterrichte müssen sich die periodischen Untersuchungen über den ganzen innern Zustand, somit über alle Lehrgegenstände, welche in denselben vorgetragen werden, erstrecken.

In die erste Linie gehört der Sprachunterricht.

Noch im vorigen Jahrhunderte war Deutschland der Gedanke der Nationalität beinahe fremd. Man kann das Princip der Nationalität eines Volksstammes nur in so weit in Anspruch nehmen, als dadurch die eigenthümliche,

sittliche und geistige Bildung und Belebung dieses Volksstammes befördert wird, wozu hauptsächlich die Pflege der Nationalsprache gehört, welche das Organ der naturgemäßen Entwickelung aller Nationaleigenthümlichkeiten in sich begreift.

Nirgends kann aber der Ausbau der Nationalsprache in Beziehung auf die Volksmassen allgemeiner und sicherer befördert werden, als in den Volksschulen.

Die hochdeutsche Sprache in ihrer gegenwärtigen Bildung enthält die geschichtliche Gegenwart aller Deutschen, daß man sagen kann, die Nationalität erkennt man an der mütterlichen Sprache. *)

---

*) S. Sprachkarte von Deutschland. Als Versuch entworfen und erläutert v. D. K. Bernhardi. 1844.

„Der Hauptbestand dieses, besonders für den Nationalunterricht wichtigen Werks ist die angehängte Charte, welcher 138 Seiten Text als Erklärung dienen."

„Nach dieser Charte beginnt die Grenze der deutschen (flamändischen) Zunge in den Niederlanden am Kanal von Calais, zwischen dieser Stadt und Gravelingen, welches letztere schon deutsch redet, und läuft in beinahe rein östlicher Richtung gegen die Maas, über welche sie zwischen Lüttich und Maastricht setzt, so daß jenes romanisch, dieses deutsch ist. Von der Maas an vertauscht sie die bisherige östliche Richtung mit einer beinahe rein südlichen, der sie treu bleibt, bis sie zwischen dem Monte-Rosa und Turin beim piemontischen Alpendorf Issime, dem südlichsten Vorposten des deutschen Sprachcontinents, wieder ostwärts zu streichen anhebt."

„Diese Linie von Gravelingen bis Issime scheidet unsere Zunge von der französischen; hält man sie zusammen mit den politischen Grenzen auf dieser langen Strecke, so wird durch

Wer zählt aber die vielen Mundarten der Deutschen? Zu den vielen gehören hauptsächlich die plattdeutsche und die schwäbisch-allemannische.

---

sie Belgien in eine größere deutsche und in eine kleinere romanische Hälfte geschieden, das preußische Rheinland vollständig (mit Ausnahme Malmedys und seiner Umgebung), von Luxemburg die Hauptstadt mit der östlichen Landeshälfte, von Französisch-Lothringen die Hälfte des Moseldepartements, jedoch ohne dessen Hauptstadt Metz, sodann ein Stück des Meurthedepartements und ganz Elsaß der deutschen Sprache zugewiesen; von der westlichen Schweiz Basel, Solothurn, Bern, (mit Ausnahme des Pruntruter-Landes) halb Freiburg und Oberwallis; von Piemont endlich einige Thalgemeinden und den Monte-Rosa."

„Die Ursachen dieser französisch-deutschen Sprachgrenze scheinen gleichfalls in den Bevölkerungsverhältnissen zu suchen zu sein, die sich zum Theil schon vor Christi Geburt festgestellt haben, zum Theil eine Folge der Völkerwanderung sind."

„Die Sprachgrenze gegen Italien zieht sich der Hauptsache nach in östlicher Richtung von besagtem Issime bis zum Dorfe Pontafel, das in den Kärnthner Alpen unfern der Quellen des Tagliamente liegt, und bei dem die Gebiete der deutschen, italienischen und slavischen Sprache zusammen stoßen."

„Auf dieser unserer Südgrenze sind besonders merkwürdig Graubündten, als in welchem nordalpischen Lande dennoch größtentheils italische Zunge herrscht; sodann südlich von Trient, in den venedischen Alpen einige deutsche Sprachinseln, bekannt unter dem Namen der sieben und der dreizehn Communen."

„Die größte Ungleichheit endlich herrscht in unserer Grenze gegen die östliche, vorherrschend slavische Nachbarschaft."

„So lange hier noch die östliche Richtung herrscht, folgt die Grenze der Drau in einiger Entfernung vom linken Ufer,

Die erstere ist unter verschiedenen Modificationen im ganzen nördlichen Deutschland ausgebreitet, die letztere hat die nämliche Bedeutung in Süddeutschland und in der Schweiz.

---

so daß Villach zur deutschen, Klagenfurt und Marburg zur slavischen Zunge fallen. In ziemlicher Entfernung südostwärts von der Grenze, zwischen Triest und Carlsstadt liegt hier wieder eine deutsche Sprachinsel, Gotschen."

„In der Donauebene wird das Slavische in der Begrenzung unserer Sprache für einige Zeit vom Magyarischen abgelöst, aber hart am linken Ufer des großen Flusses, wenig oberhalb Preßburg nimmt es seine Stelle wieder ein, und hält sich an unserer Seite bis an's Gestade des baltischen Meeres. Die Grenzlinie ist jedoch hier so gewunden, daß in ihr auf den ersten Blick das Werk eines lang und ungleich wogenden Kampfes vor Augen tritt."

„Schon die Sprachinseln, die hier weit östlich von der eigentlichen Grenze zum Vorschein kommen, sind sehr auffallend, namentlich die drei in Siebenbürgen, von deren höchst ehrenhaftem Festhalten an väterliche Weise ein deutsches Ohr mit Freude hört, und die Bergwerkscolonien in der Zips, mitten im karpathischen Gebirge, südöstlich von Krakau."

„In dieser Breite greift der slavische Sprachcontinent mittelst Böhmens weit in den deutschen herein. Die Verhältnisse sind hier weit mehr als irgendwo der Art, daß wir uns daraus über die Geschichte solcher Grenzbildungen unterrichten können."

„Da nämlich Mähren bis gegen Brünn, Schlesien bis gegen Olmütz hin deutsch reden, so hängt Böhmen mit dem slavischen Continent nur durch eine schmale Zunge zusammen. Da ferner die ganze innere Seite des böhmischen Gebirgs deutsch, ja sogar die oberschlesische Mundart mit der niedermährischen auffallend verwandt ist, und da endlich die Geschichte lehrt, daß die Gebirgsbevölkerungen vor denen der Ebene zurückgewichen sind, so scheinen sich darin hinreichende

Beide können, wenn auch erst in einer spätern Zeitperiode, durch die höhere geistige Entwickelung, deren Anfänge den Volksschulen angehören, zur gemeinsamen Volkssprache werden.

Beweise zu finden, daß die Tschechen das böhmische Land nie vollständig besetzt haben."

„In der obenerwähnten schmalen Zunge aber, auf der zudem noch einige deutsche Sprachinseln, wie die der Schönengster um Iglau im mährischen Gebirg sich erhalten haben, scheint der Weg, der die Tschechen in den böhmischen Gebirgskessel hereinführte."

„Eben so weit, als sie hier in deutsches Gebiet übergreifen, springt Schlesien mit seiner fast ganz deutschen Bevölkerung in slavisches hinein, und um die Aehnlichkeit voll zu machen, hat auch in diesem Eroberungsstrom ein Eiland von der überflutheten Zunge sich erhalten: die Wenden um Cottbus und Bautzen sind für diesen Theil des deutschen Gebiets, was die deutschen von Iglau für die tschechischen Slaven."

„Bemerkenswerth ist in Betreff der wendischen Sprache die Thatsache, daß sie nach ungefährer Berechnung binnen 50 Jahren um eine Meile an Gebiet verliert, wonach unsere Zeit noch Zeugin wäre von den letzten Zuckungen des Sprachkampfes, der diesen Theil von Deutschland so lange bewegt hat."

„Das Gebiet, welches im Nordosten des jetzigen Deutschlands zu Anfang des Mittelalters von Slaven (Sorben, Wenden, Obotriten u. s. w.) besetzt war, nunmehr aber vollständig germanisirt ist, findet sich auf der Charte auch bezeichnet, ausnahmsweise, da sonst nur die Gegenwart bedacht ist."

„Diese längst verwischte Grenzlinie geht von Kiel südwärts bis zur Elbe, schneidet noch von deren linkem Ufer ein Stück bei Salzwedel und Stendal ab, folgt dem Fluß bis zur Mündung der Saale und dann diesem Strom bis in's Fichtelgebirg. Ostwärts von diesem ganzen Striche war einst, nach dem Ausbruch der Germanen im römischen Reich, alles den Slaven unter-

§. 278.

Es ist auch kaum nothwendig, zu bemerken, daß die gebildeteren Classen ihre Muttersprache richtiger und schriftmäßiger sprechen, als die niedern Volksclassen.

---

geben; vom 9. Jahrhundert an dauerten die Kämpfe, die jene weiten Strecken wieder deutsch gemacht haben."

„Ein Werk vollständiger Eroberung hingegen, und zwar weniger gegen die Slaven, als gegen den unglücklichen, mehr und mehr vorkommenden Stamm der Litthauer, zu dem die Preußen gehörten, ist die Herrschaft der deutschen Sprache im Küstenlande von Danzig, Elbing, Königsberg."

„Dieses Gebiet hängt mit dem großen deutschen Sprachcontinent nicht unmittelbar zusammen, wohl aber stößt es an's Meer, und gibt sich so als Folge einer Colonisirung zu erkennen, die von einigen zu Anfang gewonnenen Hauptpunkten aus kreisförmig wirkte, eben so wie Gumbinnen und andere nördlich auftauchende Spracheilande."

„Von den Grenzen, die innerhalb des deutschen Sprachgebiets in Betracht kommen, zieht diejenige besonders an, welche die Ober- und Niederdeutsche trennt."

„Als Schiboleth für diese beiden Hauptmundarten ist die Eigenthümlichkeit aufgestellt, vermöge welcher der Niederdeutsche deep, salt, beck sagt, anstatt der Oberdeutsche tief, salz, bach: also P, T, K, statt F. Z. Ch. (tenuis statt aspirata)."

„Die Grenze, bis zu welcher sich dies beim Volke so verhält, zieht sich aus der Gegend von Aachen bis in den nordöstlichen Winkel des Pommerlandes."

„Da jenes bezeichnete Merkmal dem Niederdeutschen mit dem Englischen und den skandinavischen Sprachen gemein ist, und da seine Grenzen sich allenthalben so ziemlich gleich weit von der See entfernt halten, so darf wohl angenommen werden, daß der Einfluß auswärtiger Sitte, — denn in's Gebiet der Sitte fällt die Sprache — das Umsichgreifen der

Mag nun das Volk diese Sprachweise erst nach dem Austritte aus den Volksschulen nachahmen, so wird es immer durch die Betonung und die Sprachweise das angelernte Idiom verrathen, und eine eckige und steife Sprache wird die Folge sein, der es stets an Reiz, an Natürlichkeit und leichtem Flusse gebricht, wie sie auch etwas Erkünsteltes und Geziertes an sich hat. Alle diese Nachtheile vermindert der Unterricht in der Sprachlehre und im Sprechen in den Volksschulen.

---

oberdeutschen Lautverschiebung, einer nachweisbar später eingetretenen Umwälzung, verhindert habe."

„Es ist überhaupt kein Zweifel, daß in Sachen der Sprache, wenn nicht besondere Hemmnisse politischer oder geographischer Art obwalten, die Kraft der Umstände weit kräftiger einwirkt, als die ursprünglichen Eigenschaften, weßwegen z. B. die südlichsten Deutschen, die eben erwähnten Anwohner des Monte-Rosa und die Leute der sieben und dreizehn Gemeinden ihre deutsche Sprache mit italienischem Munde sprechen."

„Zwischen den niederdeutschen Mundarten und den oberdeutschen im engern Sinne ziehen sich als ein breites Band die mitteldeutschen hin, die, aus Eigenheiten beider gemischt, als ihre gemeinsame Zeugung anzusehen sind."

„Sie füllen Schlesien, Sachsen, Thüringen, Franken, Hessen, die mittelrheinischen Lande."

Als die streng oberdeutschen gibt die Charte die ostlechische (östlich vom Lech) in Bayern, Tyrol und Oesterreich, die westlechische (in Schwaben), die oberrheinische (in der deutschen Schweiz, im Schwarzwald und im Elsaß, bis nach Rastatt und Hagenau herab). —

S. Bernhardi, D., Sprachcharte von Deutschland. 1844.
Allg. Zeitung. J. 1843. Nr. 343 — 344.

Praktische Uebungen im Sprechen sind um so ersprießlicher, als der Volksschuljugend dadurch das richtige Sprechen zur zweiten Natur wird, und diese Kunst selbst in jeder geselligen Unterhaltung fortgesetzt und geübt werden kann. *) Das Sprechen verhält sich zur Sprachlehre, wie die Theorie zur Praxis.

Das Sprechen ist die Grundlage der Lese- und Schreibekunst, und gehört zu den Elementen der geistigen Bildung in den Volksschulen.

Auf der allgemeinen richtigen Methode, die Volksschüler im Sprechen zu üben, beruht die wahre Blüthe der Nationalsprache.

Sie ist selbst in politischer Beziehung von der größten Bedeutung, und fast das einzige Mittel, das Zurücktreten des provinziellen Geistes zu bewirken, und die Nationalität durch die Reinheit der Sprache für ein ganzes Volk zu bewahren.

---

*) S. K. Verordnung des K. Kath. Kirchenraths vom 2. April 1812. „Da in allen Schulen dem Unterrichte in der Muttersprache eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, so ist vor Allem nöthig, daß die Lehrer selbst eine gute Aussprache haben."

„Das Schulinspectorat hat daher bei jeder Gelegenheit besonders die Provisoren und Incipienten zu einer reinen und richtigen Aussprache aller Sylben, Wörter und Sätze anzuhalten, und wenn sie in Gesprächen dagegen fehlen, sie liebreich zu belehren, jedoch so, daß sie nicht in das andere Extrem verfallen und sich durch ein affectirtes Wesen bei ihren Gemeinden lächerlich machen."

Je mehr die Sprachweise im Vaterlande in allen seinen Gauen und Thälern, in allen seinen Stromgebieten und Gebirgshöhen eine und dieselbe ist, desto fester und unzertrennlicher schlingt sich das Band der wahren Nationalität um das ganze Volk und desto schwerer würde es sein, von fremden Nationen, deren Sprache eine andere ist, erobert und unterjocht zu werden.

Um so mehr verdient dieses Bildungsmittel in den Volksschulen die allgemeine Aufmerksamkeit, und in den Volksschullehrerbildungsanstalten sind Einrichtungen nothwendig, wodurch die Zöglinge angeleitet werden, dasselbe in ihren künftigen Berufskreisen anzuwenden.

Zur praktischen Erzielung des reinen Sprechens in den Volksschulen ist die Form des Gesprächs die zweckmäßigste, so wie die Volksschuljugend vermittelst der Erzählung und der Unterredung am richtigsten angewöhnt wird, die Gedanken richtig zu ordnen und auszudrücken.

Sprechübungen sollen künftig in den Volksschulen weder ganz fehlen, noch dem Ermessen der Volksschullehrer anheim gegeben werden.

Sie sind die Trägerinnen und Vermittlerinnen zur Verbesserung der allgemeinen Volkssprache und allein geeignet, den grammatikalischen Sprachunterricht in das Leben zu übertragen. *)

---

*) S. Soden, J. Gr., die Staats-Nationalbildung.
Pestalozzi, H., Lienhard und Gertrud.
Stephani, H., System der öffentlichen Nationalbildung. S. 232.
Krüsi, H., Bestrebungen und Erfahrungen. II. B.

Sollen jedoch Sprechübungen nicht allein die Modeartikel in den Volksschulen vermehren, oder als müssige Redenläufer auf den voluminösen Verzeichnissen der Elementarlehrfächer, womit sich ehrgeizige Volksschullehrer zu rühmen pflegen, stehen, so darf der allgemeine Zweck derselben nie außer Acht gelassen werden.

Dieser besteht hauptsächlich darin, daß die Volksschuljugend durch Sprechübungen der Sprache vollkommener mächtig werde, um sie reiner, als es bis jetzt der Fall ist, zu sprechen, und die Gedanken fertig und wohlgeordnet in derselben auszudrücken, daß sie auch insbesonders den Geist der Sprache wohl auffasse, um sowohl sich selbst, als andere besser zu verstehen.

Daß solche Uebungen zur allseitigen Grundbildung des Menschen überhaupt, und zur Bewahrung und Erhaltung der Nationaliät insbesonders nothwendig sind, wird niemand beanstanden.

Das wesentlichste Hülfsmittel dazu ist die Sprachlehre oder der grammatikalische Sprachunterricht. Dieser beginnt schon mit dem ersten Leseunterrichte, wodurch die Sprachorgane zur reinen Aussprache aller Laute gewöhnt werden. Um den Bau und den Geist der Sprache wohl aufzufassen, soll dieser Unterricht die Wörterlehre, die Wörterclassen, ihre sinnreichen Bildungsweisen, die Umwandlungsgesetze der Hauptwörter, sodann die Satzlehre, das Wesen und die verschiedenen Bildungsweisen des Satzes, endlich die Redelehre u. s. w. in sich begreifen. An den Sprachunterricht schlie-

ßen sich zum nämlichen Ziele die Uebungen in der höhern Schreibekunst. *)

In Beziehung auf den Schreibunterricht darf nicht unberücksichtiget bleiben, daß die von einer Nation allgemein

---

*) S. Verordnung des K. Kath. Kirchenraths vom 12. April 1812.

„Um das Schönschreiben in den Schulen zu befördern, sind unter den jährlich anzuschaffenden Büchern besonders in diesem Jahre auch schöne gestochene Vorschriften, z. B. von Kößler, Schaul, Bizer u. s. w. anzuschaffen, und zwar um so mehr, als viele Lehrer selbst keine schöne Handschrift besitzen, und mithin die Kinder keine oder nur geringe Fortschritte in der Kalligraphie machen. In dem allgemeinen Schulbericht ist sodann zu bemerken, ob und wie ferne dieser Anordnung in jeder einzelnen Schule Genüge geschehen?"

„Es bleibt zwar dem Schulinspectorat die Wahl der vorhandenen gestochenen Vorschriften, unter welchen keine ausschließlich autorisirt werden, überlassen; allein dasselbe hat doch dahin zu sehen, daß in seinen Schulen nicht zweierlei Vorschriften zu gleicher Zeit angeschafft werden."

„Die Schüler, welche in der Kalligraphie noch zurück sind, haben sich der gestochenen Vorschriften zur eigenen Uebung zu bedienen, und dem Schulinspectorate alle Monate Probeschriften vorzulegen, worüber ihnen dann dasselbe seine Bemerkungen zu machen hat."

„Zur Erzweckung schöner Handschriften in den Schulen würde allerdings auch die Nachahmung der lobenswürdigen Beispiele einiger Schulinspectoren und Pfarrer nicht wenig beitragen, welche denjenigen Schülern, deren Lehrer selbst nicht schön schreiben, gute, gestochene Vorschriften verschaffen, wodurch die Schüler in den Stand gesetzt werden, es in der Kalligraphie weiter als ihre Lehrer selbst zu bringen, besonders wenn der Schulinspector oder Pfarrer gleich im Anfange die Schriften der Schüler fleißig einsieht und corrigirt."

angenommene Schreibart die erste Norm für die Aussprache ihrer Verkehrsprache und für die verschiedenen Mundarten zugleich das allgemeine Mittel zur gegenseitigen Verständigung bildet.

Ebenso soll die Absicht in den Vordergrund treten, vermittelst der Schreibübungen die Geistesanlagen der Volksschuljugend zu entwickeln, ihre Urtheilskraft zu schärfen, ihrem Gedächtnißvermögen zu Hülfe zu kommen und die Hindernisse zur glücklichen Betreibung ihrer künftigen Berufsgeschäfte zu beseitigen.

§. 279.

Eines der sinnreichsten Hülfsmittel, in den Volksschulen den Geist anzuregen und zu üben, ist das Rechnen.

Die Bezirksschulbehörden sollen demnach untersuchen, ob das Rechnen in den Volksschulen des Bezirks nicht nutzlos nach mechanischen Formeln, sondern als Verstandesübung und als Mittel zur sichern Erreichung der äußern Zwecke

---

„Da die Kalligraphie ein wichtiger Theil des Schulunterrichtes ist, so hat das Schulinspectorat besonders darüber zu wachen, daß die Schulincipienten während der 3 Incipientenjahre sich auch vorzüglich im Schönschreiben üben und, wenn es nöthig ist, sich diesfalls gestochener Vorschriften bedienen."

„Es ist daher in den vermöge Decrets vom 2. August 1820 mit dem jährlich zu erstattenden allgemeinen Schulberichte vorzulegenden besondern Tabellen über die Schulincipienten, welches in Zukunft nie unterlassen werden darf, ausdrücklich zu bemerken, welche Fortschritte der Incipient im Schönschreiben mache, und nach welchen Mustern er es erlerne.

des Berufslebens betrieben werde. Dabei kommt es darauf an, ob die Volksschuljugend im Stande ist, die Sätze der Aufgabe selbst zu ordnen, die gegebenen Regeln in Anwendung zu bringen, oder Rechnungsfälle selbst aufzufinden und durch schnelle und richtige Lösung derselben den erforderlichen Ueberblick und die Gewandtheit in der Auflösung nachzuweisen.

Was in den Rechnungsübungen nur dem jugendlichen Gedächtnisse mechanisch eingeprägt wird, beschwert es nur zur Ungebühr, kommt bald wieder in Vergessenheit und verdrängt das Nothwendige. Solche mechanische Schaustellungen gehören nimmermehr in die Volksschulen, und die Volksschullehrer sind nicht dazu zu ermuntern. Eben so wenig dürfen die auf die Rechnungsmethoden bezüglichen Rechnungsanweisungen — deren Namen Legion ist — zum steten Wechsel in den Volksschulen begünstiget werden.

Die höhere Rechnungskunst, welche vom Sinnlichen auf das Geistige hinführt, erhebt den Geist, indem sie ihn mit den Zahlen an sich vertraut macht, wobei denselben nichts Körperliches unterlegt wird. Nichts hat für die Volksschulen eine höhere Bedeutung als die Zahl. Wer weder Zwei noch Drei, noch Gerades und Ungerades, und überhaupt keine Rechnung versteht, wird niemals den Zusammenhang und die Verhältnisse der sinnlichen Empfindungen und Vorstellungen anzugeben im Stande sein.

§. 280.

Die Bezirksschulbehörden haben den in den Volksschulen mitzutheilenden sogenannten gemeinnützigen Unterrichtsgegen-

ständen die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Diesen Unterricht dem Ermessen der Volksschullehrer unmittelbar anheimzugeben, könnte aus naheliegenden Gründen mit dem allgemeinen Ziele des National-Unterrichts-Systems nicht bestehen.

Die Beantwortung der Frage, was man zu den gemeinnützigen Kenntnissen nach dem Bedürfnisse des Volks und der Beschaffenheit der Volksschulen selbst zu rechnen habe, hat schon eine Menge Bestimmungen, Vorschriften und Vorschläge zur Folge gehabt, die zum Theil in die öffentlichen Volksschulordnungen übergegangen sind.

Leider ist es in praktischer Beziehung schwerer, als man glaubt, theils die richtige Mitte zu finden, theils die erforderliche Stufenfolge nicht zu verfehlen.

Es kommt dabei auf die höhere oder niedere Stufe, welche die Volksschulen unter den öffentlichen Lehranstalten einnehmen, wie auf die Persönlichkeit der Volksschullehrer, auf ihre Tüchtigkeit, Thätigkeit und Bestrebsamkeit, auf die Zahl der Schüler und andere Nebenumstände an.

Es kann hier keine erschöpfende Darstellung des Lehrstoffs, noch eine kritische Beleuchtung der verschiedenen Lehrweisen, welche die gemeinnützigen Unterrichtsgegenstände erfordern, erwartet werden. Jedenfalls gehört in den Volksschulen zu den gemeinnützigen Kenntnissen, was zur Kenntniß der Natur und ihres allmächtigen und allweisen Urhebers führt, nämlich Erd- und Himmelskunde, Naturbeschreibung, Geschichte u. s. w.

§. 281.

Die Geschichte, eine der bewundernswerthesten Offenbarungen Gottes für die ganze Menschheit, hat für die Volksschulen eine höhere pädagogische Bedeutung, als die Theoretiker für möglich erachten. Wie! die Geschichte, diese so allgemeine als populäre Lehrmeisterin, sollte für die Volksschuljugend keine Verkünderin der göttlichen Rathschlüsse, keine Warnerin, keine Begründerin edler und heiliger Gesinnungen, Grundsätze und Entschließungen sein, unvergeßlich dem jugendlichen Gemüthe für die künftigen dunkeln Lebensbahnen!

Da aber keine Aufgabe der Volksschulen so sehr verfehlt, so gänzlich mißverstanden wird, so werden die tüchtigen und eifrigen Volksschullehrer gern die jährlichen Veranlassungen ergreifen, um öffentlich nachzuweisen, daß sie die Mißgriffe zu vermeiden gewußt haben, unter dem Titel, „allgemeine Geschichte," in das Gedächtniß der Volksschuljugend eine Unzahl von Namen und Ereignissen einzuprägen, von welchen sie niemals einen Gebrauch zu machen im Stande ist.

§. 282.

Jeder Mensch sollte die Erde, den Raum, auf welchem er wohnt, wandelt, lebt und stirbt, im Allgemeinen kennen lernen.

Die Erdbeschreibung bildet daher mit Recht beim Nationalunterrichts-System einen wichtigen Gegenstand. Sollte

man es glauben, daß noch manche Volksschullehrer mit diesem Unterrichtszweige keinen andern Begriff zu verbinden wissen, als ein trockenes Verzeichniß von Ländern, Städten, Flüssen, Thälern und Gebirgen, ein mißverstandenes, mageres Gerippe von Eigennamen, nicht nur nicht bildend, sondern abschreckend und den Geist ertödtend?

Nur dann ist es möglich, der Erdbeschreibung den Platz unter den wichtigern Unterrichtsfächern in den Volksschulen anzuweisen, der ihr gebührt, wenn es die Volksschullehrer verstehen, die Volksschuljugend vermittelst derselben auf eine wahrhaft bildende Weise zur höhern Erkenntniß, zur Religiosität und zur Humanität anzuweisen; indem sie die Erde als einen Planeten darstellen, der sich nach bestimmten Gesetzen um sich selbst und um die Sonne bewegt, woraus Tage und Jahre, Klimate und Regionen entstehen u. s. w., indem sie erklären, daß dieser Planet sich in Land und Wasser theile, daß aus den Dünsten des letztern, durch die Luft geläutert und auf den Gebirgen sich niederschlagend, die Quellen der Fruchtbarkeit und der Nahrung der Erde entströmen, daß die Gestalt der Erde ihre Gesetze und ihre Ordnung habe, und daß das Menschengeschlecht von einem Vater entsprossen, ungeachtet des äußern Wechsels der Erscheinungen, zu einem und dem nämlichen Ziele bestimmt sei.

Diesen Grundlinien ist sodann die Erklärung über die Weltgegenden, über die Welttheile und Meere auf dem Globus, die Aufzeichnung der Staaten, ihre Lage u. s. w.,

so weit es der Zweck der Volksschulen vorschreibt, anzupassen. *)

§. 283.

Mit der Erdbeschreibung steht die Naturbeschreibung in der nächsten und unzertrennlichsten Verbindung.

Sie gehört nicht zu den gemeinnützigen Lehrgegenständen in den Volksschulen, um das Gedächtniß der Volksschuljugend mit unverständlichen Verzeichnissen und Classeneintheilungen organischer Wesen zu überfüllen, sondern ihre intellectuellen Einsichten zu erweitern und ihr Gemüth zum Schöpfer aller Dinge zu erheben.

Eben dieses Ziel verfolgt der Unterricht über die Kräfte und Wirkungen der Naturgegenstände, über Luft, Wasser, Licht u. s. w. Es gibt kein herrlicheres Hülfsmittel, den Aberglauben zu bekämpfen, durch tiefe Einprägung der Wunder der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes, als die populäre Naturlehre.

Einen eben so günstigen Erfolg erzielt ein zweckmäßiger Volksschulunterricht über die Himmelskunde und über die mathematische Geographie.

Was ist im Stande, die Größe und Güte Gottes fühlbarer darzustellen und die Volksschuljugend zu den höchsten religiösen Gefühlen der Ehrfurcht und der Anbetung zu

---

*) S. Echterling, J., von den in Elementarschulen mitzutheilenden gemeinnützigen Kenntnissen. Cannabich, D., Schulgeographie. Dinter, D., Anweisung u. s. w.

stimmen, als die genauere Kenntniß und Betrachtung des Weltgebäudes?

§. 284.

Die Denklehre, die Betrachtungen über die Seele und ihre Kräfte scheinen in den Volksschulen, in welchen eine wahrhaft bildende Lehrmethode vorherrscht, nicht noch in besondere Fächer abgetheilt werden zu müssen; dagegen ist es nothwendig, die Volksschuljugend über den menschlichen Körper überhaupt, sodann über das Leben und die Gesundheit, über die Gefahren ihrer verlustig zu werden, z. B. durch Gifte u. s. w., besondere Anleitung zu ertheilen.

§. 285.

Der Zusammenhang des Volksschulunterrichtes erfordert, daß die Unterweisungen über die Pflichten Behufs der persönlichen, physischen und moralischen Wohlfahrt sich auch über die Zustände der Mitmenschen erstrecken, welche mit den eigenen in einer so innigen Wahlverwandschaft stehen.

Die Schüler dürfen nicht in Unwissenheit gelassen werden über die Pflichten gegen ihre Mitgeschöpfe. Der Unterricht über das Betragen gegen die Thiere, die Warnungen zur gänzlichen Verhinderung der Mißhandlungen derselben u. s. w. gehören zu den nothwendigsten und nützlichsten Lehrfächern.

§. 286.

Wie das Glück und die Wohlfahrt des Einzelnen, so soll auch die allgemeine Wohlfahrt der Völker und der

Staaten aus den Volksschulen in stets höherm Grade hervorgehen. Um sich der schönen Hoffnung hinzugeben, die Früchte des Volksunterrichtes in gesegnetem Maaße zu ernten, ist es nothwendig, die Volksschuljugend nach ihren Fassungskräften über Staaten und Regierungsformen, über den Unterschied der Stände, über die Pflichten gegen das Staatsoberhaupt, über die Obliegenheiten und Rechte der Unterthanen gegen den Staat, über die Rechtsverwaltung, über Belohnungen und Strafen, über den Schutz des Volks von Seite des Staats u. s. w. gehörig zu unterrichten und zu belehren. *)

§. 287.

Hieraus ergeben sich im Allgemeinen die Hauptlehrgegenstände der Volksschulen nach ihrer Gattung und ihrem Umfange.

Die Bezirks-Schulbehörden haben ihr Augenmerk bei den periodischen Schul-Visitationen darauf zu richten, daß, wenigstens in den mehr gehobenen Volksschulen, keine ganz ausgeschlossen werden, obwohl nicht gefordert werden kann, daß sie stets in abgesonderten Uebungen behandelt werden sollen, was theils mit der Stundeneintheilung nicht vereinbar, theils dem natürlichen Zusammenhange entgegen wäre.

Die Zusammenfassung und innere Verbindung mehrerer

---

*) S. Graser, J. B., Divinität. Krüsi, H., Pestalozzi, Lienhard. Kleinpaul, K., die Hebung des Gemeinsinns durch den Unterricht. 1843.

Lehrgegenstände ist besonders in den untern Schülerclassen, in welchen die Elemente derselben noch zusammenfließen, sehr zweckmäßig: z. B. in den Vorbereitungsclassen die Denk- und Sprech-Uebungen mit dem Anschauungs-Unterrichte, der erste Schreibunterricht mit dem Leseunterrichte u. s. w.: in den höhern Classen die Denkübungen mit den Sprach- und Sprech-Uebungen, die Geographie mit der Naturbeschreibung und der allgemeinen Geschichte. Die Belehrungen aus der Himmelskunde, aus der Technologie u. s. w. können als Lehrstoff an den Leseunterricht angeknüpft und mit den Denk- und Sprach-Uebungen verbunden werden. Den Lehrstoff dürfen überhaupt nur religiöse, sittliche, geschichtliche, geographische Gegenstände bilden.

Auch wird die Anordnung eines zweijährigen Cursus für die gemeinnützigen Kenntnisse derjenigen Volksschulen, für welche dafür nur zwei wöchentliche Unterrichtsstunden bestimmt werden können, von wesentlichem Nutzen sein.

Dabei werden die Bezirksschulbehörden zu verhindern wissen, daß die sämmtlichen Unterrichtsgegenstände eben so wenig zur Ueberbildung der Volksschuljugend, als zur mechanischen Oberflächlichkeit benutzt werden.

§. 288.

Wenn die dargestellten periodischen Untersuchungen auf die rechte Art und Weise vorgenommen werden, so kann dadurch die Wirkungssphäre der Volksschulen nach allen Seiten am sichersten ermittelt und ermessen werden.

Das ganze innere Getriebe liegt klar und offen in allen seinen Gliederungen und Unterabtheilungen vor den unter-

suchenden Schulbehörden. Es darf dabei kein Verheimlichen, aber auch kein Prunken und Prahlen, keine Ostentation stattfinden.

Keine schriftliche Beschreibungen und Darstellungen, keine tabellarische Uebersichten, keine Prädicatenlisten können dieses lebendige Gemälde ersetzen oder sich ihm nur nähern. Einerseits die ruhig waltenden, gewissenhaft prüfenden Behörden, ihnen zur Seite die väterlichen Erzieher und Lehrer der Volksschuljugend, vor ihnen die zahlreiche jugendliche Schaar in kindlicher Lebhaftigkeit, Behendigkeit und Nachdenken; die Eltern und Pfleger, die Kinderfreunde der Schulgemeinden umschließen den ganzen Kreis, in ihren erwartungsvollen Blicken Freundlichkeit, Theilnahme und Neugierde. Sie wohnen den Verhandlungen gleichsam an, um Zeugniß ablegen zu können von allem, was sie selbst gesehen und vernommen haben.

Es gibt kein schöneres und rührenderes Schauspiel für die freundlichen Theilnehmer und Beförderer des öffentlichen Volksschulunterrichtes. Im Verfolge der Prüfung, in welcher ihre zärtlich geliebten Kinder Beweise ihres Fleißes und Eifers ablegen, schmücken Freudenthränen ihre Augen, versunken im Anblicke einer blühenden, an Leib und Seele gesunden vaterländischen Jugend, der künftigen Stütze des Staats, der Blume des stillen Familienlebens!

§. 289.

Für die Bezirksschulbehörden ist dabei die Ermittelung des pädagogischen Werthes der Volksschullehrer und der Bildungszustände der Schüler besonders wichtig.

Das erste Moment der Beobachtung bildet die Vorbereitung auf den Unterricht von Seiten der Volksschullehrer, sodann das Eindringen derselben in den Mittelpunkt der Unterweisungen, oder aber das Klebenbleiben an der Schaale, ferner die Innigkeit oder die Lauheit und der Leichtsinn in der Behandlungsweise. In Beziehung auf die Volksschuljugend darf nicht übersehen werden, ob bei ihr ein allgemeines Interesse an dem Volksschulverhältnisse bemerkt und wahrgenommen wird oder nicht. Hieran reihet sich die Ergründung der Ursachen, wenn es sich ausweist, daß in den Volksschulen zwar unendlich viel Unterricht ertheilt wird, ohne daß derselbe jedoch befruchtende Wirkungen auf die sittliche Veredlung der Volksschuljugend äußert.

Es gibt keine Gelegenheit, diejenigen Volksschullehrer zu unterscheiden, welche nur eine Fertigkeit im Produciren besitzen, von denjenigen, welche eben ihrer Tüchtigkeit wegen in den Augenblicken prüfender Beobachtung bei tiefem und reinem Gehalte äußerlich in einfacher, fast unscheinbarer Gestalt erscheinen. *)

§. 290.

Um bei diesen Beobachtungen so umsichtlich als möglich zu verfahren, ist die Aufmerksamkeit besonders auf drei Richtungen in den Verhältnissen der Volksschuljugend zu

---

*) S. Pestalozzi, H, Lienhard und Gertrud. Graser, H., Divinität. Dobschall, J. G., die Inspektion der Volksschule. S. 170 u. f.

verwenden, und zwar auf die Menge der erworbenen Kenntnisse, auf das sittliche und religiöse Verhalten, und auf die äußerliche Haltung.

Man würde sich sehr irren, wenn man sein Urtheil nur auf die erworbenen Kenntnisse, oder auf die äußere Haltung der Volksschuljugend allein begründen wollte, weil solche Dinge sich besonders zu sinnlichen Wahrnehmungen eignen.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten derselben haben nur einen relativen Werth. Es kommt dabei auf die Menge und auf die Gründlichkeit, so wie auf die Anwendung derselben an.

Dabei ist die Vertheilung der Kenntnisse unter der Volksschuljugend und die Neigung derselben zur Fortbildung nicht zu übersehen. In Betreff der äußern Haltung sind Gewandtheit und Fertigkeit in den körperlichen Bewegungen, äußerer Anstand und Höflichkeit im Betragen nur dann schätzbare Eigenschaften, wenn sie mit der innern sittlichen Tüchtigkeit übereinstimmen.

§. 291.

Wirft man einen Blick auf die Schattenseite der öffentlichen Volksschulprüfungen, so läßt es sich nicht läugnen, daß die Nachtheile, welche sich noch aus frühern Zeiten ableiten, überall beseitiget werden möchten. Vorerst soll der Schein der Bildung, welcher von der wirklichen Bildung weit entfernt ist, vermieden werden. Schauspielerische Künste, Schaustellungen, Declamationen, Preisevertheilungen, Lobhudelei gehören nicht in die Volksschulen.

Die Schulstunden sollen der Bildung der Volksschuljugend, nicht aber der Einübung von Gegenständen, womit man bei den Schulprüfungen Aufsehen zu erregen suchen will, gewidmet werden. Auch sollen sie in der Kinderwelt nicht ausschließlich als Feste figuriren, weil diese Idee mit dem Ernst der Sache selbst nicht wohl verträglich ist.

Uebrigens können die periodischen Untersuchungen der Bezirks-Schulbehörden nach ihren pädagogischen, administratorischen und schulpolizeilichen Beziehungen stattfinden, ohne daß es nothwendig ist, die örtlichen Volksschulprüfungen damit in Verbindung zu bringen.

§. 292.

Eine besondere Berücksichtigung haben die Bezirksschul-Behörden bei den periodischen Untersuchungen denjenigen Schülern zu widmen, welche einer besondern Nachhülfe bedürfen, und sie haben sich diesfalls mit den Volksschullehrern in ein besonderes Vernehmen zu setzen.

Bei den verschiedenen physischen und geistigen Anlagen der Volksschuljugend, unter Berücksichtigung der Umstände und Verhältnisse, unter denen die allgemeine Bildung und Entwicklung fortschreitet, kann es nicht fehlen, daß auch die Fortschritte der Schüler in den öffentlichen Volksschulen sehr verschieden sind.

Volksschüler, welche sich gleich an Jahren sind, denselben Unterricht in denselben Classen und von denselben Lehrern genießen, werden theils von ihren Mitschülern weit überholt, theils von ihnen zurückgelassen.

Jene ihrem Schicksale zu überlassen, für befriedigende Fortschritte Behufs ihrer nothwendigen Bildung nicht zu sorgen, wäre eine unverantwortliche Grausamkeit und Härte, welche vor dem Gesetze schwer zu entschuldigen sein möchte.

Daß aber Fälle dieser Art in Volksschulen, welche von Volksschullehrern verwaltet werden, denen es an Lehrgeschicklichkeit und an methodologischer Kunstfertigkeit in gleichförmiger Beschäftigung aller Classenabtheilungen ermangelt, häufig vorkommen, beweist die allgemeine Erfahrung.

Die Bezirksschulbehörden sollen die Hülfsmittel aufsuchen und in Wirksamkeit setzen, um den zurückgebliebenen Schülern nachzuhelfen, den vorangeeilten gleich zu kommen, oder wenigstens hinter den gleichstehenden nicht wieder von neuem zurückzubleiben. *)

---

*) S. Verordnung des K. Kath. Kirchenraths vom 19. Januar 1844. „Aus den Mittheilungen der Regiments-Commandos, des Strafanstalten-Collegiums und bei andern Veranlassungen hat die Oberschulbehörde die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß noch immer nicht wenige Jünglinge und Jungfrauen aus den Volksschulen hervorgehen, welche während einer achtjährigen Schulzeit nicht einmal das Lesen und Schreiben in zureichendem Grade erlernt oder doch nachher wieder ganz vergessen haben."

„Die Ursache hievon kann unmöglich in der Talentlosigkeit der Schüler liegen, da auch ein noch so gering begabter Schüler — wenn er nicht ganz blödsinnig ist — innerhalb der vorgeschriebenen Zeit des Schulbesuchs wenigstens im Lesen und Schreiben zureichende Fortschritte machen kann.

Die Schuld dieser Vernachlässigung muß daher vörzüglich in einer zweckwidrigen Behandlung geistesschwacher Schüler

Der gewöhnliche Weg, welcher in der Regel zu solcher Nachhülfe eingeschlagen wird, besteht in den sogenannten Privatstunden. Allein so zweckmäßig dieses Verfahren auch ist, so hat dasselbe doch Nachtheile. Der Lehrstoff, welcher

---

liegen, und kann nur in sehr untergeordneter Weise dem mangelhaften Schulbesuche beigemessen werden.

Die Oberschulbehörde sieht sich dadurch veranlaßt, über die Behandlung gering begabter oder in ihrer häuslichen Erziehung vernachlässigter Schüler Nachstehendes zu verfügen:

1. Der Bezirksschulaufseher hat den neu eingetretenen Schülern bei der Visitation der Schulen schon am Schlusse des ersten Jahres eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Anordnung zu treffen, daß diejenigen Schüler, welche am Schlusse des 1. Jahres einsylbige Wörter noch nicht mechanisch richtig lesen, zwar in ihrer Abtheilung verbleiben, daneben aber noch an dem Unterrichte der neueintretenden Schüler wiederholend Theil nehmen.

2. Können die Schüler am Schlusse des 3. Jahrs-Curses noch nicht mit genügender Fertigkeit mechanisch richtig lesen, so sollen sie zwar nicht mehr in der untersten Abtheilung (Vorbereitungs-Classe) zurückgehalten, dagegen von dem Lehrer in der Mittel-Classe mit besonderer Aufmersamkeit behandelt werden.

Der Bezirksschulaufseher und die Ortsschulbehörden haben den Lehrern diesfalls specielle Anweisung zu ertheilen und über deren Befolgung zu wachen.

3. Können die Schüler am Ende des 4. Jahres noch nicht fertig lesen und schreiben, — so ist der betreffende Lehrer von dem Bezirksschulaufseher in Gegenwart des Pfarr- und Schultheißenamts über die Ursache des Zurückbleibens zu vernehmen; würde das Zurückbleiben der Schüler sich als auf irgend eine Weise von dem Lehrer verschuldet herausstellen, so sind die Bezirks- und Ortsbehörden befugt, anzuordnen, daß diesen Kindern von dem schuldigen Lehrer ein eigener Nachhülfs-Unterricht so lange unentgeld-

den Zurückbleibenden in den Volksschulen vorliegt, ist ihnen sowohl der Art als der Masse nach zu schwer, weil sie ihn aus natürlicher Trägheit oder aus mangelhafter intellectueller Kraft nicht zu verarbeiten wissen. Neuer Stoff und

---

lich ertheilt werde, bis sie im Stande sind, mit den übrigen Schülern ihrer Classe gleichen Schritt zu halten."

4. Diejenigen Schüler der Mittel-Classe, welche im Laufe des Jahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, müssen bei der Schulvisitation mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft werden. Da es sehr daran gelegen ist, daß Schüler von diesem Alter noch zwei Jahre in der obersten Schulclasse, oder wenn vier Classen vorhanden sind, eben so lange wenigstens in der 3. Classe verweilen, um von dem Unterricht in der Religion und in den Realien soviel aufzufassen, als ihre beschränkten Geistesfähigkeiten zulassen, so sind sie zwar der obersten — beziehungsweise 3. Classe zuzutheilen: — dem Lehrer aber ist, wie §. 2 angedeutet wurde, besondere Weisung über die Behandlung dieser Schüler zu ertheilen. Die Eltern oder Pfleger solcher Kinder sind je nach Umständen vor das Pfarramt oder den Kirchenconvent zu rufen und schon vorläufig, unter Hinweisung auf den Art. 5. des Schulgesetzes, mit den Nachtheilen und der Verantwortlichkeit bekannt zu machen, welche ihnen erwachsen würden, wenn die Schüler in den folgenden zwei Jahren keine bessere Fortschritte machen sollten.

5. Keinem Schüler, welcher im 12. Jahre noch nicht fertig lesen und schreiben gelernt hat, darf die Erlaubniß, in den Dienst zu treten oder außer seinem Wohnorte sich aufzuhalten, ertheilt werden, es sei denn, daß sich die Ortsschulbehörde überzeugt habe, daß der Schüler an seinem auswärtigen Aufenthaltsorte zum ununterbrochenen Schulbesuche werde angehalten werden.

6. Schüler, welche es nach zurückgelegtem 14. Jahre im Lesen und Schreiben noch nicht zur genügenden Fertigkeit gebracht haben, oder in der Religion nicht zureichend unter-

ein veränderter Lehrgang wird die minder tüchtigen von neuem irre machen; sie werden nicht im Stande sein den Unterricht in der Volksschule mit dem Unterrichte im Hause zu vereinbaren. Auch ist zu bemerken, daß aus Mangel

---

richtet sind, sollen unnachsichtlich nach Art. 5. des Schulgesetzes behandelt, gegen den betreffenden Lehrer aber wie oben (4) gesagt wurde verfahren werden.

7. Die Ortsschulbehörde und der betreffende Lehrer haben über den Schulbesuch der Kinder solcher Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachläßigen, ein herumziehendes Gewerbe treiben, oder im Orte nur vorübergehend ihren Aufenthalt nehmen, ferner über den Schulbesuch der Waisen, der unehelichen Kinder ꝛc. ꝛc. gewissenhaft zu wachen.

Wenn Belehrungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen bei den Eltern oder Pflegern keinen Eingang finden, so ist Art. 9 des Schulgesetzes unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

8. Das Gleiche ist hinsichtlich der Sonntagsschulpflichtigen zu beobachten.

Sämmtliche Schullehrer und der mit der Schul-Aufsicht beauftragte Geistliche insbesonders werden darauf sehen, daß es den Sonntagsschülern nicht an den erforderlichen Lernmitteln fehle, und daß jeder Schüler Sonntags wenigstens ein Gebet- und Gesangbuch als Eigenthum besitze.

Für die Armen sind diesfalls die für Schulzwecke bestimmten Einnahmen (Art. 22 des Schulgesetzes) in Anspruch zu nehmen.

9. Dem Bezirksschulaufseher soll bei der Schulvisitation ein Verzeichniß derjenigen Schüler der Werk- und Sonntagsschule zugestellt werden, welche das §. 1, 2 und 4 angedeutete Lernziel nicht erreicht haben.

Dieses Verzeichniß ist mit der Anzeige, wem eine Verschuldung zur Last falle, und welche Verfügung getroffen worden sei, dem Visitations-Bericht anzuschließen."

an Privatlehrern dieses Hülfsmittel für die große Mehrzahl der Volksschulen ganz unanwendbar erscheint.

Die Mittel zur Weckung und Stärkung schwacher Kräfte müssen daher in den Volksschulen selbst aufgesucht werden, und die Nachhülfe ist unmittelbar von den Volksschullehrern selbst zu leisten. Diese haben sich zunächst eine genaue Kenntniß von der Bildungsstufe und den Fähigkeiten der Schüler dieser Kategorie zu verschaffen, wonach sodann die Art und Weise des Lehrstoffes für dieselben einzurichten ist. Ist einmal Planmäßigkeit und Ordnung in ihre Beschäftigungen und in ihr Lernen gebracht, so muß auf diejenigen Unterrichtsgegenstände, in welchen sie am meisten zurückgeblieben sind, die größte Sorgfalt verwendet werden, wozu sich besonders beim Beginnen des täglichen Unterrichts eine vorangehende Prüfung, ob die Schüler die Aufgabe verstanden haben, eignet. Hat man sich von einer regelmäßigen Thätigkeit überzeugt, und werden beim Vorrücken von den niedern in die höhern Classen ihre persönlichen Verhältnisse und Umstände genau berücksichtiget, so darf an einem allgemeinen günstigen Erfolge nicht gezweifelt werden.

§. 293.

Wenn sich manche Volksschullehrer in solchen Fällen Nachläßigkeit und Rücksichtslosigkeit zu Schulden kommen lassen, wenn sie in Beziehung einer psychologischen und methodischen Behandlung gering begabter oder in ihrer häuslichen Erziehung vernachläßigter Schüler ihre Amtsobliegenheiten verabsäumen und die hieraus entspringende schwere

Verschuldung zu verheimlichen und zu verbergen suchen, so sind Anordnungen erforderlich, die Gleichförmigkeit des Volksschulunterrichtes zu schützen und wahren.

Eine Hauptursache, welche geistesschwache und minder begabte Schüler hindert, die erforderlichen Fortschritte im Volksschulunterrichte zu machen, besteht in dem Abtheilungs-Unterrichte.

Die Art und Weise, wie dieser Unterricht ertheilt wird, gestattet den Lehrern nicht, ihre Schüler die erforderliche Zeit unter den Augen zu behalten und die stille Wiederholung des Unterrichts ihrer Seits zu beaufsichtigen, zu leiten und sich mit einem jeden, wenn auch nur kurze Zeit, einzeln zu beschäftigen.

Sich selbst überlassen eilen die Schüler nach der karg zugemessenen Lehrstunde in den Familienkreis zurück, sich sogleich wieder mit häuslichen Arbeiten beschäftigend oder beschäftigungslos umherziehend. Man darf sich nicht wundern, wenn sie dem folgenden Unterrichte in der Volksschule ohne eine Spur von dem vorausgegangenen im Gedächtnisse behalten zu haben, wieder anwohnen und die Aufgaben, weil sie dieselben nicht zu verarbeiten wußten, unaufgelöst zurückbringen. Genügen unter solchen Verhältnissen selbst begabte Schüler, von so schädlichen Einflüssen beherrrscht, keineswegs den billigen Erwartungen: wie können bei geistesschwachen und weniger begabten Kenntnisse und Fertigkeiten erwartet werden, welche die Zerstreuungen des reifern Alters nicht wieder gänzlich auszulöschen vermöchten!

§. 294.

Da die Volksschulen aus mehren Classen bestehen, so sind überhaupt Bestimmungen nothwendig über den Grad von Bildung, welcher erforderlich ist, um von einer niedern Classe in die nächst folgende höhere versetzt zu werden.

Dieselben können nur alsdann ausgeführt werden, wenn eine gleichförmige Behandlung der Volksschuljugend und eine unausgesetzte Berücksichtigung der geringer begabten durch natürliche Anlagen weniger begünstigte Schüler stattfindet.

In denjenigen Volksschulen, in welchen nur zwei Drittel der Schüler-Classe Nr. 1 das Classenziel in der Art erreichen, daß sie in die Classe Nr. 2 versetzt werden können, dagegen ein Drittel in der Classe Nr. 1 gelassen werden muß, entsteht durch den Zudrang von unten eine Ueberfüllung dieser Classe und damit Unregelmäßigkeit und die Unmöglichkeit, das Lernziel überhaupt zu erreichen. Um so mehr ist jeder Willkühr Ziel zu setzen und das diesfallsige Verfahren genau zu überwachen und zu controliren.

Von allen erfahrenen und berufsthätigen Volksschullehrern darf freilich erwartet werden, daß sie sich mit Rücksicht auf den Lehrcursus eine hinlängliche Kenntniß der Schüler werden erworben haben, um bei solchen Versetzungen stets das rechte Maaß und das rechte Ziel zu treffen; jüngere Volksschullehrer aber bedürfen darin der Nachhülfe, des Raths und der Belehrung. *)

---

*) S. Rottels, D., Kritik der Bildung unserer Zeit. —
Hermanuz, R., die Zucht in der Volksschule. —
Wörle, pädagogisches Lexikon. Die Organisirung u. s.

§. 295.

Die Zweckmäßigkeit und die Nothwendigkeit des Schulzwanges und der damit verbundenen öffentlichen Anordnungen von Seiten der obern Volksschulbehörden sind bereits ausführlich dargestellt worden.

Indessen gehören Schulversäumnisse noch immer zu den Hauptursachen, wodurch der öffentliche Volksunterricht so sehr benachtheiliget und der Erfolg gehindert wird.

Die Bezirks-Schulbehörden sind berufen, den höheren Verordnungen zur Beseitigung der Schulversäumnisse Kraft zu geben und ins Leben zu rufen.

§. 296.

Ohne Zweifel besteht das zweckmäßigste Hülfsmittel darin, die mit den Schulversäumnissen verbundenen Geldstrafen streng und ohne allen Verzug zu beziehen. Eine Untersuchung hierüber kann von Seiten der Bezirksschulbehörden am besten an Ort und Stelle selbst geschehen. Aus den Tagebüchern und Versäumniß-Tabellen, welche die Volksschullehrer vorzulegen haben, lassen sich alle diesfallsigen Verhältnisse ermessen, so wie dasjenige, was in diesen Beziehungen noch unerlediget ist, in Vollzug setzen.

Besonders verdient die, in den öffentlichen Verordnungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse enthaltene Bestimmung, daß diejenigen Schüler, welche eine größere Anzahl von Schulversäumnissen verschuldet haben, solche noch durch einen längern Schulbesuch einbringen müssen, die allgemeinste Berücksichtigung.

Würde eine so billige als praktisch ausführbare Bestimmung ohne Rücksicht auf Personen und Umstände vollzogen, und die Eltern, Pfleger, Vormünder und Dienstherren überall angehalten, ihre Untergebenen durch längern Unterricht das wegen Schulversäumnisse an ihrer Bildung Versäumte nachholen zu lassen, so würde dadurch dieses Uebel fast ganz aus den Volksschulen verschwinden. *)

---

*) S. K. W. Schulgesetz v. 29. Sept. 1836. Art. 9. Obliegenheit der Eltern.

„Für die Beobachtung der, in den vorstehenden Artikeln 4 — 8 enthaltenen Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- und Dienstherren) verantwortlich."

„Sie werden daher wegen der Schulversäumnisse der Kinder nach Maaßgabe ihrer Verschuldung von der Ortsschulbehörde (innerhalb des den Ortsvorstehern nach dem Verwaltungs-Edikte §. 16 zustehenden Strafmaaßes) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Dabei wird im Falle eines beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder durch die geeignete Polizeimaaßregel bewirkt."

S. Edikt, das Volksschulwesen im Großherzogthum Baden betreffend, 3. Kapitel. Von den Schulversäumnissen. §. 13.

„Alle 8 Tage übergibt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer oder, wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Ortsschulinspector ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind."

„§. 14. Der Ortsschulinspector stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtigt hat, sogleich dem Bürgermeister zu,

Nach dem Schlusse der Untersuchungen der innern Verhältnisse der Volksschulen haben die Bezirksschulbehörden ihre Aufmerksamkeit dem Unterrichte in den Nachschulen zu widmen.

Zu denselben gehören die Sonntagsschulen. Insofern dieser Unterricht der Fortbildung für die aus der Volksschule entlassene Schuljugend gewidmet ist, gebührt ihm die nämliche Wichtigkeit und die nämliche Bedeutung, wie den Volksschulen selbst.

Das erste und größte Hinderniß — nach dem Ausspruche der allgemeinen Erfahrung —, warum dieser Unterricht für das Volksleben überhaupt nicht so fruchtbar erscheint, als man erwarten möchte, ist jedenfalls die unzu-

---

und dieser setzt den Eltern des Kindes oder denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine kleine Geldstrafe von wenigstens 2 Kreuzern und höchstens 12 Kreuzern an."

„Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben, und nach Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulcasse abliefern."

„§. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem §. 3 des obgedachten Edikts vom 13. Mai 1803 Einsperrung von 4 bis 24 Stunden, und in Fällen der Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige."

S. Kais. Kgl. Oestreichisches Schulgesetz. Abschnitt 7 u. f.

K. Baierische Schulverordnung u. s. w.

reichende Unterrichtszeit, welche demselben in der Regel gewidmet wird.

Die Lehrzeit besteht bekanntlich je an den Sonntagen und beträgt 1½ Unterrichtsstunde. In der größern Hälfte der Schulgemeinden auf dem Lande beträgt sie nur die Hälfte dieser Lehrzeit, indem sich der Unterricht nach den Geschlechtern wöchentlich abtheilt. *)

---

*) S. Verfügung des K. Kath. Kirchenraths vom 3. Jan. 1824. Nach den in Folge der allgemeinen Schulordnung u. s. w. ergangenen Erläuterungen sind zum Besuche der Sonntagsschule die aus der Kinderschule entlassenen Schüler, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bis zum 21. Jahr einschließlich verpflichtet."

„Sie versammeln sich alle Sonntage wenigstens 1½ Stunde. In den Orten, wo nur ein Schulzimmer sich befindet, wechseln die Jünglinge mit den Mädchen von Sonntag zu Sonntag ab."

„Kein Schüler darf selbst nach zurückgelegtem 14. Jahre aus der Werktagsschule entlassen werden, der nicht wenigstens fertig lesen und schreiben kann."

„Von der Sonntagsschule bleiben alle Werktagsschüler ausgeschlossen."

„Man hat sich seither bemüht, diese eben so nothwendigen als nützlichen Sonntags-Christenlehren und Schulen in immer bessern Gang zu bringen. Die guten Früchte zeigen sich in allen Orten, wo der Pfarrer und der Schullehrer, vom Gemeinde-Vorstande unterstützt, ihre Pflichten erfüllen."

„Doch gibt es noch Orte wo die Anstalten nicht so blühen, wie es sein sollte. Ungern hat man sogar in den Berichten zu günstige Schilderungen gefunden."

„Durchgreifende, gegen Nachläßigkeit strenge Maaßregeln sind daher nothwendig, um sich des vollkommenen Gedeihens

Wenn man damit die Verzeichnisse der Lehrgegenstände, welche für die Sonntagsschule bestimmt sind, zusammenstellt, so darf man sich nicht wundern, daß auch unter günstigen Umständen und bei tüchtigen Volksschullehrern das Lernziel nicht erreicht wird.

§. 298.

Es stellt sich das Bedürfniß klar heraus, daß zur Vervollständigung der Volksschulorganisation die Fortsetzung des Unterrichts nicht auf die sogenannte Sonntagsschule beschränkt werden darf, sondern daß dafür, und zwar für die Knaben von 14 bis 16 Jahren einschließlich, sodann für die Mädchen von 14 bis 15 Jahren, wochentlich noch vier Unterrichtsstunden, nach zwei Wochentagen eingetheilt, erforderlich wären. Vom 16. bis 18. Jahr einschließlich wäre diese Unterrichtszeit in Beziehung auf die Schüler auf die Hälfte herabzusetzen, in Beziehung auf die Schülerinnen aber ganz aufzuheben. (S. Abschnitt II. u. f.)

Man darf erwarten, daß künftige weitere gesetzliche Be-

---

beider Anstalten, welche so mächtig auf das Wohl des katholischen Confessionstheils einwirken, zu versichern."

„Die Pfarrgeistlichen und die Schullehrer müssen sie als eine ihrer wesentlichsten Amtsobliegenheiten ansehen und mit Eifer, Liebe und Klugheit erfüllen, auch dabei der Mithülfe des Orts-Vorstandes und der Unterstützung des gemeinschaftlichen Oberamts gewiß sein."

S. Sammlung der würtembergischen Gesetze. Eilfter Bd., Seite 426.

stimmungen, die Nachschulen betreffend, den Schlußstein der Volksschulorganisation bilden werden.

Der günstige Einfluß hievon auf das sittlich-religiöse, bürgerliche und häusliche Volksleben möchte sich daraus sehr erfreulich gestalten. Auch würden die bisherigen, allerdings begründeten Klagen über die mangelhaften technischen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen, welche sich bei einer nicht geringen Anzahl von Jünglingen im reifern Lebensalter herausstellen, größtentheils verschwinden. (S. Abschnitt III. §. 107.)

Der dringenden weitern Ausdehnung der Nachschulen und ihrer Organisirung auf breiteren Grundlagen stehen nach äußeren Beziehungen, wenn auf den Dörfern zur Zeit der mühsamsten und dringendsten Feldarbeiten die erforderliche Rücksicht eintritt, nur geringe Hindernisse entgegen.

Wohlthätig möchten auch öffentliche Prüfungen von Seiten der Bezirksschulbehörden auf die Fortschritte in den Nachschulen, wenn sie künftig ins Leben treten, einwirken.

Sie möchten je im zweiten Schuljahre stattfinden und sich besonders auf die Schüler, welche den letzten Lehrcurs vollendet haben, ausdehnen.

Auch öffentliche Preise an werthvollen, nützlichen Gegenständen, oder Geldprämien an diejenigen Schüler bei ihrer definitiven Entlassung auf eine feierliche Weise ausgetheilt, welche sich durch ein gutes, sittlich-religiöses Betragen, durch Gehorsam, Fleiß und Ordnungsliebe, so wie durch bemerkenswerthe technische Fertigkeiten in den Ele-

mentarunterrichtsgegenständen auszeichnen, möchten nicht ungeeignet sein, Leben und Bewegung in diese öffentlichen Einrichtungen zu bringen und zum Fortschritte derselben beizutragen. *)

---

*) S. K. W. Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836.

„Artikel 3. Sonntagsschulen. Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die Sonntagsschulen."

„In diesen werden diejenigen Unterrichtsgegenstände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind."

„Art. 6. Die aus der Volksschule entlassenen sind bis in das achtzehnte Lebensjahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntags-Gewerbsschule besuchen, oder einen andern, nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten. — S. Edikt, das Volksschulwesen im Großherzogthum Baden betreffend.

„Dritter Titel. Von der Fortbildungsschule. I. Kap. Werktagsfortbildungsschule. §. 20. In allen Orten sind im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule oder Bildungsanstalt, noch eine Gewerbsschule besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten 2 Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule (§. 7.) zu besuchen haben, insofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden."

§. 21. „Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal je 2 Stunden gehalten."

„Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirks-Schulvisitators statt, und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen,

Nur erwarte man keine günstige Wirkungen, bevor die Verbindlichkeit von Seite der Volksschuljugend zum Besuche der Nachschulen durch allgemein verbindende Gesetze geregelt worden ist.

---

daß der Begehung von Anordnungen von Seiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde."

„Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher, oder welche derselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darin zu theilen haben."

2. Kapitel. „Sonntagsschulen §. 22. Die Sonntags-Schule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeit ausgenommen) 1 Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung drei Jahre lang (in den Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter."

„Frei davon sind nur diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbschule, oder eine höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in dem, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben."

§. 23. „Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der eine derselben den Unterricht der Knaben, und der andere den der Mädchen."

„Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd, an einem Sonntage für die Knaben, und an dem andern für die Mädchen."

„Erlaß der ev. Synode an die ev. Dekanatämter, betr. die Einrichtung von Fortbildungsschulen."

Die beiden Ständekammern haben aus Anlaß der Verab-

§. 299.

Obwohl schon bei Veranlassung der Schulprüfungen die Volksschullehrer darzustellen haben, auf welche Weise der allgemeine Unterricht in Betreff der Gesundheit, der Gefah=

---

schiedung des Volks=Schulgesetzes in einer gemeinschaftlichen Eingabe vom 15. Juli d. J. die Bitte vorgetragen:

„die Schullehrer zu veranlassen, an Werktagen zu gelegenen Stunden gegen eine mäßige Belohnung Unterricht für die aus der Elementarschule entlassenen Schüler, welche einen solchen Unterricht nehmen wollen, zu ertheilen.“

„Da der Unterricht, welchen die ledige Jugend bis ins 18. Lebensjahr in der Sonntagsschule erhält, auch bei dem besten Willen und Fleiße der Schullehrer und Ortsgeistlichen schon darum nicht ausreicht, weil die Zahl der Tage und Stunden, die darauf verwendet werden, allzu beschränkt ist, so leuchtet von selbst ein, wie wünschenswerth, namentlich für die männliche Jugend, eine solche Anstalt zu ihrer weitern geistigen Beschäftigung und Fortbildung wäre. Auch dürften gerade für die männliche Jugend, wenigstens im Winter, geschäftfreie Abendstunden am leichtesten hiefür auszumitteln und die gute Benutzung derselben auch in sittlicher Hinsicht wohlthätig sein.“

„Da nun das evangelische Consistorium von dem Königl. Ministerium mit Erstattung von Vorschlägen für die zweckmäßigste Art der Gründung und Einrichtung solcher freiwilligen Fortbildungsschulen, deren Einführung ohnehin in der Absicht der Regierung lag, beauftragt, und man überzeugt ist, daß hiebei vornehmlich die Ortsgeistlichen und ihre etwaigen Gehülfen, selbst mehr oder minder eintreten müssen, so giebt man nun dem Dekanatamt hiemit auf, nach Vernehmung seiner Diöcesan=Geistlichen über die fraglichen Gegenstände sich zu äußern, und solche Vorschläge zu machen, wie sie nach den örtlichen Verhältnissen am ausführbarsten erscheinen.“

„Da nicht nur in früheren, sondern auch in neueren Zeiten

ren, die sie im jugendlichen Alter bedrohen, der Mittel, dieselben zu überwinden u. s. w., in den Volksschulen ertheilt worden ist, so erfordert es nichts desto weniger die Wichtigkeit der körperlichen und physischen Erziehung der Volksschuljugend, diesem Gegenstande noch die besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Aus den Tagebüchern und den mündlichen Mittheilungen der Volksschullehrer ist der Gesundheitszustand in den Volksschulen genau zu entnehmen, unter Bemerkung der in der betreffenden Zeitperiode erkrankten oder mit Tod abgegangenen Schüler, der häufigsten Krankheitsformen, der ärztlichen Besuche und Hülfeleistungen, der Pflege und Wartung in den Wohnungen der Eltern u. s. w.

Alle entdeckten Mißstände, möchten sie auch noch so gering erscheinen, wären ohne Verzug zur Kenntniß der Kreis- und Landes-Physikate und der Bezirks-Polizeistellen zu bringen und deren schleunige Abhülfe nachzusuchen.

---

manche Geistliche eine Fortbildungs-Anstalt solcher Art eingerichtet haben, und wohl noch mehrere, als bekannt geworden, ihre nützliche Wirksamkeit auch auf diesen Zweig ausdehnen, so wären nicht nur in dem zu erstattenden Berichte diese Geistlichen zu nennen, sondern auch von dem Dekanatamte aufzufordern, insbesonders dem dekanatamtlichen beizuschließenden Berichte über die Einrichtung ihrer freien Werktags-Schule, über die Pensen, welche sie darin behandeln, über die etwaige Mitwirkung der Schullehrer, über die Bereitwilligkeit der Jugend am Unterrichte Theil zu nehmen, über die Schwierigkeiten, welche die Ausführung etwa gefunden, über die Unterstützung, welche dem Unternehmen von Seiten der weltlichen Orts-Behörden zu Theil geworden, sich zu äußern."

§. 300.

Hieran reihet sich die Einsichtsnahme über den Zustand der armen und verwaisten und der elternlosen Kinder, so wie der taubstummen, der blinden, der stammelnden und der an chronischen körperlichen Gebrechen leidenden.

In allen diesen Beziehungen ist in den vorigen Abschnitten das Erforderliche ausführlich dargestellt worden.

Mögen alle diejenigen, deren Berufsbestimmung die öffentliche Erziehung der Volksschuljugend ist, sich dieser hülflosen und unglücklichen menschlichen Wesen väterlich erbarmen, um für ihre wahre geistige und körperliche Bildung zu sorgen, und für ihre allgemeine und besondere Wohlfahrt zu wachen! —

§. 301.

Nach der beendigten Untersuchung des innern Zustandes des Volksschulwesens haben die Bezirksschulbehörden periodisch an Ort und Stelle auch die Schulgebäude überhaupt nach allen Abtheilungen und Gelassen in Beziehung auf die Räumlichkeit, die Bequemlichkeit und die Gesundheit der Bewohner u. s. w. genau zu untersuchen und nöthigenfalls von Bauverständigen Behufs der erforderlichen Verbesserungen, Erweiterungen u. s. w. untersuchen zu lassen.

Auch sämmtliche Schulgärten nach ihren Eintheilungen, die Baumschulen, die Rasenplätze, die Gewächse und Blumengärten, die Räume der Industrie- und Uebungsschulen, die Turnplätze, die Wasser- und Trinkquellen, Behufs der Reinlichkeit und Gesundheit der Volksschuljugend sind periodisch einer speciellen Besichtigung zu unterwerfen.

§. 302.

Einen der wichtigsten Gegenstände der Berufsthätigkeit der Bezirksschulbehörden bildet die periodische Einsichtsnahme über die Verwaltung der Ortsschulcassen *) und das für

---

*) S. K. W. Schulgesetz v. 29. Sept. 1836.

„Dritte Abth., Art. 22. Besondere Einnahmen für Volksschulzwecke."

„Den Volksschulen eines jeden Orts fließen folgende besondere Einnahmen zu."

1) Ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Cassen, welche wenigstens sechs Kreuzer für jeden, die Werktags- oder Sonntagsschule besuchenden Schüler beträgt.

2) Der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession, und am Tage der ersten Communion der Kinder katholischer Confession, wo dieses Kirchenopfer besteht.

3) Die Strafgelder von Schulversäumnissen, und

4) dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeisters, soweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeisterstelle unverkürzt fortzureichen ist, nach Bestreitung der Amtsverwesereikosten übrig bleibt.

„Die Ortsschulbehörde ist befugt, diese Gelder für Lehrmittel und andere Erfordernisse der Schule zu verwenden."

Hierüber S. Blätter aus Süddeutschland für das Volks-Erziehungs- und Volks-Unterrichts-Wesen. IV. Jahrgang, 4. Heft v. 1842. Süßkind, G. A., Uebersicht über die neuesten würt. Verordnungen, betreffend die Verwaltungen der Schulcassen, zur Ausführung des Art. 22 des Schulgesetzes."

S. Erlaß der kgl. Regierung des Jaxtkreises v. 25. Juni 1842. — Evangel. Kirchenblatt 1842 Nr. 26. S. 439 u. s. w.

§. 1. Einnahmen. „Die Einnahmen zerfallen

I. in jährliche —

1) Beiträge aus örtlichen Cassen, welche wenigstens sechs

den öffentlichen Unterricht der Schulgemeinde besonders bestimmten Schulfonds.

Die, für den öffentlichen Volksschulunterricht bestimmten örtlichen Fonds haben einen unschätzbaren Werth. Auch

---

Kreuzer für jeden die Werk- und Sonntagsschule besuchenden Schüler betragen."

a) „Diese sechs Kreuzer bilden nur das Minimum des Beitrags, und es kann also immer darüber hinausgegangen werden."

b) „Dieser Beitrag ist nach der Zahl aller ortsangehörigen und fremden Werk- und Sonntagsschüler zu berechnen."

c) „Der mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragte Geistliche hat diesfalls über die Gesammtzahl der Schüler nach dem Stand vom 1. Juli jeden Jahrs eine Urkunde auszustellen und dem Rechner zu übergeben."

d) „Die Größe des Beitrags und der Antheil der Stiftungs- und Gemeinde-Pflege an demselben wird vom Stiftungs- und Gemeinderath, und in Gemeindeparzellen mit eigenen Schulen von dem die Verwaltung der Ortscasse oder etwa vorhandenen besondern Ortsschulcasse besorgenden Local- oder Schulgemeinde-Rath, bei Bezirksschulverbänden von dem Gesammtschulgemeinderath, und zwar je für das laufende Etatsjahr festgesetzt."

e) „Der Beitrag ist zunächst aus den für solche Zwecke etwa vorhandenen Stiftungsmitteln, und in Ermangelung solcher, oder, soweit dieselben nicht zureichen, aus den Mitteln der Gemeinde (Gesetzes-Artikel 18 — 20) abzureichen. Da, wo der Verband der politischen Gemeinde mit dem Schulverband nicht identisch ist, sei es nun, daß innerhalb der Grenzen einer politischen Gemeinde einzelne Parzellen je besondere Schulen haben, sei es, daß mehrere Bezirksschulen in einer politischen Gemeinde vorhanden sind, oder auch nur die Parzellen einer politischen Gemeinde mit den Orten anderer politischen Gemeinden im Schulverbande stehen,

geringe und unscheinbare Quellen können der fernen Zukunft unversiegbare Einnahmen eröffnen. Die Einnahmen, welche mit solchen Fonds verbunden sind, vermehren sich mit der Zeit so sehr, daß davon nach dem Beispiele aller Kreise und

---

ist der fragliche Beitrag aus der Casse der betreffenden Parzellargemeinde zu leisten; es wäre denn, daß diese Casse freiwillig die Leistung des Beitrags übernähme. — Was nämlich für die Aufbringung des ganzen Schulaufwandes gilt, muß auch für den, in Art. 22 des Gesetzes vorgesehenen besondern Theil dieses Aufwandes in Anwendung kommen."

f) „Auf keinen Fall ist es zulässig, den fraglichen Beitrag von den Eltern der Kinder nach der Zahl der letztern wieder einzuziehen; es muß vielmehr, wenn dieser Beitrag nicht anders als durch Umlage aufgebracht werden kann, der für die Repartition der Schulkosten jeden Orts im Allgemeinen gesetzlich geltende Maaßstab auch hier Platz greifen.

g) Die hier und da vorgekommene Leistung von Aversalbeiträgen an der Stelle der alljährlich nach der Schülerzahl auszumittelnden Beitragssumme ist unstatthaft."

2) „Der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession, und am Tage der ersten Communion der Kinder katholischer Confession, wo dieses Opfer besteht."

a) „Dieses Opfer wird sogleich nach Beendigung des Gottesdienstes von dem Pfarrer und dem Meßner gezählt und mit einer Urkunde, in welcher der Betrag mit Worten auszudrücken ist, dem Verwalter der Schulcasse übergeben."

b) „In einer, aus mehreren Orten bestehenden Pfarrei, wo sich aus diesem Kirchenopfer Einnahmen für die Schulen mehrerer Orte unzertheilt bilden, sind dieselben nach der Zahl der Schulkinder, in dem angegebenen Fall nach der Zahl der Confirmanden und Communicanten, auf die einzelnen Schulcassen zu vertheilen."

II. „in zufällige."

Provinzen die Schulkosten der Gemeinde entweder ganz oder theilweise bestritten, und die Volksschullehrer besoldet werden können, ohne daß es nothwendig wird, andere öffentliche Cassen dafür in Anspruch zu nehmen.

---

3) „Die Strafgelder von Schulversäumnissen, worüber die Ortsschulbehörde am Ende eines jeden Monats dem Verwalter der Schulcasse ein beurkundetes Verzeichniß zuzustellen hat. Dieser hat dieselben, nöthigen Falls unter Mitwirkung des weltlichen Ortsvorstehers, alsbald zum Einzug zu bringen."

4) „Dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeisters, so weit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeisterstelle unverkürzt fortzureichen ist, nach Bestreitung der Amtsverweserkosten übrig bleibt."

„In dieser Beziehung ist durch Ministerialerlaß vom 16. April 1840, Consistorialerlaß vom 12. Januar 1841 Folgendes in Erledigungsfällen von Schulstellen vorgeschrieben worden."

a) „Die Ortsschulbehörde hat den Amtsverweser sogleich beim Antritt seiner Stelle den ihm gesetzlich gebührenden Gehalt (Gesetz. Art. 31) gemäß dem Artikel 18 des Schulgesetzes zunächst auf dasjenige, was von Dritten, also auch von der Finanzkammer, vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel zu der Besoldung der Stelle zu leisten ist, und, soweit dieses nicht zureicht, auf die aus örtlichen Mitteln fließenden Einkommenstheile, und, wo und soweit auch diese unzureichend sind, auf den nothhülfsweisen Beitrag der Staatscasse zum Schulgehalte (Artikel 23) anzuweisen."

b) „Was hienach von den aus örtlichen Mitteln der erledigten Schulmeisterstelle zukommenden Einnahmen zum Gehalt des Amtsverwesens nicht erforderlich ist, ist dem Verwalter der Schulcasse mittelst eines von der Ortsschulbehörde zu fertigenden speciellen Verzeichnisses zum Einzug zu übergeben."

Welche Lehren enthalten die vielen und edelmüthigen Stiftungen und Vermächtnisse von Zeitgenossen längst verflossener Jahrhunderte, welche auf den Altären der Pietät, der Menschenliebe, der treuen Armenpflege niedergelegt wurden!

---

c) Zu den aus örtlichen Mitteln fließenden und während der Erledigung der Schulstelle unverkürzt fortzureichenden Einnahmen der letztern werden nicht nur die Beiträge der Ortsstiftungen und der Gemeinde- oder Ortspflege, sondern auch die von den Ortseinwohnern zu beziehenden Einnahmen an Schulgeld, Meßnerlaiben, Läutgarben, wo sich die Schulstelle noch in dem unmittelbaren Bezug derselben befindet (Art. 37), gerechnet.

d) „Dagegen dürfen Gehaltstheile und Besoldungsbeiträge, welche die Staatscasse oder eine sonstige dritte Person an die Schulstelle einer Gemeinde reicht, während der Erledigung von dieser, nach dem klaren Sinn des Schulgesetzes (Art. 22) nicht zur Schulcasse gezogen werden."

e) „Sobald die Stelle wieder besetzt, und der neue Schulmeister in sein Amt eingetreten ist, hat die Ortsschulbehörde eine Urkunde auszustellen, welche,

aa) die einzelnen Bestandtheile des Einkommens der Schulstelle,

bb) die wirklichen einzelnen Einnahmen der Stelle während der Erledigung,

cc) das, was dem Amtsverweser davon als Gehalt zugeflossen ist, und

dd) den Ueberschuß der aus örtlichen Mitteln geflossenen Einnahmen über den dem Amtsverweser angewiesenen Antheil,

ee. sodann die Tage der Erledigung der Stelle, des Amtsantritts und des Austritts des Amtsverwesers, und des Amtsantritts des neuen Schulmeisters enthalten muß, und dem Verwalter der Schulcasse zum Beleg seiner Rechnung zuzustellen ist."

Wie gering waren in der Regel die ursprünglichen Fonds derselben! — Aber wie sehr vermehrten sich ihre Erträgnisse während Jahrhunderten! Sie bieten nun ganzen Stadt- und Landgemeinden herrliche Einkünfte zur Verbesserung

---

5) „Schulstiftungen dürfen mit der Schulcasse nur dann verbunden werden, wenn sie von dem Stifter ausdrücklich zu der Schulcasse, wie seit 1808 und 1810 besteht, gemacht worden sind. Andere Schulstiftungen unterliegen den diesfallsigen allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsedikts."

§. 2. „Verwalter der Schulcasse."

1) „Es ist Sache der Ortsschulbehörde, welcher überhaupt das Verwendungsrecht zusteht, einen Verwalter aufzustellen."

2) „Dieser darf in der Person des Ortsgeistlichen nicht gewählt werden."

3) „In der Regel ist hiezu der Stiftungspfleger zu verwenden."

4) „Wo eine Stiftungspflege nicht vorhanden ist, hat der Schulpfleger, in Gemeindeparzellen der Ortspfleger, oder ausnahmsweise der Gemeindepfleger, einzutreten. Wo auch dieser Ausweg nicht stattfindet, so sind eigene Ortsschulrechner aufzustellen."

§. 3. „Art und Weise der Verwaltung."

1) „Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich machen, so ist in der Regel die Verrechnung der Schulcasse mit der Stiftungspflege des Orts zu verbinden."

2) „Sollten besondere Umstände die Stellung einer eigenen Schulfondsrechnung als angemessener erscheinen lassen, so ist auch diese keineswegs ausgeschlossen."

3) Die Einnahmen und Ausgaben der Schulcasse werden in das Tagebuch des Stiftungs- (Schul- oder Orts-) Pflegers aufgenommen, und in das Handbuch und in der Rechnung desselben unter dem besondern Abschnitt „fremde Gelder für den Schulfond" zusammengestellt und vorgetragen."

4) Jeder Jahresrechnung einer Pflege, mit welcher der

der allgemeinen Wohlfahrt dar, sie erleichtern der jetzigen Generation die Kosten des öffentlichen Volksschulunterrichtes, sie trocknen die bittern verhängnißvollen Thränen der Gegenwart. Ohne sie wäre es fast unmöglich, den Er-

---

Schulfond in eine solche Verbindung gesetzt ist, wird eine Nachweisuug und Beschreibung des Vermögens der Schulcasse angehängt."

5) „Am Schlusse eines jeden Etatsjahrs berechnet der, mit der örtlichen Aufsicht beauftragte Geistliche, in Gemeinschaft mit dem Rechner auf den Grund des Cassen- und Rechnungs-Handbuchs des letztern die Einnahmen und Ausgaben und den Betrag des Vermögens des Schulfonds, und entwirft den Etat."

6) „Der Etat wird der Ortsschulbehörde zur Berathung und Festsetzung vorgelegt."

7) „Mit der Verwendung der für einzelne Zwecke in dem von der gesammten Ortsschulbehörde (dem Kirchenkonvente) festgesetzten Etat ausgeworfenen Summen ist der Ortsschulaufseher (Ortsgeistliche) beauftragt."

8) „Von den Ortsgeistlichen kann nur gefordert werden, daß sie von den, für einzelne Zwecke innerhalb des Voranschlags gemachten Ausgaben vorerst bei der Ortsschulbehörde zur Dekretur bringen, da diese nun die einzelnen Etatssätze, welche der Geistliche nicht überschreiten darf, festzusetzen hat. (Consistorial-Erlaß vom 8. Juli 1842.)"

9) „Die Prüfung und die Abhör der auf den Schulfond sich beziehenden Verrechnung geschieht durch das Bezirksamt, in der Regel im Zusammenhang mit derjenigen Rechnung, von welcher jene einen Theil bildet."

10) „Dem Bezirksschulaufseher ist von dem Bezirksamt die geprüfte Rechnung mit den Defekten zur Einsicht und zu etwaigen Bemerkungen, nach vollzogener Abhör aber sind ihm die Recesse zur Einsicht mitzutheilen."

scheinungen des Pauperismus die erforderlichen Hülfsmittel ntgegen zu setzen. —

Mögen die Schulfonds überhaupt in allen Schulgemeinden mit der größten Sparsamkeit, Unpartheilichkeit und Umsicht verwaltet, und mögen ihre Erträgnisse nicht ohne Rücksicht nur für den heutigen Tag verwendet werden! Wenn auch nur ein kleiner Theil davon den künftigen Generationen durch treue Verwaltung erhalten und jährlich

---

§. 4. „Trennung der Schulcassen."

1) „Zwischen mehreren derselben Confession angehörigen Volksschulen Eines Orts findet eine Abtheilung ihrer besondern Einnahmen nicht Statt, sondern der zu bildende Schulfond ist denselben gemeinschaftlich."

2) „In Orten dagegen, wo sich Volksschulen verschiedener Confessionen befinden, wird für die Schulen eines jeden Confessionstheils ein besonderer Fond gebildet."

§. 5. „Ausgaben."

1) „Zunächst sollen die erforderlichen Lehrmittel angeschafft werden, worunter auch Bücher zur Fortbildung der Lehrer und zu nützlichen Mittheilungen an die Schüler gehören."

2) „Sodann sind, wenn die Einnahmen so weit reichen, die Kinder armer Eltern mit Lehr- und Lesebüchern, Schreibmaterialien und andern Lehrbedürfnissen zu versehen."

3) „Sofort können die vorhandenen Geldmittel zu Prämien, wo die Austheilung von solchen für angemessen erachtet wird, verwendet werden."

4) „Endlich dürfen auch andere Erfordernisse der Schule, z. B. Geräthschaften aus der Schulcasse bestritten werden, doch erst dann, wenn für die Lehrmittel sowohl der Schule überhaupt, und insbesonders der Kinder armer Eltern gesorgt ist. S. Süskind, Blätter aus Süddeutschland. VI. J. 4. H. S. 359 u. f." —

vermehrt wird, die einstigen Erdenbürger werden es mit Segen empfangen, und das gegenwärtige humane und philosophische Zeitalter wird bei ihnen in dankbarer Erinnerung verbleiben. —

§. 303.

Vor dem Schlusse der periodischen Untersuchung ist noch nothwendig, das Ortsschulamt auf dem Gemeindehaus zu vernehmen.

Die Schulverwaltung überhaupt, die Schulpolizei, die Ortsbibliothek, die Schulregistratur u. s. w. sind genau zu untersuchen, ob und in wie fern sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder nicht.

Der Schulvorstand hat sich über künftige Verbesserungen ausführlich zu erklären und die Hülfsmittel dazu anzugeben.

Auch sind die bürgerlichen Abgeordneten, wie überhaupt die Familienväter einzuladen, um ihre Wünsche in Betreff der äußeren Verhältnisse vorzutragen und zu begründen.

§. 304.

Die äußere Stellung der Volksschullehrer betreffend, so ist eine periodische Untersuchung ihrer amtlichen Verhältnisse in ihrem persönlichen Interesse erforderlich. Sie erhalten dadurch Gelegenheit, sich über treuerfüllte Dienstobliegenheiten auszuweisen, und ihre persönliche Würdigkeit stellt sich klar heraus.

Die Volksschullehrer stehen in diesen Beziehungen in der Kategorie der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Beamten,

deren öffentliche Dienstleistungen ebenfalls höheren Untersuchungen unterworfen werden.

Freilich ist dabei mit Rücksicht auf das Familienleben und die zarten Verhältnisse desselben zu verfahren, wenn der Verleumdung und dem gemeinen Hange zur Verdächtigung und Entwürdigung von Seiten feindseliger Gemeindeangehörigen, welche sich vom Neide, oder von der Klatsch- und Rachsucht leiten lassen, nicht Vorschub geleistet oder erwünschte Veranlassung gegeben werden soll.

§. 305.

Diese Untersuchung bezieht sich hauptsächlich auf die Bestrebsamkeit und Regelmäßigkeit der Volksschullehrer in Betreff ihrer berufsmäßigen Dienst-Verrichtungen, sodann auf die Ordnungsliebe und die Pünktlichkeit, ohne welche die Thätigkeit selbst nutzlos würde, ferner auf die gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht der Lehrzeit, der Lehrstunden, der Ferien, auf die Anwesenheit vor dem Beginne des Schulunterrichtes, auf die Verwaltung des Strafamtes bei Fehlern oder geringeren Vergehungen der Volksschuljugend, auf die Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit in der Führung der Tagebücher, der Schulversäumnißtabellen u. s. w., sodann über die richtige monatliche Vorlage dieser Verzeichnisse.

§. 306.

Hieran reihet sich die Untersuchung, welche sich mittelbar auf die wirksame und segensreiche Verwaltung des Volksschulamtes und auf das musterhafte väterliche und kinderfreundliche Betragen der Volksschullehrer, sowohl gegen die

Schüler, als auf das freundliche wechselseitige Verhältniß gegen die Eltern, Pfleger und Vormünder bezieht.

Auch dem Subordinations-Verhältnisse zu dem geistlichen und weltlichen Orts-Vorstande ist die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 307.

Gegenüber diesen dienstlichen Untersuchungen sind auch die Vorschläge, Wünsche und Bitten, so wie die Klagen und Beschwerden der Volksschullehrer einer unmittelbaren und genauen Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie begründet gefunden werden, nicht ohne schleunige Abhülfe zu lassen.

Ein rechtliches und biederes Verfahren ist in allen auf das Schulamt bezüglichen Angelegenheiten zu beachten, sodann den geistlichen und bürgerlichen Ortsvorgesetzten ein höfliches, urbanes und achtungswerthes Benehmen in allen amtlichen und persönlichen Beziehungen gegen die betreffenden Volksschullehrer zu empfehlen.

§. 308.

Wenn die bemerkten Untersuchungen in den sämmtlichen Volksschulen der verschiedenen Bezirke nach gleichförmigen Amtsinstructionen mit pädagogischer und administratorischer Umsicht, Gewandtheit und Bestrebsamkeit stattfinden, so erscheinen sie als sehr zweckmäßige Hülfsmittel, den allgemeinen und besondern Zustand derselben kennen zu lernen, und die einfachen aber getreuen Schilderungen in den jährlich zu erstattenden umfassenden Berichten setzen die oberen Volksschulbehörden in den Stand, den Einfluß der Volks-

schulen auf das Volksleben zu ermessen und dadurch in allgemeiner Beziehung einen Maaßstab zu gewinnen, ob und welche Fortschritte für die Nationalbildung, das heißt für die Volkswohlfahrt, vermittelst des Volksunterrichtes in einzelnen Provinzen während des bestimmten Zeitraums erzielt worden sind.

Achter Abschnitt.

§. 309.

Aus dieser Darstellung mag ermessen werden, welche Bedeutung den Bezirks-Schulbehörden in der Gliederung des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems zukommt.

Indem sie durch ihre berufsmäßige Einwirkung überhaupt, sodann durch ihre Referate, ihre Berichte, ihre Vorschläge und Gutachten insbesonders der höhern Thätigkeit der oberen Volksschulbehörden Vorschub leisten, stehen sie mit den Ortsschulbehörden Behufs praktischer Nachweisungen u. s. w. in steter unmittelbarer Verbindung.

§. 310.

In Betreff dieser Mittel- oder Aufsichts-Behörden sind allgemeine organische Einrichtungen über die Vorbereitung oder die Bildung, die Befähigung, die Anstellung, die Entlassung und die Belohnung derjenigen Bezirks-Inspectoren

oder Directoren, welche diese Bezirksämter zu verwalten haben, erforderlich.

§. 311.

Vorerst erscheint es aber nothwendig, einen Blick auf die persönlichen, so wie auf die Standesverhältnisse derselben zu werfen.

Die moderne Volksschulorganisation ist zwar eine neue Zeiterscheinung, ihre Wurzeln reichen aber in frühere Jahrhunderte hinein, so daß die Schule überhaupt eine Tochter der Kirche genannt werden muß, die ihr erstes Wachsthum und Gedeihen auf religiösem Boden empfing.

Abgesehen von diesen geschichtlichen Erinnerungen, so sind es die Staaten, welche aus Gründen ihrer eigenen Wohlfahrt und Erhaltung den Nationalunterricht zu einem besondern Zweige der Staatsverwaltung erheben und mit den Staatsverfassungen in Einklang bringen. Sie bedürfen daher auch bestimmte Organe, um die Gesetze in einer regelmäßigen Thätigkeit zu erhalten, so wie deren Ausübung von festen Standpunkten zu ermitteln. (S. Abschnitt I.)

Niemand wird den Staaten die Befugnisse bestreiten, für die sämmtlichen Zweige der Verwaltung solche Organe zu bestimmen und zu ernennen.

Das Verfahren der Staatsverwaltungen geht hierin in der Regel von zwei Richtungen aus. Einerseits werden die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zur ersprießlichen und zweckmäßigen Amtsführung zur Hauptsache erhoben, andererseits werden die Berechnungen der Finanzpolitik berücksichtiget, um nach denselben die Belohnungen

für die Dienstleistungen, ohne Gefährdung der Zwecke und im Einklange mit den finanziellen Kräften, zu regeln.

§. 312.

Betreffend die Bezirks-Schulämter, so wird die Verwaltung derselben in der Regel an Inspectoren oder Directoren übertragen, welche dem geistlichen Stande angehören.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Hauptpunkte handeln hierin die Staatsverwaltungen vollkommen in ihrem Rechte, ja diese Einrichtungen müssen vom praktischen Standpunkte um so zweckmäßiger erscheinen, als der Hauptberuf der Geistlichen ohnehin mit dem Zwecke der Volksschulen in einer unzertrennlichen Verbindung steht.

Umsonst versuchten in neuerer Zeit die Enthusiasten für die sogenannte Emancipations-Frage das Ziel und das Wesen des Volksschulunterrichtes vom universellen sittlich-religiösen zu trennen und in dem Zwecke zwischen Schule und Kirche eine absolute Verschiedenheit und Ungleichartigkeit aufzufinden. Wäre dieses wirklich der Fall, so müßte jedenfalls die Volksschulorganisation auf ganz neue Principien begründet werden, so daß dabei die Emancipation selbst nur als Nebensache erscheinen möchte. Ob aber deren praktischen Ergebnisse auch in Beziehung auf die staatlichen Verhältnisse und Zustände auf irgend eine Weise befriedigen könnten, muß auf das entschiedenste verneint werden. *)

---

*) S. Gräfe, D., über das Bedürfniß u. s. w. S. 13 — 40. Schott, D., Kirche und Schule. Dursch, D., das Verhältniß

Indessen taucht die Emancipations-Frage in der pädagogischen Literatur immer wieder auf. Möchte der literarische Streit (wie so mancher andere) auf dem theoretischen Felde der Schulpädagogik auf harmlose Weise noch Jahre lang statthaben, es wäre wenig dabei weder zu gewinnen, noch zu verlieren. Daß derselbe aber noch immer zur Partheisache gestempelt wird, wodurch eine Quelle von Uebeln und Mißständen im Volksschulleben selbst entsteht, muß tief bedauert werden.

Wirft man einen ernsten Blick auf die neue Gestaltung der Dinge, welche die pädagogischen Partheimänner wünschen und bezwecken, so erscheint sie selbst den Laien nicht nur ganz unpraktisch, sondern in ihren Folgen für die Volksbildung sogar gefährlich und nachtheilig.

Es ist hier der Ort nicht, ein Register dieser Gefahren und Benachtheiligungen zu entwerfen. Schon die Beweggründe des Begehrens sind mangelhaft und unzulänglich; sie beziehen sich immer nur auf die Personen und das aus der Persönlichkeit hervorgehende statutarische Verhältniß, nirgends auf die Sache selbst. Ebenso wenig ist die Möglichkeit, durch vollständige Gewährung des Verlangens die theils imaginären, theils wirklichen Uebel zu beseitigen, nachgewiesen.

---

der Schulen u. s. w. Pustkuchen-Glanzow, Kirche, Schule und Haus. Curtmann, D., Kirche und Schule. Pädagogisches Lexikon. S. 242 u. f. Pestalozzi, H., S. Schriften. 3. Band.

Will man diese Uebel in den Sündenregistern der Emancipationisten nachschlagen, so findet man theils eingebildete Zerwürfnisse zwischen den Mitgliedern des geistlichen und des Schullehrer-Standes, Klagen und Beschwerden über Berufsbeschränkungen, Mangel an Schutz gegen Anmaßungen der Orts- und Gemeinde-Behörden, der Eltern u. s. w., verletzende persönliche Behandlungsweisen, Zumuthungen in Versehung von Nebendiensten, z. B. der Küster, Cantoren, Glöckner u. s. w.

Wie könnte aber die Emancipation die aufgezählten Uebel, welche ihren Grund in den menschlichen Leidenschaften haben, beseitigen? — Die Leidenschaften sind ja nicht die ausschließlichen Erbtheile einzelner Stände, also auch nicht des geistlichen Standes. Nein! sie beherrschen nur einzelne Personen in Folge niedriger und verfehlter Bildung, lasterhafter Gewohnheiten u. s. w.

Glaubt man durch dieselbe wegen angeblichem Mangel an Interesse für die Berufsgeschäfte oder wegen Mangel an Sachverständigkeit in eine wünschenswerthere Lage zu kommen? Wenn ein Vorgesetzter diese Fehler hat, er mag was immer für einem Stande angehören, so wird er sein Amt gewiß nicht zur allgemeinen Wohlfahrt bekleiden.

Auch ist es sehr oft nur eine Selbsttäuschung, ein Vorurtheil der Untergebenen, welche die irrige Meinung hervorruft, den Vorgesetzten ermangle die erforderliche Sachverständigkeit.

Setzt man auf die Emancipation die Hoffnung, dem statutarischen Verhältnisse der Vorgesetzten zu entrinnen, der

Subordination zu entgehen, mit den künftigen Vorgesetzten in Cameradschafts-Verhältnisse zu treten, oder auf der Beförderungsleiter die erwünschte Stufe selbst zu erklimmen, so gehört sie vor der Hand in das Reich der Träume.

Es mag die ganze übrige Reihe der Widersprüche und Einwendungen für immer unberührt bleiben; wo möchten wohl die Staatsregierungen zu finden sein, denen es gleichgültig wäre, daß den Emancipationisten zu Gefallen die sämmtlichen Volksschulen in den Augen der Völker ihre religiöse Weihe und Bedeutung verlieren sollten? *)

Was die rechtliche Stellung der Volksschullehrer anbetrifft, so ist sie auf die Gesetze begründet. Ein sclavisches Abhängigkeits-System ist mit dem Geiste der Zeit nicht mehr verträglich, aber ein Subordinations-Verhältniß ist zur Sicherung des erworbenen Rechtszustandes so unentbehrlich als zur Erreichung des allgemeinen Zieles.

Glücklich ist der Untergebene, der einen Vorgesetzten findet, welcher durch innern Werth und äußere Würdigkeit verdient, über ihm zu stehen — er mag sonst einem Stande angehören, welchem er will. —

§. 313.

Es wäre ein großer Irrthum, ohne eine gesetzliche Vorbereitung und Bildung die würdige Verwaltung der Bezirks-Aemter über die Volksschulen erwarten zu wollen.

---

*) S. Dobschall, D., die Inspection der Volksschule. S. 252 u. f. Deutschlands Volksschulwesen nach seiner nothwendigen Reformation.

Die praktische Pädagogik wird überhaupt nur in denjenigen Staaten eine vollkommnere Gestalt gewinnen, in welchen für diese, so wie für die mit ihr verwandten Wissenschaften eigene Lehrkanzeln auf den hohen Schulen mit hinlänglich besoldeten Lehrern bestehen.

Leider sieht man noch öfters Schulräthe, Schuldecane, Schulinspectoren, Vorstände der Volksschullehrerbildungs-Anstalten u. s. w. sich in pädagogischen Wirkungskreisen bewegen, von deren Umfang und Bedeutung sie sich kaum encyclopädische Kenntnisse erworben haben.

Die Verbindlichkeit, die akademischen Vorlesungen über die Berufswissenschaft nach einem zweijährigen regelmäßigen Curse zu hören, muß sich über alle diejenigen Zöglinge erstrecken, welche eine künftige Anstellung als Räthe oder Mitglieder der höhern Volksschulbehörden, als Professoren an den philosophischen oder theologischen Facultäten, als Rectoren höherer Unterrichtsanstalten, als Vorstände der Volksschullehrerbildungs-Anstalten, als Bezirks-Schulinspectoren u. s. w. nachsuchen oder gewärtigen wollen. *) (S. Abschnitt IV.)

Eine höhere Bildung auf wissenschaftlicher Grundlage ist zur Erreichung des Zweckes der künftigen Berufsthätigkeit unentbehrlich.

---

*) S. Einrichtung der k. k. östreichischen höhern Universitäts- und Unterrichts-Anstalten.

§. 314.

Das Bezirks-Schulaufsichtsamt hat die Bestimmung, darüber zu wachen, daß die ihr untergeordneten Volksschulen ihrer Bestimmung und ihren Principien Genüge leisten. Dazu ist klare Einsicht über das Wesen, über die Bestimmung und über die Sphäre der Volkserziehung u. s. w. erforderlich, welche nur theoretische Vorkenntnisse möglich machen. —

§. 315.

Um sich zu versichern, ob die Bewerber die tüchtigen Sach-, Fach- und Gesetzeskenntnisse besitzen, ob sie sich gehörig vorbereitet haben, das innere und äußere Volksschulleben gehörig zu würdigen, und vermittelst des öffentlichen Volksschulunterrichts die Volkswohlfahrt zu befördern, ist es nothwendig und rathsam, die Uebertragung der Aufsichtsämter über die Volksschulen von der befriedigenden Erstehung einer öffentlichen Prüfung abhängig zu machen.

Es versteht sich, daß eine solche Einrichtung nur alsdann einen Werth und einen praktischen Nutzen gewährt, wenn die akademische Bildung auf der hohen Schule vorausgegangen ist.

Für diejenigen, welche sich zur künftigen Anstellung befähiget haben, kann die Prüfung am zweckmäßigsten am Sitze des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, oder der oberen Volksschulbehörden der Provinzen oder Kreise vorgenommen werden.

In denjenigen Staaten, in welchen auf den Grund des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems mit den Bezirks-Aufsichtsämtern auch die Ueberwachung des Religionsunterrichtes verbunden ist, hat auch ein Mitglied der hohen Kirchenbehörde bei der Prüfung mitzuwirken.

Die sämmtlichen Mitglieder der Prüfungsbehörden sollen sich nicht nur durch eine vorzügliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch durch eine mehrjährige höhere Erfahrung, in Uebereinstimmung eines durchaus rechtlichen, humanen und achtungswerthen Charakters, auszeichnen. (S. Abschnitt III.)

§. 316.

Die Prüfungsgegenstände betreffen die theoretische Erziehungswissenschaft, welche die Gesetze der Erziehung in sich begreift, und die praktische oder die Erziehungskunst, welche zur Anwendung derselben Anleitung ertheilt und die Methode bestimmt.

In beiden Beziehungen ist die allgemeine Menschenbildung die höchste Aufgabe der Volksschulen, das Ziel, welchem die Theorie alle praktischen Forderungen unterordnet, insofern selbst die Bedingung für den einzelnen Stand und Beruf in der harmonischen Entwickelung aller rein menschlichen Kräfte und Anlagen besteht.

Hiebei darf der Stand der Pädagogik in der Richtung des philanthropischen, eklektischen und des Humanitäts-Systems nicht unberücksichtiget bleiben.

Der Menschenbildung in den Volksschulen wird Genüge

geleistet, wenn dasjenige, was dem Menschen zu wissen nothwendig ist, die Grundlage der absichtlichen Erziehung für alle Stände bildet. Dabei kommt hauptsächlich der Unterricht als das allgemeinste und zweckmäßigste Hülfsmittel der Erziehung in Betracht. Die Unterrichtswissenschaft beschäftiget sich mit der Ermittelung des Lehrstoffes, der Lehrmethode, so wie die Unterrichtskunst mit der richtigen Anwendung derselben.

Hievon ist die Volksschulkunde ein wichtiger Zweig. Sie befaßt sich einerseits mit den allgemeinen Grundsätzen, so wie mit dem Begriffe, dem Wesen und der Eintheilung in Beziehung auf die Volksschulorganisation, andererseits mit den Gattungen und Arten der Schulen u. s. w.

Hieran reihet sich die Theorie der Volksschulzucht mit der Volksschulpolizei, ihr Umfang und ihr Verhältniß zum Unterrichte u. s. w.

Nicht minder wichtige Gegenstände der Prüfung bilden die Geschichte des Volks-Unterrichts- und Erziehungswesens, so wie die Literatur der Pädagogik und der praktischen Philosophie. *)

§. 317.

Eine wichtige Epoche der würdigen Vorbereitung bildet diejenige Zeit, welche in den Volksschulen selbst durch lebendige Anschauung oder durch Mitwirkung und unmittelbare Theil-

---

*) S. Graser, J. N., Divinität. Gräfe, D., Schulrecht u. s. w. Rottels, D., Kritik der Bildung unserer Zeit.

nahme verwendet wird. Hierin liegt das einzige Mittel zur praktischen Uebung und Erfahrung.

Man will damit nicht sagen, daß es zur Vorbereitung auf ein höheres Volksschulamt nothwendig sei, vorher den Beruf des Volksschullehrers selbst unmittelbar auszuüben oder sich die technischen Kunstfertigkeiten, welche dazu erforderlich sind, anzueignen. Es wäre ohnehin unmöglich, in einem kürzern Zeitraume eine wahrhaft praktische Tüchtigkeit und Kunstfertigkeit zu erwerben. *)

§. 318.

Was die äußere Geschäftssphäre des Bezirks-Schulaufsichtsamts anbetrifft, so ist dieselbe an einen bestimmten Kreis zu binden, welcher einen Umfang von 40 bis 50 Volksschulen nicht überschreiten darf.

Ein weiterer Kreis würde die unmittelbare Aufsicht und Ueberwachung schwächen und entkräften, den Ueberblick erschweren uud die Amtsthätigkeit in der Localisirung und in der Anwendung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen auf die besonderen und individuellen Ortsverhältnisse hindern. —

Aber ein kleinerer, sich nur auf wenige Volksschulen beschränkender Kreis würde in anderen Beziehungen weniger geeignet erscheinen, und wäre um so weniger den Bedürfnissen angemessen, als bereits die Mehrzahl der Volksschullehrer ihre Aufgabe begreifen.

---

*) S. Deutschlands gesammtes Volksschulwesen.

§. 319.

Man hat die Zweckmäßigkeit genugsam nachzuweisen versucht, welche aus der Vereinbarung des Wirkungskreises der Bezirks-Volksschulbehörden mit den bereits fundirten Amtsstellen der Geistlichen entspringt. Je größer sich nach den richtigsten Populationsberechnungen, bezüglich auf die Volksschulstatistik, die Zahl der zur Bezirksaufsicht der Volksschulen erforderlichen Aemter herausstellt, um so dringender erscheint das Bedürfniß, bei dieser Einrichtung für die Zukunft zu beharren.

Eine veränderte Einrichtung möchte schon in Hinsicht auf die Ausmittelung der Besoldung und der Pensionirung dieser Beamten von Seiten der Staatsverwaltungen auf unüberwindliche Hindernisse stoßen, da zunächst diese Exigenz nur aus dem für den öffentlichen Volksunterricht bestimmten Staatsfonds bestritten werden könnte.

Wenn nun in der Mehrzahl der europäischen Staaten eine Erhöhung der Etats für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung so vielen Anständen und Hindernissen unterliegt, wie könnte wohl von der Verabschiedung von Besoldungen und Emolumenten einer so bedeutenden Zahl neu anzustellender Unterrichtsbeamten, von welchen bis jetzt in den Staatsausgaben keine Spur vorkommt, die Rede sein! Müßte nicht der für die Zwecke des öffentlichen Volksunterrichtes bestimmte Fond einer neuen Unterabtheilung oder Zersplitterung unterliegen?

§. 320.

Indessen ist die Stellung der Staatsverwaltungen in Beziehung auf die Anstellung tüchtiger Bezirks-Schulinspectoren u. s. w. um so günstiger, als ihnen mit wenigen Ausnahmen das Recht zusteht, die erledigten Kirchenstellen wieder zu besetzen, und nichts entgegensteht, den Unterrichtsbeamten für diesen Wirkungskreis besonders geeignete Kirchenstellen zu verleihen und anzuweisen.

§. 321.

Von der Bestimmung eines normalen Amts- oder Dienst-Gehaltes kann nicht die Rede sein.

Die Geistlichkeit beider christlichen Bekenntnisse wird stets zur schönsten ihrer Berufspflichten zählen, auch in diesem Kreise einer höhern Thätigkeit und Wirksamkeit der allgemeinen Menschenbildung nützlich zu werden, und mit Begeisterung beflissen sein, die sittlich-religiöse Bildung und die Unterweisung der Volksschuljugend in den allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zu leiten und zu überwachen.

Indessen erfordert es die Billigkeit, daß die Staatsverwaltungen diese Unterrichtsbeamten anständig honoriren und für den unvermeidlichen Amtsaufwand u. s. w. gehörig entschädigen.

Die Eintheilung derselben in diejenige Rangclasse, welcher die Beamten und die Vorstände der Geistlichkeit der Bezirke in kirchlicher Beziehung angehören, begründet jedenfalls schon das gegenseitige Verhältniß, der sich coordinirten Bezirksbehörden, und erfordert die amtliche Stellung

gegenüber den untergeordneten Geistlichen, Volksschullehrern, Ortsschulbehörden u. s. w. *)

Indessen erfordert das Interesse des öffentlichen Volksunterrichts selbst, daß in allen diesen Beziehungen bestimmte Normen bestehen, und daß besonders die Staatsverwaltungen, denen die Ernennung und Anstellung dieser Unterrichts-Beamten zusteht, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit weiser Sorgfalt, unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten, verfahren, damit diese wichtigen und auf die allgemeine Wohlfahrt einflußreichen Bezirksämter nicht einem sich fast alljährlich wiederholenden Wechsel anheimfallen, oder gar nur nach Willkühr und Gunst den jüngeren oder gar den jüngsten Geistlichen als unbedeutende Nebendienste übertragen werden. Leider betrachten zuweilen Geistliche dieses Amt als eine bequeme Brücke, um darüber auf ansehnlichere oder einträglichere Kirchenstellen empor zu steigen. —

Die Bezirks-Aufsichtsämter über die Volksschulen dürfen nur gebildeten, erfahrnen, angesehenen, aufgeklärten, mit dem Volksleben vertrauten Geistlichen übertragen werden. Am wenigsten möchten von Geistlichen, welche sich zur Intoleranz, zur Verfolgungssucht, zum Pietismus und zur Mystik neigen, in dieser Berufssphäre nützliche Dienste für das Vaterland zu gewärtigen sein.

---

*) Dieses ist bereits in mehreren constitutionellen deutschen Staaten der Fall, in anderen bestehen diesfalls noch keine Bestimmungen. Anm. des Verfassers.

Jedenfalls sind Sachverständigkeit, Charakterstärke, Bestrebsamkeit, Milde, Kinderliebe, Partheilosigkeit, reiner, nachhaltiger Eifer für Menschenbildung und Volkswohlfahrt Prädicate, welche bei der Wahl und Anstellung der höhern Unterrichts-Beamten nicht übersehen werden dürfen. *)

§. 322.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter und Bezirkspolizeiämter in Hinsicht auf das Volksschulwesen bezieht sich, wie bereits (Abschnitt VI.) dargestellt wurde, in Gemeinschaft mit den Bezirksschulbehörden, auf die Einleitungen zu Schulhausbauten, Behufs der Ausmittelung des Kostenpunktes, der Voranschläge, der Situationsplane u. s. w., sodann auf die Begutachtung in Betreff der Begründung neuer Volksschulen oder neuer Eintheilungen derselben, auf die Normirung der Schullehrergehalte, auf die Ueberwachung und Rechnungsrevision der unter örtlicher Verwaltung stehenden Schulfonds, auf die Untersuchung der Dienstvergehen oder des berufswidrigen Betragens der Volksschullehrer, auf das Erkenntniß in Ansehung der bürgerlichen Handlungen derselben u. s. w. Die gemeinschaftlichen Berichte

---

*) So viel bekannt, bestehen in den K. K. Oestreichischen Staaten, nach den Josephinischen Schulgesetzen, bei den Landvogteien oder Oberämtern „Schuldirectoren," welche in der Regel dem geistlichen Stande angehören. Sie genießen Gehalt, Titel und Rang als Oberamtsräthe, und stehen unmittelbar unter der Regierung der Provinz. Anm. d. Verf.

sind in der Regel an die oberen Volksschulbehörden, oder an die Regierungen der Kreise oder Provinzen zu erstatten. *)

§. 323.

Aus der Darstellung dieser Verwaltungsgegenstände läßt sich der große Einfluß der bemerkten Bezirksstellen auf das Volksschulwesen vom administratorischen Standpunkte ermessen. Da diese Bezirks-Beamten ihre wissenschaftliche Bildung auf den Universitäten erhalten, bevor sie ihre praktische Wirksamkeit beginnen, so wären höhere Anordnungen wünschenswerth, wodurch es denselben möglich würde, wenn auch nur kürzere Zeit, den akademischen Vorlesungen der Volksschulpädagogik, welche sich besonders auf die Gegenstände der künftigen Amtsthätigkeit dieser Staatsbeamten bezieht, anwohnen zu können.

Schwerlich dürfte man von denjenigen, welchen die erforderlichen, auf wissenschaftliche Grundsätze begründeten Kenntnisse über das Ziel und die Hülfsmittel des öffentlichen Volksunterrichtes mangelten, oder welchen der unermeßliche Einfluß der Volksunterrichtsanstalten auf die Fort-

---

*) S. K. Bayerische Schulordnung. K. Preußisches Schulgesetz. K. Würtemb. Verordnung betr.: den Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter. V. J. 1825.
S. K. Würtemb. Schulgesetz: Sechste Abtheilung. Art. 76. „Bezirks-Aufsicht."
„Die Pfarrer und die Kirchenkonvente sind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamt in Schulsachen untergeordnet." —

schritte der Civilisation und der öffentlichen Moral unbekannt geblieben wäre, eine wohlthätige Bestrebsamkeit in diesem Zweige ihrer Geschäftssphäre erwarten.

Sie müssen selbst von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen sein, daß die Sicherheit und die Ordnung, der Wohlstand und die Cultur des Volkes, deren Pflege und Erhaltung ihnen von den Staatsverwaltungen anvertraut ist, mit dem Erfolge und der Wirksamkeit des intellectuellen und sittlich-religiösen Fortschrittes durch den Volksschulunterricht in den genauesten Wechselverhältnissen stehen.

§. 324.

Auf dem Volksunterrichte beruhen die vorzüglichen Hülfsmittel der allgemeinen Wohlfahrt um so mehr, je unvollkommener und beschränkter die häusliche Erziehung von den Eltern und Familienhäuptern noch überall besorgt wird — ein Umstand, der den Verwaltungsbeamten in ihrer praktischen Geschäfts- und Thätigkeits-Sphäre täglich vor Augen tritt —.

Sowohl aus dem staatlichen, als aus dem moralischen und aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte ist der Fortschritt in der Cultur des Volkes unerläßlich.

Ohne denselben würden die Folgen der verwahrlosten Erziehung und der mangelhaften häuslichen Unterweisung der niederen Volksclassen, ihre Wildheit, ihre Trägheit und Indolenz, ihre Unmäßigkeit, Ausschweifung und Rohheit sie nicht nur selbst physisch und moralisch nach und nach zu Grunde richten, sondern auch den Pauperismus mehr und

mehr verbreiten, und mittelbar die Quellen von Nahrung und Wohlstand ihrer Mitbürger schonungslos zerstören. *)

§. 325.

Der wichtige Einfluß der Bezirksbeamten auf den Flor des öffentlichen Volksschulunterrichtes in der §. 321 beschriebenen Richtung ist um so bemerkenswerther, als in den constitutionellen deutschen Staaten auch die höhere Aufsicht und Ueberwachung des Gemeinde-Haushaltes zu ihrem Ressort gehört. Von den Gemeinde-Verwaltungen und Stiftungspflegen ist aber theils nach Staatsverordnungen, theils nach Verträgen, theils nach Stiftungs-Verbindlichkeiten ein bedeutender Theil der Exigenz für den öffentlichen Volksschulunterricht abhängig, welche sich nicht nur auf die Einkommenstheile der Volksschullehrer, sondern auch auf die Berechnungen der äußeren Volksschulbedürfnisse, auf die Baulast der Schulhäuser, auf die Erwerbung von Schulgärten u. s. w. beziehen.

Je nothwendiger diese Exigenz zur Wirksamkeit und Erhaltung des öffentlichen Unterrichts erscheint, um so nachtheiliger wirkt ein periodischer Stillstand derselben, den die Unthätigkeit oder die Gleichgültigkeit der Beamten herbeiführt, ohne daß denselben die höheren Amts-Instructionen,

---

*) S. K. Würtemb. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftl. Oberämter. Reg.-Blatt. J. 1825.
Die Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte. —
Spauer, Graf v., die Pflicht des Staats u. s. w.

Verordnungen und Vorschriften, trotz ihrer Klarheit und Bestimmtheit, sogleich zu vermitteln im Stande sind. Um so achtungswerther erscheinen die Bezirksbeamten, welche beflissen sind, mit Liberalität den äußeren Bedürfnissen des Volksunterrichtes in den Schulgemeinden abzuhelfen. —

Zu den äußeren Hülfsmitteln, wodurch der öffentliche Unterricht gefördert wird, wird mit Recht die größere Theilnahme und Achtung gezählt, welche Staatsbeamte und andere Gebildete den Anstalten derselben bei feierlichen Veranlassungen erweisen.

Nichts drückt sich so tief in die Erinnerung des Volks, als solche Manifestationen von Seiten gebildeter und höher gestellter Mitbürger. Aus diesem Grunde nehmen selbst die Schulgesetze und Schulordnungen Bedacht auf diesen Umstand, wie auch die Volksschulfeste diesen Zweck zu erstreben suchen. Man sieht die achtungswürdigsten Staatsbeamten, Geistlichen, Rechtsgelehrten, Aerzte u. s. w. den öffentlichen Schülerprüfungen mit innigstem Interresse beiwohnen. In dieser Absicht betreten selbst Personen vom höchsten Range die Säle der Volksschulen, in welchen solche Feierlichkeiten stattfinden. In Paris erscheint jedesmal der Minister der Erziehung und des Unterrichts bei den öffentlichen Prüfungen der Normalschule. Die ersten geistlichen Würdenträger in Deutschland, Frankreich und Italien zählen es zu ihren theuersten Amtsobliegenheiten, sich selbst in den Hauptschulen ihrer Districte von den Fortschritten der Volksschuljugend zu überzeugen.

In London beehren Pairs, Mitglieder der hohen Aristo-

kratie, angesehene Redner des Unterhauses u. s. w. jährlich bei feierlichen Veranlassungen die geringsten Armenschulen, die Anstalten des wechselseitigen Unterrichts, die Rettungsanstalten der Waisen und elternlosen Kinder, die Kleinkinderschulen, die Asyle der taubstummen, der blinden und der gebrechlichen Kinder. *)

Sollte wohl in Deutschland der Glanz der zahllosen prunkvollen Festins zur Verherrlichung und materieller Interessen, z. B. der Pferderennen, der Kunst- und Industrie-Ausstellungen u. s. w. erbleichen, wenn den Volksschulfesten, den Kinder-Maifesten, diesen rührenden Ueberlieferungen einer längst vorübergegangenen Zeit, wieder ein höheres Interesse, eine größere Aufmerksamkeit gewidmet würde? —

Gewiß, die allgemeine, die herzliche Theilnahme, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet wird, äußert auf das Volksleben den erfreulichsten Einfluß.

Es ist ein tief eingeprägter Zug im Charakter der Jugend, daß, sobald sie sich beobachtet, berücksichtiget, geachtet, geehrt steht, ihr Eifer erstarkt, ihre Zuversicht sich hebt, ihre Anstrengungen sich verdoppeln.

Welche Mahnung und Erinnerung an die Eltern, Vorgesetzten und Familienhäupter, künftig unmittelbare Einsicht von den Fortschritten der Volksschuljugend zu nehmen, und dieselben dadurch wesentlich zu heben und zu befördern!

---

*) S. Kruse, Betrachtungen.
Germanus, über die Leistungen und Mittel zur Hebung der deutschen Volksschule. 1844.

§. 326.

Den Bezirksschulbehörden stehen die schönsten Veranlassungen zu Gebote, auch diese äußeren Hülfsmittel durch kluges Einwirken zum höhern Flor des Volksschulunterrichtes zu benutzen und in allgemeine Anwendung zu bringen.

Neunter Abschnitt.

Geschäftskreis der Ortsschulbehörde.

§. 327.

Die organische Einrichtung des öffentlichen Volksschulunterrichts bedarf in ihrer Gliederung nicht nur thätiger Ober- und Bezirks-Schulbehörden, wenn der beabsichtigte Staatszweck nach allen Beziehungen erreicht werden soll; es ist auch für jede Schulgemeinde eine örtliche Volksschulbehörde erforderlich, welche Kraft ihrer Constituirung die Bestimmung hat, die Volksschulgesetze innerhalb den Grenzen der Schulgemeinde zu vollziehen.

Von diesem Standpunkte aus gehört in die Geschäftssphäre derselben die specielle Aufsicht der Volksschulen, welche sich im Gemeinde-Verbande befinden, so wie die Obsorge in Beziehung ihrer äußeren Bedürfnisse und Erfordernisse.

§. 328.

Die Ortsschulbehörde muß nach mehreren Seiten segensreich einwirken, wenn sie der Volksbildung zum Vortheil gereichen soll, und nur, insofern sie ihre Pflichten treu und

redlich erfüllt, wird ihr ihre wichtige und schwere Aufgabe gelingen.

Man geht zwar hier von dem Grundsatze aus, daß alle Geschäfte des Volksschullehrerberufes nur insofern für die Volksschulbildung von wahrem Nutzen sein können, als sie mit möglichster Freiheit vollzogen werden; indessen liegen doch mehre Pflichten des Lehrerberufes im Bereiche der Controle, und unter diesen jedenfalls diejenigen, welche sich in Special-Instructionen zusammenfassen lassen. Da sie dem Volksschullehrer leicht sichtbar und erkennbar sind, so möchte ihre Nichterfüllung Mangelhaftigkeit an sittlicher Tüchtigkeit beurkunden, und der Vorwurf möchte sodann von selbst verschwinden, daß die Freiheit in seiner Amtsführung beschränkt werde.

Hieher wird die sorgfältige Verwendung der Unterrichtszeit und die gewissenhafte Behandlung der Unterrichtsgegenstände, die Fähigkeit und der Ernst, eine zahlreiche Kinderversammlung in einer guten Disciplinarverfassung zu erhalten, gezählt. Weniger eignen sich zu einer Controle der Mangel an pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten des Volksschullehrers, sobald er nicht mit sittlichen Fehlern in Verbindung steht, und so lange er von nachhaltigem Streben begleitet ist, die ihm aufgegebenen Pflichten nach Kräften zu erfüllen.

§. 329.

Auch die mittelbare und unmittelbare Unterstützung des Volksschullehrers in seinen verschiedenen Amtsobliegenheiten

gehört zum Wirkungskreise der Ortsschulbehörde. Hier kommt die Hinwegräumung der Hindernisse, welche auf die Fortschritte des öffentlichen Unterrichtes einen störenden Einfluß äußern in Betracht, und zwar derjenigen, welche außer der Macht und Gewalt des Volksschullehrers liegen.

Das erste dieser Hindernisse ist der mangelhafte ungeregelte Besuch der Volksschule.

Man dürfte sich hierüber auf die ausführliche Darstellung (Abschnitt VII. §. 197.) berufen, wenn der Gegenstand für den öffentlichen Unterricht nicht von der größten Bedeutung wäre, und wenn er nicht besonders zu den allerwichtigsten der Geschäftsthätigkeit der Ortsschulbehörden gezählt werden möchte.

§. 330.

Allerdings liegt das kräftigste und beste Hülfsmittel, den Besuch der Volksschule zu regeln, in den Händen der Volksschullehrer selbst. Es ist kein anderes, als die Kunst, dem Unterrichte eine solche Kraft und Weihe zu geben, und ihn auf eine so zweckmäßige Weise zu gestalten, daß die Schüler denselben allen anderen Beschäftigungen und Ergötzungen und Zerstreuungen vorziehen.

Besteht dagegen in der Volksschule ein unordentliches und undisciplinarisches Treiben, findet der natürliche Frohsinn der Volksschuljugend keinen Unterschied zwischen Schule und Straße, oder regiert der Stock und die Ruthe, und die Schule widerstrebt ihrem Ziele, so wird sie bald die Stätte der Furcht und des Abscheus.

Im Gegentheil, sobald die Kinder selbst nicht ablassen, die Eltern um die Erlaubniß zu bitten, die Schule ja niemals versäumen zu dürfen, so werden auch rohe Eltern Bedenken tragen, sie ohne Noth vom Schulbesuche abzuhalten.

§. 331.

Einerseits können die vorzüglichsten Volksschuleinrichtungen und die tüchtigsten Volksschullehrer nur wenig leisten, wenn die Volksschuljugend nicht ohne alle Unterbrechung an dem Unterrichte den regsamsten Antheil nimmt; andererseits waren nach dem Ausspruche der allgemeinen Erfahrung die bisherigen Verordnungen und Maaßregeln unzureichend, die Schulversäumnisse wegzuräumen.

Wenn es aber ferner dabei verbleiben sollte, daß ein Theil der Schüler beständig dem Unterrichte anwohnt, andere dagegen nur einige Tage in der Woche erscheinen und die übrigen wegbleiben, manche sogar ganze Wochen um die Schule herumgehen, wie es z. B. in den Landschulen während der Sommerschule öfters der Fall ist, so werden wenigstens die nachläßigen eine höhere Ausbildung ihrer Seelenkräfte nicht gewärtigen dürfen, daß sie davon im spätereu Leben einen nützlichen Gebrauch zu machen wüßten, oder daß sie durch eigene Kraft und Einsicht ihre Kenntnisse zu erweitern und ihre erworbenen Fertigkeiten zu vermehren im Stande wären.

§. 332.

Wirft man einen Blick auf die amtliche Stellung der Volksschullehrer, so ist sie unter solchen Verhältnissen so be-

klagenswerth als jene der Volksschuljugend. Wie können sie bei den sich stets wiederholenden Unordnungen in Hinsicht des Schulbesuches richtige und feste Lehrplane mit einer zweckmäßigen Stundeneintheilung entwerfen, wie können sie dieselben, sowohl im Ganzen, als im Einzelnen ausführen? Sollen sie ihre lehrkünstlerische Thätigkeit ausschließlich der Schuljugend, welche den Unterricht regelmäßig besucht, widmen, oder sollen sie sich vom Zufalle leiten lassen, sich bald mit diesen, bald mit den unfleißigen und nachläßigen beschäftigen? Jedenfalls wird es ihnen nicht möglich werden, ihrem Berufe Genüge zu leisten; sie werden bei den periodischen Untersuchungen mit den vorgesetzten Bezirks-Schulbehörden in Mißverhältnisse gerathen und die Vorwürfe und Beschuldigungen über mangelhafte Lehrgeschicklichkeit, über Trägheit und Partheilichkeit nur schwer von sich abwälzen. Im Gefühle treu erfüllter Pflicht, von so ungünstigen Einflüssen auf das Höchste beunruhiget, möchten sie sich leicht zu Schritten hinreißen lassen, wodurch ein so großes Uebel keineswegs beseitiget würde.

§. 333.

Es gehört zum Wirkungskreise der Ortsschulbehörde, die Schulversäumnisse in der Schulgemeinde nach Möglichkeit zu verhindern. Hiebei sind ihrerseits manche Schwierigkeiten und Anstände zu beseitigen, welche man bis jetzt nicht gehörig beachtete und berücksichtigte.

Es ist vorerst nothwendig, einen Blick auf die ersten, allgemeinsten und wichtigsten Ursachen zu werfen, wodurch

der regelmäßige und fleißige Schulbesuch am häufigsten verhindert wird.

Eine Hauptursache liegt in der Denkungsart, in den Vorurtheilen, so wie in den äußeren persönlichen und häuslichen Verhältnissen der Eltern.

In erster Linie steht die schwache und mangelhafte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des Volksschulunterrichtes. Manchen Eltern ist die Volksschule nicht der Ort zur Entwicklung der geistigen und sittlichen Kräfte, oder zur Erwerbung zweckmäßiger und nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für ihre Kinder; sie betrachten sie lediglich als eine Besserungsanstalt zur Zähmung und Unterdrückung jugendlicher Leidenschaften und Befangenheiten. Eine zweite eben so allgemeine Ursache besteht in dem Wunsche der Eltern, vermittelst der, wenn auch schwachen Kräfte der schulpflichtigen Kinder ihr Eigenthum zu vermehren. Sie übertragen ihnen daher die Pflege und Wartung der jüngern Geschwister und benutzen sie zu kleinern Haus- und Feldarbeiten: abgesehen davon, daß Manufacturen und Fabriken auch zarte Hände schon zu beschäftigen wissen. —

Die Ortsschulbehörden können mit der gewissen Aussicht eines glücklichen Erfolges diesen Ursachen entgegen wirken, und zwar vorerst mittelbar durch ihren Einfluß auf die Volksschullehrer. Von den Ortsschulbehörden ermuntert und unterstützt, werden die letzteren mit heiterem Antlitze mit kinderfreundlichem Blicke, mit Ernst, Liebe und Wohlwollen den Volksschulen vorstehen, ihr äußeres Benehmen wird

der Volksschuljugend Vertrauen und Achtung einflößen, ihre Unterrichtsweise wird so beschaffen sein, daß nicht nur die begabten und talentvollen, sondern auch die weniger fähigen und geistesschwachen Schüler freudig und mit möglich gutem Erfolge dem Unterrichte beiwohnen.

Es gibt kein wirksameres Mittel, die Unluft an der Schule, die Vorwände, sich ihr zu entziehen, zu beseitigen. Möge es in allen Volksschulen in Anwendung kommen! Zahlreiche Schulversäumnisse werden dadurch für immer verschwinden.

§. 334.

Die Ortsschulbehörde wird ferner den Schulversäumnissen mit Erfolg entgegenwirken, wenn der Vorstand derselben als Seelsorger und Prediger die vorkommenden Veranlassungen eifrigst benutzt, dieses gemeinschädliche Uebel zu bekämpfen.

Hiezu steht ihm die Kanzel zu Gebote. Herzliche Belehrungen, ernste Warnungen bleiben nie ohne nachhaltige Wirkung. Die Schule selbst bietet die wünschenswerthesten Gelegenheiten dar. Man begrüße die anwesenden Schüler mit freundlichem aufmunternden Blicke, mit unverkennbaren Zeichen der Zufriedenheit und des Beifalls, man lasse in besondern Fällen die im Widerspruche mit dem Gesetze abwesenden sogleich herbeirufen, um sie bei ihrem Erscheinen auf eine angemessene Weise zurecht zu weisen. Man berufe ihre Eltern, um ihnen zuerst unter vier Augen, und dann vor den Mitgliedern der Ortsschulbehörde ihr verordnungs-

widriges Benehmen vorzustellen, und bringe endlich die hartnäckigen, trotzigen und indolenten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde! —

Solche ernste Bemühungen werden um so mehr in allen Schulgemeinden von den günstigsten Resultaten begleitet werden, wenn sie von dem eigenen guten Beispiele der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsschulbehörde, welche schulpflichtige Kinder in die Volksschule schicken, begleitet werden.

Auch darf der geistliche Vorstand um so weniger befürchten, durch sein standhaftes festes Einschreiten das Vertrauen seiner Kirchengemeinde geschmälert zu finden, als demselben unmittelbare Verordnungen der obern Volksschulbehörde den erforderlichen Nachdruck geben.

Möge dabei die Ortsschulbehörde nie unterlassen, die §. 117 bemerkte Strafe mit Genehmigung der Bezirksschulbehörde in Anwendung zu bringen. Die definitive Entlassung aus der Volksschule muß denjenigen Schülern so lange verweigert werden, bis die muthwilliger Weise und allen frühern Rügen zum Trotz versäumten Schultage wieder eingebracht worden sind, was um so nothwendiger erscheint, als in der Regel diese Schüler am Ende ihrer Schulzeit gar keine, oder nur ganz mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. *)

---

*) S. K. W. Schulgesetz. Zweite Abtheilung. Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen. Art. 5. „Zeit und Dauer der Schulpflicht.“ Die Schulpflichtigkeit beginnt

Es versteht sich, daß ein festes Maaß von Schulversäumnissen festzusetzen ist, daß die Strafart der Schulgemeinde bekannt gemacht und öfters wiederholt werden muß, daß aber sodann die Ausführung ohne Rücksicht Platz zu greifen hat.

Diese Bestrafungsweise ist deßwegen die zweckmäßigste, weil die Schüler, denen die Versäumnisse in der Regel weniger zugerechnet werden dürfen, als den eigennützigen, rohen oder indolenten Eltern, dadurch Gelegenheit erhalten, sich die unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch anzueignen, und weil die Familienhäupter sie um so mehr fürchten, als sie sich nach dem Zeitpunkte jahrelang sehnen, welcher ihnen ihre Kinder zur Aushülfe an den Berufsgeschäften zurückgibt.

Freilich möchte es in manchen Beziehungen unstatthaft und gefährlich erscheinen, Schülerinnen und Schüler von 15 Jahren und darüber hinaus neben Kindern von 9 bis 12 Jahren die Volksschule besuchen zu lassen.

Allein der Ortsschulbehörde und dem Volksschullehrer fehlen die Mittel nicht, diesen Mißstand zu beseitigen.

§. 335.

Einen guten Eindruck darf man, gegenüber der Rechtlichkeit und der Strenge in der Untersuchung und Bestrafung

---

bei jedem Kinde in dem 6ten und endigt in dem 14ten Lebensjahre. Bei Kindern, welche bei der, der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann dieser Zeitraum um 1 bis 2 Jahre verlängert werden.“

der Schulversäumnisse, ohne Ursache von Seite der Ortsschulbehörde gewärtigen, wenn sie die einzelnen Fälle, wo Versäumnisse gesetzlich erlaubt oder nachgesehen werden sollen, fern von jeder Willkühr genau bestimmt und gehörig berücksichtiget.

Billigkeit und Humanität sollen sie im allgemeinen bezeichnen. In erster Linie stehen Krankheiten und Unwohlsein der Schüler, ihrer Geschwister, Eltern und nächsten Blutsverwandten, unter Umständen, wo Pflege und Beihülfe durch eine sonstige Unterstützung mangelt. Bei sonst günstigen Verhältnissen dürfte auch bei besonderen eigenthümlichen Beschäftigungen dürftiger oder weniger bemittelter arbeitsamer Eltern, wo sie während eines kurzen Zeitraums von wenigen Tagen der größeren und kräftigeren Kinder dringend bedürfen und um Berücksichtigung bitten, dem Gesuche entsprochen werden.

Wie der Schulzwang die Familientrauer an Todes- und Begräbnißtagen innigst geliebter Eltern, Wohlthäter u. s. w. verletzen und das schmerzlich ergriffene Gefühl des leidtragenden Kindes tief beleidigen würde, so möchten auch im Gegentheile Familienfreudenfeste, welche ohnehin jahrelang nicht wiederkehren, im häuslichen Kreise mitzufeiern der Volksschuljugend zu gestatten sein. *)

---

*) S. Thierbach, D., was ist von den Schulbehörden und Regierungen zu thun, um den ungebührlichen Schulversäumnissen, über die fast aus ganz Deutschland Klage geführt

Man darf sich allerdings auf jene edeln, kräftigen, bestrebsamen, geistlichen und weltlichen Vorstände der Ortsschulbehörden berufen, man darf ihre kirchenconventlichen Protokolle durchgehen, man darf zu jeder Zeit die Lehrsäle in ihren Schulgemeinden betreten, und man wird eine Stetigkeit, eine Rührigkeit, eine Regelmäßigkeit des Volksschulbesuches wahrnehmen, welche zur größten Anerkennung und Dankbarkeit so thätiger Schulvorgesetzter verpflichtet.

Man wende aber seinen Blick auf diejenigen Schulgemeinden, (möchte ihre Anzahl sich mehr und mehr vermindern!) deren indolente, furchtsame, unthätige, geistliche und weltliche Schulvorgesetzte den öffentlichen Volksschulbesuch mit Gleichgültigkeit beobachten, oder vielmehr gar nicht beachten, die Schulversäumniß-Protokolle mit Widerwillen zur Seite legen, gewissenlos, unter dem Vorwande von Friedfertigkeit, Verträglichkeit und Pastoralklugheit, den müßiggehenden Kindern zudringlicher Schmeichler oder Lobhudler unter nichtigen Vorwänden wochenlange Befreiung vom Schulbesuche ertheilen, die sich darüber beschwerenden Volksschullehrer mit Härte und Hohn abweisen u. s. w., und man wird einsehen lernen, nicht, daß die auf Ordnung und Billigkeit begründeten Schulgesetze zum Schutze eines regelmäßigen Schulbesuches unausführbar sind, son-

---

wird, zu steuern und Grenzen zu setzen? Literaturzeitung. 3. Heft 1841.

Krüsi, H., Bestrebungen und Erfahrungen im Gebiete der Volkserziehung. II. B.

dern daß ihre Vollzieher selbst die wohlthätige Ausführung jahrelang verhindern. *)

---

*) S. Gen. Syn. Rescript an die General-Superintendenten v. J. 1828.

d) „Die Geistlichen haben die Angaben der Schulversäumnisse in den bei der dekanatamtlichen Visitation vorzulegenden Schultabellen mit den Neglekten-Zetteln und mit der ½jährigen Schulvisitationstabelle genau zu vergleichen, indem sie für die Uebereinstimmung sämmtlicher Verzeichnisse und für die Richtigkeit der Angaben von den Schulversäumnissen überhaupt, so weit sie von ihrer Wahrnehmung und Aufsicht abhängt, verantwortlich gemacht werden."

S. Synodal-Erlaß an die evang. Dekanatämter v. J. 1839.

3) „Die Sache wird überhaupt von selbst sich geben, wenn aus den Neglekten-Tabellen der Schullehrer im Laufe der ersten Woche jedes Monats dem Pfarramte ein Auszug zum Behuf der Abrügung zugestellt wird, und die Dekanatämter haben auf genaue Befolgung dieser ältern Anordnung streng zu bestehen, auch den Geistlichen aufzugeben, die Auszüge, mit beigesetzter Nachricht über dasjenige, was jedesmal von Seiten des Kirchenkonvents gegen unerlaubte Versäumnisse geschehen ist, bei den Kirchenkonvents-Protokollen aufzubewahren, damit zur Zeit der visitirende Dekan sie einsehen möge."

S. Allgemeine Schulordnung in den kath. Elementarschulen des Königreichs Würtemberg v. J. 1808.

Vierter Abschnitt. Von den Schulversäumnissen. §. 19. „Alle Schüler, welche ohne gültige Ursache Vor- oder Nachmittags aus der Winter- oder Sommer- oder Sonntagsschule wegbleiben, werden vom Schullehrer besonders in eine Liste eingetragen, welche derselbe durch den Pfarrer des Orts alle Monate dem Beamten oder, wo sich keiner befindet, dem ersten Ortsvorsteher zur Bestrafung der Eltern, deren Kinder die Schule versäumten, einzuhändigen hat."

§. 336.

Gerade in dieser wichtigen Schulangelegenheit sind besonders die Ortsgeistlichen berufen, die Volksschullehrer vor ungerechten Zumuthungen und Beleidigungen zu schützen. Wenn diese sich befleißigen, in Betreff der Schulversäumnisse lediglich zu thun, was gesetzlich geboten ist, und der Fall eintritt, daß pflichtvergessene Eltern in Schulstrafen verfallen, so trifft der Unwille der Bestraften immer zuerst die Schullehrer.

Obwohl ihrer Schuld bewußt, eilen sie zu den Orts=

---

§. 21. „Eben so sehr ist es (besondere Fälle ausgenommen) verboten, die schulpflichtigen Kinder zur Erlernung eines Handwerks von sich zu schicken, oder als Dienstboten oder Dienstmädchen zu verdingen, es wäre denn, daß der Hausvater, in dessen Dienst sie treten sollen, ihnen gestattete, die Schulen, so lange sie dazu verbunden sind, vorschriftmäßig zu besuchen."

„Jene jungen Leute aber, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche aus der ordinären Schule entlassen, bis in's 21. Jahr die Sonntags= oder Wiederholungsschule besuchen müssen, können zwar anderswohin zur Erlernung eines Handwerks verschickt werden oder in andern Orten Dienste annehmen; allein sie müssen allemal ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, daß sie noch zur Sonntagsschule verpflichtet sind, mitnehmen, und dem Pfarrer des Orts, wohin sie kommen, einhändigen; sollten sie dies unterlassen, so soll der Pfarrer selbst, sobald er ihren Aufenthalt in seiner Pfarrei wahrnimmt, sie zu sich rufen, ihnen das besagte Zeugniß abfordern und sie alsdann in die Zahl der dortigen Sonntagsschüler einschreiben und zum Besuche der Sonntagsschule anhalten."

geistlichen, um die letztern der Partheilichkeit und Willkühr anzuklagen.

Hier ist nun der Ort, wo die Schulvorgesetzten die Schullehrer in Schutz zu nehmen, wo sie auf die höheren Verordnungen hinzuweisen haben.

Wenn aber öfters gerade das Gegentheil geschieht; wenn die Ortsgeistlichen die nachläßigen Eltern in ihrer Befangenheit bestärken, wenn sie sie bedauern in Strafe zu kommen, und über die Genauigkeit der Lehrer die Achseln zucken, die Sache aber noch vermittelst des Rathschreibers und des Schulfondsrechners zu vermitteln, das heißt, die Strafansätze wieder auszulöschen versprechen u. s. w.; wenn sie bei den kirchenconventlichen und stiftungsräthlichen Verhandlungen so wenig Muth und Selbstständigkeit beweisen, daß sie Beschlüsse mit ihrer Unterschrift bekräftigen, von deren Unrichtigkeit und Ungerechtigkeit sie in ihrem Innern vollkommen überzeugt sind, in der entehrenden Absicht, einem reichen Bierbrauer, oder Krämer, oder Landwirth, wohlbestalltem Mitgliede des Collegiums, über innere Schulangelegenheiten nicht widersprechen zu müssen: können in solchen, leider noch nicht seltenen Fällen, in den betreffenden Schulgemeinden die Volksschulanstalten gedeihen, die Ordnung erhalten, das Fortschreiten im Unterrichte in gehöriger Stufenfolge erzielt werden? Und wenn sodann Geistliche von so erhabenen Grundsätzen, von so bewundernswerther Haltung, Intelligenz und Geistesstärke sich auf der Leiter der Beförderung und der Gunst auf höhere Stufen zu erschwingen wissen, wenn zuletzt von ihrem berufsmäßigen Einflusse

die sittlich-religiösen Interessen ganzer Bezirke wesentlich berührt werden, darf man sich sodann wundern, warum in manchen Schulgemeinden die Volksschulorganisation noch keine erfreulichere praktische Resultate gewährt? *)

§. 337.

Auch Schulzeugnisse sind ein beachtenswerthes Hülfsmittel, theils die Schulversäumnisse zu vermindern, theils um Schule und Haus in steter Zusammenwirkung und innigem Zusammenhange zu erhalten.

Ihre zweckmäßige Einrichtung ist ebenfalls ein Verwaltungsgegenstand der Ortsschulbehörden, unter unmittelbarer Mitwirkung der Volksschullehrer.

Die Familien und die Volksschulen theilen sich in das Geschäft der Erziehung und des Unterrichts. Eine Wahlverwandtschaft muß zwischen ihnen bestehen; sonst kann keines von beiden gefördert werden. Besonders wird es den letztern unmöglich werden, wahre sittliche Veredlung der Volksschuljugend, dieses höchste Ziel aller menschlichen Bildung, zu erringen, wenn sie nicht von Eltern und Hausvorstehern unterstützt werden.

Schulzeugnisse sind geeignet, einen Zusammenhang zwischen Haus und Schule zu begründen und zu erhalten.

---

*) S. Stephani, H., Handbuch u. s. w. Schmid, J., über Pestalozzi u. s. w. Werkmeister, M., Schriften.

Sie theilen sich in zwei Gattungen:

Die erstere soll die Urtheile der Volksschullehrer und der Ortsgeistlichen in ihrer Eigenschaft als Religions- und Sittenlehrer und als Vorstände der Ortsschulbehörden, in Hinsicht des Fleißes, des moralischen und religiösen Betragens und der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Volksschuljugend in möglicher Vollständigkeit enthalten. Sie sollen in kurzen Zwischenräumen ausgestellt werden, und sind zum Gebrauche und zur Einsicht für die Eltern und die Familienmitglieder bestimmt. Wenn sie von denselben geachtet und berücksichtiget werden, so üben sie einen großen Einfluß auf die Bildung und Erziehung der Volksschuljugend aus. Die Ortsschulbehörden sollen denselben die allgemeinste Aufmerksamkeit widmen, und nicht dulden, daß sie von den Volksschullehrern durch Einseitigkeit oder Partheilichkeit zu Nebenzwecken, zur Gunst und Ueberschätzung mißbraucht werden, und dadurch an Werth und Ansehen verlieren.

Die zweite Gattung von Schulzeugnissen enthält die erforderlichen öffentlichen Urkunden über die erstandene Prüfung und Entlassung der Volksschuljugend nach dem Verfluß der gesetzlichen Schuljahre, sowohl in Betreff der Volksschule, als der Nach- oder Sonntagsschule.

Sie gehören bereits in mehreren Staaten zu den unentbehrlichen Erfordernissen und Ausweisen zur Staatsgenehmigung, Behufs der Erlernung einer Kunst, eines Gewerbes und eines Handwerkes, zur Aufnahme in einen bürgerlichen

und Gemeinde-Verband, zur Schließung ehelicher Verbindungen u. s. w. *)

Ihre Absicht, ihr Werth, ihre Bedeutung sprechen sich von selbst aus. Nicht nur werden sie den bereits erfahrneren und einsichtsvolleren Schülern Veranlassung und Ermunterung geben, sich durch regelmäßigen Schulbesuch, durch Fleiß, durch Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, so wie durch ein gutes, anständiges und lobenswerthes Betragen auszuzeichnen und bemerkbar zu machen, sondern auch die Eltern, Pfleger und Vormünder u. s. w. werden dadurch Veranlassung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erhalten, damit sich ihre Untergebenen stets so betragen, um nach dem Verfluß der gesetzlichen Schuljahre, am Tage der feierlichen Entlassung aus dem Volksschulverbande, von den örtlichen Volksschulaufsichtsbehörden keine benachtheiligende öffentliche Zeugnisse besorgen und befürchten zu müssen.

Es wäre im Interesse des Fortschrittes wünschenswerth, eine so nützliche Einrichtung möchte in allen civilisirten Staaten, und besonders in volkreichen Städten und in denjenigen Bezirken, in welchen sich bedeutende Fabriken und Manufacturen befinden, allgemeine Anwendung finden.

§. 338.

Einen wichtigen Abschnitt der Thätigkeitssphäre der Ortsschulbehörden bildet die örtliche Aufsicht, Pflege und Unter-

---

*) S. K. Baier. Schul- und Gemeinde-Gesetz. Kais. Oestreichische Schul-Ordnung.

stützung der armen und dürftigen Schulkinder in den Schulgemeinden.

Ihre berufsmäßigen Obliegenheiten verbinden sich in den fraglichen Beziehungen größtentheils mit den Geschäftskreisen der Local-Armen-Behörden.

§. 339.

Es scheint ein charakteristisches Zeichen der neuern Zeitperiode zu sein, daß im allgemeinen die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer werden.

Abgesehen von der Untersuchung so verhängnißvoller Erscheinungen, welche mit dieser Darstellung in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, so verdienen doch die Ursachen, woraus die bemerkbare Vermehrung der armen Kinder in den Schulgemeinden entspringt, die allgemeine Aufmerksamkeit.

Jedenfalls scheint die in neuester Zeit so beliebte Vertheilung des Grundbesitzes in winzig kleine Parzellen, welche den Besitzern und Bebauern und ihren Familien den nothwendigen Lebensunterhalt nicht mehr gewähren, eine neue unversiegbare Quelle des Pauperismus zu werden, welche einer weniger industriellen Vorzeit gänzlich fremd blieb.

Nichts verwundet, beim Ueberblicke alles Elendes und aller Drangsale, mit welchen die Menschheit zu ringen hat, das Mitgefühl tiefer, als der Anblick unschuldiger Kinder, deren arme Eltern außer Stande sind, ihnen zu dem nothwendigen Unterrichte zu verhelfen. Nichts fordert die Ortsschulbehörden so sehr zur raschen und sichern Hülfe auf.

Eine der häufiger vorkommenden Ursachen der bedauernswerthen Lage solcher Familien besteht in einer größern Anzahl erziehungs- und unterrichtsbedürftiger Kinder, als der Hausvater oder seine hinterlassene Wittwe zu ernähren und zu erziehen im Stande ist. Freilich kann denjenigen jungen Bürgern, welche sich ohne Aussicht und ohne Hoffnung eines künftigen sittlichern Erwerbes und Verdienstes verehelichen, jugendlicher Leichtsinn, Leidenschaft, heftige Neigung und Mangel an Ueberlegung zum Vorwurfe gemacht werden; allein im kräftigen Jünglingsalter überschätzt man zu oft das Maaß seiner Thätigkeit und Bestrebsamkeit, und die Selbstanklage gehört in der Folge zu den peinlichsten Empfindungen, nicht nur Mangel und Dürftigkeit über sich selbst, sondern auch über unschuldige Kinder gebracht zu haben. Und doch sieht man durch die industrielle Betriebsamkeit einer Menge mit Hof- und Landgütern, mit Grund und Boden Handeltreibenden die wohlhabenden Güterbesitzer in den Dörfern immer mehr verschwinden, und auf ihren früher so schönen und nutzbaren Gehöfen eine sich immer vermehrende Anzahl schlecht und flüchtig gebauter kleiner Hütten mit hungrigen und verschuldeten dürftigen Insassen auftauchen.

Es ist außer Zweifel, daß sich hiedurch die leichtsinnigen Heirathen sehr vermehren, und daß deßwegen die Erhaltung und Sicherung, so wie die Wohlfahrt der Gemeinden selbst immer schwieriger wird. Leichtsinnig geschlossene Ehen sind dem Staatszwecke gerade entgegen. Sie sind um so schädlicher, wenn sie in solchen Gemeinden stattfinden,

deren Bevölkerung mit dem Nahrungsstande in ungünstigem Verhältnisse steht, so zwar, daß jedem Einzelnen aus den Bruchtheilen des Bodens und der sonstigen Erwerbsquellen der Industrie und der Kunst nur ein geringes mit den Bedürfnissen des Familienlebens unvereinbares Auskommen zufällt.

Das Unglück so beschränkter Hauswirthschaften, ohne sichern Anhalt für Nahrung und Brod, wirkt stets verderblich auf die hülflosen, dahin welkenden Kinder zurück.

Wenn auch die Staatsverwaltungen einer bedeutenden Zahl schuldloser Opfer des Leichtsinns und der Armuth ihrer Eltern in öffentlichen Kindererziehungs-Anstalten Schutz und Rettung darbieten, so wohnen immer noch in den einzelnen Gemeinden nothleidende Kinder, Jammergestalten, welche um die größte aller menschlichen Wohlthaten, um Erziehung und um Unterricht flehen.

In den europäischen Staaten sind diese traurigen Zustände der hülflosesten Menschenclasse nicht ohne Berücksichtigung geblieben.

In Frankreich bildeten sich mehrere Patronatsgesellschaften für nothleidende Kinder, um ihnen den Volksschulunterricht zu sichern, und zugleich um ihr moralisches und religiöses Betragen zu überwachen.

Die Philanthropie geht selbst noch einen Schritt weiter, und wendet die Rettungsversuche prophylaktisch an, was für die Zukunft in allen civilisirten Staaten auf das dringendste zu empfehlen sein möchte.

In England hat sich in neuester Zeit zu diesem schönen Ziele ein Privatverein gebildet, dessen großartige Einrichtungen für die Menschheit und für Großbrittanien von einer Bedeutung und einem Erfolge begleitet sein werden, welche jetzt noch nicht gehörig zu würdigen und zu ermessen sein möchten. *)

---

*) S. British and foreign school society. —
Diese Anstalt in London besteht nach dem allgemeinen Gebrauche in England von jährlichen Beiträgen und momentanen Vermächtnissen und Schenkungen.

Jede Person, welche jährlich eine Guinee oder mehr unterzeichnet, ist nach den Statuten Instituts-Mitglied, so lange die Subscription dauert. Der Unterzeichnete von 10 Guineen und mehr wird als lebenslängliches Mitglied angesehen.

Diese Musterschule ist vorzüglich für die Erziehung und den Unterricht der arbeitenden und gewerbtreibenden Classen, unter welche der größte Theil armer Leute fällt. Sie ist in doppelter Hinsicht Musterschule: sie erzieht und unterrichtet in den Haupt- und in den Filialschulen, und bildet zugleich Lehrer, welche alsdann in demselben Geiste fortlehren.

Diese Lehrer werden aus den Schülern gebildet oder aus Jünglingen, welche sich als Zöglinge in das Haus begeben, und unter Ansicht der praktischen Lehrweise, so wie unter besonders ertheiltem pädagogischen Unterrichte zu künftigen Lehrern herangebildet werden.

Eine Menge socher Schulen sind in neuester Zeit nicht nur in London entstanden, sondern in allen Grafschaften, welche von Bezirks-Inspectoren der Musterschule jährlich untersucht werden. Sie stehen übrigens unabhängig da, und werden von einem besondern Committee in demselben System und Geist, wie die Hauptmusterschule, geleitet. 24 Damen bilden ein geschäftsführendes Committee von Seiten der weiblichen Haupt- und Filial-Schulanstalten; dieses liefert seine Berichte an das Hauptcommittee.

In den deutschen Staaten, besonders in Württemberg, Baiern, Baden u. s. w. erwirbt sich in neuerer Zeit der Mittelstand große Anerkennung durch Errichtung und Begründung öffentlicher Zufluchtshäuser für verwahrloste Kinder. Er wird dabei von den Staatsregierungen, sodann

---

Die Anstalt ist auch von der Aristokratie patronisirt, was für eine solche Einrichtung unumgänglich nothwendig erscheint. Das Bürgerthum huldiget damit der Aristokratie, und diese findet sich dadurch geschmeichelt. Unter dem geschäftsführenden Committee sind meistens angesehene und einflußreiche Gelehrte, Schulinspectoren und Räthe. Unter den Ehrenmitgliedern finden sich viele ausgezeichnete und reiche Personen des Bürgerthums, welche sich um das Volksschulwesen überhaupt und um den Unterricht der armen Kinder insbesonders interessiren.

Unter jenen Schenkern an die Anstalt, welche den Titel lebenslänglicher Mitglieder haben, finden sich die ausgezeichnetsten Männer, auch aus dem Auslande.

Das Beispiel dieser Musterschule hat eine ausgezeichnete Wirkung, und die Anmeldungen neu aufzunehmender, besonders armer Kinder vermehren sich so sehr, daß viele wegen Mangel an Raum zurückgewiesen werden müssen. Man nimmt es übrigens besonders bei der Aufnahme der Lehramtszöglinge sehr streng, und es werden die besten Zeugnisse erfordert.

Die Bibelgesellschaft versieht die Anstalt unentgeldlich mit Bibeln.

Man ist dabei vorzüglich besorgt für eine bessere weibliche Erziehung, für deren Nothwendigkeit der Umstand spricht, daß von allen Frauenspersonen, welche durch ganz England während den zwei letzten Jahren verheirathet wurden, die Hälfte nicht ihren Namen schreiben konnte, und daß die Zahl der weiblichen Verbrecher sich immer vergrößert.

von würdigen Beamten, Geistlichen und Aerzten wesentlich unterstützt.

§. 340.

Ohne nachhaltige Hülfeleistung pflegt jedenfalls aus der nothdürftigen Lage der Eltern das sittliche und physische Verderben solcher Kinder zu entspringen. Ihr äußerer hülfloser Zustand in solchen Gemeinden, in welchen sie sich selbst überlassen ihr Elend öffentlich zur Schau tragen, gewährt dafür den traurigsten Beweis.

Die Orts-Schul- und Armenbehörde ist verflichtet, für dieselben mit größter Aufmerksamkeit Sorge zu tragen.

Das erste Mittel hiezu besteht in einer richtigen Eintheilung dieser Kinder und ihrer Eltern in besondere Classen.

Die erste Classe enthält diejenigen Familienväter, Wittwer oder Wittwen, denen zwar ihre tägliche Arbeit oder ihr Verdienst die erforderliche Nahrung und Unterhaltung gewährt, die aber ihrer zahlreichen Kinder wegen eine Unterstützung verdienen, um dieselben in der Volksschule vorschriftmäßig unterrichten zu lassen.

Solchen Familienvätern darf die Ortsschulbehörde das Schulgeld erlassen und ihren schulpflichtigen Kindern die äußeren Erfordernisse und Lehrmittel auf Kosten des Local-Schulfonds zustellen.

Es ist jedenfabs unverantwortlich, wenn die Bezirksschulbehörden bei den jährlichen Schulvisitationen von den Volksschullehrern zuweilen erfahren müssen, daß die Kinder dieser Kategorie dem Schulunterrichte nur mit geringem Erfolge angewohnt haben, weil sie leider nicht im Besitze der

nothwendigen Lehrbücher, des Schreibmaterials und anderer Schulrequisiten gewesen seien.

§. 341.

Die zweite Abtheilung betrifft diejenigen Eltern, welche sich außer Stande befinden, ihre zahlreichen Kinder ohne Unterstützung weder zu ernähren, noch viel weniger zum regelmäßigen Besuche der Volksschule anzuhalten.

Durch kräftige Unterstützung oder durch Darbietung der erforderlichen Hülfsmittel zum Erwerbe erreichen die Ortsbehörden zugleich den Zweck, die Ursache der Verarmung zu heben und bedürftige Familien von der demüthigenden Lage zu befreien, öffentliche Almosen in Empfang zu nehmen.

Gerade unter solchen Umständen gewähren die Arbeits- und Industrie-Schulen in Verbindung mit den Volksschulen das einfachste und sicherste Hülfsmittel, den Klagen der dürftigen Eltern, welche den vieljährigen Schulbesuch ihrer Kinder für lästig erachten, indem damit die Unterhaltung derselben im elterlichen Hause verbunden ist, mit Erfolg zu begegnen. Wenn das Material von öffentlichen Cassen bestritten, und die Arbeit selbst den Schülern reichlich belohnt wird, so wird durch eine so wohlthätige Einrichtung jede Beschwerde beseitiget.

Sollte der Verdienst nicht ganz ausreichen, so kann durch eine unmittelbare Unterstützung nachgeholfen werden, welche jedoch nach den Umständen nicht zu klein sein darf, damit nicht durch Mangel an Nahrung und Verpflegung, durch Unreinlichkeit und Kummer, die Anlagen und die Arbeitsfähigkeit der Kinder im Keime erstickt werden.

§. 342.

Die dritte Classe oder Abtheilung begreift die armen, elternlosen und unehelichen Kinder in sich.

Man darf annehmen, daß die vaterländische Jugend, welche in den Volksschulen zur strengen Sittlichkeit und zur wahren Religiosität erzogen worden ist, in der Lebensperiode der Mündigkeit einem arbeitsamen und thätigen Leben ergeben, unbekannt mit jeder Art der Ausschweifung nicht so leicht den Netzen der Verführung erliegen werde. Aber leider, wenn die häusliche Jugenderziehung immer ungenügender erscheint, die Familienbande immer lockerer werden, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem die Jahre der jugendlichen Freiheit von der Schulaufsicht und Schulzucht eintreten, die bösen Gesellschaften winken, dagegen die warnende Stimme der vielvermögenden weiblichen Sittsamkeit schweigt, dann folgt nur zu bald der frühe Ausbruch der entfesselten und zerstörenden Leidenschaft. —

Die Ortsarmenpflege soll für die physische Wohlfahrt der armen elternlosen und unehelichen Kinder schon im Beginne ihres Daseins mit väterlicher Treue sorgen und dieselben an Pflegeeltern von besonders gutem Prädicate übergeben, die unvermählten Mütter, wenn sie dem Dienstbotenstande angehören, wieder bei rechtschaffenen Dienstherren unterbringen, und bei den Gerichten auf Ausmittelung der gesetzlichen Alimente antragen, um damit dem Bedürfnisse zu genügen.

Andauernder Mangel, ausschweifende Lebensweise und lasterhafte Gewohnheiten, besonders bei den weiblichen Ar-

men, haben stets Vernachläſſigung ihrer unſchuldigen Kinder zur Folge, und niemand wird in Abrede ſtellen, daß auf dieſe Weiſe viele derſelben der Unſittlichkeit und dem Elende zum Opfer werden.

Auch beurkundet die Erfahrung die nachtheiligen Wirkungen, wenn die Auswahl der Pflegeeltern elternloſer Waiſen lediglich dem Ermeſſen des hiezu öfters nicht geeigneten Pflegers, oder gar den eigennützigen und hartherzigen Anverwandten, ohne Mitwirkung oder Einſprache der Orts-Armen-Behörde, anheim gegeben wird.

In neuerer Zeit will man Bedenken finden, die Kinder armer Eltern oder unvermählter Mütter von denſelben zu trennen, um ſie in Stiftungshäuſern zu erziehen oder bei Pflegeeltern in die Koſt zu geben. Jedenfalls muß eine nähere Bekanntſchaft mit den Armen, eine genauere Kenntniß ihrer Fehler und ihrer ſchlimmen Gewohnheiten, aber auch ihrer Tugenden und individuellen Vorzüge dem praktiſchen Grundſatze immer allgemeinere Anerkennung verſchaffen: nur im Nothfalle Menſchen von einander zu trennen, welche durch die Bande des Bluts, des Bedürfniſſes und des Gefühls ſo eng mit einander verbunden ſind. *)

---

*) S. Erb, K. M., die dürftige Menſchheit. Leitende Winke zum Behufe ihrer phyſiſchen und moraliſchen Kultur. IV. Abſchnitt. S. 230.
Spauer, Graf v., über die Pflicht des Staats, die Arbeitſamkeit zu befördern, und die Armen zu verſorgen. S. 95.

§. 343.

Mit der Zeit der Schulpflichtigkeit der armen Kinder beginnt die Sorgfalt der Ortsschulbehörde für ihren Unterricht in der Volksschule. Die Einleitungen sind nunmehr unverzüglich zu treffen, damit dieselben nach den bestehenden Staatsgesetzen alle mit dem öffentlichen Volksschulunterrichte verbundenen Wohlthaten ungeschmälert genießen mögen. Nur durch die praktische Würdigung solcher allgemeinen Einrichtungen kann der Unterricht, die Erziehung, Ernährung und Pflege der ärmsten und hülflosesten menschlichen Wesen befördert und das Verkümmern und frühe Dahinwelken derselben verhütet werden.

Möge der schleunige und vollkommene Vollzug aller zu ihrer Wohlfahrt bestehenden gesetzlichen Anordnungen, selbst im einsamsten und entlegensten Dorfe, nicht unterbleiben. Warum sollte auch diesen Kindern in der volkreichen Stadt ein Vorzug gebühren vor den einsamen Söhnen der düstern Waldgegend? Mit gleicher Liebe und gleichem Wohlwollen beschützt sie das Vaterland, und die Religion verkündet stets, sich aller zu erbarmen.

Es ist übrigens ein charakteristischer Zug deutscher Nationalität, sich der Erziehung der armen Kinder zu widmen.

Seit Jahrhunderten bestehen in den größern und volkreichern Städten Deutschlands zahlreiche Kindererziehungsanstalten. Stets rechneten es sich Reiche und Adelige zur wahren Ehrensache, sie großmüthig zu begründen, zu erhalten und zu unterstützen. Auch in den stillen Wohnungen

der arbeitsamen Bürger und Landwirthe, unter jedem Strohdache finden elternlose, arme und verlassene Kinder sichere Zufluchtsstätte, Herberge und Schutz. Den Local-Armen- und Schulbehörden liegt es ob, dieses tiefe auf sittlich-religiöse Anschauung begründete Gefühl im Nationalcharakter auf alle mögliche Weise zu stärken und zu beleben.

Künftig sollen in allen Volksschulen ohne Ausnahme, ohne Unterschied die Kinder der Dürftigen und der Armen, wie jene der Angesehenen und Reichen in gleichem Maaße der öffentlichen Volksschulerziehung und des Unterrichtes theilhaftig werden. Bei Allem sollen die nämlichen Hülfsmittel, die nämlichen Lehrweisen, die nämliche Zucht und Disciplin in Anwendung kommen.

Der Unterricht soll ohne Ausnahme alle Kinder des Vaterlandes mit den Gesetzen der Moral und der Religion, der Menschheit und der Civilisation auf das innigste befreunden, er soll alle fähig und tüchtig machen zum Dienste für die allgemeine Wohlfahrt und zum Genuße des socialen und des häuslichen Glückes. Alle sollen in den Volksschulen vertraut und bekannt werden mit den heiligsten und unerläßlichsten Pflichten. Alle sollen lernen, arbeitsam, mäßig, mit einem bescheidenen Zustande zufrieden, großmüthig, standhaft, verträglich, menschlich, mitleidig zu sein. Alle müssen von den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen unterrichtet, alle müssen belehrt werden, daß die Religion, die Gerechtigkeit und die öffentliche Ordnung allein die unerschütterlichen Stützen und Haltpunkte der Staaten, wie die segens-

reichsten und fruchtbarsten Quellen aller persönlichen und häuslichen Wohlfahrt seien. *)

Es gehört zum Wirkungskreise der Ortsschulbehörden, den Volks-Unterrichtsanstalten ihrer Schulgemeinden eine solche, den Fähigkeiten und Bedürfnissen angemessene Einrichtung zu geben, und die Behandlung der armen Schüler gehörig zu leiten und zu überwachen.

§. 344.

Wenn die obern Volksschulbehörden mit wohlberechneter Liberalität in Betreff der äußeren Zuständigkeiten und Erfordernisse zur Erreichung des Schul- und Unterrichtszweckes die allgemeinen Normen vorzeichnen, so sollen sich die Ortsschulbehörden auch in diesen Beziehungen der pünktlichen Vollziehung der höhern Anordnungen in den Schulgemeinden befleißigen.

§. 345.

Unter Berufung auf die diesfallsigen Erörterungen ist es noch nothwendig, einen Blick auf die Volksschulen in Hinsicht ihrer äußern Rechte und ihrer Verhältnisse auf eigenthümlichen Besitz u. s. w. zu werfen.

Auch die geringste Volksschule befindet sich im Besitze eines kleinen beweglichen und unbeweglichen Eigenthums. Nebst dem Schullocal besitzt sie jedenfalls einen freien, grünen Rasenplatz, eine Terrasse um das Schulgebäude, oder einen

---

*) S. Erb, die Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte u. s. w. S. 178.

kleinern oder größern Schulgarten, eine Baumschule, oder einen Pflanzen- und Blumengarten. Besitzt sie noch einige Morgen Ackerlandes, Wieswachs oder Waldung, so steht in der Regel das Nutznießrecht den Volksschullehrern zu.

Der Ortsschulbehörde liegt ob, diese Gegenstände zu beaufsichtigen, die Nutznießer bei Störungen im wohlerworbenen und rechtmäßigen Besitze vor den Gerichtsstellen zu vertreten, sich die technischen und landwirthschaftlichen Verbesserungen von Grund und Boden auf Kosten der öffentlichen Schulcassen angelegen sein zu lassen, die daran haftenden Reallasten abzulösen, sich den Gesellschaften zur Abwendung von Mißwachs, Hagelschaden u. s. w. anzuschließen, und jede mögliche Cultur und Verbesserung auf die entschiedenste Weise zu begünstigen.

Insofern die Erträgnisse davon den Volksschullehrern als Einkommenstheile angewiesen werden, so liegt an der richtigen Bewerthung oder an dem Voranschlage derselben sehr viel, insofern der reine Ertrag von der zu Geld berechneten Schullehrerbesoldung in Abzug gebracht wird.

Um so rathsamer möchte es sein, daß, im Falle die Ortsschulbehörde zugleich die salarirende Stelle ist, der Voranschlag oder die Schätzung des muthmaßlichen Reinertrages der Besoldungsgüter nicht unmittelbar von den Mitgliedern derselben, sondern von Experten benachbarter Gemeinden geschehen möchte.

Diese würden von selbst aus Mangel an Interesse jeden Uebergriff vermeiden und sonach mit gänzlicher Partheilosigkeit verfahren.

Eine solche Taration wird in der Regel bei jeder Dienstveränderung wiederholt. Ueber den Maaßstab dabei hat man schon öfters Klagen vernommen. Der Volksschullehrer selbst befindet sich der Taration gegenüber allerdings in einer schwierigen und ängstlichen Lage.

Er ist genöthiget, sich jeden Preis, den die Gemeindebehörde darauf setzt, gefallen zu lassen. Wie könnte er in einem entlegenen Dorfe, entfernt von dem Markte der nächst gelegenen Stadt, eines Morgens Ackerfeldes entbehren, müßte er ihn auch um den höchsten Schätzungspreis erstehen? Woher sollte er sich wohl als Familienvater und Gatte die nothwendigen Kartoffeln für den Winter, die Gemüse und Küchenkräuter für den Sommer und Herbst verschaffen?

Damit kann, wie es scheint, die Sache nicht gerechtfertiget werden, daß die Gemeindevorsteher erklären, die Realitäten um den Schätzungswerth selbst für die Schulcasse zu bewirthschaften, und den Volksschullehrer, dem die Nutznießung von Rechts wegen gebührt, mit dem Geldanschlage zu entschädigen.

Zur Beseitigung eigennütziger oder gehäßiger Absichten können wohlwollende und unpartheiische Bezirksbeamte in Verbindung einer ausführlichen Amts-Instruction von Seiten der obern Volksschul- und Verwaltungsbehörden wesentlich beitragen.

§. 346.

Sollte sich bei mehren Volksschulen und den damit verbundenen Schulstellen gar kein Grundeigenthum befinden,

was besonders bei neu begründeten und gestifteten zuweilen der Fall sein mag, so ist es von Seiten der Ortsschulbehörden ein wahrhaft dringendes und unabweisliches Bedürfniß, ein solches zu erwerben. Mögen auch für die Realisirung die gemeinschaftlichen Bezirksschulbehörden bei allen Veranlassungen und Gelegenheiten mit weiser Umsicht und Bestrebsamkeit sorgen! *)

---

*) S. Erlaß des K. Kath. Kirchenraths v. J. 1844.

„Obgleich durch das Schulgesetz für die Erhöhung der Gehalte der Schullehrer nicht Unbedeutendes geschehen ist, so ist doch unläugbar, daß namentlich die Schullehrer auf dem Lande, welche zu Nebenverdiensten wenig Gelegenheit haben, großentheils noch immer so gestellt sind, daß nur zur höchsten Nothdurft für ihren und ihrer Familie Unterhalt gesorgt ist. Ein besonderer Uebelstand hiebei ist, daß die Besoldungen der Schullehrer häufig ganz oder größtentheils in Geld bestehen, und daher bei einem Steigen des Preises der Lebensmittel die für mittlere Preise zur Noth hinreichenden Gehalte den Unterhalt der Schullehrer kaum mehr sichern können. Eine wesentliche Abhülfe in diesem Zustande würde dadurch erzielt werden, wenn die Schullehrerstellen mit einigem Grundeigenthum ausgestattet werden könnten.

In sehr vielen, ja wohl in den meisten Gemeinden des Landes ist es ohne großes Opfer für die Gemeinden möglich, von dem Grundeigenthum der Gemeinde an die Schulstelle einen größern oder kleinern Theil abzutreten und dadurch den Schullehrern zu eigener Erzeugung der nothwendigsten Lebensmittel die Gelegenheit zu geben.

In der Regel wird ein solches Opfer von Seite der Gemeinde füglich ohne Entschädigung um so mehr gebracht werden können, als es nur im eigenen Interesse der Gemeindegenossen liegt, wenn der Schullehrer seinem wichtigen und mühseligen Beruf ohne Nahrungssorgen sich widmen

Ein Morgen Ackerfeld, ein mäßig großer Baum- und Pflanzengarten werden jedenfalls ausreichen, dem Volksschullehrer und seiner Familie die nothwendigsten täglichen Lebensbedürfnisse zu spenden, sie werden ihn von der Freigebigkeit seiner Mitbürger unabhängiger erhalten, und für einen größern Gehalt an Geld einen schätzbaren Ersatz darbieten.

---

kann. Aber auch wo die Umstände eine Entschädigung der Gemeinde als billig erscheinen lassen sollten, kann erwartet werden, daß die der Schulstelle in der Form eines Provisoriums aufzulegende Entschädigungssumme mäßig und mit jeder möglichen Erleichterung für die Schullehrer festgestellt wird. —

Die Kreis-Regierungen haben nun den Auftrag erhalten, sämmtliche Bezirksämter anzuweisen, auf die Erreichung des Zwecks der Ausstattung der Schullehrerstellen mit Grundeigenthum in der angegebenen Weise bei jeder schicklichen Gelegenheit mit Nachdruck hinzuwirken.

Indem man hievon den Bezirksschulaufseher in Kenntniß setzt, versieht man sich zu demselben, daß er auch seiner Seits die Gelegenheit, die Schulstellen mit Grundeigenthum auszustatten, fleißig wahrnehmen, darüber mit den betreffenden Bezirksämtern Rückfprache pflegen, und die wohlwollende Absicht des hohen Ministeriums zu befördern eifrig bemüht sein werde.

Insbesonders ist bei Vertheilung der Allmanden darauf zu sehen, daß der Schulstelle der betreffende Theil (§. 3 der General-Verordnung vom 4. Nov. 1808, §. 28 der Verordnung vom 10. Sept. 1808, Art. 40 des Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836) in natura zugeschieden oder von der Gemeinde für die Schulstelle vorbehalten werde. Ergeben sich bei der Vollziehung dieser Anordnung Anstände, welche durch Rücksprache mit den Bezirksämtern nicht gehoben werden können, so ist darüber an die Oberschulbehörde zu berichten.

§. 347.

Die Amtsthätigkeit der Ortsschulbehörden darf sich indessen nicht nur auf die gewissenhafte und umsichtige Verwaltung des Eigenthums und Besitzes der Volksschulen, und auf die Einkommenstheile und Besoldungsquoten der Volksschullehrer der Schulgemeinden beschränken; ihre Aufmerksamkeit muß sich auch über den baulichen äußern und innern Zustand der Schulhäuser, der Schulzimmer, der Amtswohnungen der Schullehrer u. s. w. erstrecken. Bei der Herstellung neuer Unterrichtslocale ist hauptsächlich für einen zweckmäßigen Situationsplan, sodann für die dauerhafte und geschmackvolle technische Ausführung, so wie für gute Baumaterialien auf das eifrigste zu sorgen, eben so ist den periodischen Bauverbesserungen und Verschönerungen in Beziehung auf die Bequemlichkeit und auf die Gesundheit alle mögliche Rücksicht zu widmen.

Die unvermöglichern und dürftigern Schulgemeinden, welche sich in gemeindewirthschaftlicher Beziehung außer Stande gesetzt sehen, aus öffentlichen Mitteln die erforderlichen Baukosten zu bestreiten, sollen ihre Verhältnisse den Staatsverwaltungen zur Berücksichtigung vorlegen, um ihnen mit kräftigem Beistande zur Seite zu stehen und aus Staatsvermögen die dringend nothwendige Unterstützung und Beihülfe zu leisten.

§. 348.

Die Heizung der Schulzimmer, die Beleuchtung, die Gesundheits- und Reinlichkeitsanstalten in den Volksschulen

bedürfen einer unausgesetzten Sorgfalt und einer unmittelbaren, beinahe täglichen Einsicht. *)

Für die Zeit des Winterschulhalbjahrs ist schon früher die erforderliche Quantität gutes Brennholz oder anderes zweckmäßiges Brennmaterial beizuschaffen und dem Volksschullehrer zu übergeben.

In dieser Beziehung verdient die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit so vieler zarter, gegen die schlimmen Einflüsse der nassen und kalten Jahreszeit höchst empfindlichen jugendlichen Bewohner der Unterrichtssäle und Lehrzimmer die größte Berücksichtigung.

Ein fast unerklärbares Räthsel ist es, warum man noch in ganzen Kreisen und Provinzen die neuere, höchst vortheilhafte Weise, die Schulzimmer zu heizen, ohne Berücksichtigung läßt.

In den weiten Räumen der neu erbauten Schulhäuser findet man noch öfters den unbequemen, altmodischen und ungesunden Ofen von Gußeisen, oder Stein, oder gebrannter Erde.

Aus der Beschaffenheit desselben geht schon der bedeutende Umfang hervor, welchen er in dem Lehrzimmer einnimmt. In der unmittelbaren Nähe desselben sind die armen Schüler dem Verbrennen ausgesetzt, während

---

*) S. Krauß, D., zur Reform des öffentlichen Unterrichts u. s. w. Erb, die Organisirung u. s. w. S. 140. Krüsi, H., II. B.

in der weitern Entfernung ihre kleinen Hände vor Frost erstarren.

Um den ersten Uebelstand zu vermeiden, darf man die Sitzpulte dem Ofen nicht zu nahe rücken; um dem zweiten zu begegnen, müssen die Kinder während des Unterrichts die Sitze wechseln.

Alle diese, die Gesundheit, die Raumeintheilung, die Schuldisciplin hindernden Anstände verschwinden, die Lehrzimmer aber gewinnen an hellerm Ansehen und an einer zweckmäßigern Anordnung, wenn die Oefen aus denselben fortgeschafft werden.

Die Heizung soll mit erwärmter Luft geschehen.

Der Ofen wird außerhalb des Zimmers angelegt, durch das Feuer in demselben die ihn umgebende, durch einen besondern Bau eingefangene Luft erwärmt und diese in das Zimmer geleitet, um solches auf diese Weise zu heizen.

Diese Heizungsweise ist in hundert Zeichnungen den Behörden, den Hausbesitzern und Baukünstlern bereits bekannt geworden, woraus sich auch mit künstlerischen Constructionen Unbekannte einen sehr anschaulichen Begriff machen können.

Zu den unschätzbaren Vortheilen dieser neuen Heizungsweise gehört die Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit der Erwärmung.

§. 349.

Die schädliche Einwirkung der bisherigen Ofenheizung auf die Gesundheit ist bereits dargestellt worden; sie ist für

die Kinder um so nachtheiliger, weil sie in der strengen Jahreszeit auf dem Schulwege durchnäßt und vom Froste gepeiniget nun auf einmal ihre zarten Körper der größten Hitze aussetzen. Auch sind die Uebel für die Gesundheit, welche aus den sich alsbald anhäufenden Ausdünstungen entstehen, bekannt genug.

Wie wohlthätig muß es daher sein, wenn durch die neuern Vorrichtungen nicht nur ein gleichförmiger Kreislauf der Zimmerluft unterhalten, sondern auch durch einen eigenen Kanal unaufhörlich frische Luft zugeführt wird!

Auch der Kostenpunkt stellt sich nicht ungünstig.

Nicht nur kann von demselben Feuer nebst dem Schulzimmer auch das Wohnzimmer des Schullehrers, so wie die in dem nämlichen Stockwerke befindlichen sonstigen Räume mit erwärmt werden, auch die Quantität an Brennholz vermindert sich wesentlich, und ersetzt in wenigen Jahren den Mehrbetrag der Auslagen, welche die erste Construction dieser Heizungsweise vor den gewöhnlichen Oefen erfordert.

Welche Grausamkeit, die körperlich noch wenig erstarkten Kinder in den für ihre geistige Bildung und Erziehung bestimmten Räumen der Erkältung und dem Froste Preis zu geben!

Wie sollten sie in rauchigen Zellen schmerzhaften und chronischen Augenentzündungen, unter abwechselnden, bald eisigen, bald lauen Luftströmungen, ekelhaften Hautausschlägen, gefährlichen Krämpfen, Magen- und Eingeweidestörungen entgehen?

Trotz den täglichen Störungen der Gesundheit, welche man bei den Schülern in den Volksschulen wahrnimmt, trotz den häufigen Krankheiten, welche nicht selten den Tod zur Folge haben, faßt man den Zustand der Volksschuljugend von der gesundheitspolizeilichen Seite nicht immer mit dem nachhaltigen Ernste auf, welchen er dringend erfordert.

Man vernehme nur die Aussprüche der erfahrensten und humansten Aerzte, Schulkatecheten und Lehrer!

Schon von vornherein widmen die Eltern selbst dem körperlichen Wohl- oder Uebelbefinden der schulpflichtigen Kinder nicht die erforderliche Aufmerksamkeit.

Während dem Ausbruche einer heftigen Krankheit, von tiefem innern Unwohlsein ergriffen, werden zuweilen die armen Kinder mit rücksichtsloser Härte noch zum Besuche der Schule gezwungen.

Die Zöglinge des Volksschullehrerstandes erhalten in den Vorbereitungsanstalten nicht überall die ausführlichen Anweisungen und Belehrungen über die Erscheinungen des Lebens, über die allgemeinen und hauptsächlichen Krankheitsformen, über die Kinderkrankheiten insbesonders, ihre Zeichen, ihre prophylaktische Behandlung u. s. w.

Diese Kenntnisse sind aber den Volksschullehrern in ihrem Berufsleben nothwendiger und nützlicher, als hundert andere von weit weniger praktischer Bedeutung, um das plötzliche Unwohlsein der Kinder sogleich zu erkennen, den Erkrankten zu Hülfe zu kommen, und überall mit Menschlichkeit,

mit väterlicher Sorge und Liebe augenblicklich jedem körperlichen Schmerze, jedem Leiden zu begegnen und den Arzt zu unterstützen.

§. 350.

Möchten sich die Mitglieder der Ortsschulbehörde in der ordnungsgemäßen Herbeischaffung aller Hülfsmittel zur Bewahrung und Erhaltung der Gesundheit der Volksschuljugend niemals Vernachläßigung und Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, und diejenigen, denen die Heizung, Beleuchtung und die Erhaltung der Reinlichkeit und der gesunden Luft in den Volksschulen der Gemeinden obliegt, auf das strengste controliren.

Bei ansteckenden epidemischen Kinderkrankheiten sind die menschenfreundlichen Anordnungen der praktischen Amtsärzte in allen Beziehungen willig zu befolgen. Der Besuch der Volksschule ist erst alsdann wieder anzuordnen, wenn die gesundheitspolizeilichen Verordnungen dazu ermächtigen.

§. 351.

In die Sorgfalt zur Abwehrung der Krankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit der Volksschuljugend müssen sich die Eltern, die Ortsschulbehörden und die Volksschullehrer theilen. Die Anstalten hiezu sind bereits im allgemeinen dargestellt worden. Dabei darf nie aus den Augen gesetzt werden, daß sich die Volksschuljugend in der Volksschule an die, die jugendliche Gesundheit erhaltende und befördernde Reinlichkeit gewöhne, daß sie die unentbehrliche Körperbewegung erhalte, und daß ihr zu jener Körper-

gewandtheit verholfen werde, welche für sie zu den größten leiblichen Bedürfnissen gehört. *)

Die Volksschul- und Industrie-Lehrer sollen dabei zu ihren vorzüglichsten Amtsobliegenheiten zählen: „daß sie vermittelst einer zweckmäßigen Lehrweise den Schülern den Gesundheitskatechismus erklären, daß sie ihre Sinne, besonders das Gesicht und das Gehör recht auszubilden verstehen; daß sie in der Behandlungsweise derselben, auf deren Körperconstruction alle mögliche Rücksicht nehmen; daß sie schnelles Trinken, gefährliches Steigen, gebeugtes Sitzen verhindern; daß sie in den Industrie- und Uebungsschulen, auf den Turnplätzen, in den Schulgärten Arbeiten und Beschäftigungen, welche an und für sich oder auch der Art nach, wie sie vorgenommen, der Gesundheit nachtheilig oder gefährlich werden können, untersagen.

Auch auf diesem Wege bieten sich den Ortsschulbehörden und den Volksschullehrern in innigem Einverständnisse die schönsten Veranlassungen dar, die Wohlthäter der Volksschuljugend für ihr ganzes bürgerliches und häusliches Leben zu werden.

§. 352.

Zur Erhaltung der Gesundheit, der Heiterkeit und des körperlichen Wohlseins sowohl der Volksschuljugend, als der Volksschullehrer selbst tragen Ferien wesentlich bei.

---

*) S. Leupold, M., Geschichte der Gesundheit und der Krankheiten. S. Hufeland, D., sämmtliche Schriften. Weckherlin, K. Chr. Fr., über die Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Schüler. Faust, D., Gesundheitskatechismus. Hirschfeld, D., über das Athmen 1842.

Mit den Stunden, welche der Jugendbildung gewidmet werden, muß zwar mit großer Rücksicht verfahren werden, wenn das Lernziel in seiner ganzen Bedeutung und in seinem weiten Umfange erreicht werden soll.

Allein Ferien, mit weiser Umsicht geregelt und geordnet, verhindern in keiner Hinsicht dies Ziel; im Gegentheil, sie tragen zur Förderung desselben wesentlich bei. Sollen sie ihrem Zwecke überall entsprechen, zur Erholung der Volksschullehrer, zur erneuerten Kräftigung für ihr Lehramt erwünschte Hülfe leisten, die verschiedenen persönlichen und häuslichen Zustände der Volksschuljugend fördern und verschönern, so verdienen sie die größte Aufmerksamkeit und eine zweckmäßige Organisation.

Nebst den wöchentlichen 2 halben Erholungstagen sollen auch noch jährlich Ferien eintreten.

Die Jahreszeiten dürfen dabei nicht übersehen werden.

Auf dem Lande und in den weniger bevölkerten Städten und Marktflecken sind diejenigen Tage zu wählen, in welchen die Eltern der Unterstützung der Volksschuljugend in den vermehrten Geschäften der Landwirthschaft unumgänglich bedürfen. Diese Zeitperiode steht nm so mehr mit der Absicht im Einklange, die Kinder ihrer spätern Bestimmung gemäß schon früh an die schönen und lohnenden Arbeiten und Geschäfte des Acker-, Wiesen- und Wein-Baues zu gewöhnen.

Diese Ferien dürfen während des Schuljahres eine 6 bis 8 wöchentliche Periode nicht überschreiten, und bedürfen von

Seiten der Ortsschulbehörden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Eintheilung, wobei besonders die Frühlings- und Herbstsaat, die Heu- und Getreideernte, und die Weinlese zu berücksichtigen sein möchten. *)

Zehnter Abschnitt.

§. 353.

Aus der Darstellung der Thätigkeitssphäre der Ortsschulbehörden kann die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Amtes in der Gliederung des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems ermessen werden.

Auf der genauen und pünktlichen Erfüllung der, von den Ortsschulbehörden abhängigen Amtsobliegenheiten beruht die Allgemeinheit, Gleichförmigkeit und Sicherheit des Erfolgs. Es kommt dabei lediglich auf die Befähigung, die Tüchtigkeit und die Geschäftserfahrung der Mitglieder der Ortsschulbehörden an.

In der Regel sind hiezu die geistlichen und weltlichen Vorstände der Gemeinden zu berufen. **)

---

*) S. Brand, J., Versuch eines Plans zur Organisation der Bürger- und Landschulen. S. 200.
Stephani, H., System der Erziehung.
Schulz, H., die Bestimmung und Erziehung u. s. w.

**) S. K. W. Schulgesetz. Sechste Abtheilung. Von der Aufsicht über die Volksschulen. Artikel 72. Ortsschulbehörde.

Es wird schwerlich eine zweckmäßigere Wahl stattfinden können. Von wem könnte man sich in Hinsicht auf die Leitung und Ueberwachung des Volksschulunterrichts eine segensreichere und erfreulichere Einwirkung versprechen als von dem Pfarrer, welcher an dem Schulorte seinen Amtssitz hat, und dessen Seelsorgerberuf bereits den väterlichen Antheil an der Volksschuljugend begründet, abgesehen von dem moralischen Einflusse, den er auf die Eltern und Familienhäupter ausübt, und dem kein anderer gleich kommen möchte!

Was die weltlichen Gemeindevorsteher anbetrifft, so sind diejenigen, welche den größern und volkreichern Städten und Märkten vorgesetzt sind, Beamte, deren wissenschaftliche Bildung vorauszusetzen ist, auf welche daher die Darstellung (§. 322) in Betreff der Bezirksbeamten ihre Anwendung findet, und deren Beruf zum gemeinschaftlichen Vorstande der Ortsschulbehörde dadurch als innerlich und wesentlich begründet angesehen werden muß.

Was die Vorsteher der kleinern Stadt- und Landgemeinden anbetrifft, so werden sie vom Volke aus ihrer Mitte berufen, und gehen in der Regel aus der Zahl der angesehenern und begabteren Bürger hervor, deren häuslicher

---

„Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarres derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört, und der übrigen Mitglieder des Kirchenconvents."
K. Sächsisches Gesetz, das Elementarschulwesen betreffend. §. 69. „Die nächste Aufsicht über das Schulwesen führen die Ortsbehörden, und über den Unterricht und die Disciplin insbesonders der betreffende Pfarrer."

Beruf in Betreibung der Landwirthschaft, oder eines Gewerbes, einer Kunst oder eines Handwerkes besteht.

Wenn sie auch die erforderliche wissenschaftliche Bildung und technische Befähigung zur Leitung und Aufsicht der innern Volksschuleinrichtung nicht besitzen und nicht besitzen können, so sind sie doch wegen ihrer persönlichen und amtlichen Stellung, so wie wegen ihrer sonstigen Eigenschaften sehr geeignet, die äußeren Verhältnisse, Zustände und Angelegenheiten des öffentlichen Volksschulunterrichts in ihren Schulgemeinden gemeinschaftlich zu leiten und zu überwachen. —

§. 354.

Auch die Volksschullehrer dürfen davon nicht ausgeschlossen werden. Sie sind gerade die rechten Männer in den Schulgemeinden, um mit Sitz und Stimme auf die ersprießlichste Weise dasjenige, was auf den Volksunterricht Bezug hat, mit den unmittelbaren Unterrichtsbeamten zu besprechen und zu berathen.

Es versteht sich, daß sich diese Geschäftsthätigkeit nicht auf die jüngern, noch unerfahrnen und nicht definitiv angestellten Schulgehülfen, Provisoren, Verweser und Unterlehrer beziehen kann, und daß selbst die Volksschullehrer von der Berathung über Gegenstände, welche ihre persönlichen oder dienstlichen Interessen und Zustände betreffen, auszuschließen sind.

Die Volksschullehrer ganz davon abzuhalten, oder ihnen nur zu gestatten, in untergeordneten abhängigen Rollen auf-

zutreten, kann vom pädagogischen Standpunkte nicht gebilliget werden. (S. §. 70.)

§. 355.

Dem gemeinschaftlichen Vorstande und dem Volksschullehrer mögen noch zwei angesehene Gemeindebürger zur Seite gestellt und deren Wahl dem ersteren überlassen werden. Einer derselben wird sich zum Rechner des Local-Schulfonds, und der andere zum Aufseher über die Realitäten und Gerechtsame der Volksschule eignen.

Sonach besteht das Organ des öffentlichen Volksunterrichtes in jeder Schulgemeinde aus dem Ortsgeistlichen als Vorstand, sodann aus dem weltlichen Ortsvorstande und dem Volksschullehrer, nebst zwei bürgerlichen Mitgliedern. *)

Dieses Organ ist, wie in dem vorigen Abschnitte dargestellt wurde, zur örtlichen Ausführung der Volksschulverordnungen, zur Betreibung der äußern Geschäfte, und zur Berichterstattung über alle Volksschulangelegenheiten innerhalb der Schulgemeinde bestimmt.

Eine größere Anzahl von Mitgliedern, aus welchen das Schulamt zusammengesetzt werden möchte, scheint das Volksschulwesen mehr zu benachtheiligen, als zu fördern und zu heben. Vorerst ist kein Verwaltungsgegenstand so einfacher

---

*) S. Stephani, H., das System des Volksunterrichtes.
Germanus, über die Leistungen und Mittel u. s. w. 1844.
Brand, J., die Volksschule.
Gräfe, D., Schulrecht u. s. w.

Natur, aber eben deßwegen so wenig geeignet, unangemessene Maaßregeln zu ertragen. Man vergegenwärtige sich 8 bis 10 Männer in einer amtlichen Berathung und Beschlußnahme über Gegenstände des Volksschulunterrichts begriffen! Die zwei Vorstände allein besitzen die dazu erforderliche praktische pädagogische Einsicht; die übrigen wissen sich keine klaren Begriffe über die abzuhandelnden Volksschulgegenstände zu bilden, wollen aber nichts desto weniger ihre Gerechtsame als stimmfähige Mitglieder ausüben. Welche Langsamkeit, Unsicherheit, Unzuverläßigkeit in der Besprechung und Berathung einer an sich einfachen Sache, welche Begriffsverwirrung, welche unerwartete, fast komische Auflösung und Beschußnahme!

Die Ortsgeistlichen, an der Spitze solcher Versammlungen Behufs pädagogischer Erörterungen mögen aus unzähligen Erfahrungen beurkunden, wie schwer, wie zeitraubend, wie resultatlos sie in der Regel sind, auch wenn sich Männer unter ihren Mitgliedern befinden, welchen Charakterstärke und Sinn für die Fortschritte in der Volksbildung nicht abzusprechen ist.

Kommt aber zuweilen das Gegentheil vor, gruppiren sich einige Mitglieder zusammen, um aus Vorurtheil oder Leidenschaftlichkeit zu opponiren, welche nutzlose und gemeinschädliche Vorschläge, die nicht selten zu Beschlüssen erhoben werden, gehen sodann von ihnen aus!

Das älteste Mitglied beantragt zum Beispiel die Entfernung, wo nicht gar die Absetzung des Volksschullehrers; das zweite will sämmtliche in diesem Schulsemester aufge-

zeichneten zahlreichen Schulversäumnißstrafen gelöscht wissen; das dritte wünscht, daß die Sommerschulstunden auf Mittags 12 Uhr verlegt werden; das vierte beantragt die Abschaffung des allgemeinen Kirchengesangs von Seite der Volksschuljugend; das fünfte schlägt den Verkauf des Schulgartens vor; das sechste begehrt die Umlage des Schulgeldes wie früher auf die einzelnen Bürger, welche gerade Kinder in die Schule schicken; das siebente begutachtet die vier abgängigen, bereits mit Papierstreifen überzogenen Fenster im Schulzimmer nicht sämmtlich, sondern einzeln, und zwar in einem vierjährigen Termin, das heißt, jährlich ein Fenster anfertigen zu lassen. Woher so viele irrige und unbedachte Vorschläge, so viele unrichtige Ansichten? Das älteste Mitglied und seine Gevattern sind Gegner des Schullehrers, weil er disciplinarisch ihre schulpflichtigen Kinder zum strengen Gehorsam anleitet; das zweite steht als Hauptschuldner auf der Absentenliste wegen Schulversäumnisse seiner Kinder; das dritte, ein reicher Geizhals, schickt seine Kinder lieber zum Hüten seiner Hämmel und Rinder, als zur Volksschule; das vierte wird von einer hysterischen Ehehälfte beherrscht, welcher der kräftige Choralgesang in der Kirche Krämpfe verursacht; das fünfte hat kürzlich den am Schulgarten gelegenen Acker erstanden, und wünscht ihn durch den letztern zu vergrößern. Nein, wenn man sich nicht immer der Gefahr aussetzen will, der schönsten und nützlichsten Früchte der Volksschulorganisation wieder verlustig zu werden, so ist es nicht rathsam, die innern Angelegenheiten der Volksschulen von den Bestimmungen und

Beschlüssen einer größern Anzahl von Bürgern abhängig zu machen, deren Lebensberufe die harmonische Einwirkung zur höhern Menschenbildung fremd ist. *)

§. 356.

Jedenfalls sind die Gegenstände, welche von den Ortsschulbehörden abgehandelt werden, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit in Unterabtheilungen auszuscheiden, und die pädagogischen den Ortsgeistlichen anheim zu geben. Die Vorträge bei den amtlichen Zusammenkünften sind von dem Vorstande so einzurichten, daß die Gegenstände ausdrücklich bestimmt, die Gesichtspunkte erwogen, die Berichte und Erkundigungen vorgelegt werden, wobei die größte Klarheit und Bestimmtheit erforderlich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, auch den geringsten Umständen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, alle Punkte sorgfältig zu erwägen, und über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Ausführung ihr Gutachten zu äußern. Die Wünsche und Anträge der Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche sich zum Geschäfts- und Wirkungskreise derselben eignen: alle fremdartigen Gegenstände und Verhältnisse, welche nicht damit in der genauesten Verbindung stehen, sind streng auszuschließen.

Dagegen ist jedes Mitglied verflichtet, sein Urtheil über die äußern Angelegenheiten des Volksunterrichtes aus reinen Beweggründen, freimüthig, ohne Menschenfurcht oder

---

*) S. Plato de legibus. III. S. 162.

Privatrücksicht zu äußern, den Schulversäumnissen entgegenzuwirken, den Beifall über die Fortschritte der Volksschuljugend, so wie das Mißfallen über die Hemmmnisse und Anstände, sie mögen von was immer für einer Seite hervorgehen, laut und unerschrocken auszudrücken. —

Die Protokolle, die Registraturgeschäfte, die Berichte u. s. w. werden nach den landesüblichen Formen, in Uebereinstimmung der besondern Vorschriften, von dem Vorstande besorgt. —

§. 357.

Die in diesem Werke dargestellten Einrichtungen, begründet auf die ewigen Grundsätze der Psychologie, belebt von dem Geiste einer humanen und liberalen Verfahrungsweise, bedürfen eines Schlußsteins, um für die staatliche und häusliche Wohlfahrt immer allgemeinern höhern und ersprießlichern Erfolg zu gewähren.

Dieser Schlußstein besteht in nichts anderem, als in der Organisation der Gemeinde-Sittengerichte. *)

§. 358.

Unter dieser Benennung versteht man besondere, von der Staatsverwaltung constituirte Gemeinde-Behörden, Behufs der Leitung und Aufsicht über alle aus den Volks- und

---

*) S. Erb, K. M., die Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte zur Wiederbelebung der Sittenpolizei in Deutschland. Curtmann, D., die Schule und das Leben.

Nachschulen entlassenen Schüler und Schülerinnen bis zu einer bestimmten Lebensperiode derselben. Die Staatspädagogik erkennt in diesen Einrichtungen den unumgänglich nothwendigen Schlußstein in der Gliederung des National-Erziehungs- und Unterrichts-Systems.

Die Wirksamkeit der Sittengerichte erstreckt sich, in Beziehung auf die heranwachsende Volksjugend, auf die Darbietung der erforderlichen Hülfsmittel Behufs ihrer geistigen Kräftigung, so wie auf die höhere Ueberwachung der sittlichen Forderungen, welche man an sie zu stellen berechtiget ist.

Zur Erreichung ihres amtlichen Zieles ertheilen sie der Volksjugend Nathschläge, Warnungen und Verweise. Sie treten gleichsam zwischen häuslicher Correction, sobald sie in angezeigten Fällen unterlassen wird, oder sonst unwirksam bleibt, und zwischen richterlicher Strenge in die Mitte. —

Sie richten ihr Augenmerk auf den Gang der häuslichen Erziehung, auf die strenge Aufrechthaltung des elterlichen Ansehens zur Ausübung der Ordnung und Subordination in den Familien, auf Zurückführung leichtsinniger Söhne und Töchter, mit Vermeidung alles Aufsehens und Aergernisses, von Abwegen und Verirrungen in die Arme der Eltern, so wie auf thätige Unterstützung und Mitwirkung, Bestrafung und Besserung derselben. Sie suchen die schändlichen Geschäfte und Umtriebe der Jugendverführer, der Kuppler und ihrer Gehülfinnen, welche auf die Sittenrein-

heit der Volksjugend einen so schrecklichen Einfluß üben, ohne Schonung zu verhindern und die gesammelten Beweise ihrer Verworfenheit zur weitern Untersuchung an die Polizei-Behörden zu befördern. Sie wirken der selbst auf dem Lande allgemein verbreiteten Lectüre geschmackloser, unsittlicher Dichtungen, Novellen und Romane, welche auf die unerfahrne Volksjugend früh so schädliche Wirkungen hervorbringen und die Einbildungskraft zu Sinnengenüssen reizen, entgegen, und suchen dagegen, die von den Volkslesevereinen oder von andern Seiten zur Bildung und Gesittung bestimmten Volksschriften zu verbreiten.

Im weitern Sinne widmet sie ihre Aufmerksamkeit den Volksergötzungen und den einzelnen Arten derselben, dem Tanze, der Musik, der Schaubühne, den öffentlichen Spielen, den Kinderbällen, den Kinderkomödien und Kinderunterhaltungen. Sie ergreifen Maaßregeln gegen die unverhältnißmäßige Vermehrung der öffentlichen Tanzergötzungen, und verweigern der zarten Jugend ihren unvorsichtigen Besuch. Sie wirken dem Laster der Thierquälerei mit Entschlossenheit entgegen. Sie berathen und unterstützen die jüngern Dienstboten und überwachen die Dienstbotenordnung in den Schulgemeinden. Sie unterstützen die höhern Anordnungen in Hinsicht der Sonntagsfeier, des öffentlichen Gottesdienstes, der Pflichtigkeit der Volksschuljugend zum sittlich-religiösen Unterrichte. Sie kräftigen den Einfluß der Religion auf die Sittlichkeit und verhindern den Aberglauben, die Schwärmerei, den Unglauben.

§. 359.

Zur sichern Erreichung dieser gemeinnützlichen Zwecke bedürfen die Gemeinde-Sittengerichte einer großen Menschenkenntniß, einer reichen Erfahrung, einer genauern Bekanntschaft mit dem Charakter der Volksjugend, so wie aller derjenigen, deren Denkungsart und Beispiel auf ihre Moralität einen merkwürdigen Einfluß üben.

Die subjectiven Hindernisse, welche sich der günstigen Einwirkung auf die Volksjugend entgegenstellen, beruhen öfters auf den Eltern, Pflegern und Vormündern, je nach der Verschiedenheit der Gewerbe, des Standes, des Alters, des Geschlechts und des größern oder geringern Antheils an den äußern Gütern. Die Volksjugend selbst zählt Individuen unter sich, deren Geist und Gemüth voll Unbeugsamkeit, Eigensinn und Argwohn ist, und welche sich nicht leicht durch die Macht der Vorstellung, Warnung und Belehrung zügeln lassen. *)

Ohne nachhaltige Einwirkung würde allen diesen Personen der Besuch der Volksschule nutzlos verschwunden sein.

§. 360.

Den Gemeinde-Sittengerichten müssen zur Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten amtliche Rechte und Befugnisse zur Seite stehen. Ohne Strafbefugnisse und gesetzliche Anwendung von Correctionsmitteln könnte ihr Einfluß auf die

---

*) S. Germanus, über die Leistungen und Mittel zur Hebung der deutschen Volksschule.

Volksjugend und mittelbar auf die Eltern u. s. w. nicht bestehen. —

Diese Bestimmungen zur Ermessung der Strafgewalt für die Gemeinde-Sittengerichte können nur von der Staatsgesetzgebung ausgehen. **) — —

§. 361.

Schluß.

Hoffentlich wird die sittliche Vervollkommnung des Menschengeschlechts gleichen Schritt mit der Erweiterung seiner Erziehung, seines Wissens und seiner Macht über die Natur und über ihre Kräfte innehalten.

Wäre dem nicht so, so würde es sich freilich mit allem seinem höhern Wissen und mit aller seiner Macht über die Naturkräfte selbst aufreiben und sein eigenes Dasein zu Grunde richten.

Nein, eine solche Selbstvernichtung ist kaum zu glauben. Durch seinen Scharfsinn und seine harmonische Entwickelung wird der menschliche Geist stets höhere Triumphe feiern. —

Möge dabei die feste Zuversicht nicht zu Schanden werden, daß das sittliche Volksleben durch Erziehung und Unterricht in eben dem Grade sich erheben und veredeln werde, in welchem der Mensch die äußere Welt seinen Interessen mehr und mehr dienstbar und unterthänig zu machen weiß.

---

*) S. Curtmann, D., die Schule und das Leben. S. 167.

Möge die Staats- und die Volkspädagogik stets diesem heiligen Ziele nachstreben, um zwischen den beiden verhängnißvollen Waagschalen, auf deren einer die ganze Summe des Wissens und Könnens, auf der andern des Wollens und Handelns des Menschengeschlechts liegt, das Gleichgewicht zu erhalten und den künftigen Generationen zu sichern! —

Darauf beruht ihre höchste Aufgabe für die Menschheit, für die Religion und für die allgemeine Gesittung.

NB. Wegen der großen Entfernung des Herrn Verfassers vom Druckorte wird um gütige Nachsicht wegen einiger Druckfehler gebeten.

Die Verlagsbuchhandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erb, Kaspar Max

Das Aufsichtsamt über die Volksschule vom pädagogischen und administratorischen Standpunkte

Ulm 1844

Paed.th. 1241
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10762707-5